

# Zeitschrift für Politische Theorie

Ina Kerner Globale Gouvernementalität – Zur Interpretation transnationaler Politik und ihrer Effekte // Sandra Seubert Dynamiken moderner Bürgerschaft – Demokratie und politische Zugehörigkeit im globalen Zeitalter // Oliver Hidalgo Derrida, Kant und das Zusammenspiel von Dekonstruktion und Konstruktion // Martin Beckstein Machiavellis *Der Fürst*: Die Rezeption vor der Publikation (1513–1532)

1.2013

4. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

## Inhalt

### Abhandlungen

*Ina Kerner*

Globale Gouvernamentalität –

Zur Interpretation transnationaler Politik und ihrer Effekte ..... 3

*Sandra Seubert*

Dynamiken moderner Bürgerschaft –

Demokratie und politische Zugehörigkeit im globalen Zeitalter ..... 19

*Oliver Hidalgo*

Derrida, Kant und das Zusammenspiel von Dekonstruktion und Konstruktion –

Spuren einer normativen Identität der Politischen Theorie und Ideengeschichte ..... 43

*Martin Beckstein*

Machiavellis *Der Fürst*: Die Rezeption vor der Publikation (1513–1532) ..... 66

*Markus Patberg*

Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion 80

### Werkstattbericht

*Gregor Wiedemann, Matthias Lemke, Andreas Niekler*

Postdemokratie und Neoliberalismus – Zur Nutzung neoliberaler Argumentationen

in der Bundesrepublik Deutschland 1949–2011 ..... 99

## Review Essays

*René Wolfsteller*

Von ‚Klassikern‘, ‚Sozialarbeitern‘ und ‚Tyrannophilen‘:

Die Story der Macht in den Sozialwissenschaften.

Rezension zu: Anter, Andreas: Theorien der Macht zur Einführung.

Hamburg, 2012 ..... 117

*Jürgen Hartmann*

Das Ego als Basis der Moral.

Rezension zu: Bartsch, Volker: Ich und Andere. Hume – Rousseau – Kant.

Berlin, 2012 ..... 120

## Tagungsberichte

*Skadi Krause*

Tagungsberichte: *Ambivalenzen demokratischer Freiheit* (28. bis 30. Juni 2012 in

Frankfurt am Main) und *Jean-Jacques Rousseau: Im Bann der Institutionen*

(20. bis 22. September 2012 in Halle) ..... 125

*Bettina Hollstein*

Wenn Normen eine Reise tun...

Bericht zum Workshop *Kampf um Übersetzung? Die lokale Politisierung globale*

*Geltung beanspruchender Normen* am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozial-

wissenschaftliche Studien der Universität Erfurt am 25. und 26. Oktober 2012 ..... 133

*Hans-Martin Schönherr-Mann*

Die andere Seite der Politik – Theorien kultureller Konstruktion des Politischen.

Tagung der DVPW-Themengruppe *Konstruktivistische Theorien der Politik* und

des DVPW-Arbeitskreises *Politik und Kultur* vom 7.3. bis 8.3.2013 an der

TU München ..... 136

# Globale Gouvernementalität

## Zur Interpretation transnationaler Politik und ihrer Effekte

*Ina Kerner\**

**Schlüsselwörter:** Michel Foucault, Gouvernementalität, Zivilgesellschaft, NGOisierung, transnationale Politik, globaler Feminismus

**Abstract:** Die globalisierte Welt ist durch vielfältige Formen transnationaler Politik gekennzeichnet – zu diesen zählt zweifelsohne die NGO-Förderung, vor allem in Ländern des globalen Südens. Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit den zivilgesellschaftlichen Effekten derartiger Interaktionen und fragt nach einem geeigneten analytischen Vokabular zu ihrer Deutung. Es wird gezeigt, inwiefern sich Michel Foucaults Studien zur Geschichte der Gouvernementalität dazu eignen, eine Vorstellung ‚globaler Gouvernementalität‘ zu entwickeln, die in der Lage ist, die ambivalenten zivilgesellschaftlichen Effekte neuerer Formen transnationaler Politik umgreifend und kritisch zu fassen.

**Abstract:** The globalized world is characterized by various forms of transnational politics – of particular importance among these is the support of NGOs, especially with regard to countries in the global South. This article addresses the effects of such interactions on civil society and asks for suitable analytical tools to interpret such effects. It shows that Michel Foucault’s lectures on the history of governmentality allow us to develop a notion of ‚global governmentality‘. This notion enables us to grasp the ambivalent effects of transnational politics on civil society in a broad and critical way.

Zu den politiktheoretisch interessanten Aspekten gegenwärtiger Globalisierungsprozesse zählt zweifelsohne die Genese neuer gesellschaftlicher und politischer Formationen. Hierzu gehört die Herausbildung einer globalen Zivilgesellschaft und deren zunehmende Organisation in nationenübergreifend konstituierten und agierenden Einheiten ebenso wie das Entstehen neuer Formen transnationaler Interaktionen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren<sup>1</sup> sowie zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen. Die Ausgestaltung und die Effekte solcher neuen Interaktionsformen variieren je nach Kontext. Insbesondere in Ländern des globalen Südens gehen sie jedoch häufig mit einer so genannten ‚NGOisierung‘ und Professionalisierung politischer Aktionsgruppen und sozialer Bewegungen einher.

---

\* Prof. Dr. Ina Kerner, Humboldt-Universität zu Berlin  
Kontakt: ina.kerner@sowi.hu-berlin.de

1 Hier und teilweise auch im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet, welches gleichzeitig die weibliche Form impliziert.

Wie sind derartige Prozesse zu verstehen, und welchen Beitrag kann die Politische Theorie zu ihrem Verständnis leisten? Dies sind die Leitfragen der folgenden Ausführungen, die sich in vier Abschnitte gliedern. Zunächst werde ich eine Beschreibung der benannten Prozesse liefern. Daran anschließend werde ich konkurrierende Deutungsangebote diskutieren. Das erste dieser Angebote, dem Abschnitt 2 gewidmet ist, steht für eine Binnenperspektive auf die benannten Prozesse. Wie noch deutlich wird, finden diese oftmals im Rahmen entwicklungspolitischer Maßnahmen statt. Entwicklungspolitische Geberorganisationen wiederum repräsentieren ihre Arbeit in der Regel als Form der Zusammenarbeit. Entsprechend ist der Begriff der *Kooperation* zentral für die in Abschnitt 2 diskutierte Perspektive. Im dritten Abschnitt wende ich mich sodann Konzeptualisierungen neuer Governanceformen zu, die ebenfalls beanspruchen oder zumindest in Anspruch genommen werden können, die interessierenden Prozesse auf weiterführende Weise zu deuten. Hier stehen zum einen Ansätze *weicher Steuerung* im Mittelpunkt, zum anderen Arbeiten über *Normdiffusion*. Abschnitt 4 schließlich führt in die Politische Theorie, genauer zu den gouvernementalitätstheoretischen Arbeiten Michel Foucaults. Ich werde zu plausibilisieren versuchen, inwiefern hier analytische Ressourcen bereitliegen, die interessierenden Prozesse als Mechanismen und Effekte einer *globalen Gouvernementalität* zu deuten – und welche Implikationen sich aus einer solchen Deutung ergeben.

## 1. Prozesse der NGOisierung

In der guatemaltekischen Tageszeitung *El Periódico* erschien im Jahr 2010 eine Artikelserie zum Thema „Oenegización de los movimientos sociales“, zur NGOisierung der sozialen Bewegungen. Die insgesamt drei Texte dieser Reihe schildern die Effekte der NGOisierung ebenso anschaulich wie nachdrücklich. Bereits im Auftaktartikel ist zu lesen: „Die Situation der sozialen Bewegungen ist durch Folgendes gekennzeichnet: organisatorische Schwäche, Artikulationsunfähigkeit aufgrund von Finanzierungsstreitigkeiten sowie geringe Repräsentativität den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber. Verbreitet hingegen ist die Fähigkeit zur Organisation von Dialogforen zur Sicherung der eigenen Finanzierung. [...] Was einmal eine soziale Bewegung war, die das Ziel hatte, die Sozialstruktur des Landes zu verändern, wird morgen kaum mehr als ein Verwaltungsbüro sein.“ (Gereda 2010, Übersetzung d. A.) Und in dem Artikel heißt es weiter: „Die NGOs sind in der Mehrzahl der Arm internationaler Mächte, die das Ziel verfolgen, den Klassenkonflikt zu entpolitisieren und soziale Basisorganisationen im Keim zu ersticken, und zwar durch die Unterstützung von Wohlfahrtsmaßnahmen und die Philosophie der Kleinstunternehmen. [...] Als Zivilgesellschaft und als soziale Bewegungen, die sich für ein gerechteres Land einsetzen, müssen wir uns mit der Rolle und der Präsenz der internationalen Kooperation auseinandersetzen. Außerdem sollten wir uns fragen, warum die Diskurse der ersten Welt der dritten Welt aufgedrängt werden und warum wir sie schlucken, ohne sie zu hinterfragen, ohne sie als Mythen wahrzunehmen.“ (ebd., Übersetzung d. A.)

Was Marcela Gereda, die Autorin der zitierten Passagen, für den guatemaltekischen Kontext beobachtet hat, ist alles andere als ein Einzelfall und wird daher längst auch jenseits der Tagespresse verhandelt. In der Bewegungs- beziehungsweise NGO-Forschung finden sich zahlreiche Analysen, die in ähnliche Richtungen verweisen wie die manifesthaften Ausführungen Geredas, auch wenn dort die politische Einschätzung der beobachte-

ten Phänomene zum Teil etwas moderater ausfällt (vgl. Hudock 1999; Townsend et al. 2002; Bebbington et al. 2008). Ein hoher Anteil dieser Arbeiten fokussiert Formen feministischer Bewegungspolitik. Dies wiederum ist wenig überraschend. Denn der Feminismus ist ein Politikfeld, das sich mit Blick auf die hier relevanten Zusammenhänge durch zwei Merkmale auszeichnet: eine lange Tradition transregionaler und globaler Vernetzung sowie einen vergleichsweise erfolgreichen Marsch durch die internationalen Institutionen, das heißt die erfolgreiche Institutionalisierung innerhalb des Kontextes internationaler Organisationen (vgl. Morgan 1984; Holland-Cunz/Ruppert 2000; Antrobus 2004; Marx Ferree/Tripp 2006; Wichterich 2007). Damit war die feministische Bewegungspolitik prädestiniert für Prozesse der NGOisierung, und zwar in ganz unterschiedlichen Weltregionen.

Entsprechend hat Sonia Alvarez bereits in den späten 1990er Jahren einen „feministischen NGO-Boom“ in Lateinamerika diagnostiziert (Alvarez 1999). Eine erste Phase der Professionalisierung und NGOisierung weiter Teile der lateinamerikanischen Frauenbewegungen fand Alvarez zufolge bereits während der 1980er Jahre statt. Im Verlauf der 1990er Jahre führte dann eine strategische Neuausrichtung wichtiger Geber dazu, dass viele feministische Organisationen in Lateinamerika bewegungsnahe Aktivitäten aufgaben und sich stattdessen vermehrt technischen und beraterischen Tätigkeiten zuwandten – etwa im Bereich sozialer Dienstleistungen, des Projektmanagements und der Politikberatung. Alvarez zufolge hatte diese Reorientierung einen dreifachen Effekt: Erstens würden feministische NGOs vom Staat und von internationalen Regierungsorganisationen zunehmend als Gender-Expertinnen anstatt als bürgerschaftliche Gruppierungen adressiert; zweitens würden feministische NGOs immer häufiger als Surrogate der Zivilgesellschaft betrachtet und drittens schließlich würden sie in zunehmendem Maße damit beauftragt, frauenspezifische Regierungsprogramme zu beraten oder zu leiten – was ihre Fähigkeit einschränke, sich für radikalere politische Reformen einzusetzen.

Vergleichbare Analysen liegen auch für den arabischen Raum vor. Folgt man Islah Jad, hat es in jüngerer Zeit auch in den arabischen Ländern einen Frauen-NGO-Boom gegeben, und zwar größtenteils im Zusammenhang mit zunehmender NGO-Förderung in den Bereichen von Demokratisierung und sozialer Modernisierung (Jad 2004). Wie in Lateinamerika ging diesem eine Phase von Strukturanpassungsmaßnahmen und, damit verknüpft, der Reduktion öffentlicher Ausgaben voraus. Jad zufolge hatten diese Prozesse auch in den arabischen Ländern einen dreifachen Effekt. Erstens hätten sich die Ziele der Frauenbewegungen von einstmaligen kulturellen, politischen *und* Wohltätigkeitsanliegen auf ausschließlich soziale Ziele verengt. Zweitens seien Engagement und Mitgliedschaften zurückgegangen – und damit auch der Aktionsradius der Gruppierungen. Drittens schließlich hätten jene Frauen-Gruppen, die sich zu NGOs transformiert haben, ihre interne Organisationsstruktur hierarchisiert.<sup>2</sup> Jad bewertet diese Wandlungsprozesse – ähnlich wie

---

2 Zur NGOisierung der bundesdeutschen Frauenbewegung vergleiche Sabine Lang, die sogar vorschlägt, in diesem Zusammenhang statt von NGOs, Nichtregierungsorganisationen, von „SCOs“, also von „semi-governmental organizations“ zu sprechen – da diese Organisationen in hohem Maße von staatlichen Zuwendungen abhängen und ihr inhaltlicher Aktionsradius daher stark vom staatlichen geschlechterpolitischen Agenda-Setting abhänge (Lang 2000: 299). Der Unterschied zwischen der NGOisierung von Frauenbewegungen im globalen Norden beziehungsweise der euro-atlantischen Welt und in Ländern des globalen Südens besteht darin, dass Organisationen in Letzteren seltener auf eine staatliche Finanzierung bauen können; anstatt vom eigenen Staat werden sie häufiger von trans- und internationalen Gebern abhängig. Da sich der Staat im Zuge neoliberaler Transformationen jedoch auch in der euro-atlantischen Welt wandelt, vertreten Johanna Kantola und Judith Squires die These, dass sich inzwischen auch dort der vormalige Staatsfeminismus zu einem Markt-feminismus hin entwickelt habe. Dass eine solche Entwick-

Alvarez jene in lateinamerikanischen Ländern – als äußerst ambivalent. Während sie es den neu gegründeten Frauen-NGOs erleichtern oder gar erst ermöglichen würden, „sich für die Rechte arabischer Frauen in der internationalen Arena einzusetzen, bedürftigen Gruppen Leistungen zukommen zu lassen, neue Policies und Visionen in den politischen Prozess einzuspeisen“ und „Informationen zu sammeln und zu verbreiten“, bedürfe der effektive Einsatz für eine tatsächlich nachhaltige Entwicklung und Demokratisierung einer anderen Organisationsform – und zwar einer „mit einer anderen, lokal verwurzelten Vision sowie einer stabileren Machtbasis für sozialen Wandel“ (ebd.: 40, Übersetzung d. A.).

## 2. Entwicklungszusammenarbeit und die Perspektive der Kooperation

Die NGO-Förderung im globalen Süden ist seit langem wichtiger Bestandteil kirchlicher und weltlicher entwicklungspolitischer Basisgruppen, die ihre Arbeit als praktische globale Solidarität, gelebte Nord-Süd-Partnerschaft und Teil der weltweiten globalisierungskritischen Bewegung verstehen – und sich in der Projektarbeit zumindest laut Eigenaussage tatsächlich von den Vorstellungen ihrer Partner vor Ort leiten lassen, anstatt vorrangig in der Zentrale entwickelte Maßnahmen umzusetzen.<sup>3</sup>

NGO-Förderung im globalen Süden wird jedoch seit geraumer Zeit auch von den großen Durchführungsorganisationen der staatlichen und der multilateralen Entwicklungspolitik betrieben. Auch diese Organisationen demonstrieren ein kooperatives Grundverständnis, das sich zum Teil schon in ihren Namen manifestiert: *Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit* (GIZ) heißt beispielsweise die im Januar 2011 durch Zusammenlegung von GTZ (*Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit*), DED (*Deutscher Entwicklungsdienst*) und InWEnt (*Internationale Weiterbildung und Entwicklung*) entstandene entwicklungspolitische Großorganisation der Bundesrepublik. Anders als die aus der Solidaritätsarbeit entstandenen Basisgruppen sieht sich die GIZ als transnational agierende Beratungsfirma im Dienste der Bundesregierung. In ihrer Selbstdarstellung heißt es:

„Eine ausgewiesene Regionalexpertise, hohe Fachkompetenz und praxiserprobtes Managementwissen bilden das Rückgrat der Leistungen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Als Bundesunternehmen unterstützen wir die Bundesregierung dabei, ihre Ziele in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. [...] Wir bieten nachfrageorientierte, maßgeschneiderte und wirksame Dienstleistungen für nachhaltige Entwicklung an. Mit unserem ganzheitlichen, an Werten und Prinzipien der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland orientierten Vorgehen stellen wir die Mitwirkung aller Beteiligten sicher. So gestalten wir Veränderung und befähigen Menschen, Entwicklungsprozesse eigenverantwortlich weiterzuführen. [...] Wir unterstützen unsere Partner auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene in strategischen und konzeptionellen Fragen sowie bei der Umsetzung ihrer politischen Ziele.“<sup>4</sup>

---

lung Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher feministischer Akteure hat, liegt auf der Hand. Das zentrale Merkmal des Markt-feminismus ist für Kantola und Squires die Transformation der Kooperation zwischen Fachagenturen (*policy agencies*), Bewegungsaktivistinnen und Staat, die bereits den Staatsfeminismus auszeichnet, durch die Einführung marktbasierter Strategien, Finanzierungsmodelle und Diskurse (vgl. Kantola/Squires 2012: 390).

3 Vgl. zum Beispiel <http://inkota.de/ueber-uns/>, 19.10.2012.

4 [http://www.giz.de/de/ueber\\_die\\_giz/1689.html](http://www.giz.de/de/ueber_die_giz/1689.html), 19.10.2012.

Schon allein diese kurze Selbstdarstellung verdeutlicht einen Aspekt, der in der entwicklungs politik kritischen Forschung, die mittlerweile mehrheitlich unter dem Label *post-development* firmiert (vgl. Escobar 1995; Rahnema/Bawtree 1997; Ziai 2006), bereits seit längerem betont wird: dass es sich bei diesem Kooperationsprozess schwerlich um eine symmetrische Interaktion handelt. Denn auf der einen Seite stehen hier Partner, die sich und ihre Umwelt nachhaltig zu entwickeln und damit zu verändern haben, auf der anderen Seite steht ein Unternehmen, das solche Entwicklungsprozesse fachlich kompetent und in normativer Hinsicht orientiert an bundesrepublikanischen Werten zu unterstützen verspricht. Die Zusammenarbeit, die hier proklamiert wird, ist somit weder eine Interaktion mit wechselseitigen Einflussmöglichkeiten noch ein politischer Akt mit offenem Ausgang. Vielmehr erscheint sie als professioneller technischer Vorgang, bei dem sich die unidirektionale Einflussnahme zugleich auf Aspekte der Prozessoptimierung beschränkt. NGOisierungsprozesse, wie sie im vorangegangenen Abschnitt skizziert wurden, geraten im Lichte der Kooperationsperspektive höchstens partiell, nämlich hinsichtlich der in der Forschungsliteratur mehrfach beschriebenen Professionalisierungsaspekte, als intendierte Effekte entwicklungspraktischer Maßnahmen in den Blick. Die in derselben Literatur diagnostizierten entpolitizierenden Effekte der NGOisierungsprozesse sowie die hieraus resultierenden gesellschaftspolitischen Implikationen bleiben hingegen ebenso unerklärt bis unerklärlich wie die kritischen Reaktionen, die solche Prozesse hervorrufen.

### 3. Weiche Steuerung und Normdiffusion

Weitere Analyseperspektiven, die sich dazu anbieten, Formen transnationaler NGO-Förderung und deren Effekte zu deuten, sind innerhalb der letzten Jahre im Zusammenhang des Nachdenkens über neue Governanceformen entstanden. Hier sind zunächst Ansätze zu nennen, die sich mit transnationalen Formen „weicher Steuerung“ beschäftigen. Als weiche Form der Steuerung bezeichnen die genannten Ansätze die Funktionsweisen von Politikinstrumenten, die auf Zwangsmaßnahmen verzichten und stattdessen auf die Macht freiwilliger Vereinbarungen setzen (vgl. Brunnengräber/Randeria 2008) oder ihre Wirkungen durch diskursive Praktiken, Argumente oder Symbole erzeugen (vgl. Göhler et al. 2009; Göhler et al. 2010).<sup>5</sup> Naheliegenderweise interessiert sich diese Forschungsrichtung – zumindest in ihrem Mainstream – in erster Linie für *Erfolge* weicher Steuerung: Diese werden dann als möglicher Ersatz für harte Steuerung und souveräne Regierungsformen interpretiert, und zwar ausgehend von der Diagnose, dass solche harten und souveränen Formen der Machtausübung in der zunehmend vernetzten Welt an Einfluss und Gestaltungskraft verlieren und daher ersetzt oder zumindest ergänzt werden müssen. Diese Tendenz wiederum führt dazu, dass die nicht intendierten Effekte und damit die Ambivalenzen weicher Steuerungsmechanismen selten explizit benannt und kaum ins Zentrum der Analyse gerückt werden. Zwar gibt es auch hier Ausnahmen, etwa wenn Achim Brunnengräber und Shalini Randeria darauf hinweisen, dass oftmals „die Grenzen zwischen formal bindendem Vertrag und freiwilliger Vereinbarung verwischen“ und von internationa-

5 Weiche Steuerung wird von Gerhard Göhler und seinen Koautorinnen und -autoren als prinzipiell horizontal und damit als nichthierarchisch bestimmt (Göhler et al. 2010: 694). Mit nichthierarchisch ist dabei vor allem gemeint, dass die steuernde Instanz über keine formalen Sanktionsmöglichkeiten ihren Adressaten gegenüber verfügt.

len Geberorganisationen oktroyierte Maßnahmen als freiwillige Vereinbarungen dargestellt würden (Brunnengräber/Randeria 2008: 13); oder wenn Gerhard Göhler, Ulrike Höppner, Sybille De La Rosa und Stefan Skupien vermerken, dass der Partnerschaftsbegriff in der Entwicklungszusammenarbeit bestehende Machtungleichgewichte verschleierte, da die Gebererwartungen von den Nehmern entwicklungspolitischer Maßnahmen stets mitbedacht werden müssten (vgl. Göhler et al. 2010: 707). Doch auch Göhler und seine Koautorinnen und -autoren thematisieren jenseits dieser Referenz ausschließlich positive Effekte weicher Steuerung; und dies, obwohl sie den Fall der Entwicklungszusammenarbeit als Beispiel für „Steuerung durch Subjektivierung“ anführen (ebd.: 707), was eine stärker an Ambivalenzen orientierte Betrachtung nahegelegt hätte. Denn wie sich im folgenden Abschnitt noch zeigen wird, ist Subjektivierung bei Michel Foucault, an dessen Arbeiten das Konzept der „Steuerung durch Subjektivierung“ angelehnt ist, ein zweiseitiger Prozess, der Aspekte der Subjektwerdung und der Unterwerfung untrennbar verknüpft.

Ein ähnlich stark ausgeprägtes Interesse an Erfolgsgeschichten und positiven Beispielen ist hinsichtlich der Literatur zum Thema Normdiffusion zu verzeichnen. Das Normdiffusionsparadigma ist insbesondere in der konstruktivistischen Schule der Internationalen Beziehungen und in der Transformationsforschung verbreitet und verfolgt die kontext-, meist länderübergreifende Verbreitung und Adaption von Normen.<sup>6</sup> Da man die NGOisierungseffekte der transnationalen NGO-Förderung mit einer gewissen Plausibilität als Normierungsprozesse beschreiben kann, böte sich also auch das Normdiffusionsparadigma an, diese Effekte und Prozesse richtungsweisend zu deuten. Allerdings werden in der Regel auch dort weder die Diffusionsprozesse selbst noch die Normen und Organisationsformen, deren Diffusion nachvollzogen wird, in irgendeiner Weise problematisiert; eher wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass beispielsweise die Adaption demokratischer Herrschaftsformen oder die Einhaltung von Transparenz-, Menschenrechts- oder Antidiskriminierungsrichtlinien positive Entwicklungen sind und damit Entwicklungen ohne bedeutende und damit nennenswerte negative oder zumindest zweiseitige Effekte – seien diese nun intendiert oder nicht intendiert.

Wenn man den Missmut oder zumindest den Zweifel, den Prozesse der NGOisierung bei Gereda, Alvarez und Jad hervorrufen, als Symptom für die Ambivalenz dieser Prozesse liest, werden die Grenzen von Konzepten weicher Steuerung und Ansätzen der Normdiffusion zur Deutung dieser Prozesse schnell deutlich. Beide Analyseperspektiven sind zu stark auf Erfolgsgeschichten konzentriert und damit zu einseitig, um die unterschiedlichen und zum Teil einander widerstrebenden Aspekte der hier interessierenden Prozesse fassen zu können. Dies gilt im übrigen ebenso für Ansätze, die eine radikale Kritik an besagten Prozessen üben und in diesem Zuge ausschließlich deren negative Aspekte ausleuchten und diese als Neokolonialismus oder als zeitgenössische Variante des Imperialismus zurückweisen (vgl. hierzu Kaldor 2003: 86–95). Im Folgenden steht daher ein weiteres Deutungsmuster transnationaler Interaktionen im Mittelpunkt. Es soll gezeigt werden, dass Michel Foucaults Gouvernementalitätsparadigma den Unzulänglichkeiten der angesprochenen einseitigen Interpretationsformen entkommt; ferner soll plausibilisiert werden, auf welche Weise Foucaults Überlegungen für die Deutung der hier im Mittel-

---

6 Für einen kurzen und bündigen Überblick siehe Börzel/Risse (2009), mit Blick auf die normbildende Macht transnationaler Netzwerke auch Jakobeit et al. (2010). Für eine kritische Einschätzung dieser Forschungstradition vergleiche Landolt (2004).

punkt stehenden Prozesse produktiv gemacht werden können, wenn man sie auf die transnationale Ebene bezieht.

#### 4. Globale Gouvernementalität

Mechanismen der Macht sind in den Texten, die Michel Foucault seit den 1970er Jahren verfasst hat, von großer Bedeutung. Dies gilt auch für seine Vorlesungen über die Geschichte der Gouvernementalität beziehungsweise die Herausbildung moderner Regierungstechniken in Westeuropa und den USA, die er in den Jahren 1978 und 1979 am Collège de France in Paris gehalten hat (Foucault 2004a; 2004b). Bereits in früheren Arbeiten hatte Foucault ein Machtmodell entwickelt, das nicht nur negativ, sondern auch positiv ist, ein Modell beziehungsweise eine Analytik verschiedener Ausprägungen von Macht, die weniger mit Zwang oder Unterdrückung assoziiert sind als mit Produktivität und Aspekten von Befähigung. Macht, so wie Foucault sie seit den 1970er Jahren beschreibt, wird grundsätzlich über in gewisser Weise freie Subjekte ausgeübt. Sie operiert nicht in erster Linie dadurch, dass sie mit Sanktionen droht, sondern durch die strukturierenden und subjektivierenden Effekte von Wissenssystemen sowie jener Institutionen, die von diesen Wissenssystemen ins Leben gerufen wurden und diese damit zugleich materialisieren und stabilisieren. Dass Wissen und Macht einen Zusammenhang bilden, hatte Foucault zum ersten Mal in seiner 1970 gehaltenen Antrittsvorlesung am Collège de France erklärt (Foucault 2000: 10 f.). In seiner 1975 erschienenen Studie *Überwachen und Strafen*, in der er die Wandlungen des Strafstils im 18. und 19. Jahrhundert und die Etablierung der Haft als Normstrafe untersucht, sprach er dann deutlich von einer „Mikrophysik der Macht, die von den Apparaten und Institutionen eingesetzt wird“ (Foucault 1994: 38). Paradigmatisch ist hier die Figur des Panopticons, des Gefängnisses mit zentral einsehbareren Zellen, in denen die Gefangenen in dem Bewusstsein leben, ständig überwacht werden zu können; ob der in der Mitte des kreisförmigen Gebäudes stehende Wachturm tatsächlich besetzt ist oder nicht, können sie nicht sehen. In seiner groß angelegten *Geschichte der Sexualität*, die ursprünglich als sechsbändiges Werk angekündigt war (vgl. Eribon 1993: 391 f.) und deren erster von schließlich drei Teilen 1976 und somit ein Jahr nach *Überwachen und Strafen* erschien, verschob Foucault seine machtanalytischen Überlegungen erneut auf neues Terrain. Auch hier ging es ihm darum, zu ergründen, wie „in den abendländischen Gesellschaften die Produktion von Diskursen, die (zumindest für eine bestimmte Zeit) mit einem Wahrheitswert geladen sind, an die unterschiedlichen Machtmechanismen und -institutionen gebunden“ ist (Foucault 1983: 8). Hatte er zu diesem Zweck in seinem Buch über die Strafpraktiken das Verhältnis von Macht, Wissen und Disziplin untersucht, so fokussierte er nun statt der Disziplin die Lust: „Es geht darum“, erläuterte er seine Intention, „das Regime von Macht-Wissen-Lust in seinem Funktionieren und in seinen Gründen zu bestimmen, das unserem Diskurs über die menschliche Sexualität unterliegt“ (ebd.: 21). Bereits in jenem Buch, *Der Wille zum Wissen*, nutzte Foucault den Begriff der „Biopolitik“, um im 18. Jahrhundert entstehende Formen der Bevölkerungsregulierung zu benennen (ebd.: 166). In seinen Gouvernementalitätsvorlesungen – betitelt *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* sowie *Die Geburt der Biopolitik* – setzte er hier erneut an. Er beschäftigte sich dort zunächst mit „der Entstehung eines politischen Wissens, das den Begriff der Bevölkerung und die Mechanismen zur Lenkung der Bevölkerung in den Mittelpunkt“ stellt (Foucault 2004a: 520). Als Untersuchungsleitfa-

den diene ihm dabei das Konzept der Regierung, der Begriff des *gouvernement*. Foucault ging es zunächst einmal um die „Mittel und Verfahren, mit denen man in einer Gesellschaft die ‚Regierung der Menschen‘ sicherstellte“ (ebd.). In weit stärkerem Maße als seine früheren Texte sind seine Gouvernamentalitätsvorlesungen damit auf den modernen Staat und dessen Institutionen konzentriert; der Staat wird dabei jedoch analytisch dezentriert. Denn Foucault behandelt ihn nicht als vorgängige Einheit, sondern untersucht ihn hinsichtlich der Strategien und Praktiken, die ihm vorangingen und in seiner spezifischen Form ins Leben riefen.<sup>7</sup> Der Staat, der dabei in den Blick rückt, ist kein starker, souveräner Staat. Eher ist das Gegenteil der Fall. Denn besonders im zweiten Vorlesungsband, *Die Geburt der Biopolitik*, thematisiert Foucault Logiken des Regierens im Zusammenhang des Wirtschaftsliberalismus. Besonders neoliberale Gouvernamentalität nun ist just durch ihren Einsatz für einen *schwachen* Staat gekennzeichnet. Sie operiert weniger mittels Zwangsgewalt und Vorschriften als durch die Verwaltung, oder eher: das Management von Bevölkerung und Gesellschaft. Ihr Ziel besteht darin, möglichst umfängliche ökonomische Freiheit und Interaktionen zu garantieren. Aus diesem Grund greift die neoliberale Gouvernamentalität in besonderem Maße auf den Freiheitsdiskurs zurück. Da sie jedoch eher auf unternehmerische Freiheit denn auf individuelle Freiheit abzielt (Foucault 2004b: 333), muss sie dafür Sorge tragen, dass Einzelindividuen und Gesamtgesellschaft die zugrunde gelegten Vorstellungen von Freiheit ausagieren, inkorporieren und reproduzieren – und zwar auf eine Weise, die in erster Linie dem Ziel ökonomischer Freiheit dient. Wie gelingt ihr das?

In seiner Vorlesung vom 1. Februar 1978, in der er den Begriff der Gouvernamentalität einführt, beschrieb Foucault diese zunächst als „die aus den Institutionen, den Vorgängen, Analysen und Reflektionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault 2004a: 162). Foucault zufolge wurde die Idee, die treibende Kraft der liberalen und der neoliberalen Gouvernamentalität, nämlich dass der Staat die Gesellschaft nicht regulieren sondern verwalten beziehungsweise managen soll, in ökonomischen Theorien entwickelt und verbreitet – in *diesem* Sinne ist die politische Ökonomie die wichtigste Wissensform der Gouvernamentalität. Zentral für diese Theorien sind Thesen über „natürliche“ gesellschaftliche und ökonomische Prozesse. Der Staat hat diese natürlichen, oder besser: naturalisierten Prozesse zu achten und zu schützen, hat ihr ungestörtes Stattfinden zu ermöglichen; zum einen, indem er möglichst wenig in sie eingreift, zum anderen, indem er ihre Abläufe sichert und unerwünschte Kursabweichungen verhindert. Hierzu dienen Sicherheitsmechanismen beziehungsweise Sicherheitsdispositive: Die Hauptfunktion der Gouvernamentalität wird in diesem Sinne bestimmt als Garantie „dieser natürlichen Phänomene, welche die Wirtschaftsprozesse oder für die Bevölkerung wesentliche Prozesse sind“ (ebd.: 506).

Foucault vertritt in seinen Vorlesungen die These, dass die Vorform der Gouvernamentalität die Pastoralmacht war, die wiederum hebräischen Traditionen entstammt und mit dem Christentum nach Europa kam. Modell der Pastoralmacht ist der Hirte und sein Verhältnis zu seiner Herde. Die Pastoralmacht wird nicht mit Bezug auf ein spezifisches Territorium ausgeübt, sondern mit Bezug auf eine „Multiplizität in Bewegung“ (ebd.:

7 Für eine ähnliche Interpretation vergleiche Lemke (2007) und Saar (2007).

188). Entsprechend war und ist auch das christliche Pastorat nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden, sondern auf die gesamte christliche Gemeinschaft gerichtet (ebd.: 241) – und damit in gewissem Sinne immer schon transnational organisiert. Darüber hinaus ist es grundsätzlich wohl­tätig, an der Subsistenz und am „Heil der Herde“ orientiert (ebd.: 189). Damit gab es Foucault zufolge die Veranlassung zur Entwicklung „einer regelrechten Kunst des Führens, Lenkens, Leitens, Anleitens, des In-die-Hand-Nehmens, des Menschen-Manipulierens, zu einer Kunst des Ihnen-Schritt-für-Schritt-Folgens und des Sie-Schritt-für-Schritt-Antreibens“ (ebd.: 241).

Im Verhältnis zu gegenwärtigen Formen der Gouvernementalität, die auf das Management und dabei vor allem auf das Wohlergehen und den Wohlstand der Gesellschaft abzielen, ist die christliche Pastormacht mit der ihr typischen Führungskunst das Urmodell, aus dem heraus sich die aktuellen Ausprägungen entwickelt haben. Auch sie adressieren die Bevölkerung, und zwar vornehmlich durch die Beeinflussung des Denkens und der Selbstführung ihrer Subjekte. Die Wissensform, die mit den gegenwärtigen Erscheinungsweisen der Gouvernementalität assoziiert ist, etabliert Normen des vernünftigen und (ökonomisch) rationalen Verhaltens. Solche Normen bringen Subjekte dazu, ihnen im eigenen Interesse entsprechen zu wollen – ihnen also gewissermaßen freiwillig zu folgen. Wenngleich nun derartige Selbstnormierungsmechanismen zunächst einmal deutlich auf Individuen, auf Einzelpersonen abzielen scheinen, implizieren Foucaults Ausführungen über die Wirkungsweisen gegenwärtiger Formen der Gouvernementalität durchaus auch die Zivilgesellschaft, die er als „Korrelat einer Regierungstechnik“ beschreibt (Foucault 2004b: 405). „Eine allgegenwärtige Regierung“, schreibt er, „eine Regierung, der nichts entgeht, eine Regierung, die die Regeln des Rechts befolgt, und eine Regierung, die dennoch die Besonderheit der Wirtschaft berücksichtigt, wird eine Regierung sein, die die bürgerliche Gesellschaft, die Nation, die Gesellschaft, das Soziale leiten wird“ (ebd.: 405 f.).

Michel Foucault hat seine Überlegungen zur Gouvernementalität anhand politischer Transformationsprozesse in europäischen Nationalstaaten entwickelt. Allerdings *gründen* die von ihm beschriebenen Prozesse nicht im europäischen Staatensystem. Sie gehen diesem vielmehr voraus und weisen zugleich darüber hinaus. Die neuen Regierungstechniken, die Foucault beschreibt, bedienen sich zwar staatlicher Mittel und Mechanismen, doch sie sind an einer deutlichen *Begrenzung* staatlicher Eingriffe interessiert. Vor diesem Hintergrund spricht analytisch gesehen wenig dagegen, Foucaults Überlegungen zur Deutung auch transnationaler Governancetechniken heranzuziehen und in diesem Sinne zu ergründen, inwiefern wir es mit neuen Formen einer transnationalen oder auch globalen Gouvernementalität zu tun haben.<sup>8</sup> Wenn man dies nun konzidiert – wie sähe eine Deutung der eingangs geschilderten zivilgesellschaftlichen Transformationsprozesse im Lichte des Gouvernementalitätsmodells aus? Diese Prozesse, das sei an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung gerufen, sind in einem ersten Schritt durch die Umwandlung politischer und sozialer Bewegungen in ‚ordentliche‘ NGOs gekennzeichnet, die über eine Binnenstruktur verfügen, die sie für staatliche oder transnationale technische Förderung und Finanzbeihilfen qualifiziert. Der zweite Schritt der NGOisierung besteht darin, dass besagte Organisationen ihre Rhetorik und damit fast unvermeidlich auch ihre Aktivitäten und Agenden den Ideen und Förderkriterien ihrer Geber anpassen. Dies wiederum führt

---

8 Für einen Überblick über bereits vorliegende Versuche, in eine solche Richtung zu denken, vergleiche Perry/Maurer (2003b), Lerner/Walters (2004) sowie Dean (2010: 228–249).

oftmals dazu, dass sie sich zu sozialen Serviceeinrichtungen entwickeln und mit diesem Schritt ermöglichen, dass der Staat sich ohne gänzlich untragbare Armutseffekte mehr und mehr aus der Grundsicherung seiner Bürger zurückzieht.

Ich vertrete nun die These, dass diese Prozesse vier Merkmale aufweisen, die Foucault zufolge charakteristisch sind für neue Techniken der Gouvernamentalität. *Erstens* sind die beschriebenen Transformations- und Anpassungsprozesse sozialer und politischer Gruppierungen diesen zwar nicht aufgezwungen, sie werden von ihnen jedoch auch nicht ganz freiwillig vollzogen. Denn besagte Gruppierungen sind in der Regel zur Umsetzung ihrer Arbeit auf finanzielle Unterstützung, das Einwerben von Mitteln angewiesen; darüber hinaus sind sie oft – zumindest im Falle politischer Gruppierungen – an politischer Einflussnahme interessiert. Insofern die in Frage stehenden Prozesse den von ihnen betroffenen Organisationen dazu verhelfen, sich zu professionalisieren und eventuell sogar Aufgaben zu übernehmen, die bis dato in den Händen des Staates lagen, entfalten sie tatsächlich ermächtigende Wirkungen; sie wirken jedoch zugleich, und dies ist hier zentral, unterwerfend.<sup>9</sup> Unterwerfend wirken sie insofern, als dass sie lediglich *spezifische* Strukturen und Agenden befördern – und zwar in erster Linie solche, die sich im Rahmen neoliberaler Restrukturierungsmaßnahmen als funktional erweisen.<sup>10</sup> *Zweitens* ist zu konstatieren, dass die beschriebenen Prozesse mit Hilfe eines spezifischen Wissens – mit Foucault ließe sich sagen: eines spezifischen Macht-Wissens – in Gang gesetzt werden. Dabei handelt es sich um Richtlinien zur adäquaten Führung, und zwar zur Führung einer NGO. *Drittens* werden die hier interessierenden NGOisierungsprozesse über ein dezentriertes, verzweigtes institutionelles Netzwerk organisiert, an dem Staaten und Regierungen im globalen Norden wie im globalen Süden, doch darüber hinaus auch staatliche und nicht-staatliche nationale wie internationale Organisationen beteiligt sind; wobei die genaue Zusammensetzung der beteiligten Geberinstitutionen von Fall zu Fall variieren mag. *Viertens* schließlich kann davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Gutteil jener Personen, die in diesen Institutionen arbeiten und die beschriebenen Prozesse damit zumindest hinsichtlich ihrer intendierten Effekte planen und durchführen, von einem ernsthaften Interesse am Wohlergehen ihrer Adressaten geleitet sind; selbst korporative Akteure wie die GIZ erklären die Unterstützung und Befähigung ihrer Partner zu ihren primären Zielen. Es ließe sich daher argumentieren, dass sich jene Variante der Machtausübung, die Michel Foucault als „Pastoralmacht“ bezeichnet hat, in den Geber-Nehmer-Interaktionen, die im Kontext der Entwicklungspolitik stattfinden, in transnationalisierter Reinform wiederfindet.

Bedient man sich des *gouvernamentalitätstheoretischen* Vokabulars zur Deutung der entwicklungspolitisch induzierten zivilgesellschaftlichen Transformationsprozesse in Ländern des globalen Südens, stellen sich diese also als wissensbasierte, weiche Machtmechanismen und -effekte dar, die nicht zuletzt neoliberale staatliche Restrukturierungs-

9 Da die NGOs, sofern sie vormalige Regierungsaufgaben übernehmen, die Trennung von Staat und Zivilgesellschaft unterlaufen, wird in diesem Zusammenhang in der Gouvernamentalitätsliteratur statt von einer NGOisierung auch von einer QUANGOisierung gesprochen; QUANGOS stehen dabei für *quasi-autonomous nongovernmental organizations* (vgl. Perry/Maurer 2003a: xv).

10 Im Zusammenhang von Frauen-NGOs handelt es sich dabei in vielen Fällen um die Unterstützung von Einkommen schaffenden Maßnahmen für Frauen, in den letzten Jahren zunehmend auch um Mikrokreditprogramme. Es liegt auf der Hand, dass derartige Maßnahmen und Programme dazu angetan sind, den Staat sozialpolitisch zu entlasten; Armutsbekämpfung wird hier zur Aufgabe selbstbeschäftigter Kleinstunternehmerinnen.

maßnahmen ermöglichen. Sie können kaum auf eine eindeutig identifizierbare Quelle zurückgeführt werden; vielmehr sind die hier involvierten Kollektivakteure stark dezentriert, und zwar sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite, sowohl seitens jener Organisationen, welche die hier interessierenden Prozesse induzieren, als auch seitens jener, auf die sie einwirken. Staaten, staatliche Institutionen und quasistaatliche Institutionen wie die GIZ und andere entwicklungspolitische Durchführungsorganisationen nehmen in diesem Szenario eine ambivalente Rolle ein: Zum einen sind sie an der In-Gang-Setzung der beschriebenen Prozesse stark beteiligt, zum anderen werden sie im Zuge dieser Prozesse – dies gilt in besonderem Maße für die Staaten der Nehmerländer – auf komplexe Weise depotenziert.<sup>11</sup>

Eine vom Gouvernementalitätsmodell geleitete konkrete Fallstudie solcher Prozesse verdanken wir Verónica Schild, die sich eingehend mit der Institutionalisierung von Maßnahmen der „Selbstentwicklung“ (*desarrollo personal*) im Kontext der chilenischen Sozialpolitik beschäftigt hat. Schild interessiert sich dabei insbesondere für die Figur des „empowered consumer-citizen“, einer kaum bündig ins Deutsche zu übersetzenden Wortschöpfung, mit der sie die Lage von Kundinnen sozialer Dienstleistungen im Kontext der für neoliberale Ordnungen charakteristischen Vermarktlichung der Sozialsysteme auf den Begriff zu bringen sucht (Schild 2007: 180).<sup>12</sup> Das *empowerment* beziehungsweise die Ermächtigung, von der hier die Rede ist, bezieht sich vor allem auf die intendierten Normalisierungseffekte „korrektiver Maßnahmen moralpädagogischer Natur [...], die darauf abzielen, Frauen für den Markt vorzubereiten“ (Schild 2004: 82), indem sie diese im Rahmen unterschiedlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Selbsthilfe ermutigen. Schild zufolge war die Formierung solcher Bürgerinnen ein Prozess, der in hohem Maße auf vergeschlechtlichte Ressourcen zurückgriff: einerseits auf etablierte Organisationsstrukturen und langjährige Erfahrungen im Bereich der feministischen Bildungsarbeit von chilenischen Frauenorganisationen (Schild 2007: 183 f.), andererseits auf Finanzierung durch entwicklungspolitische Organisationen aus Nordamerika und Europa, die sich Strategien von *Women in Development* (WID) und *Gender and Development* (GAD) verschrieben hatten (ebd.: 195) – und damit auf einen der institutionellen Arme oder Zweige des transnationalen Feminismus. Schild hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das *empowerment*, die Ermächtigung von Frauen in neoliberal strukturierten Gesellschaften. Doch sie problematisiert, dass und auf welche Weise der chilenische und der transnationale Feminismus in den Kontext gouvernementaler Machtmechanismen eingebunden wurden. Sie verdeutlicht, dass die ökonomische Ermächtigung von Frauen funktional ist für einen neoliberalen Staat, der seine Ausgaben für Sozialleistungen reduziert und die soziale Verantwortung der lokalen Zivilgesellschaft sowie transnationalen Solidaritätsnetzwerken und Gebern überträgt. Schließlich konstatiert sie, dass die „viel gepriesene chilenische ‚Zivilgesellschaft‘“ in vielerlei Hinsicht „ein Effekt staatlicher Macht“ sei (ebd.: 186, Übersetzung d. A.). Unter Rekurs auf Foucaults gouvernementalitätstheoretische Schriften könnte dem hinzugefügt werden, dass wir es hier nicht nur mit einer Zivilgesellschaft zu tun ha-

11 In gewissem, wenn auch stärker eingeschränkten Sinne lässt sich dies auch für die Geberländer sagen, wenn sie es erlauben, dass sich ihre stark öffentlich subventionierten entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen von Behörden zu Beratungsfirmen auf dem globalen Markt für entwicklungspolitische Dienstleistungen transformieren.

12 Die beste Übertragung ins Deutsche wäre wohl die einer ‚ermächtigten Bürgerin als Konsumentin‘ – zentral sind dabei laut Schild die Ideen der Selbstverantwortung und der Wahlfreiheit (vgl. Schild 2007: 182 f.).

ben, die als Effekt staatlicher Macht anstatt als eine vom Staat deutlich zu unterscheidende Sphäre beschrieben werden kann, sondern auch mit einem Staat, der sich ab- beziehungsweise umbaut, und zwar dadurch, dass er einige seiner vormaligen Kernaufgaben outsourct und in diesem Zuge zivilgesellschaftlichen Akteuren, vor allem NGOs, überträgt – oder, mit anderen Worten, indem er NGOs in die staatliche Verantwortung einbezieht und damit kooptiert. In diesem Szenario erscheint der Staat dann zugleich als Medium *und* als Effekt neoliberaler Gouvernamentalität. Ausgewählte zivilgesellschaftliche Gruppen wiederum werden in der Tat politisch gestärkt und ermächtigt; gleichzeitig findet jedoch eine sozialstaatliche Responsibilisierung der Zivilgesellschaft statt.

Hält man sich an die Fallbeispiele in den Texten von Gereda, Alvarez, Jad und Schild und deutet sie im Lichte von Foucault als Prozesse einer globalen Gouvernamentalität, so wird die *Ambivalenz* der hier zu verzeichnenden Machteffekte deutlich; ferner wird nachvollziehbar, wie sich die Macht in die Zivilgesellschaft einschreibt, auf welche Weise sie *zivilgesellschaftliche* Kollektivakteure zur *Selbsttransformation* bringt. Dies sind die zentralen Stärken des foucaultianischen Zugriffs. Denn er ermöglicht es zum einen, die zwiespältige Haltung nachzuvollziehen, die Autorinnen wie Alvarez, Jad und Schild gegenüber NGOisierungsprozessen und der sozialpolitischen Responsibilisierung feministischer Bewegungen an den Tag legen. Zum anderen ermöglicht er es, Geredas Fragen zur Machtentfaltung der Diskurse der ersten Welt in der dritten Welt zu beantworten. Diese sind dann allerdings weniger als Mythen wahrzunehmen, die aufgedrängt und ohne wirklich nachvollziehbaren Grund geschluckt werden, wie Gereda selbst nahelegt. Vielmehr erscheinen sie als eine spezifische Form von Macht-Wissen, das gegenwärtige Prozesse – genauer gesagt: neoliberale Prozesse – der globalen wie der lokalen Restrukturierung ermöglicht; mit anderen Worten: als zentrale Technik globaler Gouvernamentalität.<sup>13</sup>

## 5. Schluss

Ich habe, so hoffe ich, plausibilisieren können, dass unter den präsentierten Deutungsmustern transnationaler NGO-Förderung und ihrer Effekte das gouvernamentalitätstheoretische Muster das überlegene ist. Denn das Kooperationsmodell ist machtblind; der Governanceforschung entspringende Ansätze der weichen Steuerung und der Normdiffusion wiederum sind in der Regel nicht hinreichend an den ambivalenten Effekten der von ihnen untersuchten Formen von Macht interessiert. Die Komplexität der hier interessierenden Transformationsprozesse und ihrer Effekte gerät damit lediglich im Lichte der foucaultianischen Perspektive in den Blick. Damit sprechen zunächst einmal Gründe der empirischen Reichweite für die gouvernamentalitätstheoretische Deutung, und zwar in doppelter Hinsicht. Zum einen zeichnet sich diese Deutung dadurch aus, dass sie die inte-

13 Bezogen darauf, wie der *Feminismus* in gegenwärtige Formen globaler Gouvernamentalität eingebunden ist, stellen die hier diskutierten Prozesse keine erschöpfende Thematisierung dar. Hinzuzufügen wäre, dass im Zuge des Gender-Mainstreaming der entwicklungspolitischen Arbeit Regierungs- und NGO-Partner in den Nehmerländern häufig geschlechterpolitischen und dabei meist gleichstellungspolitischen Ansprüchen genügen müssen, um die Förderkriterien der Geber im Norden zu erfüllen. Diese geschlechterpolitischen Ansprüche korrespondieren allerdings nicht unbedingt mit dem Spektrum lokaler feministischer Positionen. Neben beziehungsweise in Verbindung mit der *neoliberalen* Gouvernamentalität einschließlich ihrer Implikationen für feministische Projekte und Institutionen lassen sich in diesem Sinne auch Aspekte einer *globalen feministischen* Gouvernamentalität diagnostizieren.

ressierenden Prozesse auch hinsichtlich ihrer gegenläufigen Facetten zu fassen verspricht – dieser Aspekt ist bereits benannt. Zum anderen nun ist die gouvernementalitätstheoretische Deutung dazu angetan, auch die mit ihr konkurrierenden Modelle einzuordnen. Zumindest die Kooperationsperspektive lässt sich im Licht der foucaultianischen Deutung nämlich selbst als diskursives Element einer globalen Gouvernementalität, als Bestandteil der Strategien transnationaler gouvernementaler Machtpraktiken interpretieren. Denn die Perspektive der Kooperation stellt entwicklungspolitische Maßnahmen als technische und in diesem Sinne machtfreie Interaktionen zum Wohle der Nehmer dar. Damit leistet sie einen deutlichen Beitrag zur Durchführbarkeit solcher Maßnahmen – denn sie stützt auf Geber- wie auf Nehmerseite ihr positives Image, ihre Akzeptabilität.

Die umfassendere empirische Reichweite ist aber nicht der einzige Vorzug einer Deutung der hier interessierenden Prozesse als Mechanismen und Effekte globaler Gouvernementalität. Ein zweiter Vorzug besteht darin, dass das theoretische Instrumentarium, das sich aus den Schriften Foucaults gewinnen lässt, dezidiert kritisch ist – und zwar, obwohl es sich als analytisch und nicht als normativ versteht. Michel Foucault hat seit den frühen 1970er Jahren Phänomene als machtdurchzogen beschrieben, die mit dem bis dato vorliegenden machtheoretischen Vokabular als machtdurchzogen gar nicht erfasst werden konnten. Damit hat er ihre Verfasstheit entnaturalisiert beziehungsweise entnormalisiert und auf diese Weise der akademischen und außerakademischen Auseinandersetzung zugeführt. Wenn, wie hier geschehen, Formen transnationaler Politik und ihre Effekte gouvernementalitätstheoretisch interpretiert werden, bedeutet dies in diesem Sinne zunächst einmal, dass sie damit als problematisierungs- und damit als kritikwürdig ausgewiesen werden. Wenn man „über das Problem der Macht“ in die Analyse einsteigt, hat Foucault in seinem 1978 gehaltenen Vortrag *Was ist Kritik?* erklärt, nehme man keine Legitimitätsprüfung vor, sondern eher eine „Ereignishaftigkeitsprüfung“ (Foucault 2010: 251). Man wolle nicht wissen, „was wahr oder falsch, begründet oder nicht begründet, wirklich oder illusorisch, wissenschaftlich oder ideologisch, legitim oder missbräuchlich ist“ – vielmehr wolle man wissen, „welche Verbindungen, welche Verschränkungen zwischen Zwangsmechanismen und Erkenntniselementen aufgefunden werden können, welche Verweisungen und Stützungen sich zwischen ihnen entwickeln, wieso ein bestimmtes Erkenntniselement – sei es wahr oder wahrscheinlich oder ungewiss oder falsch – Machtwirkungen hervorbringt und wieso ein bestimmtes Zwangsverfahren rationale, kalkulierte, technisch effiziente Formen und Rechtfertigungen annimmt“ (ebd.: 251 f.).

Im hier interessierenden Zusammenhang transnationaler Politik geht es in diesem Lichte mithin darum, Formen dieser Politik hinsichtlich ihrer Funktionsmechanismen und ihrer Machteffekte zu befragen. Ziel ist damit nicht, sie normativ zur Disposition zu stellen; Ziel ist vielmehr, sie überhaupt ins Zentrum einer Diskussion zu rücken, ihren wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Status von etwas als normal Angesehenem zu etwas Gewordenem und in seiner Genese zu Hinterfragendem zu verschieben. „Die Akzeptabilitätsbedingungen eines Systems herausarbeiten und die Bruchlinien seines Auftauchens verfolgen – das sind die beiden korrelativen Operationen“, hat Foucault hierzu erklärt (ebd.: 253). Die kritische Perspektive, die er damit ermöglicht, ist eine, die ihre Gegenstände analytisch seziert, hinsichtlich der sie konstituierenden Elemente und hinsichtlich ihrer vielfältigen intendierten und nicht intendierten Effekte befragt. Die Phänomenkomplexe, die auf diese Weise in den kritischen Blick geraten, werden dabei zwar in ihrer Gesamtheit betrachtet. Die Kritik muss sich jedoch nicht darauf beschränken, diese Gesamtheit als solche zu evaluieren, sondern hat vielmehr die Aufgabe, die unterschiedli-

chen Facetten, die besagte Phänomenkomplexe konstituieren, zu identifizieren, bezogen auf ihr Zusammenkommen und bezogen auf die Wirkmechanismen ihres Zusammenspiels nachzuvollziehen und schließlich hinsichtlich der daraus erwachsenden Effekte zu befragen. Getragen ist diese zunächst einmal analytische Operation von einem Interesse an den Lücken und Widerständen, die sich mit Blick auf das genannte Zusammenspiel identifizieren lassen; neben der „Auffindung der Akzeptabilität eines Systems“ geht es um die „Auffindung der Akzeptanzschwierigkeiten“ (ebd.: 254). Anders als bei gängigen normativen Varianten der Kritik sind unter den Ergebnissen einer solchen analytisch-kritischen Operation Aussagen darüber zu erwarten, an welchen Punkten Versuche einer Veränderung einsetzen könnten. Die Kritik ist damit empirisch gesättigt und politisch anschlussfähig zugleich.

Inhaltlich gesehen bietet die gouvernementalitätstheoretische Deutung der transnational organisierten NGO-Förderung und ihrer Effekte darüber hinaus auch politiktheoretische Anknüpfungsmöglichkeiten. So fordert eine foucaultianische Interpretation besagter Prozesse dazu auf, die Rolle zu überdenken, die wir unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Akteuren zuschreiben; jede Form des ‚NGO-Enthusiasmus‘ erscheint im Anschluss an eine solche Analyse im besten Falle als naiv. Aber auch unser Blick auf das, was zuweilen ‚globale Zivilgesellschaft‘ genannt wird, ist betroffen: denn auch sie erscheint hier tief in Prozesse globaler Gouvernementalität eingebunden. Der Effekt dieser Einbindung wird nicht zuletzt in ihrer inneren Verfasstheit deutlich. Denn nicht nur stellt sie sich als in hohem Maße NGOisiert dar. Darüber hinaus erscheint sie gespalten in Fördermittel verteilende Organisationen auf der einen Seite – diese Seite deckt sich geographisch der Tendenz nach mit der sogenannten euro-atlantischen Welt – und Organisationen, die ein Interesse daran haben, diese Mittel zu erhalten und zu diesem Zweck entsprechende Anpassungsleistungen vollbringen, auf der anderen Seite, das heißt in der Regel im globalen Süden. Die globale NGO-Szene teilt sich also auf in NGOs aus Geberländern und NGOs aus Nehmerländern; sie ist untergliedert in Geber-NGOs und Nehmer-NGOs. Dass dieser Umstand Asymmetrien erzeugt, versteht sich von selbst. Welche Schlüsse hieraus für normative Bezugnahmen auf die transnationale Zivilgesellschaft im Kontext der Internationalen politischen Theorie zu ziehen sind, wird noch im Detail zu eruieren sein.<sup>14</sup>

Foucault selbst hat Machtrelationen vorzugsweise ausgehend von Äußerungen und Akten des Widerstandes analysiert, den sie seiner Ansicht nach stets hervorrufen; für gesellschaftliche Systeme jedweder Art interessierte er sich von ihren Bruchlinien her, in denen er Einsatzpunkte für Veränderung lokalisierte. Widerstand oder zumindest Unmut ist auch im Zusammenhang transnational induzierter NGOisierungsprozesse zu verzeichnen – Marcela Geredas Artikelserie ist ein beredtes Beispiel. Die konkreten Chancen, die sich aus solchem Unmut für politische Aktionsgruppen und soziale Bewegungen ergeben, sind allerdings schwer zu ermessen. Wenn etablierte NGOs ein größeres Maß an Selbstbestimmung anstreben, dafür jedoch nicht den Preis der Entprofessionalisierung zahlen wollen, bleibt ihnen in erster Linie die strategisch geplante Mischfinanzierung, die sie gegen die Vorgaben allzu potenter Geber immunisieren könnte. Doch auch ein solches Vorgehen bindet maßgebliche zeitliche Ressourcen, und es mag nicht jeder NGO offenstehen. Immerhin kann in vielen Regionen eine zivilgesellschaftliche politische Mobilisierung *jenseits* der organisierten NGO-Szene beobachtet werden – die Protestaktionen, die zum

14 Für eine kritische Lektüre von Nancy Frasers globaler Gerechtigkeitstheorie aus der Perspektive der globalen Gouvernementalität vergleiche Kerner (2010).

sogenannten Arabischen Frühling führten, sind ein Fall unter vielen. Vielleicht besteht mit Blick auf die Potentiale der Bewegungspolitik unter dem Strich also doch mehr Grund für Optimismus denn für Pessimismus – selbst im Zeitalter der globalen Gouvernementalität.

## Literaturverzeichnis

- Alvarez, Sonia E., 1999: The Latin American Feminist NGO ‚Boom‘. In: *International Feminist Journal of Politics* 2, 181–209.
- Antrobus, Peggy, 2004: *The Global Women’s Movement*, London / New York.
- Bebbington, Anthony J. / Hickey, Samuel / Mitlin, Diana C., 2008 (Hg.): *Can NGOs Make a Difference? The Challenge of Development Alternatives*, London / New York.
- Börzel, Tanja A. / Risse, Thomas, 2009: *The Transformative Power of Europe. The European Union and the Diffusion of Ideas*, Berlin.
- Brunnengräber, Achim / Randeria, Shalini, 2008: Multi-Level-Governance in der transnationalen Politik – neue Perspektiven auf Nord-Süd-Verhältnisse? In: Achim Brunnengräber / Hans-Jürgen Burchardt / Christoph Görg (Hg.), *Mit mehr Ebenen zu mehr Gestaltung? Multi-Level-Governance in der transnationalen Sozial- und Umweltpolitik*, Baden-Baden, 19–39.
- Dean, Mitchell, 2010: *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*, London / Thousand Oaks / New Delhi / Singapore.
- Eribon, Didier, 1993: *Michel Foucault. Eine Biographie*, Frankfurt (Main).
- Escobar, Arturo, 1995: *Encountering Development. The Making and Unmaking of the Third World*, Princeton.
- Foucault, Michel, 1983: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 1994: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 2000: *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 2004a: *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977–1978*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 2004b: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978–1979*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 2010: *Was ist Kritik?* In: Michel Foucault, *Kritik des Regierens. Schriften zur Politik. Ausgewählt und mit einem Nachwort von Ulrich Bröckling*, Frankfurt (Main), 237–257.
- Gereda, Marcela, 2010: *Oenegización de los movimientos sociales*. In: *El Periódico* vom 24.05.2010. (<http://www.elperiodico.com.gt/es/20100524/opinion/153051>, 03.05.2013.)
- Göhler, Gerhard / Höppner, Ulrike / De La Rosa, Sybille, 2009 (Hg.): *Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole*, Baden-Baden.
- Göhler, Gerhard / Höppner, Ulrike / De La Rosa, Sybille / Skupien, Stefan, 2010: *Steuerung jenseits von Hierarchie. Wie diskursive Praktiken, Argumente und Symbole steuern*. In: *PVS* 53, 691–720.
- Holland-Cunz, Barbara / Ruppert, Uta, 2000 (Hg.): *Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungsverfahren im internationalen Kontext*, Opladen.
- Hudock, Ann C., 1999: *NGOs and Civil Society. Democracy by Proxy?*, Cambridge / Malden.
- Jad, Islah, 2004: *The NGO-isation of Arab Women’s Movements*. In: *IDS Bulletin* 35, 34–42.
- Jakobeit, Cord / Kappel, Robert / Mückenberger, Ulrich, 2010: *Zivilisierung der Weltordnung. Normbildung durch transnationale Netzwerke*. In: *Leviathan* 10, 411–427.
- Kaldor, Mary, 2003: *Global Civil Society. An Answer to War*, Cambridge / Malden.
- Kantola, Johanna / Squires, Judith, 2012: *From State Feminism to Market Feminism?* In: *International Political Science Review* 33, 382–400.
- Kerner, Ina, 2010: *„Scales of Justice“ and the Challenges of Global Governmentality*. In: *Public Reason* 2, 40–50.
- Landolt, Laura, 2004: *(Mis)Constructing the Third World? Constructivist Analysis of Norm Diffusion*. In: *Third World Quarterly* 25, 579–591.

- Lang, Sabine, 2000: The NGOization of Feminism: Institutionalization and Institution Building within the German Women's Movements. In: Bonnie Smith, (Hg.), *Global Feminisms since 1945*, New York / London, 290–304.
- Larner, Wendy / Walters, William, 2004 (Hg.): *Global Governmentality. Governing International Spaces*, London / New York.
- Lemke, Thomas, 2007: Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung. In: Susanne Krasmann / Michael Volkmer (Hg.): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 47–73.
- Marx Ferree, Myra / Tripp, Aili M., 2006 (Hg.): *Global Feminism. Transnational Women's Activism, Organizing, and Human Rights*, New York / London.
- Morgan, Robin, 1984: *Sisterhood is Global: The International Women's Movement Anthology*, Garden City.
- Perry, Richard W. / Maurer, Bill, 2003a: Globalization and Governmentality: An Introduction. In: Dies. (Hg.), *Globalization under Construction. Governmentality, Law, and Identity*, Minneapolis / London, ix–xxi.
- Perry, Richard W. / Maurer, Bill, 2003b: *Globalization under Construction. Governmentality, Law, and Identity*, Minneapolis / London.
- Rahnema, Majid / Bawtree, Victoria, 1997 (Hg.): *The Post-Development Reader*, London / New York.
- Saar, Martin, 2007: Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults Geschichte der Gouvernementalität im Werkkontext. In: Susanne Krasmann / Michael Volkmer (Hg.): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 23–46.
- Schild, Verónica, 2004: Die Freiheit der Frauen und gesellschaftlicher Fortschritt. Feministinnen, der Staat und die Armen bei der Schaffung neoliberaler Gouvernementalität. In: Olaf Kaltmeier / Jens Kastner / Elisabeth Tuidar (Hg.), *Neoliberalismus – Autonomie – Widerstand. Soziale Bewegungen in Lateinamerika*, Münster, 8–100.
- Schild, Verónica, 2007: Empowering ‚Consumer-Citizens‘ or Governing Poor Female Subjects?: The Institutionalization of ‚self-development‘ in the Chilean social policy field. In: *Journal of Consumer Culture* 7, 179–203.
- Townsend, Janet / Porter, Gina / Mawdsley, Emma, 2002: The Role of the Transnational Community of Non-Government Organizations: Governance or Poverty Reduction? In: *Journal of International Development* 14, 829–839.
- Wichterich, Christa, 2007: *Transnationale Frauenbewegungen und Global Governance*. In: [www.genderpolitik-online.de](http://www.genderpolitik-online.de), 03.05.2013.
- Ziai, Aram, 2006: *Zwischen Global Governance and Post-Development. Entwicklungspolitik aus diskursanalytischer Perspektive*, Münster.

<http://inkota.de/ueber-uns/>, 19.10.2012.

[http://www.giz.de/de/ueber\\_die\\_giz/1689.html](http://www.giz.de/de/ueber_die_giz/1689.html), 19.10.2012.

# Dynamiken moderner Bürgerschaft

## Demokratie und politische Zugehörigkeit im globalen Zeitalter

Sandra Seubert\*

**Schlüsselwörter:** Bürgerschaft, transnationale Demokratie, Volk, politische Zugehörigkeit, politische Autonomie

**Abstract:** Im Kontext von Migration und globaler Interdependenz ist das Verhältnis zwischen Demokratie und politischer Zugehörigkeit zu einem schwierigen und umstrittenen Terrain geworden. Als normatives Konzept der Demokratietheorie ist die ‚Erfindung des Volkes‘ eng verbunden mit der ‚Erfindung (politischer) Bürgerschaft‘. Dieser Artikel argumentiert, dass die Beziehung zwischen moderner Demokratie und (politischem) Volk durch ein fundamentales Dilemma geprägt ist: Die Konstitution und gleichzeitige Kontingenz von Grenzen. Dieses Dilemma spiegelt sich in den Dynamiken moderner Bürgerschaft wider, welche in zwei Richtungen weisen: Vertiefung auf der einen, Ausweitung auf der anderen Seite. Um die Frage anzugehen, wie diese Dynamiken vermittelt werden können, unterscheidet der Artikel zwischen *Bürgerschaft als Institution* und *Bürgerschaft als sozialer Praxis*. Die Überlegungen zu Formen und Ebenen politischer Zugehörigkeit, die demokratische Bürgerschaft ermöglichen, führen zu der Schlussfolgerung, dass Debatten über institutionelle Reformen die sozialisierende Funktion von Institutionen berücksichtigen und sorgfältiger auf die Frage eingehen sollten, ob und wie transnationale Formen von Demokratie in der Lage sein können, die Bürger<sup>1</sup> hervorzubringen, die nötig sind, um diese auch aufrechtzuerhalten.

**Abstract:** In the context of migration and global interdependence the relationship between democracy and peopleness has become a difficult and contested terrain. As a normative concept of democratic theory the ‚invention of the people‘ is tied to the ‚invention of citizenship‘. This paper argues that the relation of modern democracy and peopleness is shaped by a foundational dilemma: the constitution and contingency of boundaries. This dilemma is reflected in the dynamics of modern citizenship, which are moving in two directions: deepening on the one hand, broadening on the other. In order to address the question of how to mediate these movements the paper distinguishes between *citizenship as institution* and *citizenship as social practice*. The reflection on forms of peopleness that democratic citizenship might require is related to questions of institution-shaping and culture-building.

---

\* Prof. Dr. Sandra Seubert, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.  
Kontakt: Seubert@soz.uni-frankfurt.de

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulin verwendet, was die weibliche Form impliziert.

## 1. Einleitung

Das ‚Volk‘ als Bezugspunkt politischer Zugehörigkeit und Quelle demokratischer Legitimität ist zunehmend Gegenstand kritischer Betrachtung geworden: Im Kontext von Migration und globaler Interdependenz können seine Konstitution und seine Grenzen nicht länger als gegeben vorausgesetzt werden. Als normatives Konzept der Demokratietheorie ist die ‚Erfindung‘ des Volkes eng verbunden mit der ‚Erfindung politischer Bürgerschaft‘ (vgl. Fahrmeir 2007: Seiten 27–55; Näsström 2007). Denn der Begriff des Volkes gründet sich als *politische* Idee auf ein bestimmtes Verständnis von Freiheit als kollektiver Selbstbestimmung. Die modernen Konzepte von Volk und (politischer) Bürgerschaft sind überdies mit weiteren Konzepten in einem Paket zusammengeschnürt, insbesondere Souveränität, Territorialität, Nationalstaatlichkeit, demokratische Legitimität (Williams 2009: 34 f.; Bauböck 2007). Dieses Paket hat unser Verständnis auf spezifische Weise geprägt: Moderne Bürgerschaft bezieht sich auf die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft, die durch eine einheitliche Rechtsordnung innerhalb eines abgegrenzten Gebietes vereint ist. Gegenwärtig werden diese Bedingungen, die – historisch – den Rahmen für die Verwirklichung demokratischer Bürgerschaft dargestellt haben, durch Prozesse der De-Nationalisierung herausgefordert. Daher ist die Frage, wo und wie Bürger ihre Bürgerschaft ausüben, zu einer der Schlüsselfragen der Demokratietheorie geworden.<sup>2</sup>

Häufig wird Kritik artikuliert, dass die theoretische Sprache die gegenwärtigen Transformationen des Bürgerschaftlichen nicht ausreichend widergebe. Was sich vollziehe, so wird bemerkt, sei eine Neuerfindung des Bürgerschaftlichen, die vor allem von Akteuren einer transnationalen Zivilgesellschaft vorangetrieben werde.<sup>3</sup> Die Neuerfindung des Bürgerschaftlichen („re invention of citizenship“) verweist aus dieser Perspektive auf die Wiederaneignung von Sphären des Handelns, die ‚lokale Knoten‘ haben können, wie etwa die *globale Stadt*, oder durch kommunikative Netzwerke gebildet werden, die sich um *globale Ereignisse*, wie etwas das *World Social Forum*, herum intensivieren. Kosmopolitische politische Theoretiker und politische Soziologen argumentieren, dass die Bedeutung des formalen Bürgerstatus verringert werde und sich informelle Formen von Bürgerschaft herausbilden: Aktivitäten, Praktiken, Identitäten und Solidaritäten von Menschen, die nicht Bürger in einem formal-rechtlichen Sinne sind und/oder in Sphären handeln, die traditionelle politische Orte transzendieren. Von einem normativen Standpunkt her wird kritisiert, dass unser Denken über Demokratie traditionellen Konzeptualisierungen verhaftet bleibt, die angesichts neuer sozialer Fakten, insbesondere wachsender Interdependenz und neuen Möglichkeiten der Beherrschung auf globaler Ebene, unzulänglich sind. Unter diesen Bedingungen könne „more of the same democracy“ (Bohman 2007: 4) nicht die Lösung sein. Die Semantiken von Bürgerschaft (citizenship), die versuchen, die neuen Äußerungsformen bürgerschaftlichen Engagements zu fassen, vervielfachen sich: Die Rede von globaler, kosmopolitischer, trans- oder postnationaler Bürgerschaft ist allgegenwärtig geworden (Williams 2009: 37). Die Bemühungen, Bürgerschaft neu zu denken, stellen die gängige Voraussetzung einer territorial und sozial begrenzten Gemeinschaft in Frage und schnüren damit das traditionelle Paket von Konzepten auf. Sie sind jedoch eher zögerlich, die Beziehung zwischen Bürgerschaft und (politisch begriffenem) Volk genauer zu untersuchen. Tendenziell vernachlässigt wird die Frage, welche Formen und Ebenen politi-

2 Vergleiche zu dieser Entwicklung auch Saward (2006); Bellamy (2006).

3 Sassen (2008: 440–515); Fraser (2008: 11–29, 76–99); Steffek/Nanz (2008); Zürn (2010).

scher Zugehörigkeit die Praxis demokratischer Bürgerschaft eigentlich erfordert. Ist es möglich, die neuen Konzeptualisierungen fruchtbar zu machen, ohne dabei das anspruchsvolle normative Versprechen demokratischer Freiheit aufzugeben, das mit unserer tradierten Vorstellung moderner Bürgerschaft verbunden ist?

Im Folgenden wird vorgeschlagen, politische Zugehörigkeit als stets fragile und offene normative Errungenschaft einer sozialen Gruppe zu begreifen. In der Ideengeschichte der Demokratietheorie wird ein ‚Volk‘ im Gegensatz zu einer ‚Menge‘ durch einen ‚Willen zur Einheit‘ charakterisiert. Die Beziehung zwischen moderner Demokratie und (politischem) Volk ist jedoch, wie ich argumentieren werde, durch ein Dilemma der Gründung geprägt: die Konstitution und gleichzeitige Kontingenz von Grenzen (2.). Dieses Dilemma spiegelt sich in den Dynamiken moderner Bürgerschaft: Vertiefung auf der einen, Erweiterung auf der andern Seite (3.). Die aktuelle Situation kann als eine entscheidende Phase in der Herausbildung moderner Bürgerschaft charakterisiert werden: Die soziale Referenzgruppe für Ansprüche auf Gleichberechtigung, Inklusion und vollwertige Mitgliedschaft ist uneindeutig geworden. Das macht das Verhältnis zwischen Demokratie und politischer Zugehörigkeit umso komplizierter. Weder können wir als selbstverständlich gegeben annehmen, was politische Zugehörigkeit als normative Errungenschaft voraussetzt, noch von vorneherein von einer andauernden Grundlage der ‚Einheit‘ ausgehen. Teil (4.) nimmt auf Hannah Arendt Bezug, um die Spannungen einer Situation zu analysieren, in der ein kontinuierlicher Bedarf besteht, die Grenzen des Politischen einerseits zu schließen und andererseits immer wieder in Frage zu stellen. Wengleich das *Politische* ein unbegrenzter Prozess ist, so kann die *Polis* doch nicht als etwas begriffen werden, was ständig in Bewegung ist. Arendts erweitertes Verständnis von „Gründung“ (founding) führt zu Fragen der Kultur- und Institutionenbildung. Es wird zwischen *Bürgerschaft als Institution* (a) und *Bürgerschaft als sozialer Praxis* (b) unterschieden, um die Frage anzugehen, wie es möglich sein könnte, die vertiefenden und erweiternden Dynamiken von Bürgerschaft zu vermitteln. In Teil (5.) wird die Frage aufgegriffen, ob es einen Schwellenwert für die Konstitution eines Volkes als Voraussetzung für die Ausübung demokratischer Bürgerschaft geben könnte. Kritisch diskutiert werden aktivistische Engführungen des Verständnisses von Bürgerschaft, und es wird argumentiert, dass Debatten über institutionelle Reformen die sozialisierende Funktion von Institutionen berücksichtigen und sorgfältiger auf die Frage eingehen sollten, ob und wie transnationale Formen von Demokratie in der Lage sein können, die Bürger hervorzubringen, die nötig sind, um diese dauerhaft aufrechtzuerhalten.

## 2. Die Erfindung der Bürgerschaft und die Erfindung des Volkes

Die zeitgenössische Politische Theorie hat verschiedene Modelle vorgeschlagen, um den normativen Kern moderner Bürgerschaft zu erfassen. Sie hat gezeigt, inwiefern sich liberale und republikanische Ansätze hinsichtlich der Frage unterscheiden, in welchem Verhältnis Politik und Moral zueinander stehen.<sup>4</sup> Trotz ihrer unterschiedlichen Wurzeln in der politischen Ideengeschichte haben liberale und republikanische Modelle von Bürgerschaft einen gemeinsamen Bezugspunkt: Eine Verfassung der Freiheit für ein (gegebenes!)

4 Zu verschiedenen Modellen von Bürgerschaft vergleiche Pocock (1995); Hutchings/Dannreuther (1999: 3–32); Carter (2001: 147–176).

Volk. Die Erfindung moderner Bürgerschaft ist mit jenen revolutionären Momenten verbunden, in denen die ersten modernen Verfassungen entworfen wurden (vgl. Fahrmeir 2007).<sup>5</sup> Ihr Ziel war der Schutz individueller Rechte ebenso wie der Begründung einer Sphäre, die die Verwirklichung politischer Selbstbestimmung möglich macht.<sup>6</sup> Auch wenn republikanische Versionen von Bürgerschaft eher auf *Selbstregierung* (self-rule) und liberale Versionen eher auf *Selbstschutz* (self-protection) fokussiert sind, so sind doch beide an einer Verwirklichung politischer Freiheit orientiert (Williams 2009: 46 f.; Cheneval 2009: 238 f.). Bei dieser Freiheit geht es nicht allein um die Emanzipation von *Individuen*, sondern um *kollektive* Selbstbestimmung und den Willen, eine politische Einheit (polity) zu bilden. Die „constitutional moments“ moderner Bürgerschaft (Ackerman 1991) haben einen doppelten normativen Bezugspunkt: Den Aufbau einer öffentlichen Sphäre des gemeinsamen Handelns und Sprechens und die Garantie eines Rechtsstatus, der auch einen Bereich negativer Freiheit definiert, einen Bereich individueller Selbstbestimmung, in welchem Individuen vor Eingriffen der Gemeinschaft geschützt sind. Als Konsequenz dieser zweifachen Bezugnahme treten zwei Konzepte von Bürgerschaft hervor: Bürgerschaft als Rechtsstatus und Bürgerschaft als Aktivität. Bürgerschaft als Rechtsstatus definiert Handlungsräume, ohne vorzuschreiben, wie diese genutzt werden sollen. Bürgerschaft als Aktivität ist auf eine politische Lebensweise bezogen, deren Gedeihen bewusst gefördert wird. Das politische Verständnis von Bürgerschaft ist mit der Entstehung moderner Rechtsordnungen eng verknüpft. Aber diese Beziehung ist in sich ambivalent.<sup>7</sup>

Die moderne Vorstellung von Bürgerschaft kommt in den Theorien von Rousseau und Kant einflussreich zum Ausdruck (Rousseau 1977: 1, 8; Kant 1985: 196; Preuss 1994: 11). Ihr Verständnis von politischer Autonomie sieht Gesetzgebung (und ein Selbstverständnis als Autor der Gesetze, denen man unterworfen ist) als entscheidendes Moment von Bürgerschaft. Sie ist an bestimmte institutionelle Voraussetzungen gebunden und aus genau diesem Grund in besonderer Weise anspruchsvoll angesichts der gegenwärtigen Transformationen des Bürgerschaftlichen. Die Vorstellung von politischer Autonomie als ‚Selbstgesetzgebung‘ impliziert, dass ein/e Bürger/in eine Person ist, die als berechtigt gilt, sich die Gesetze, denen sie unterworfen ist, selbst zu geben. Nur so kann sie Freiheit in sozialen Beziehungen erlangen. Dies ist natürlich ein hochabstraktes normatives Ideal und es gibt viele Unterschiede zwischen Kant und Rousseau mit Blick darauf, wie es im

5 Zu der Idee der Gründung einer *Constitutio Libertatis* vergleiche auch Arendt (1994: 183–231).

6 „In keinem seiner Ursprungsländer erschöpft sich der moderne Konstitutionalismus in der Idee der Begrenzung der Staatsmacht.“ (Preuss 1994: 26) Eine Begründung für eine gemeinsame Grundlage liberaler und republikanischer Ansätze findet sich auch in Cheneval (2009: 239–241), aus einer klassischen republikanischen Perspektive Viroli (2002: 12 f.).

7 Mit Blick auf die Ideengeschichte kann plausibel argumentiert werden, dass es eine fundamentale Verschiebung vom aristotelischen Verständnis des *Bürgers als politisches Wesen* zum Römischen Verständnis des *Bürgers als rechtliches Wesen* gab. Wie J. G. A. Pocock behauptet, hat sich eine neue Beziehung zwischen Personen, Handlungen und Dingen herausgebildet. „From being *kata phusin zoon politicon*, the human individual came to be by nature a proprietor or possessor of things; it is in jurisprudence, long before the rise and supremacy of the market, that we should locate the origins of possessive individualism.“ (Pocock 1995: 35) Pocock argumentiert, dass die Geschichte des Begriffes der Bürgerschaft einen „unfinished dialogue between the Aristotelian and the Gaian formulae“ repräsentiert (ebd.: 42). Ihm ist zuzustimmen, dass es in dieser Hinsicht eine bedeutsame Verschiebung gegeben hat, doch das moderne Verständnis von Bürgerschaft kann durch Bezugnahme auf ‚Besitzindividualismus‘ alleine nicht ausreichend erfasst werden. Es ist nämlich auch mit der Entstehung eines umfassenderen Verständnisses von privater Autonomie und Individualität verbunden (vgl. Taylor 1989).

Einzelnen auszubuchstabieren ist. Beide gehen bekanntlich nicht nur in der Frage auseinander, ob sich selbst ein Gesetz zu geben heißen muss, tatsächlich über jedes Gesetz selbst abzustimmen. Darüber hinaus macht Rousseau keine klare Unterscheidung zwischen moralischen und juristischen Gesetzen. Für Kant ist der Unterschied zwischen interner (moralischer) und externer (rechtlicher) Freiheit wichtig und das gibt seiner politischen Theorie eine eindeutig liberale Prägung (mit den Vorteilen und Schwierigkeiten, die damit einhergehen). Nichtsdestoweniger gibt es eine wichtige Gemeinsamkeit: Bürgerschaft selbst ist rechtlich verfasst und vollendet sich in einem Akt rechtlicher Autorisierung. Demokratische Legitimität ist abhängig von einem bewussten Akt, bindende Gesetze (direkt oder indirekt) zu autorisieren. Welche Praktiken und Aktivitäten auch immer man als den formalen Prozeduren der Gesetzgebung vorausgehend konzipiert, Bürgerschaft kann nicht als *bloße* Praxis unabhängig von diesem Ziel verstanden werden. Rousseau und Kant stimmen überein, dass die Idee der Autorenschaft bedeutet, sich selbst als autorisierende Kraft hinter den Gesetzen zu verstehen und das impliziert zumindest nachvollziehbare Mechanismen der Autorisierung und Verantwortlichkeit.

Die höchste Macht, Gesetze zu autorisieren, liegt dieser Vorstellung nach also bei jedem einzelnen Individuum, aber sie wird in einem Akt ausgeführt, der zugleich ein politisches Kollektiv konstituiert, das heißt ein ‚Volk‘. Das Volk ist die konstituierende Macht, auf die die Idee politischer Autonomie implizit verweist (Kalyvas 2005). Die Bereitschaft, soziale Beziehungen durch Gesetze zu regulieren, ist abhängig von der Bereitschaft, eine politische Organisation (polity) zu bilden. Daraus ergeben sich bestimmte institutionelle Implikationen. Die Forderung ‚we, the people‘, ‚wir, das Volk‘, bezieht sich auf eine kollektive Einheit, die politische Autonomie beansprucht. Die grundlegende institutionelle Bedingung besteht darin, Verfahren zu finden, die den *Willen* des ‚Volkes‘ bestimmen, und eine Erzwingungsgewalt zu etablieren, die den Gesetzen Geltung verschaffen kann, das als Ausdruck dieses Willens interpretiert wird. Die institutionellen Bedingungen demokratischer Willensbildung machen es notwendig zu bestimmen, wie das ‚Volk‘ als kollektive Einheit konstituiert sein soll.<sup>8</sup> Es wird unumgänglich, Fragen der Inklusion und Exklusion einzubeziehen.

Wenn politische Autonomie mit der Bereitschaft einhergeht, eine kollektive Einheit (polity) zu formen, die sich selbst regieren kann, drängt sich die Frage auf: Was bedeutet es, ein Volk zu sein? Rousseau ist sich der Schwierigkeiten dieser Frage wohl bewusst und formuliert eine anspruchsvolle holistische Perspektive: Ein Volk ist im Gegensatz zu einer bloßen Menge durch den Willen zur Einheit charakterisiert. Dieser Wille zur Einheit basiert auf einer Mischung von strategischen und intrinsischen Gründen, und diese Gründe bilden den Kern einer gemeinsamen Idee des Guten, die das politische Kollektiv vereint. Das Problem politischer Zugehörigkeit stellt sich demnach als Problem des Schaffens einer andauernden Verpflichtung dieser gemeinsamen Idee gegenüber (wie ‚dick oder dünn‘ auch immer): „Wer es wagt, einem Volk eine Verfassung zu geben, muß auch wagen, sozusagen die menschliche Natur umzuwandeln. Jeden einzelnen, der ein in sich

---

8 Für Kant ist die Vorstellung demokratischer Legitimität mit Praktiken der öffentlichen Vernunft verbunden. Für Rousseau sind anspruchsvollere Praktiken der Gemeinschaftsbildung nötig. Es ist umstritten, wie sich Rousseau die Konstitution eines ‚Volkes‘ als kollektive Einheit vorstellt. Spannungen zwischen kultureller Einbettung auf der einen und vertraglichen Grundlagen des Politischen auf der anderen Seite führen Carl Schmitt dazu zu behaupten, dass der Vertrag bei Rousseau entweder unnötig sei, weil Homogenität dem Vertrag vorausgeht, oder überflüssig, weil ein Vertrag ohnehin zu schwach ist, um eine politische Einheit zu errichten (Schmitt 1996: 20).

vollkommenes und selbständiges Ganzes ist, in einen Teil eines größeren Ganzen umzuformen, von dem diese Einzelwesen gewissermaßen ihr Sein und ihr Leben erhalten.“<sup>9</sup> Mit Blick auf die Frage, wie dieses größere Ganze vorzustellen ist, eröffnen sich zwei verschiedene Pfade. Margaret Canovan (2005: 45–51) unterscheidet sie als „Romantische“ und „Römische“ Auffassungen.<sup>10</sup> Während die Romantische Version die Frage, was es bedeutet, ein Volk zu sein, unter Bezugnahme auf Natur und organisches Wachstum beantwortet, stellt sich die Römische Version dies als Kunstgriff und Resultat politischen Willens vor. Diesen Pfad schlägt das französische republikanische Ideal von der Nation als Bürgergemeinschaft ein. Die Republik wird verstanden als eine distinkte politische Gemeinschaft, die durch einen bewussten Bildungsprozess geformt wird. Nationale politische Einheit ist aus dieser Perspektive eng mit Volkssouveränität und Demokratie assoziiert. Interessanterweise umgeht Abbé Sièyes in seiner einflussreichen Flugschrift *Was ist der dritte Stand?* allerdings die Idee einer bewussten Gründung. Die Nation wird als etwas vorgestellt, was bereits ‚da‘ ist – angesiedelt in der produktiven Basis der Zivilgesellschaft und den materiellen Beziehungen der Kooperation im dritten Stand (vgl. Sièyes 1981: 117–195).

Die Romantische Version (welche die Nationalismen des 19. Jahrhunderts beeinflusst hat) versteht das Volk dagegen auf eine ethnische, ‚völkische‘ Weise. Diese Tradition lässt politische Gemeinschaft als natürlich gegeben erscheinen und gibt daher auf Fragen der Inklusion und Exklusion eine scheinbar eindeutige Antwort. Die Zurückweisung der Romantischen Antwort stellt die Römische Version vor genuine Dilemmata. Als Gesamtheit muss das Volk zwar Grenzen haben, doch diese Grenzen werden zugleich als Konstruktion erkannt. Die Vorstellung eines ‚natürlich‘ gegebenen Volkes erscheint als Illusion, die die Tatsache verdeckt, dass alle Völker durch politisches Handeln in die Welt gekommen und in ihren Grenzen keinesfalls ‚natürlich‘ sind. Aber löst die Anerkennung der Kontingenz von Grenzen das Problem, Grenzen ziehen zu müssen? Und wenn Grenzen kontingent sind, warum dann nicht das Volk als universelles politisches Projekt betrachten? „If the political peoples that democracy requires are in no sense natural communities, if their cohesion and boundaries are products of political will, might it not then be possible (if only in the long run) to build a ‚people‘ that would incorporate *all* people?“ (Canovan 2005: 50). Schließlich ist der Anspruch auf politische Autonomie ein universeller menschlicher Anspruch und nicht einer, den nur Mitglieder bereits bestehender staatlicher Organisationen erheben können. Diese Fragen sind für den Römischen Ansatz schwer zu lösen und haben daher, wie Sofia Näsström ausführt, einen problematischen Rückzug auf ‚Faktizität‘ zur Folge. Grenzziehung stellt ein Problem dar, das innerhalb des Rahmens der Demokratietheorie unlösbar scheint.<sup>11</sup> Wer einzubeziehen ist, wird eher als eine histo-

9 Im gleichen Kapitel des *Gesellschaftsvertrags* weist Rousseau auf die zirkuläre Beschaffenheit des Problems hin: „Damit ein Volk, das erst entsteht, Freude an gesunden politischen Maximen hat und den Grundregeln der Staatsvernunft folgt, müßte die Wirkung zur Ursache werden. Der Gesellschaftsgeist, der das Werk der Verfassung sein soll, müßte schon vor der Verfassung vorhanden sein. Die Menschen müßten schon vor den Gesetzen das sein, was sie durch sie erst werden sollen.“ (Rousseau 1977: 102)

10 Zu den Quellen eines ‚völkischen‘ Nationalismus siehe auch (Arendt 1986: 472–558) sowie Habermas (1992).

11 Wie Robert Dahl (1989: 207) formuliert: „[w]e cannot solve the problem of the proper scope and domain of democratic units from within democratic theory“. Das so genannte ‚boundary problem‘ wird in der aktuellen Demokratietheorie breit diskutiert. Arash Abizadeh plädiert in diesem Zusammenhang für eine ‚unbounded demos thesis‘. Auch wenn er zu Recht betont, dass Fragen der Existenz und der Kontrolle von Grenzen nicht vermischt werden dürfen, scheint seine Schlussfolgerung eines ‚unbounded demos‘

rische als eine demokratische Frage behandelt. Man geht davon aus, dass es durch den tatsächlichen Gang der Ereignisse entschieden wurde – in der Regel willkürliche Ergebnisse von Kriegen und Bürgerkriegen – historische Fakten die nicht normativ gerechtfertigt werden können (Näsström 2007: 625).

Diesen Fragen nach der legitimen Begrenzung eines politischen Kollektivs könnte allerdings ein tieferes Dilemma zugrunde liegen – ein Dilemma das in Theorien der Institutionenbildung als „hyperrationality trap“ bezeichnet wird (Offe 1996: 214). Institutionelle ‚Designer‘ sind oft widerwillig, ihre eigene Urheberschaft einzugestehen. Es hilft der Funktionsfähigkeit und dem Erfolg neu konstruierter Institutionen nämlich wenig, wenn sie tatsächlich als neu konstruiert wahrgenommen werden. „It is as if the man-made and hence contingent nature of institutional change must be denied and artificially ‚forgotten‘“ (ebd.: 214 f.). Diskurse über den Ursprung von Institutionen scheinen die Idee intentionaler Erzeugung zu vermeiden und beziehen sich lieber auf einen Prozess der „vitalistic emanation of a subjectless *idée directrice* (Hariou 1925), all of which is to obscure their origin in intentional action of concrete individuals and groups“ (ebd.).

Warum stellt dies ein Problem für die Beziehung zwischen Bürgerschaft, Demokratie und Volk dar? Je mehr die Konstitution eines Volkes als bewusst gewollt und geschaffen (statt als ererbt) aufgefasst wird, desto eher wird sie möglicherweise als kontrovers gelten und daher weniger bindend wirken. Doch je mehr sie umgekehrt als einfach gegeben angesehen wird, desto moralisch willkürlicher kann sie erscheinen und Fragen und Kritik hervorrufen.

### 3. Vertiefende und erweiternde Dimensionen moderner Bürgerschaft

Das nicht auflösbare grundlegende Dilemma – Grenzen zu schaffen, die zugleich der Bestätigung und Kritik bedürfen – spiegelt sich in den Dynamiken moderner Bürgerschaft wider: vertiefend auf der einen, erweiternd auf der anderen Seite. Um diese Dynamiken mit Blick auf das Verhältnis von Demokratie und politischer Zugehörigkeit zu untersuchen, mag eine kurze analytische Rekonstruktion hilfreich sein. Die Idee politischer Bürgerschaft hat in modernen Staaten nämlich einen entscheidenden Entwicklungsdruck erzeugt, der sich in drei verschiedenen Phasen darstellen lässt: Wie Axel Honneth unter Bezugnahme auf T. H. Marshall argumentiert, bestand ein *erster Schritt* darin, der Idee universeller Gleichheit Anerkennung in der Rechtssphäre zu verschaffen.<sup>12</sup> Die Rechtsordnung des Staates wurde dem generellen (moralischen) Prinzip der Gleichheit unterworfen. Dies bedeutete, dass Rechte nicht länger vom sozialen Status abhängen konnten und dass

---

nicht zwingend. Aus Gründen, die im Folgenden noch weiter ausgeführt werden, scheint es problematisch anzunehmen, eine Demokratietheorie werde vollständig von einer „democratic strategy of justification“ abgedeckt (Abizadeh 2008: 41–45). Die moralische Rechtfertigung von Schließung wird als „paradox of democratic legitimacy“ bezeichnet (Benhabib 2006: 17).

12 Axel Honneth (1992: 148–211; 2011) analysiert die Dynamiken von Kämpfen um Gleichheit und Demokratisierung als Kämpfe um Anerkennung. Richard Bellamy rekonstruiert den Aufstieg moderner demokratischer Bürgerschaft im Hinblick auf seine sozio-ökonomischen Bedingungen, was das Bild vervollständigt: Das Aufkommen moderner Bürgerschaft wird als dreifacher Prozess beschrieben: der Staatenbildung, der Entwicklung einer kommerziellen und industriellen Gesellschaft und des ‚nation-making‘, welche sich wechselseitig verstärkten (Bellamy 2006: 240–243).

über individuelle Rechtsansprüche ohne Bezug auf Privilegien und Ausnahmen entschieden werden musste. Um politische Autonomie zu verwirklichen, mussten Individuen aber nicht nur den Status von Rechtssubjekten erlangen, sondern zudem als Rechtssubjekte gelten, die *gleichermaßen berechtigt* sind, an einer Praxis kollektiver Selbstbestimmung mitzuwirken. Alle erwachsenen (männlichen) Mitglieder der Gesellschaft sollten sich nun gegenseitig als Bürger verstehen, deren Stimme im Prozess demokratischer Willensbildung gleichviel zählt. Die erste Etappe in der Herausbildung moderner Bürgerschaft bestand also in formaler Rechtsgleichheit. Aber, wie Honneth deutlich macht, war die Idee der Gleichheit von Anfang an mit der Idee der vollwertigen Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft verbunden.

Was sich folglich zu entfalten begann, war ein Kampf gegen ungerechtfertigte Formen der Exklusion. Ort dieser Kämpfe war die öffentliche Sphäre, die freilich als *nationale* Öffentlichkeit verstanden wurde. Die rechtliche Anwendung von Ansprüchen auf politische Gleichheit hing ab von der (erfolgreichen) Errichtung einer künstlichen „imagined community“: Das Volk als ‚Nation‘ (Honneth 2011: 487; Anderson 1983). Innerhalb dieses Rahmens übte der Anspruch auf Gleichheit weiteren Druck auf die Rechtsordnung und auf die wesentlichen Grundrechte der Individuen aus. Formale Rechtsgleichheit ist nicht genug, solange es keine gleichen Aussichten darauf gibt, von dieser tatsächlich Gebrauch zu machen. In den Blick geriet also die Tatsache, dass ökonomische Ungleichheiten die Möglichkeit, gleichberechtigt am politischen Leben teilzunehmen, negativ beeinflussen. Daher war der *zweite Schritt* in der Herausbildung moderner Bürgerschaft die Einführung sozialer Rechte, die ökonomische Ungleichheiten reduzieren und soziale Sicherheit sowie kulturelle Einbeziehung gewährleisten sollten. „The search forward along the path this plotted is an urge towards a fuller measure of equality, an enrichment of the stuff of which the status is made and an increase in the number of those on whom the status is bestowed“ (Marshall 1992: 87). Auf dieser Stufe laufen Vertiefung und Ausweitung parallel: Bürgerschaft eine umfassendere Bedeutung zu geben, bedeutete das Verständnis ihrer materiellen Voraussetzungen zu vertiefen und folglich ihren Status auf mehr und mehr Personenkategorien auszuweiten (zunächst: auf die besitzlose männliche Bevölkerung).

Ein *dritter Schritt* in der Herausbildung moderner Bürgerschaft entfaltete sich als Kampf gegen andauernde Formen der Exklusion. Dazu gehört zum einen die feministische Kritik an der geschlechtsspezifischen Spaltung des traditionellen Wohlfahrtsstaates. Das männliche Ernährermodell, welches den männlichen Arbeiter vor den spezifischen Risiken schützt, die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem innewohnen, lässt die weibliche Bevölkerung größtenteils in ökonomischer Abhängigkeit. Frauen erhalten Schutz lediglich durch indirekte Ansprüche, die abhängig sind von der Institution der Ehe und dem Status als Ehefrau. Zusätzlich zu feministischer Kritik setzt die wachsende ethnische Diversität innerhalb bestehender Nationen Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf die Tagesordnung. Daher führte der dritte Schritt zu einer Diskussion und Rechtfertigung von gruppendifferenzierter (Staats-)Bürgerschaft: Sowohl die feministischen Anliegen als auch ethnische Diversität rufen Forderungen nach differenzsensiblen Gruppenrechten hervor. Sie gelten als Mittel, um gegen andauernde Formen der Exklusion vorzugehen.

Was all diese drei, grob rekonstruierten, Schritte gemeinsam haben, ist, dass der Entwicklungsdruck, ungerechtfertigte Formen der Exklusion zu überwinden, sich innerhalb des Rahmens bestehender politischer Gemeinschaften herausgebildet hat. Ohne Zweifel gab es immer einen universalistischen Zug in den Forderungen der Arbeiterbewegung,

doch insofern diese Forderungen als *Rechte* gesichert werden sollten, blieben sie an die Institution (nationaler) Bürgerschaft gebunden. Die aktuelle Situation scheint in dieser Hinsicht in wesentlichen Hinsichten verschieden. Ansprüche auf Gleichheit und Gerechtigkeit werden nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Nationalstaates erhoben. Bestehende politische Gemeinschaften werden mit der Kritik ungerechtfertigter Exklusion konfrontiert. Das liegt daran, dass nationale Bürgerschaft selbst ein exklusives Potential entwickelt hat. Die öffentliche Bühne für diese Konflikte sind Immigrations- und Flüchtlingspolitiken. Andrew Linklater interpretiert die neuen Kämpfe um Gleichheit und Inklusion als Reaktionen auf konflikthafte Formen von ökonomischem Nationalismus. „The extension of citizenship from the legal and the political to the social realm [...] has created new grievances between ‚have‘ and ‚have-not‘ nations“ (Linklater 2007: 68).

Es gibt jedoch keinen einfachen ‚trade-off‘ zwischen interner und externer Gleichheit, denn die ‚have-nations‘ erleben innerhalb ihrer Grenzen ebenfalls wachsende soziale Ungleichheit. Ihre interne Legitimität leidet aufgrund neuer Formen transnationalen Regierens (governance). Obwohl die ökonomische Macht multinationaler Unternehmen angewachsen ist, bleiben sie weitgehend unverantwortlich gegenüber jenen, deren Lebensumstände sie tiefgreifend beeinflussen. Es ist der Verdienst von Konzepten globaler Bürgerschaft, die Aufmerksamkeit auf diese ungleichen Verhältnisse der Abhängigkeit gelenkt zu haben (Williams 2009: 40). Doch welche Schlussfolgerungen sind in Anbetracht dieser Veränderungen zu ziehen? Sollen wir unser traditionelles Verständnis von Bürgerschaft aufgeben, welches so eng verbunden ist mit der Selbstgesetzgebung einer territorial begrenzten politischen Gemeinschaft? Ist auch der Begriff des ‚Volkes‘ obsolet, und mit ihm der Begriff der ‚konstituierenden Macht‘ sowie der ‚Verfassung‘ als rechtlich-institutionelles Mittel demokratischer Selbstbestimmung?<sup>13</sup> Oder lässt sich das Verständnis transformieren und den veränderten Bedingungen anpassen?

Die Spannungen zwischen vertiefenden und erweiternden Dynamiken könnten zu der Schlussfolgerung führen, Bürgerschaft als ein inhärent „problematisches Konzept“ zu charakterisieren (Linklater 2007: 67; Nussbaum 2002). Indem es einige Menschen enger zusammenbindet, ein ‚institutionelles Gehäuse‘ für ihre demokratische Willensbildung errichtet, innerhalb dessen Praktiken und Bedeutungen geteilt und Übereinstimmung über die Verteilung von Wohlstand und Macht erzeugt werden kann, indem es, kurz gesagt, auf die Herausbildung eines ‚Wir‘ ausgerichtet ist, scheint es die Teilung der Menschheit in verschiedene politische Gemeinschaften und (souveräne) Staaten vorauszusetzen. Dies, so die Kritik, schränkt unsere moralischen und politischen Verpflichtungen willkürlich ein. Es steht notwendigerweise im Widerspruch zu allgemeineren Verpflichtungen gegenüber der Menschheit. Auf der anderen Seite konkretisiert ein Verständnis von Bürgerschaft als einem begrenzenden („bounded“) Konzept überhaupt erst ansonsten unbestimmt bleibende Verpflichtungen gegenüber der gesamten Menschheit. (Nationale) Bürgerschaft hat kollektives Handeln freigesetzt, um vielfältige Barrieren abzubauen, die die Schwachen davon abhielten, die Vorteile sozialer Kooperation zu genießen. So gesehen hatte moderne Bürgerschaft ein ‚radikalisierendes Potential‘: Die Herausbildung von Bürgerschaft ist das Produkt verschiedener Kämpfe darum, das universalistische Potential der Moderne von partikularistischen Zwängen zu befreien. Linklater legt nahe, dass dieses radikalisie-

---

13 Die französische politische Philosophin Catherine Colliot-Thélène (2011: 15 ff.) etwa zieht daraus die Schlussfolgerung, ‚Volk‘ nicht mehr als konstituierende, sondern nur noch als herrschaftsbegrenzende Macht zu denken und sich vom „Mythos der Selbstgesetzgebung“ zu verabschieden.

rende Potential gegen den souveränen Staat selbst gewendet werden könne. Der nächste Schritt in der Herausbildung von Bürgerschaft „may well involve going higher in our search for citizenship, but also lower and wider. Higher to the world, lower to the locality“ (Linklater 2007: 67 f.).

Angesichts dieser Dynamiken stellt sich die Frage, ob wir am Rande eines vierten Entwicklungsschrittes stehen, der durch die Tatsache gekennzeichnet ist, dass die soziale Bezugsgruppe, das ‚Wir‘ von Ansprüchen auf Gleichberechtigung, Inklusion, und vollwertige Mitgliedschaft, uneindeutig geworden ist.<sup>14</sup> Es ist nicht länger offensichtlich (wie in der ‚nationalen Konstellation‘), was die angemessene soziale Bezugsgruppe für diese normativen Ansprüche sein soll. Dies macht die Beziehung zwischen Demokratie und politischer Zugehörigkeit umso schwieriger und die Suche nach dem ‚Volk‘ umso dringlicher. Die konzeptuelle Frage, inwiefern Bürgerschaft als ein begrenzendes Konzept aufzufassen ist – ein Konzept, das notwendigerweise exklusiv ist, insofern sein normativer Kern auf die Idee einer gleichen Berechtigung zur politischen Selbstbestimmung bezogen ist – wird die Antwort auf die Herausforderungen, die sich auf der vierten Stufe stellen, tiefgreifend beeinflussen.

#### 4. Die Gründung der Polis und die Gründung des Politischen

Es war Hannah Arendt, die eindrucksvoll die Spannung einer Situation beschrieben hat, in der ein andauernder Bedarf besteht, die Grenzen des Politischen einerseits zu schließen und andererseits in Frage zu stellen. Interessanterweise legt Arendt beträchtliches Gewicht auf die Notwendigkeit eines legal konstituierten Rahmens, während sie gleichzeitig das *Politische* als Praxis versteht, die sich jenseits dieses Rahmens entfaltet. Im Rahmen ihrer Argumentation sind es die Instabilität und die Flüchtigkeit des Handelns selbst, die externe Stabilisierung erfordern. Externe Stabilisierung wird durch das „Gehege des Rechts“ gewonnen, durch Institutionen, die nichtsdestoweniger stets brüchig bleiben, da sie immer aufs Neue mit einem gemeinschaftlichen Geist gefüllt werden müssen, der aus kommunikativer Praxis erwächst. In ihrer Auseinandersetzung mit Karl Jaspers insistiert Arendt darauf, dass globale und republikanische Bürgerschaft nicht ein und dasselbe sein können (Arendt 1989). Obwohl sie zugesteht, dass wir unter kosmopolitischen Bedingungen leben, in dem Sinne, dass die Menschheit als Ganze durch bestimmte Ereignisse betroffen ist, hält sie so etwas wie eine globale Bürgerschaft für eine Chimäre.

14 Von einer neuen Etappe der Entwicklung spricht auch Melissa Williams (2009: 37): „Are we at a historical moment analogous to that of Greek democrats or Roman Republicans, who lived when the dynamics of empire turned citizens into subjects? And is this moment not occurring long before the promise of justice and legitimacy through the active exercise of democratic citizenship was ever fulfilled in any actually existing state?“ Zur Frage einer „third transformation of democracy“ mit Bezug auf Robert Dahl vergleiche auch Bohman (2007: 21). Axel Honneth vermutet, dass die Transnationalisierung der öffentlichen Meinung und Willensbildung die paradoxen Konsequenzen haben könnte, „jene politische Kultur in den gewachsenen Demokratien zu zerstören oder zumindest zu schwächen, die bislang moralische Anstrengungen einer moralischen Einbeziehung aller Bürger in den Raum der kollektiven Selbstgesetzgebung motiviert hat; der eine Prozeß, der in die Richtung der Belebung einer transnationalen Öffentlichkeit weist, würde sich mit dem anderen Prozeß, der wachsende Bevölkerungsteile aus den nationalstaatlichen Willensbildungsprozessen ausschließt, nicht nur überkreuzen, sondern ihm strikt zuwiderlaufen, weil er die normativen Ressourcen austrocknen ließe, die zuvor einen solidarischen Zusammenhalt der Staatsbürger untereinander immerhin vorstellbar gemacht hat“ (Honneth 2011: 565 f.).

Das Politische hängt von gegenseitiger Kooperation ab, die nahe genug sein muss, um die Möglichkeit des Handelns offenzuhalten (Arendt 1992: 195). Um in einer lebendigen Beziehung zu seinen Mitbürgern zu stehen, braucht es eine ‚gemeinsame Gegenwart‘ und das bedeutet, dass wir in der Lage sein müssen, relevante Erfahrungen zu teilen. Arendt erkennt, dass zum ersten Mal in der Geschichte alle Menschen auf der Erde aufgrund technischer Entwicklungen in eine gemeinsame Gegenwart *gezwungen* werden, doch ihrer Ansicht nach, ist diese Erfahrung nicht in einer gemeinsamen Vergangenheit gegründet und sie garantiert keine gemeinsame Zukunft. Möglicherweise machen wir alle die gleichen Erfahrungen (zum Beispiel Machtlosigkeit), doch aus Arendts Sicht sind wir weit davon entfernt, diese zu teilen. Angst vor globaler Zerstörung führt lediglich zu einer ‚negativen‘ Form von Solidarität. ‚Positive Solidarität‘ beruht auf gemeinsamer Verantwortung, die institutionell vermittelt ist und daher politisch gehandhabt werden kann. Globale Verantwortung sei untragbar, so argumentiert Arendt, und führe zu nichts als Rebellion und Apathie. Arendts Erörterung der Gemeinsamkeit des Politischen basiert nicht auf Abstammung oder auf irgendeiner Art von politischer Homogenität (das verbindet sie mit der oben erwähnten Römischen Tradition). Es gibt kein ethnisches oder vopolitisches kulturelles Argument für die Gebundenheit der *Polis*. Die *Polis* wird als eine organisatorische Struktur verstanden, die aus gemeinsamem Handeln und Sprechen hervorgeht (ebd.: 192). Sie hängt immer von der Lebendigkeit ihrer Praktiken ab, sie kann scheitern und an einem anderen Ort zu einer anderen Zeit neu gegründet werden. Aber *irgendwo* muss sie gegründet werden.<sup>15</sup> Wenn auch das *Politische* ein unbegrenzter Prozess ist, so kann doch die *Polis* nicht etwas sein, was ständig in Bewegung ist. Die gemeinsame Vergangenheit, von der Arendt spricht, beginnt mit einem Gründungsakt, und sie muss fortgesetzt werden durch eine Praxis des Geschichten-Erzählens, durch welche die gemeinsamen Werte der politischen Gemeinschaft ausgedrückt werden. Es ist dieses Geschichten-Erzählen, das eine kollektive Einheit: ein ‚Volk‘, schafft. Der Gründungsakt ist eine fortdauernde Aktivität, er impliziert eine dynamische Form der Integration, die für Neankömmlinge offen ist. Dennoch gilt Hannah Arendts Sorge einer Welt, in der alle menschlichen Erfahrungen, historischen Ereignisse und Traditionen ihres Stellenwertes beraubt sind und ihre Bedeutung verlieren. Sie zeigt sich wesentlich skeptischer als Jaspers mit Blick auf die Anforderungen wechselseitigen Verstehens, die erfüllt sein müssten, sollte die Menschheit als Ganze politisch vereint werden.

Aus der Arendtschen Perspektive erwächst eine offensichtliche Spannung: Die Grenzenlosigkeit des Handelns, die potentiell ein endloses Netzwerk von Beziehungen schafft, läuft der Begrenzung des politischen Raumes entgegen. Die Begrenzung des politischen Raums ist einerseits ein Erfordernis demokratischer Praxis, aber sie wird demokratische Legitimität zugleich bedrohen, wenn Individuen oder Gruppen mit einem begründeten Anspruch auf Teilhabe von Prozeduren gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind. Wenn Arendt behauptet, dass globale und republikanische Bürgerschaft nicht ein und dasselbe sein können, unterscheidet sie implizit zwischen Bürgerschaft in einem übertragenen und einem wörtlichen Sinn.<sup>16</sup> Während der übertragene

---

15 Craig Calhoun nimmt in einer kritischen Diskussion des Konzepts des Verfassungspatriotismus Bezug auf Arendt und ihr Verständnis von „Gründung“ als „world-making“. Er interpretiert diese als kollektives Hervorbringen von Kultur, als Schaffen von durch öffentliche Diskurse vermittelten „social imaginaries“ und betont, dass die Verfassung als Rechtsrahmen ergänzt werden muss durch die Vorstellung von Verfassung als Stiften konkreter sozialer Beziehungen (Calhoun 2002: 152).

16 Zu einer solchen Differenzierung vergleiche auch Appiah (2002: 29).

Sinn sich auf ein *moralisches* Selbstverständnis bezieht – sich selbst als ein Weltbürger zu verstehen, der sich gewissen Verpflichtungen gegenüber der ‚Menschheit‘ als Ganzer empfänglich zeigt – nimmt der wörtliche Sinn Bezug auf die institutionelle, die Status-Dimension von Bürgerschaft. Arendt scheint eine Erweiterung der moralischen (und sogar der legalen), weniger aber der politischen Grenzen einer Gemeinschaft anzuvisieren. Interessanterweise wird sie sowohl von kosmopolitischen als auch von klassisch republikanischen Ansätzen als Referenz herangezogen.<sup>17</sup> In vielen Interpretationen von Arendts politischem Denken ist die ‚Praxis‘-Dimension des Politischen dominant. Ohne Zweifel ist ihre Analyse der rechtlichen Dimensionen von Bürgerschaft ambivalent.<sup>18</sup> Gleichwohl gilt ihr die institutionelle Rahmung des Politischen als wesentlich: Nur durch das Hervorbringen eines institutionellen ‚Gehäuses‘ und eines Narrativs lässt sich die inhärente Instabilität des Politischen bewältigen und kontinuierlich eine gemeinsame Welt als Voraussetzung demokratischer Praxis erschaffen (Thaa 2001: 515).<sup>19</sup>

Wie also lässt sich mit den Ambivalenzen des Schließens und gleichzeitigen Infragestellens der Grenzen der *Polis* umgehen? Wenn wir an Arendts erweiterten Sinn des ‚Gründens‘ anknüpfen und ihn mit dem Vermögen des ‚Welt-Erschaffens‘ in Beziehung setzen, ergeben sich Fragen der Kultur- und Institutionenbildung. ‚Gründen‘ im Sinne von Konstituieren bezieht sich sowohl auf einen rechtlichen Rahmen als auch auf das Stiften konkreter sozialer Beziehungen, „bonds of mutual commitment forged in shared action, of institutions, and of shared modalities of practical action“ (Calhoun 2002: 152 f.). Nicht selten wird das Konzept des ‚gesellschaftlich Imaginären‘ ins Spiel gebracht, um deutlich zu machen, dass es ein Prozess fortlaufender kultureller Kreativität ist, der, vermittelt durch öffentliche Diskurse, Denkweisen und Gefühlsstrukturen erzeugt, die letztlich ein gemeinsames Projekt wie eine ‚polity‘ ausmachen.<sup>20</sup> „Democratic states [...] require a form and level of ‚peopleness‘ that is not required in other forms of government“ (ebd.: 153).

Doch ‚peopleness‘ kann nicht länger als bereits gegebene Basis demokratischer Politik betrachtet werden. Das (relevante) Volk zu konstruieren ist (und war immer) eine Frage soziokultureller und politischer Praktiken (Smith 2003: 4 f.). Die Frage, die also wiederum hinter diesen Überlegungen hervorlugt, lautet: Was macht aus einer Menge ein ‚Volk‘, das in der Lage ist, die gegenseitigen Verpflichtungen gemeinsamer Bürgerschaft zu teilen? Und lässt sich ein Schwellenwert von ‚peopleness‘ angeben, der für die Ausübung demokratischer Bürgerschaft unhintergebar ist? In den folgenden beiden Abschnitten wird zwischen *Bürgerschaft als Institution* und *Bürgerschaft als soziale Praxis* unterschieden und erörtert, wie diese beiden Aspekte miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig bedingen. Dies ermöglicht, die Frage nach den Konstitutionsbedingungen eines Volkes (‚peopleness‘) aus einer *institutionellen* und einer *kulturellen* Perspektive anzugehen.

17 Für eine Rekonstruktion klassisch-republikanischer Motive vergleiche zum Beispiel Villa (2008: 85–107), für eine kosmopolitische Referenz vergleiche Bohman (2007: 52).

18 In *Über die Revolution* konfrontiert Arendt den „bloßen Rechtsstaat“ und die „wirklich freie Republik“ (vgl. Arendt 1994: 280 f.).

19 Sicherlich müsste Arendts Verhältnis zu den skizzierten Traditionen von Bürgerschaft als politische Autonomie und zu Rousseau und Kant detaillierter erörtert werden. Es gibt sowohl Affinitäten als auch Diskrepanzen (die hauptsächlich mit der Frage zusammenhängen, wie das zugrundeliegende Konzept von (Volks-)Souveränität und die Beziehung zwischen Recht und Politik aufgefasst werden). Vergleiche dazu auch Kalyvas (2005; Volk 2010: 208–278).

20 Unter Bezugnahme auf Castoriadis (1990).

## a) Bürgerschaft als Institution

In der Institutionentheorie gilt als weithin anerkannt, dass Institutionen eine organisatorische und eine normative Funktion haben: Sie müssen die Ziele, für die sie geschaffen wurden, effektiv erfüllen, und sie müssen normative Orientierungen schaffen und Individuen erfolgreich aneinander binden. Eine Institution muss einen zweifachen Test bestehen: „making sense“ und „being fit for its mission“ (Offe 1996). Institutionen sind mit einer impliziten Moraltheorie versehen und verkörpern eine bevorzugte Weise, das Leben in Gemeinschaft zu führen. Erfolgreiche Institutionen binden Individuen und machen sie zu „co-residents within an institutional regime“ (Offe 1999: 71).<sup>21</sup> Um dies zu erreichen, müssen sie *dauerhaft* und *öffentlich anerkannt* sein. Wenn wir Bürgerschaft auf der Basis des ersten Kriteriums als eine Institution betrachten, was bedeutet es dann, dass sie *dauerhaft* sein soll? Insofern *dauerhaft* auf den formalen Rechtsstatus bezogen ist, den eine Person durch ihren Status als Bürgerin erhält, setzt dies formalisierte und voraussehbare Prozeduren der Annahme voraus. Diese sind insofern restriktiv, als sie nicht jedem Menschen überall auf der Welt zustehen, sondern, abgesehen von jenen, die bereits mit dem Anspruch auf Bürgerschaft geboren werden, nur nach bestimmten festgelegten Kriterien erworben werden können. Bürgerschaft im rechtlichen Sinne ist ein Status, den man nicht alle Tage wechselt – einmal angenommen besitzen ihn Personen meist ein Leben lang.<sup>22</sup> Normen der Mitgliedschaft bestimmen, wer berechtigt ist, Teil des Volkssouveräns zu sein. Aus demokratietheoretischer Perspektive liegt die normative Begründung darin, dass das Volk selbst die Macht haben soll zu entscheiden, wer Teil des Volkes ist. Insofern ist es nicht einfach nur der Staat als organisatorische Einheit, der Schließung erfordert, um dauerhaft zu sein, sondern Demokratie als institutionell verkörperte Errungenschaft der kollektiven Selbstbestimmung. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Volk grundlos über diese Frage entscheiden kann. Es muss seine Praktiken der Inklusion und Exklusion entlang der Prinzipien reflektieren, die es für sich selbst als gültig akzeptiert hat, und es muss sich auf Rechtfertigungsfragen einlassen, wenn diese Praktiken kritisiert werden.<sup>23</sup>

Den dauerhaften Charakter der Institution politischer Bürgerschaft zu betonen, lässt freilich den Einwand erwarten, die historischen Entstehungskontexte dieser Institution würden vernachlässigt. Zwar assoziieren wir Bürgerschaft inzwischen hauptsächlich mit dem Nationalstaat, doch der Prozess der Nationalisierung von Bürgerschaft fand zu einem

- 
- 21 ‚Institution‘ ist ein umstrittener Begriff in den Sozialwissenschaften. Ich beschränke mich auf zwei (hoffentlich eher unstrittige) Merkmale (vgl. auch Jaeggi 2009).
- 22 Nationalstaaten sind noch immer sehr darauf bedacht, diese *domaine réservé* zu schützen. Obwohl zum Beispiel doppelte Staatsbürgerschaft seit den 1990er Jahren vielfach üblicher wurde, lässt sich feststellen, dass bis auf seltene Ausnahmen Staaten doppelte Staatsbürgerschaft zwar häufig stillschweigend *tolerieren* aber nicht *akzeptieren*. Nur ein Einwanderungsland, Schweden, akzeptiert doppelte Staatsbürgerschaft (Faist/Kivisto 2007: 7).
- 23 Arash Abizadeh (2008: 43) weist zutreffend darauf hin, dass die Behauptung, Demokratie benötige Grenzen, nicht bedeute, bereits etwas über die Art des Regimes der benötigten Grenzkontrollen zu sagen. Die Frage, auf welcher Basis Normen der Mitgliedschaft begründet werden können, findet bei Rainer Bauböck eine produktive Antwort. Er schlägt angesichts zunehmender Migration als alternatives Kriterium demokratischer Inklusion ein „stakeholder“-Prinzip vor: „According to this principle, a claim to be included as citizens in a self-governing polity can be raised by all those and only those individuals whose biographical ties to that polity or whose dependence on protection of their fundamental rights by the institutions of that polity suggest that they share with present citizens an interest in its stability and flourishing.“ (Bauböck 2012: 608)

bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte statt und war hoch ambivalent: obwohl *ermöglichend* (in Bezug auf das Schaffen eines institutionellen ‚Gehäuses‘ für demokratische Selbstbestimmung), so doch zugleich *repressiv* (in Bezug auf ethnische Minderheiten und andere ausgeschlossene Kategorien von Personen) (Fahrmeir 2007; Sassen 2008: 447–456).<sup>24</sup> Dieser Prozess neigt sich, wie es scheint, einem Ende. Die Institution national verfasster Bürgerschaft sieht sich Defiziten in Effizienz und Legitimität gegenüber, Defiziten in funktionaler sowie in normativer Hinsicht (vgl. zum Beispiel Putnam/Pharr 2000).<sup>25</sup> Insofern dies zu Unzufriedenheit und Entfremdung führt, ist die zweite Voraussetzung erfolgreicher Institutionen betroffen: *öffentliche Anerkennung*.

Öffentliche Anerkennung hat sowohl eine empirische als auch eine normative Dimension: Empirisch wird die Anerkennung einer Institution durch unhinterfragte Akzeptanz und durch tatsächliche Erfüllung ihrer Ansprüche ausgedrückt. Institutionen etablieren Standards, die signalisieren, welches Verhalten sanktioniert wird und welches Zustimmung findet. Dies hat einen sozialisierenden Effekt: Regeln werden zur Gewohnheit und je mehr ein Individuum sie internalisiert, desto eher erscheinen sie als selbstverständlich und werden als gegeben angenommen. Darin liegt ein ‚energiesparender‘ Aspekt: Wir müssen nicht jedes Mal von neuem beurteilen und einschätzen, was passiert und wie wir uns zu dem, was alle anderen tun, verhalten sollen. „Institutions unburden actions because they relieve us from much of the need to generate ad hoc judgements.“ (Offe 1996: 205) Doch dieser ermöglichende Effekt geht einher mit einer grundlegenden Ambivalenz, die in der Institutionentheorie als „falsche Naturalisierung“ thematisiert wird (vgl. Seubert 2007).<sup>26</sup> Aus einer emanzipatorischen Perspektive können Institutionen nur dann die Befolgung von Regeln erwarten, wenn sie Individuen einen Anspruch auf Legitimität, das heißt einen Legitimitätsglauben vermitteln.

Unter welchen Bedingungen kann die Institution der *demokratischen* Bürgerschaft Anspruch auf Legitimität erheben? Wann macht sie ‚Sinn‘ für Individuen? Im Hinblick auf die oben angeführten Argumente liegt es nahe, die Leitidee demokratischer Bürgerschaft mit der Macht, Gesetze zu autorisieren, zu verbinden. Diese Macht muss als gemeinsame Erfahrung vermittelt und die Ansprüche demokratischer Bürgerschaft (Rechte und Pflichten) müssen Individuen einsichtig werden. Nur dann wird Bürgerschaft ein ‚Gut‘ sein, das für Individuen von Wert ist und das sie motiviert sind zu unterstützen. Das ‚Gut‘ der Bürgerschaft hat eine *individuelle* und eine *kollektive Seite*: Es bezieht sich zum einen auf die effektive Garantie von Rechten und die Vorteile, die bestimmte Ansprüche gewähren, und zum anderen auf ein *gemeinsames Gut*, das als eine politische Lebensform realisiert wird, die man mit anderen teilt.<sup>27</sup> Ein wirksamer Legitimitätsglaube setzt voraus, dass die Kernidee der Institution intakt und lebendig ist, das heißt, andauernd in alltäglich-

24 Zu den repressiven Momenten des ‚nation-building‘ vergleiche Will Kymlicka (2007: 61–86).

25 Die Diagnose funktionaler Defizite bezieht sich vor allem auf Probleme der erfolgreichen nationalökonomischen Steuerung angesichts globaler ökonomischer Interdependenzen (mit Blick auf die europäische Integration vgl. Streeck 2012). Normative Defizite stehen etwa mit der Zunahme grenzüberschreitender Bewegungen von Personen in Zusammenhang (vgl. Bauböck 2012).

26 Die Macht von Institutionen und ihre Rolle beim Ausgleichen von Kritik und Konsens wird aufgegriffen in Luc Boltanskis *Adorno Lecture* (Boltanski 2008: 82–129). Obwohl er auf Bedingungen der Unsicherheit Bezug nimmt, versucht Boltanski gleichwohl den anthropologischen Pessimismus klassischer Institutionentheorie zu vermeiden.

27 Kollektivgüter wie Gemeinschaft, Kultur und die kollektive Dimension von Bürgerschaft sind nicht auf individuelle Güter reduzierbar. Nichtsdestoweniger können sie nur als ‚Güter‘ gelten, wenn sie von Individuen geschätzt werden (vgl. Castiglione/Warren 2006: 4).

ches Handeln übertragen wird. Man teilt mit anderen ein bestimmtes Verständnis davon, was es heißt, Bürger einer demokratischen politischen Gemeinschaft zu sein und bestimmte Rechte und Pflichten zu haben. Um Bürger zu werden, brauchen Individuen soziale Kontexte, die Handlungsräume eröffnen, die Erfahrungen von politischer Wirksamkeit möglich machen und in dem Sinne ‚befähigen‘, dass sie individuelle Dispositionen, das Wort zu ergreifen und sich zu engagieren, ermutigen.<sup>28</sup>

Gegenwärtig stellt eine Fülle empirischer Entwicklungen (vor allem zunehmende globale Interdependenz und Herausforderungen der Migration) in ihren verschiedenen Dimensionen ein ernsthaftes Problem für nationalstaatliche Institutionen dar, einen normativen Legitimitätsglauben zu reproduzieren. Insbesondere systemische Prozesse im wirtschaftlichen Bereich haben neue Potentiale für unkontrollierte Machtausübung geschaffen, die die politische Autonomie unterminieren. Sie schwächen das ‚Ethos‘ demokratischer Institutionen, insofern Menschen diese mitunter kaum mehr als ihre eigenen erkennen, und sich selbst als Autorität hinter den Handlungen ihrer Regierung. Aber der wichtige Punkt im hier diskutierten Kontext ist: Es wird dadurch zugleich schwerer, sich selbst und andere als „co-residents within an institutional regime“ (Offe 1999: 71) zu erkennen, das heißt als ein (politisches) Volk. Vertrauenszug in Institutionen ist ein komplexer Prozess, doch den oben angestellten institutionentheoretischen Überlegungen folgend wird er letztendlich auch die Struktur sozialer Beziehungen und die Tiefe sozialer und politischer Integration beeinflussen.

## b) Bürgerschaft als soziale Praxis

Wenn die Kernidee von Bürgerschaft als politische Autonomie verstanden wird, so erfordert dies eine gegenseitige Anerkennung als freie, gleichermaßen zu kollektiver Selbstbestimmung berechnete Personen. Formale Rechtsgleichheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung politischer Autonomie. Doch wie soziale Kämpfe gegen Exklusion gezeigt haben, erzeugt die Garantie formaler Rechtsgleichheit einen Entwicklungsdruck auf bestehende soziale Strukturen (siehe oben). Bürgerschaft als *politischer* Status ist abhängig von einem *sozialen* Status, von einer bestimmten intersubjektiven Stellung im Verhältnis zu seinen Mitbürgern (Laborde/Maynor 2007: 20 f.). Die Realisierung der Marshall'schen Trias von Bürgerschaftsrechten ist auf eine egalitäre (politische) Kultur angewiesen: Reziprozität und ein tatsächliches *Erfahren* von Gleichheit in sozialen Beziehungen.

Einen Status als Gleiche zu genießen, bezieht sich auf die Stellung, die eine Person im Verhältnis zu anderen Personen hat.<sup>29</sup> Nancy Frasers Konzept der ‚partizipatorischen Pa-

28 Die Herausforderung der Institutionalisierung demokratischer Selbstbestimmung liegt darin, die spontanen, außerinstitutionellen Dimensionen bürgerlicher Aktivität zu integrieren (die potentiell Quellen der Instabilität, aber auch der Kreativität und Selbsttransformation darstellen). In seinem Entwurf einer Verfassung für Korsika empfiehlt Rousseau dem korsischen Volk, die Straßen lieber selbst zu pflastern, als diese Aufgabe an irgendeine Autorität zu delegieren (Rousseau 1989). Er ist misstrauisch gegenüber der inneren Logik von Institutionen, ‚administrative Macht‘ herauszubilden, welche sich als Fessel für bürgerschaftliche Aktivitäten herausstellen und, statt demokratische Selbstregierung zu ermöglichen, zu einer Quelle von Beherrschung werden kann. ‚Zusammen die Straßen pflastern‘ kann als Metapher für die Erfahrung von Gemeinsamkeit aufgefasst werden, für soziale Aktivitäten, die Bezüge zwischen Menschen stiften und ihnen eine Sinn dafür geben, ein gemeinsames Unternehmen zu teilen.

29 Um diese Idee relationaler Gleichheit zu erfassen, formuliert Nancy Fraser das Prinzip ‚Partizipatorischer Parität‘ (Fraser 2003: 253). Partizipatorische Gleichheit bedeutet, in sozialen Kooperationen als vollwertig-

rität‘ lässt sich als Grundlage gerechter und demokratischer Institutionen verstehen, doch zugleich gehören gerechte und demokratische Institutionen zu den strukturellen Voraussetzungen, die festlegen, in wieweit partizipatorische Gleichheit tatsächlich realisiert werden kann. Dass Menschen in der Lage sind, die Art von Personen zu werden, die sie – in einem normativen Sinn – sein sollten, hängt von den jeweiligen Erfahrungen ab, die sie mit (öffentlichen) Institutionen machen.<sup>30</sup> Welche Möglichkeiten gibt es, sich Gehör zu verschaffen? Gibt es effektive Wege, Entscheidungen zu beeinflussen? Werden alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft als berechtigt und fähig behandelt, für sich selbst zu sprechen, oder wird ihnen (oder einigen von ihnen) mit Misstrauen und Vorbehalten begegnet? Öffentliche Anerkennung und der Glaube an die Legitimität von Bürgerschaft als Institution hängen ihrerseits von einem institutionellen Umfeld ab, das Potentiale für Praktiken der ‚Verbürgerschaftlichung‘ („citizenisation“, Tully 2009: 53) bereithält. Institutionen (politische, aber auch nichtpolitische) bestimmen die Art und Weise, wie wir uns mit anderen in Beziehung setzen, sie konstruieren und reproduzieren den *gemeinsamen Grund*, auf dem die politische Gleichheit der Bürger basiert (Thaa 2001: 515).

Es ist bekanntermaßen die republikanische Tradition politischen Denkens, die die Bedeutung gemeinsamer (institutionell vermittelter) Praktiken, „Gewohnheiten des Herzens“ (Tocqueville), herausstellt. Gewohnheiten des Herzens transzendieren für gewöhnlich die politische/öffentliche Sphäre und wirken in andere soziale Sphären (Wirtschaft, Familie) hinein. Während auf der Autonomie sozialer Sphären zu bestehen ein liberaler Impuls ist, streichen republikanische Ansätze in der Regel die Relevanz dieser Sphären für die Reproduktion von Bürgerschaft als Aktivität heraus. Moderne Republikaner möchten die Autonomie sozialer Sphären meist nicht völlig aufheben.<sup>31</sup> Doch sie sind stärker empfänglich für die Einsicht, dass sich Machtbeziehungen meistens in jenen Sphären entfalten, die als ‚privat‘ in dem Sinne gelten, dass sie direkter politischer Regulation nicht zugänglich sind. Dies lässt sich auch als ein Merkmal der oben skizzierten „new global circumstances of politics“ (Bohman) ausmachen: Machtbeziehungen, die sich politischer Regulation entziehen, haben zugenommen. Philip Pettit, dessen Vorstellung von ‚Freiheit

---

ger Partner anerkannt zu sein: als Gleicher unter Gleichen am sozialen Leben teilzunehmen. Gleichgestellt teilzunehmen setzt nicht unbedingt Gleichheit im Sinne von Identität („sameness“) voraus, wohl aber den gleichen moralischen Wert von Personen („equality“). Die Frage, welche Menge an Gütern und Ressourcen nötig sind, um den Status als Gleiche zu erhalten, wird zunächst offengelassen. Oder man sollte besser sagen: die Frage partizipatorischer Gleichheit geht Fragen von Umverteilung voraus. Relationale Gleichheit ist die Grundlage, auf der Fragen der Umverteilung gerecht (und demokratisch) entschieden werden können. Zu einer relationalen Interpretation von Gerechtigkeit vergleiche auch Forst (2009).

- 30 Dies ist nicht auf formelle politische Institutionen in einem engen Sinn begrenzt. Wie Claus Offe argumentiert, stellen Institutionen – indem sie bestimmte Werte verkörpern – Anreize bereit, welche Loyalität und effektive Regelbefolgung bestimmen. Die beiden Werte, die – unter modernen Bedingungen kritischer Hinterfragung – „diskursive Selbstbegründung“ überstehen, sind *Wahrheit* und *Gerechtigkeit* (unterteilt in einen passiven und einen aktiven Modus: Wahrheit-Sagen/Versprechen-Halten, Fairness/Solidarität). Verschiedene soziale und politische Institutionen arbeiten zusammen, um diese Ziele zu erreichen (Offe 1999: 70–75).
- 31 Es gäbe einiges zu der Frage zu sagen, inwieweit normative Übereinstimmung zwischen verschiedenen sozialen Sphären erstrebenswert ist, welche Maßnahmen geeignet und inwieweit sie mit liberalen Prinzipien kompatibel sind. Das Problem liberaler Selbstbeschränkung verfolgt politische Theorien der Bürgerschaft, die das Ziel haben, über formale Gleichheit hinauszugehen. Meine vorläufige Antwort geht dahin, liberale Selbstbeschränkung sowohl als *Wert* als auch als *kritische politische Praxis* zu verstehen, was bedeutet, dass ‚Grenzen des Privaten‘ hinterfragt und unter Bezugnahme auf die Idee freier und gleicher Bürgerschaft immer wieder neu bewertet werden müssen (vgl. Seubert 2008).

als Nicht-Beherrschung‘ („freedom as non-domination“) auch in kosmopolitischen Ansätzen prominent ist, legt auf dieses Problem in seinem Buch *Republicanism* (1997) großes Gewicht. Er argumentiert für einen strukturellen Egalitarismus als Merkmal des sozialen Lebens in einer Republik. Bürgerschaftliches Zusammenleben setzt Ungezwungenheit voraus, „a frankness that goes with intersubjective equality“, und beruht letztlich auf strukturellen Schutzvorkehrungen gegen willkürliche Effekte sozialer Macht (Pettit 1997: 64). Freiheit als Nicht-Beherrschung ist ein *politisches* Ideal, das auf Machtkontrolle auch in den sogenannten privaten Sphären basiert: Zuhause und am Arbeitsplatz. Bürger werden *gebildet*, nicht geboren, und die Sozialisation von Bürgern findet statt, lange bevor sie die öffentliche Sphäre betreten. Der systematische Schutz gegen willkürlichen Machtgebrauch, wie er in (römisch-)republikanischen Theorien wie der Pettit’schen vorgesehen ist, verweist auf institutionelle Strategien, um eine normative Kongruenz zwischen verschiedenen sozialen Sphären zu erreichen. Normative Inkongruenzen zwischen sozialen Sphären werden in dem Maße unwahrscheinlich, wie es gewisse – sozialisatorisch vermittelte – Ähnlichkeiten zwischen Bürgern gibt. Doch wenn keine vopolitische Homogenität vorausgesetzt werden kann, die die Gleichheit der Bürger gewährleistet, liegt es nahe, die Erwartungen auf die induzierenden Effekte einer, in demokratischen Institutionen verkörpert egalitären Moral zu richten. Dies impliziert einen gewissen institutionellen Optimismus, der mit einem ‚spill-over‘ von der in Institutionen verkörpert Moral auf alltägliche Praktiken rechnet.

Aus dieser Perspektive ergibt sich, dass demokratische Bürgerschaft zu *vertiefen* bedeuten muss, die Potentiale zu stärken, die es ermöglichen, jene sozialen Sphären effektiv zu steuern, die die Sozialisation von Bürgern in wesentlichen Hinsichten beeinflussen. Es ist dabei wichtig, im Auge zu behalten, dass ‚Freiheit als Nicht-Beherrschung‘ als politisches Ideal nicht nur ein individuelles, sondern auch ein „kollektives Gut“ ist, dessen Verwirklichung auch von der Identifikation mit einer politischer Einheit abhängt (Pettit 1997: 259).<sup>32</sup> Vorausgesetzt wird in dieser Argumentation eine starke politische Gemeinschaft, in der neben institutionellen Vorkehrungen soziokulturelle Praktiken vorhanden sind, die die Verwirklichung von ‚Freiheit als Nicht-Beherrschung‘ als ein *gemeinsames* Gut für alle politischen Mitglieder unterstützen.

## 5. Demokratische Bürgerschaft und politische Einheit

Es ist nicht das Ziel als solches, das im Gegensatz zu bedeutenden Theorien transnationaler Demokratie steht, sondern die Anforderungen an die Konstitution eines ‚Volkes‘, welches die politische Einheit (polity) als gemeinsames Gut unterstützt. David Held zum Beispiel stimmt mit Philip Pettit durchaus überein, wenn er argumentiert, dass politische Autonomie von einer institutionellen Struktur politischen Handelns abhängt, die in der Lage sein muss, „to cut across all key domains of power, where power shapes and affects people’s life-chances with determinate effects on and implications for their political agency“ (Held 1999). Die Herausforderung besteht heute freilich darin, dass eine institutionelle Struktur, die diese Aufgabe zu meistern im Stande ist, ihren Umfang *erweitern* und die nationale Ebene überschreiten muss. Ein Grundproblem lässt Konzepte transnationaler

32 Dieser Aspekt wird tendenziell vernachlässigt, wenn das Ideal der ‚Freiheit als Nicht-Beherrschung‘ auf die internationale/globale Sphäre angewendet wird.

Demokratie freilich nicht los, nämlich institutionelle Reformen so mit dem Selbstverständnis von Bürgern zu verknüpfen, dass diese sich als Urheber und damit als Unterstützer dieser Prozesse begreifen können.<sup>33</sup>

In kritisch-kosmopolitischen Ansätzen überwiegt die Tendenz, den Schwellenwert politischer Zugehörigkeit („peopleness“) gering zu halten, und dafür gibt es einleuchtende Gründe. Infolge der ‚new global circumstances of politics‘ sehen sich Individuen und Völker in einem System sozialer Interdependenz involviert, das von Machtungleichheiten durchzogen ist und die Grenzen des Territorialstaates überschreitet (Young 2007). Wie oben erörtert, ist die vierte Stufe der Dynamik moderner Bürgerschaft durch den Umstand gekennzeichnet, dass die soziale Bezugsgruppe für Ansprüche auf Gleichberechtigung und Inklusion flüchtig geworden ist. „[C]itizenships of globalization“ (Melissa Williams) sind daher nicht in erster Linie mit Fragen *politischer Einheit (polity)* beschäftigt, sondern damit, allererst das *Politische* zu begründen: ein Bewusstsein der ungleichen sozialen Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, zu versuchen, sie zu transformieren und zum Gegenstand bewussten politischen Handelns zu machen.<sup>34</sup> Eine aktivistische Ausrichtung liegt aus dieser Sicht nahe: Bürgerschaft drückt sich hauptsächlich im Schaffen einer ‚Öffentlichkeit‘ (public) aus, die Rechtfertigungsprozeduren erzwingt, Protest organisiert und gewaltfreie Mittel der Überzeugung nutzt, „to bring the powers-that-be to the negotiating table“ (Tully 2009: 21).<sup>35</sup> Melissa Williams argumentiert, dass die angemessene Antwort auf Bedingungen komplexer sozialer Beziehungen darin liegt, sich „communities of shared fate“ (Williams 2009: 42 ff.) als Orte bürgerschaftlicher Aktivitäten vorzustellen.<sup>36</sup>

- 
- 33 Wie das Beispiel der Institution der EU-Bürgerschaft zeigt: Obwohl sie Individuen bestimmte rechtliche Ansprüche gewährt, bleiben gerade die politischen Rechte (die als Kern demokratischer Bürgerschaft gelten können) unterbewertet. Die EU wird gegenwärtig eher als Hindernis denn als Quelle politischer Legitimität gesehen, und das ist ein wesentlicher Grund für die gegenwärtig um sich greifende politische Frustration.
- 34 Diskursethische Ansätze der Demokratietheorie empfehlen sich in diesem Kontext, denn im Prinzip betrachten sie jedes menschliche Wesen als moralischen Akteur, mit dem sich ein Rechtfertigungsgespräch teilen lässt (Benhabib 2006: 17). Wir haben eine Verpflichtung, uns auf solche Gespräche einzulassen, wenn die innerhalb begrenzter Gemeinschaften getroffene Entscheidung auch Außenstehende betrifft. Andrew Linklater zum Beispiel unterstreicht die Notwendigkeit, Kommunikationsgemeinschaften zu entwickeln, in denen die ‚Verletzbaren‘, die Art, wie sie behandelt werden, in Frage stellen können (Linklater 1999: 44). Doch innerhalb dieses Ansatzes stellt sich die Frage nach dem Unterschied zwischen einem allgemeinen moralischen Prinzip der Legitimität und dem Prinzip der Demokratie. Nur wenn ein allgemeines moralisches Prinzip von einem Demokratieprinzip unterschieden wird, kann die treibende Kraft, die der modernen Demokratie innewohnende Dynamik, angemessen lokalisiert werden. *Demokratische Legitimität* und folglich politische *Verbindlichkeit* sind abhängig von *tatsächlicher* (nicht nur hypothetischer) Zustimmung (bei der Formulierung des ‚Demokratieprinzips‘ wechselt Habermas bezeichnenderweise vom Konjunktiv in den Indikativ, Habermas 1992: 141). Dies verweist auf eine mögliche Spannung: Was moralisch erforderlich ist, kann gleichwohl die demokratische Zustimmung verfehlen.
- 35 Tully (2009: 21) präsentiert seine Vorstellung von „cooperative citizenship“ als entschieden informell und setzt sie in Gegensatz zu „modern citizenship“. „They [the cooperative citizens, S. S.] reappropriate the appropriate powers of popular sovereignty, which they are said to have delegated to states and corporations in modernisation theories, and exercise them in more democratic and effective ways themselves“ (ebd.: 22).
- 36 Williams (2009: 42 ff.) scheint Zweifel zu haben, ob wir solche „communities of shared fate“ „Volk“ (people) nennen sollten. Ihr Ansatz geht zwar die Frage, wie moderne Bürgerschaft unter Bedingungen der Globalisierung zu denken sein könnte, inspirierend an, doch bezeichnenderweise ist sie eher schweigsam, was den Begriff des Volkes angeht. Letztlich befürchtet sie ein „politisches Vakuum“ das mit ‚Geschichten‘ der Mächtigen gefüllt werden könnte (wie zum Beispiel, Neoliberalismus‘, ebd.: 52).

Doch die aktivistische Ausrichtung hat ihren Preis: Mit ihr geht nicht nur die Tendenz einher, Fragen politischer Zugehörigkeit („peopleness“) zu vernachlässigen, sondern auch die institutionellen Dimensionen von Bürgerschaft. Da der aktivitätszentrierte Fokus kein starkes Bekenntnis zu Mitgesetzgebung (co-legislation) impliziert<sup>37</sup>, tendiert er dazu, die Rolle (formal-legaler) Autorisierung herunterzuspielen und die Unterscheidung zwischen „voice“ und „authorization“ zu verwischen. „Selbstgesetzgebung“ sei, so wird kritisiert, eben die bestimmte Vorstellung von Selbstbestimmung, die die Demokratietheorie seit dem 18. Jahrhundert gelehrt habe. Da Selbstgesetzgebung auf begrenzte Gemeinschaften bezogen ist, erscheint sie als „thoroughly imbricated with democracy’s current difficulties“ (Bohman 2007: 2). Aber der minimale Schwellenwert für ein politisches System, um sich als demokratisch zu qualifizieren, ist doch zumindest, dass Bürger das letzte Wort („final say“, im Sinne von Robert Dahl) über einige (und wenigstens die wichtigsten) politischen Entscheidungen haben. In bestehenden liberalen Demokratien bedeutet dies zumindest elektorale Souveränität (Lafont 2010: 15 f.).<sup>38</sup>

Dem kann natürlich entgegengehalten werden, dass die vorhandenen institutionellen Formen entleert sind und an Praxisentzug leiden. Das ‚letzte Wort‘ ist unter diesen Bedingungen nur ein hoffnungsloser Versuch, die öffentliche Anerkennung von Institutionen zu sichern, die ihrer Aufgabe nicht länger gewachsen sind. Kosmopolitische Republikaner haben gute Gründe zu behaupten, dass in Abwesenheit bereits konstituierter Sphären des Rechts und der Verbindlichkeit, der Wille, willkürlicher Macht entgegenzutreten, auf individuelle Aktivitäten (Tugenden) zurückgreifen muss – ohne institutionelle Unterstützung im Rücken (Laborde/Maynor 2009: 14). Allerdings ist die moderne Auffassung von Bürgerschaft ebenfalls in Gefahr, entleert zu werden, wenn sie von der Idee einer bindenden und andauernden Form der Selbstbestimmung in einer bestimmten politischen Ge-

37 Neo-Republikaner sehen dies als Schlüsselmerkmal von Bürgerschaft, verstanden als Mitgliedschaft in einer sich selbstbestimmenden politischen Gemeinschaft (Laborde 2010: 62). Vergleiche auch Andrew Linklater (1999: 40), der dies „the hallmark of republican citizenship“ nennt.

38 Lafont (2010: 15 f.) argumentiert, dass es eine spezifische Besonderheit politischer Rechte gibt: „to the extent that they are spelled out in terms of more specific rights such as the right to citizenship, the right to vote and to be elected, etc., they presuppose that specific human beings are indexed or ascribed to specific political communities in which these rights can actually be exercised“. Auch Habermas ringt in seinen jüngsten Überlegungen zu *global governance* mit den Einschränkungen, die in der Idee der Selbstgesetzgebung impliziert sind. (Zu einer kritischen Betrachtung vergleiche Scheuerman 2008; ebenso Bohman 2007: 39 f.). Habermas (2005: 328) sucht nach einem Ausweg aus den Legitimitätsproblemen unter postnationalen Bedingungen, indem er die Verbindungen zwischen Recht und Demokratie, Verfassung und Staat lockert. In diesem Zusammenhang nimmt er affirmativ Bezug zur liberalen Verfassungstradition einer „Herrschaft des Rechts“, von der eher eine Macht begrenzende als eine Macht schaffende Funktion erwartet wird. Sie soll für Gesetzgebungsprozesse *außerhalb* des Nationalstaates geeigneter sein. Dies steht freilich in Spannung zu den anspruchsvolleren legitimatorischen Voraussetzungen in der Rousseauschen/Kantischen Tradition, die *innerhalb* von Nationalstaaten gelten sollen. Die Last, Entscheidungen an eine Art des ‚Volkswillens‘ zu binden und so Legitimität zu erzeugen, liegt dann bei den nationalen Öffentlichkeiten und ihren politischen Institutionen. Habermas betont, dass diese Bedingung von Legitimität ohnehin bereits an einem seidenen Faden hängt und folgert, dass es eine unbequeme Alternative gibt: die emanzipatorischen Ideale kollektiver Selbstbestimmung, die einmal mit demokratischen Verfassungen verbunden waren, aufzugeben oder diese Ideen von ihren nationalen Grundlagen zu lösen und sie in postnationaler Form wiederzubeleben. Doch was die Realisierung der letzteren Alternative angeht, so ist zu bezweifeln, dass es ausreicht, sich auf die Kräfte vertraglicher Selbstverpflichtungen (wie jene, die durch die Regierungen in den EU-Verträgen beschlossen wurden) zu verlassen. Es ist fragwürdig, ob durch politische Eliten eingeführte rechtliche Konstruktionen genügend Loyalität vermitteln und ein ‚Gehäuse‘ für die Sozialisation zukünftiger Bürger schaffen können.

meinschaft (polity) vollständig losgelöst wird. Weit entfernt davon, nur eine formale Prozedur zu sein, bringt das „final say“ die „idé directrice“ demokratischer Bürgerschaft zum Ausdruck: sich selbst zusammen mit anderen als autorisierende Kraft hinter den Gesetzen zu erfahren. Und es ist letztlich das entscheidende Ereignis, das uns daran interessiert sein lässt, zu einer Übereinkunft zu kommen und uns gegenseitig als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft anzuerkennen, die bereit sind, Rechte einzufordern und Lasten zu teilen. In dieser Konstellation ist ein Konzept von Bürgerschaft als ‚Handlungsfähigkeit‘ gefragt, das in der Lage ist, es mit den Ambivalenzen des Schließens und Infragestellens der Grenzen der politischen Ordnungen aufzunehmen.<sup>39</sup> Ein solches Konzept sollte Bürgerschaft weder als starr noch als freischwebend und losgelöst begreifen. Wenn auch potentiell kritisch ausgerichtet, so geht sie nichtsdestoweniger von *irgendwo*, von einer bestehenden Grundlage, aus. Zweifellos: Auf der vierten Stufen der Herausbildung moderner Bürgerschaft ist eben diese Grundlage umstritten. Nichtübereinstimmung zwischen territorialen und Mitgliedschaftsgrenzen ist unvermeidlich geworden, und so müssen auch die klassische Bürgerrolle und die damit verbundenen Tugenden neu interpretiert werden (Bauböck 2007: 93 ff).<sup>40</sup> Traditionell wird angenommen, dass die Aktivitäten und Tugenden der Bürger auf das ‚Gemeinwohl‘ einer politischen Gemeinschaft gerichtet sind, in der sich die Mitglieder gegenseitig als frei und gleichermaßen zu individueller und kollektiver Selbstbestimmung berechtigt anerkennen. Heute müssen die Aktivitäten tugendhafter Bürger auch auf eine neue Rahmung sozialer Beziehungen ausgerichtet sein und diese in Richtung eines Gemeinwohls umgestalten, das breiter und umfassender ist als das eines bestimmten Volkes. Bürgeraktivitäten sollten bestehende Institutionen und Praktiken vor dem Hintergrund universell legitimierbarer Normen kritisch unter die Lupe nehmen. Dies sollte dazu beitragen, öffentliche Sphären von jenen alltäglichen Formen des Nationalismus zu ‚reinigen‘, die auch liberale Demokratien durchdringen.<sup>41</sup> Die Integration von ‚Neuankömmlingen‘ sollte dabei auf eine überwiegend politische Identität ausgerichtet sein. Charakter, Sinn und Grenzen politischer Sozialisation sollten präzisiert und auf das ‚Funktionieren‘ als Bürger (anstatt auf eine traditionelle Mehrheitskultur) bezogen sein. Dieses „Ausdünnen“ und „Überarbeiten“ nationaler Identität muss heute zu einem Bestandteil demokratischer Bürgerschaft selbst werden (Bellamy 2006: 244). Doch ohne dass Bürger Verantwortung für *ihre* politische Einheit (polity) übernehmen und ohne dass sie die ökonomischen, rechtlichen und politischen Mittel dazu haben, wird ein solches kritisches Überarbeiten nicht stattfinden. „Post-nationalism tends to underestimate the level of indeterminacy of liberal-democratic ideals [...]“.<sup>42</sup> Diese Ideale, einschließlich der Idee demokratischer Bürgerschaft, müssen artikuliert, interpretiert und angefochten, das heißt innerhalb eines bestimmten politischen Kontexts *erfahren* werden, um politisch wirksam zu sein (Laborde 2002: 602).<sup>42</sup>

39 Ein solches Konzept kann sich auch an der These von Étienne Balibar orientieren, dass im Herzen der Institution der Staatsbürgerschaft ihr widersprüchliches Verhältnis zur Demokratie unaufhörlich immer wieder von neuem entsteht. Balibar (2012: 18) nennt die Kombination von Konflikt und Institution die „Spur der Gleichfreiheit“.

40 Bauböck (2007: 93 ff.) legt klare institutionelle Reformen nahe, um mit dieser Inkongruenz umzugehen: die Rigidität von Mitgliedschaftsnormen zu lockern (doppelte Staatsbürgerschaft) und wechselnde beziehungsweise überlappende Bereiche politischer Autorität vorzusehen, indem etwa die autonomen Rechte regionaler Gemeinschaften anerkannt werden.

41 Mit Blick auf multikulturelle Konflikte vergleiche Laborde (2002: 607 ff.).

42 Ein Argument für „essential membership“ als Voraussetzung für die Verwirklichung individueller Rechte macht auch Cheneval (2009: 252 ff.).

## 6. Fazit

Die Beziehung zwischen Demokratie und (politischem) Volk ist auf einem schwierigen und umstrittenen Terrain angesiedelt. Gleichwohl erhält die Frage, welche Formen und Ebenen politischer Zugehörigkeit demokratische Bürgerschaft erfordert, wenig Aufmerksamkeit. Die Form von Zugehörigkeit, die in den obigen Überlegungen nahegelegt wird, orientiert sich an rechtlichen und kulturellen Grundlagen demokratischer Bürgerschaft, an dem Wert gleicher (und vollwertiger) Mitgliedschaft in einer sich selbst bestimmenden politischen Gemeinschaft. Diese ist keineswegs vopolitisch, sondern wird als etwas begriffen, das in einem kreativen, institutionen- und kulturformenden Prozess geschaffen wird. Doch inwiefern kann eine solche Perspektive demokratische Bürger als ‚agents of construction‘ (Williams) *neuer* politischer Gemeinschaften sehen? Und wird nicht genau das von den ‚new circumstances of politics‘ gefordert? Die Idee der ‚Gründung‘, die unter Bezugnahme auf Hannah Arendt vorgebracht wurde, schließt die Vorstellung einer solchen ‚agency of construction‘ keinesfalls aus, doch sie nimmt gleichzeitig Kritik an konstruktivistischen Vorstellungen ernst. Ein ‚Volk‘ entsteht weder aus natürlichem, organischem Wachstum, noch als intentionale künstliche Konstruktion und Rekonstruktion. Möglicherweise war es das zufällige Ergebnis historischer Prozesse und mehr oder weniger erfolgreicher (nationaler) Politiken des *people-making*. Aber als Ergebnis ist es nichtsdestoweniger die stets zerbrechliche Errungenschaft eines normativen Lernprozesses. Angesichts des Mangels an Hinweisen für lebendige und dauerhafte demokratische Praktiken auf globaler Ebene scheint es riskant, bestehende ‚co-operative ventures‘ (Laborde) zu verwerfen, die als wirksame Kanäle für die Kultivierung einer ‚Wir-Perspektive‘ aktiver demokratischer Selbstbestimmung dienen könnten (Habermas 1992: 642). Bereits bestehende kooperative Zusammenhänge bilden zunächst die unverzichtbare Grundlage, um politisches Handeln zu motivieren, aber sie können sich dabei potentiell auf eine Weise transformieren, die eine Neuausrichtung sozialer Beziehungen begünstigt und beschränkte Vorstellungen von Gemeinwohl erweitert. „[P]eople come into existence not by being built but by being mobilized“, bemerkt Margaret Canovan (2005: 55), und in der Tat, aus der Perspektive der Konstitution demokratischer Bürgerschaft ist die Frage, *was Bürger in Bewegung setzt*, zentral. Denn Bewegung, Motivation, Mobilisierung stehen in direktem Zusammenhang mit einer *Geschichte*, die erzählt werden muss über die Art und Weise, wie Individuen sich ihre sozialen Verbindungen vorstellen. Die Komplexität sozialer Beziehungen angesichts der ‚new circumstances of politics‘ machen es heute unmöglich, diese Geschichte auf eine einzige zu reduzieren – und gewiss nicht auf eine nationale Geschichte. Doch nur wenn Geschichten sich irgendwie auch in institutioneller Wirklichkeit widerspiegeln, können sie Individuen erfolgreich binden und zu einem ‚spill-over‘ in soziale Praktiken führen. Die Antwort auf die Frage, inwieweit demokratische Bürger heute auch als ‚agents of construction‘ *neuer* politischer Gemeinschaften agieren müssen, hängt also nicht nur davon ab, ob es uns gelingt, neue und überzeugende konstitutive Geschichten über „Schicksalsgemeinschaften“ hervorzubringen, sondern auch davon, diese in alltägliche Praktiken und Erfahrungen der „Verbürgerschaftlichung“ zu übersetzen (Williams 2009: 42). Die (kontingente) Faktizität institutioneller Wirklichkeit beschränkt die Anzahl von Geschichten, die wirksam erzählt werden und wechselseitige Bindung sowie politische Handlungsorientierung hervorbringen können.

## Literatur

- Abizadeh, Arash, 2008: Democratic Theory and Border Coercion. In: *Political Theory* 36, 37–65.
- Ackermann, Bruce, 1991: *We the people*, Band 1, Cambridge.
- Anderson, Benedict, 1983: *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London / New York.
- Arendt, Hannah, 1986: *Element und Ursprünge totaler Herrschaft*, München.
- Arendt, Hannah, 1989: Karl Jaspers: Bürger der Welt. In: *Menschen in finsternen Zeiten*, München / Zürich, 99–112.
- Arendt, Hannah, 1992: *Vita Activa*, München.
- Arendt, Hannah, 1994: *Über die Revolution*, München.
- Balibar, Étienne, 2012: *Gleichfreiheit*, Frankfurt (Main).
- Bauböck, Rainer, 2007: Political Boundaries in a Multilevel Democracy. In: Seyla Benhabib / Ian Shapiro (Hg.), *Identities, Affiliations and Allegiances*, Cambridge, 85–109.
- Bauböck, Rainer, 2012: Migration and Citizenship. Normative Debates. In: Marc Rosenblum (Hg.), *The Oxford Handbook of International Migration*, Oxford / New York, 594–613.
- Bellamy, Richard, 2006: Between Past and Future. The Democratic Limits of EU Citizenship. In: Ders. / Dario Castiglione (Hg.), *Making European Citizens*, Houndsmills / New York, 238–265.
- Benhabib, Seyla, 2006: *Another Cosmopolitanism*, Oxford.
- Bohmann, James, 2007: *Democracy across Borders: From Demos to Demoi*, Cambridge.
- Boltanskis, Luc, 2008: *Soziologie und Sozialkritik*, Frankfurt (Main).
- Calhoun, Craig, 2002: Imagining Solidarity: Cosmopolitanism, Constitutional Patriotism and the Public Sphere. In: *Public Culture* 14, 147–172.
- Canovan, Margaret, 2005: *The People*, Cambridge / Malden (USA).
- Carter, April, 2001: *The Political Theory of Global Citizenship*, London / New York.
- Castiglione, Dario / Warren, Mark E., 2006: *Rethinking Democratic Representation: Eight Theoretical Issues*, Vancouver, unveröffentlichtes Manuskript.
- Castoriadis, Cornelius, 1990: *Gesellschaft als imaginäre Institution*, Frankfurt (Main).
- Cheneval, Francis, 2009: Multilateral Dimensions of Republican Thought. In: Samantha Besson / José Luis Martí (Hg.), *Legal Republicanism*, Oxford, 238–255.
- Colliot-Thélène, Catherine, 2011: *Demokratie ohne Volk*, Hamburg.
- Dahl, Robert, 1989: *Democracy and its Critics*, New Haven / London.
- Fahrmeir, Andreas, 2007: *Citizenship. The Rise and Fall of a Modern Concept*, New Haven / London.
- Faist, Thomas / Kivisto, Peter, (Hg.), 2007: *Dual Citizenship in Global Perspective*, New York.
- Forst, Rainer, 2009: Zwei Bilder der Gerechtigkeit. In: Ders. / Martin Hartmann / Rahel Jaeggi / Martin Saar (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*, Frankfurt (Main), 205–228.
- Fraser, Nancy, 2003: Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth. In: Dies. / Axel Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?*, Frankfurt (Main), 225–270.
- Fraser, Nancy, 2008: *Scales of Justice*, Cambridge.
- Habermas, Jürgen, 1992: Staatsbürgerschaft und nationale Identität. In: Ders., *Faktizität und Geltung*, Frankfurt (Main), 632–660.
- Habermas, Jürgen, 2005: Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft? In: Ders., *Zwischen Naturalismus und Religion*, Frankfurt (Main), 324–366.
- Held, David, 1999: The transformation of political community: rethinking democracy in the context of globalization. In: Ian Shapiro / Casiano Hacker-Cordón (Hg.), *Democracy's Edges*, Cambridge, 84–111.
- Honneth, Axel, 1992: *Kampf um Anerkennung*, Frankfurt (Main).
- Honneth, Axel, 2011: *Das Recht der Freiheit*, Frankfurt (Main).
- Jaeggi, Rahel, 2009: Was ist eine (gute) Institution? In: Rainer Forst / Martin Hartmann / Rahel Jaeggi / Martin Saar (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*, Frankfurt (Main), 528–544.
- Kalyvas, Andreas, 2005: Popular Sovereignty, Democracy and the Constituent Power. In: *Constellations* 12, 223–244.
- Kant, Immanuel, 1985 [1798]: Der Streit der Fakultäten. In: Ders., *Schriften zur Geschichtsphilosophie*, Stuttgart, 183–200.

- Kwame, Anthony A., 2002: *Cosmopolitan Patriots*. In: Martha Nussbaum (Hg.), *For Love of Country?* Boston, 21–29.
- Kymlicka, Will, 2007: *Multicultural Odysseys*, Oxford.
- Laborde, Cécile, 2002: *From Constitutional to Civic Patriotism*. In: *British Journal of Political Science* 32, 591–612.
- Laborde, Cécile, 2010: *Republicanism and Global Justice: A Sketch*. In: *European Journal of Political Theory* 9, 48–69.
- Laborde, Cécile / Maynor, John, 2007: *Republicanism and Political Theory*, Oxford.
- Lafont, Christina, 2010: *Can Democracy Go Global? Critical Comment on: ‚Democracy across borders: From Demos to Demoi‘ by James Bohman*. In: *Ethics and Global Politics* 3, 13–19.
- Linklater, Andrew, 2007: *Critical Theory and World Politics: Citizenship, Sovereignty and Humanity*, London.
- Linklater, Andrew, 1999: *Cosmopolitan Citizenship*. In: Kimberley Hutchings / Roland Dannreuther (Hg.), *Cosmopolitan Citizenship*, Houndsmills / London, 35–59.
- Marshall, Thomas H., 1992: *Citizenship and Social Class*, London.
- Näsström, Sophia, 2007: *The Legitimacy of the People*. In: *Political Theory* 35, 624–658.
- Nussbaum, Martha, 2002: *Patriotism and Cosmopolitanism*. In: Dies. (Hg.), *For Love of Country?*, Boston, 3–20.
- Offe, Claus, 1999: *How can we trust our fellow citizens?* In: Mark E. Warren (Hg.), *Democracy and Trust*, Cambridge, 42–87.
- Offe, Claus, 1996: *Designing Institutions in East European Transitions*. In: Robert Goodin (Hg.), *The Theory of Institutional Design*, Cambridge, 199–226.
- Pettit, Philip, 1997: *Republicanism*, Oxford.
- Pocock, John G. A., 1995: *The Ideal of Citizenship since Classical Times*. In: Roland Beiner (Hg.), *Theorizing Citizenship*, New York, 29–52.
- Preuss, Ulrich K., 1994: *Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik*. In: Ders. (Hg.), *Zum Begriff der Verfassung*, Frankfurt (Main), 7–33.
- Putnam, Robert/Pharr, Susan, 2000: *Disaffected Democracies*, Princeton.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1977 [1762]: *Vom Gesellschaftsvertrag*. In: Ders., *Politische Schriften Band 1*, Paderborn.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1989 [1765]: *Entwurf einer Verfassung für Korsika*. In: Ders., *Kulturkritische und politische Schriften*, Vol. 2, hg. von M. Fontius, Berlin.
- Sassen, Saskia, 2008: *Das Paradox des Nationalen*, Frankfurt (Main).
- Saward, Michael, 2006: *Democracy and Citizenship. Expanding Domains*. In: John Dryzek / Bonnie Honig / Anne Phillips (Hg.), *The Oxford Handbook of Political Theory*, Oxford, 85–105.
- Schmitt, Carl, 1996 [1923]: *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin.
- Seubert, Sandra, 2007: *Institutionen als Erfahrungsraum. Überlegungen zu den Ermöglichungsbedingungen sozialer Kooperation*. In: André Brodocz (Hg.), *Erfahrung als Argument*, Baden-Baden, 189–204.
- Seubert, Sandra, 2008: *Was interessiert uns am Privaten?* In: *Leviathan* 36, 391–410.
- Sièyes, Emmanuel J., 1981 [1789]: *Was ist der dritte Stand?* In: Ders., *Politische Schriften 1788–1790*, hg. v. E. Schmitt und R. Reichardt, München / Wien, 116–195.
- Smith, Roger, 2003: *Stories of Peoplehood*, Cambridge / New York.
- Steffek, Jens / Nanz, Patricia, 2008: *Civil Society Participation in European and Global Governance: A Cure for the Democratic Deficit?*, New York.
- Streeck, Wolfgang, 2012: *Markets and Peoples. Democratic Capitalism and European Integration*. In: *New Left Review* 73, 63–71.
- Taylor, Charles, 1989: *Sources of the Self*, Cambridge.
- Thaa, Winfried, 2001: *Lean Citizenship: The Fading away of the Political in Transnational Democracy*. In: *European Journal of International Relations* 7, 503–523.
- Tully, James, 2009a: *Ein neues Verhältnis von Bürgerschaft und Zugehörigkeit in multikulturellen und multinationalen Gesellschaften*. In: Ders., *Politische Philosophie als kritische Praxis*, Frankfurt (Main) / New York.
- Tully, James, 2009b: *The Crisis of Global Citizenship*, unveröffentlichtes Manuskript.

Villa, Dana, 2008: *Public Freedom*, Princeton / Oxford.

Viroli, Maurizio, 2002: *Die Idee der republikanischen Freiheit*, Zürich / München.

Volk, Christian, 2010: *Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*, Baden-Baden.

Williams, Melissa, 2009: *Citizenship as Agency within Communities of Shared Fate*. In: Steven Bernstein / William D. Coleman (Hg.), *Unsettled Legitimacy. Political Community, Power, and Authority in a Global Era*, Vancouver, 33–52.

Young, Iris M., 2007: *Global Challenges. War, Self-determination and Responsibility for Justice*, Cambridge.

Zürn, Michael, 2010: *Die Politik wandert aus*. In: *Die Zeit*, 25.03.2010.

# Derrida, Kant und das Zusammenspiel von Dekonstruktion und Konstruktion

Spuren einer normativen Identität der Politischen Theorie und Ideengeschichte

*Oliver Hidalgo\**

**Schlüsselwörter:** Demokratie, Souveränität, regulative Idee, Politischer Realismus, Schurkenstaat

**Abstract:** Kant und Derrida gelten nach herrschender Meinung als Antipoden, deren Ansätze der rationalen Konstruktion und Dekonstruktion politischer Normen gegensätzlichen Denkmodellen entspringen. Derridas begriffspolitische Analysen scheinen dabei in der Gegenwart der sich immer stärker empirisch fundierenden ‚realistischen‘ Politikwissenschaft auf den ersten Blick größere Attraktivität zu besitzen als der angeblich naive Idealismus Kants. Demgegenüber will der Beitrag zeigen, wie sich beide Perspektiven im Hinblick auf ein demokratisches, völkerrechtlich geregeltes internationales System in erstaunlicher Weise ergänzen. Die Rekonstruktion ihrer Positionen erhellt zugleich die eigentliche Charakteristik der Politischen Theorie und Ideengeschichte, in ihren divergenten Quellen und kontrovers anmutenden Texten gleichwohl ein übergreifendes Anliegen zu beinhalten. Darin fügen sich normativer Anspruch und Normkritik, legitimatorischer und reflexiver Diskurs, Begründung und Ambiguität zusammen.

**Abstract:** According to the majority view, Kant and Derrida are two antipodes whose constructive and deconstructive approach to political standards and values represent antithetic patterns of thought. In this respect, Derrida's analyses of rhetoric strategies seem to be rather in line with the current issues in political science than Kant who is essentially reputed as naive idealist with only few benefits for empirical research. In spite of this, this contribution wants to show that both thinkers have a perspective on international law and democracy which complement each other in a remarkable way. Moreover, the parallel reconstruction of ethical and political themes in Kant's and Derrida's works does illuminate the specific character of the history of political ideas: although it consists of very different sources and controversial texts it exhibits a common sense of entitlement. Thus, within the fund of political thought, normative and critical approaches, legitimatory and reflexive discourses, justification and ambiguity are interacting.

## 1. Einleitung

Die sozialwissenschaftliche Konjunktur, die heute kritisch-reflexiven Ansätzen aus dem Arsenal der Postmoderne beschieden ist, drängt die traditionelle normative Begründungsleistung der Politischen Theorie und Ideengeschichte scheinbar unaufhaltsam in die Defensive. Der politikwissenschaftliche Beitrag der Disziplin droht sich dadurch zunehmend auf die Aufdeckung von ideologisch eingefärbten Subtexten politischer Semantiken zu reduzieren. Die aktuelle Herausforderung für ein ideengeschichtlich imprägniertes Verständnis der Politischen Theorie ist umso perfider, als sich deren normatives Selbstver-

---

\* PD Dr. Oliver Hidalgo, Universität Regensburg  
Kontakt: [oliver.hidalgo@politik.uni-regensburg.de](mailto:oliver.hidalgo@politik.uni-regensburg.de)

ständnis ohnehin seit Längerem mit dem Anspruch der empirischen Theorien auf Eigenständigkeit konfrontiert sieht, also förmlich von zwei Flanken attackiert wird. Dies hat nicht zuletzt den gegenwärtig viel zitierten Versuch von Raymond Geuss motiviert, die Politische Theorie gleichsam zu entschlacken und zwischen den angeblich wirklichkeitsfernen, idealistischen, das zentrale Thema der Macht ausklammernden Ansätzen à la Kant und Rawls und der zeitgemäßen, norm- und ideologiekritischen Traditionslinie von Nietzsche bis Foucault eine strikte Trennlinie zu ziehen (Geuss 2011: 47, 58, 63, 70–81, 103, Anm. 38, 123–128).<sup>1</sup>

Dieser Entwicklung wird hier eine Auffassung der Politischen Theorie und Ideengeschichte entgegengesetzt, die exemplarisch demonstriert, wie sich die von Geuss unterschiedenen Positionen der Konstruktion und Dekonstruktion zu einer Form der reflexiven Normativität zu ergänzen vermögen. Für dieses Vorhaben bietet sich vor allem das ungleiche Duo Kant und Derrida an.<sup>2</sup> Mit ihrer Konfrontation entgehen wir der Gefahr, im Zuge der angestrebten Rehabilitation einer normativen Politik- und Sozialwissenschaft lediglich die bekannte Argumentation aus dem Positivismusstreit zu wiederholen, dass eine definitiv *objektive* Position des/der Beobachters/-in empirischer Tatsachen schlechthin unmöglich beziehungsweise die Vorstellung einer ‚reinen‘ Objektivität mindestens genauso *ideologisch* anmutet wie der Anspruch, handlungsleitende Normen aufzustellen.<sup>3</sup> Anstatt erneut normativ-ontologisches und empirisch-analytisches Paradigma gegeneinander auszuspielen, verschafft der synoptische Blick auf Kant und Derrida eine Vorstellung der politikwissenschaftlichen Perspektive, die ohne den fundierten Rekurs auf die klassische und zeitgenössische Ideengeschichte brach liegen müsste. Deren Früchte werden nicht nur in formaler und wissenschaftstheoretischer Hinsicht evident, sondern auch im Hinblick auf die inhaltliche Dimension der Theorien- und Hypothesenbildung in den politikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie auf die Analyse relevanter Problemfelder. Um die für den Demonstrationseffekt nötige thematische Eingrenzung zu leisten, konzentriert sich der folgende Beitrag inhaltlich auf das Feld der Internationalen Beziehungen unter spezieller Berücksichtigung theoretischer Ansätze zur Demokratie, zum Völkerrecht sowie zum konstruktivistischen und realistischen Paradigma in den IB.

- 
- 1 Geuss' Ansatz lässt sich zwar einerseits als lediglich heuristische Bildung von Idealtypen verstehen, bringt jedoch andererseits die eigene Positionierung unverblümt zum Ausdruck. So wird das abzulehnende Politikverständnis der „angewandte[n] Ethik“ beziehungsweise der politikwissenschaftlich nutzlose Universalismus der Vernunft eindeutig an Kant festgemacht (Geuss 2011: 11, 20 f., 136 f.), ohne ausreichend zu reflektieren, dass Kants politisches Denken von seiner rigorosen Moralphilosophie zu trennen ist. Dazu weiter unten Anm. 44. Die praxisorientierte *Urteilkraft*, die Geuss (2011: 26, Anm. 8, 133) als Leistung der Politischen Philosophie einfordert, belegt überdies sogar eher die spezifische Relevanz Kants für die von Geuss favorisierte Ausrichtung der politischen Philosophie. Vergleiche dazu Lyotards Adaption der *Kritik der Urteilkraft* zur Markierung der Übergänge und Bindeglieder zwischen heterogenen Diskursarten in *Le différend* (Lyotard 1987: 217–225).
  - 2 Zur weiteren Unterstützung der These wäre zudem auf den kommunikativen Zusammenhang zwischen Kant und Nietzsche (Himmelfmann 2005; Bernet/Blätler 2009) sowie auf die (bekannte) Bedeutung Kants für das philosophische Unternehmen Foucaults zu verweisen. Für Letzteres vergleiche insbesondere die frühe Auseinandersetzung mit der kantischen Anthropologie (Foucault 2010) beziehungsweise die Vorlesungen zur Schrift *Was ist Aufklärung?* am Collège de France (Foucault 1990). Für die hier bezweckte politiktheoretische Untersuchung scheint indes der Rekurs auf Kant und Derrida am besten geeignet zu sein.
  - 3 Vergleiche dazu Habermas (1968). Bemerkenswerterweise bestand innerhalb der Kontroverse ein grundlegender Konsens darüber, dass *jede* (sozial-)wissenschaftliche Theorienbildung notwendigerweise Werturteile integriert. Vergleiche ausführlich dazu Dahms (1994).

## 2. Derridas Dekonstruktion normativer Begriffe und die normative Chance der Aporie

Derridas späte Texte, zum Beispiel die *Gesetzeskraft*, die *Politik der Freundschaft*, *Das andere Kap*, *Schurken* et cetera, pochen allesamt auf ein normatives Potential der Dekonstruktion politischer Semantiken, das sich gegen die machtinteressierte Instrumentalisierung von Konzepten und Sprachkonstruktionen richtet.

Sehen wir uns dazu Derridas Studie zum Begriff ‚Schurkenstaat‘ an, die er in seiner letzten großen, vor seinem Tod publizierten Schrift *Voyous*<sup>4</sup> angestrengt hat. Ausgangspunkt hierfür bilden die analogen Kritiken von Noam Chomsky (2000) und William Blum (2000), die auf die Paradoxie hinwiesen, dass die USA, die mithilfe jenes sprachlichen Konzepts die ‚guten‘ von den ‚bösen‘ Staaten zu unterscheiden trachten, selbst als größter ‚Schurke‘ in den Internationalen Beziehungen agieren.<sup>5</sup> Auch Derrida (2006: 236 f.) reiht sich hierin ein, wenn er die Vereinigten Staaten als eigentlichen *Rogue State* bezeichnet, der immer dann in den Krieg ziehe, wann es sein Interesse gebietet und deshalb „das Völkerrecht, als dessen Vorkämpfer er sich ausgibt, missachtet“. Auffallend sei, dass die US-Rhetorik nicht nur Ländern wie Libyen, Sudan, Kuba, Nordkorea oder Iran das Etikett des ‚Schurkenstaates‘ angeheftet hat, sondern auch vormaligen Verbündeten wie dem Noriega-Regime in Panama oder dem Saddam-Regime im Irak. Dass der Begriff des ‚Rogue State‘ keineswegs auf Basis fester Normen und Wertvorstellungen angewendet werde, sondern nur die (veränderliche) amerikanische Interessenlage in der Außenpolitik beziehungsweise das „differentielle Machtgefüge“ widerspiegle,<sup>6</sup> zeige sich daneben in dem Umstand, dass Artikel 51 der UN-Charta die Vormacht des Stärkeren völkerrechtlich absichere. In Ausnahme zum ansonsten geltenden Gewaltverbot akzeptiere der Passus nämlich das „individuelle und kollektive Recht der Selbstverteidigung [...], bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (ebd.: 140). Und indem die militärisch, politisch und ökonomisch starken Staaten (wie die USA, China und Russland) den Sicherheitsrat jederzeit blockieren könnten oder aufgrund ihrer Stärke wie Indien oder Pakistan von dort nicht viel zu befürchten haben (ebd.: 137), sei der Begriff des ‚Rogue State‘ schlicht für die *schwächeren* Akteure in der internationalen Politik reserviert.

Ohne expliziten Bezug adaptiert Derrida damit gewissermaßen die Theorie des *Realismus* in den IB: Das bestehende Völkerrecht der souveränen Staaten garantiere nur das Recht des Stärkeren beziehungsweise spiegele sich darin die normative Kraft des Faktischen – die militärischen, ökonomischen, technisch-wissenschaftlichen Kräfteverhältnisse – wider (ebd.: 140). Die vorgeschobenen Legitimationsgründe für militärische Eingriffe gegen die „Achse des Bösen“ oder eben die „Schurkenstaaten“ lassen sich so als durchschaubares Machtgeplänkel identifizieren. Im Gegensatz zur Theorie des Realismus schwingt bei Derrida jedoch eine fundamentale *Kritik* an der „ausgrenzenden Stigmatisierung“ von Staaten mit, die gegen den Geist und die Buchstaben des angeblich demokratischen Völkerrechts verstoßen – ganz gleich ob dies mithilfe der Attribute „rogue“, „voyou“

4 Die anschließenden Zitate folgen der Ausgabe Jacques Derrida (2006): *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*.

5 Nach den Terroranschlägen von New York und Washington am 11. September 2001 sah sich Chomsky in seiner Diagnose bestätigt (Chomsky 2001).

6 Hierzu zitiert Derrida (2006: 136) unter anderem Robert S. Litwak: „A rogue State is whoever The United States says it is.“

oder im deutschen „Schurke“ beziehungsweise mit Synonymen wie *outcast*, *outlaw nation* oder *pariah State* geschieht (ebd.: 133 f.).<sup>7</sup>

Unter Anwendung der Doppeldeutigkeit des französischen Ausdrucks *Plus d'États voyous* („mehrere Schurkenstaaten“, „kein Schurkenstaat mehr“) geht Derrida danach einen Analyseschritt weiter, wobei erneut ein zentraler Begriff des realistischen Paradigmas in den IB in den Mittelpunkt der Betrachtung gerät: die *Souveränität*. Derridas diesbezügliche These lautet: „Sobald es Souveränität gibt, gibt es Machtmissbrauch und *rogue States*.“ (ebd.: 144) In „Paraphrase“ und „Parodie“ der Definition Carl Schmitts aus der *Politischen Theologie* („Souverän ist der, der über den Ausnahmezustand entscheidet“) wird der Machtmissbrauch, das „Über-dem-Gesetz-Stehen“ und damit das Recht des Stärkeren zum eigentlichen Signum der Souveränität (ebd.: 142 f.). Folgerichtig seien souveräne Staaten, die in der Lage sind, andere Staaten anzuprangern, sie der Rechtsverletzungen und Rechtsverstöße zu bezichtigen et cetera, zuallererst selbst ‚*Rogue States*‘ (ebd.: 143 f.). Und weiter: In einem internationalen System, das auf der Logik der Souveränität basiert, gebe es im Grunde ausschließlich Schurkenstaaten (oder eben ‚*mehr als man denkt*‘, ebd.: 135, Hervorhebung im Original) und damit letztlich keinen mehr, insofern der begriffliche Versuch der normativen Ausgrenzung unter diesen Voraussetzungen aporetisch enden muss (ebd.: 144 ff., 149).

Insofern bedeutet auch das „demokratische“ Völkerrecht, das auf der Idee souveräner Staaten beruht, ein Paradox, sei doch die „demokratische“ Souveränität (im Schmittschen Sinne verstanden als *Dezision eines Demos*) unvereinbar mit der „Universalität“, auf der allein der Begriff eines internationalen demokratischen Rechts beruhen kann (ebd.: 142). Eine universelle Demokratie, die die Souveränität jenseits des Nationalstaates veranschlagt und die Demokratie im Weltmaßstab in Form eines erzwungenen „demokratischen“ Rechts durch eine Art „Weltpolizei“ erreichen will, übe „unweigerlich Verrat“ an sich selbst (ebd.: 141–143). Derrida geht es deshalb um eine Entflechtung der Idee der (universalen) Demokratie und der Epoche der (Volks-)Souveränität, deren Verknüpfung die prekäre Einteilung der Staaten in ‚gute‘ und ‚böse‘ erst provoziert habe.<sup>8</sup>

Die sprachliche Dekonstruktion des Schurkenstaates läuft darob auf eine Neuinterpretation des Demokratiebegriffs hinaus. Das Konzept, das Derrida wählt, um die Idee eines exklusiven Völkerrechts zwischen souveränen Nationalstaaten zu desavouieren, trägt den Namen „kommende Demokratie“ (*démocratie à venir*).<sup>9</sup> Mit diesem Begriff lehnt er gleichermaßen eine *Idee* der Demokratie als Konstitutives (oder Urbildhaftes im Sinne Platons) wie als Regulatives im Sinne Kants ab (ebd.: 60). Seinem Verständnis nach ist die *démocratie à venir* weder ein Ideal, dem man sich in der Praxis bis zu einem gewissen Grad anzunähern habe, noch ein (idealtypischer) Maßstab zur Orientierung der Realität.

7 Damit nivelliert Derrida die unter der Reagan-, Clinton- und Bush-Administration üblichen Nuancierungen.

8 Quasi *en passant* will Derrida (2006: 146 f.) zudem ein Missverständnis aufdecken: Die Anstrengung, mithilfe des Attributs „*rogue*“ terroristische Staaten zu identifizieren, konterkarriere die „Tatsache“, „dass die absolute Bedrohung heute nicht mehr von einem Staat moderiert oder kontrolliert werden“ könne, da atomare Potentiale nicht mehr allein Staaten zugehörig seien. Ebenso unzureichend seien an Carl Schmitt angelehnte Vorstellungen eines (Welt-)Bürgerkrieges beziehungsweise eines Partisanenkrieges gegen eine Besatzungs- oder Weltmacht, wobei Derridas Argument meines Erachtens an dieser Stelle nicht klar wird.

9 Weitere Ausführungen zur „kommenden“ Demokratie finden sich in der *Politik der Freundschaft*, in *Über den Namen* (Derrida 2000a: 113), in *Marx' Gespenster* sowie im Essay *Die vertagte Demokratie*. Da der Schurkenessay jedoch auf alle diese vormaligen Stellungnahmen eingeht, ist er für die vorliegende Argumentation zentral.

Damit erweist sich das Konzept für Derrida von vornherein als ungeeignet, eine normative Distinktion zwischen guten und schlechten, demokratischen und nichtdemokratischen Staaten vorzunehmen. Was die Demokratie ist, ist sie für ihn „nur in der *différance*, in der sie [sich] von sich unterscheidet. Sie ist das, was sie ist, nur, indem sie sich über das Sein und sogar über die ontologische Differenz hinaus ausbreitet; sie ist [...] unendlich in ihrer Unfertigkeit“ (ebd.: 62).<sup>10</sup> Der *Aufschub* und die *Unterscheidung* der Demokratie von sich selbst, das heißt ihre terminologische Offenheit und normative Unerreichbarkeit, die aus dem Sein der *démocratie à venir* in der *différance* resultieren,<sup>11</sup> lassen also kein definierbares Konzept, keine beschreibbare Realität erkennen, sondern allenfalls gewisse „Spuren“ (ebd.: 63). Damit verweigert sich der Begriff allen denkbaren Definitionen und Aneignungen, deren Kehrseite die mögliche Stigmatisierung ‚anderer‘ Staaten als „Nicht-Demokratien“ und „Schurken“ bedeuten würde. Derrida spricht sogar davon, dass die Demokratie theoretisch „alle Arten von Staatsverfassungen, Verfassungsmodelle und also Interpretationen“ in sich schließen könne, da sie über kein verallgemeinerndes „eidós“ verfüge (ebd.: 60).

In dem, was Demokratie *nicht* ist, worin sie sich von sich selbst unterscheidet und was schließlich ihre „selbstdekonstruktive Kraft“ ausmacht (ebd.: 128; Derrida 2002: 156), liegt indes gerade jene normative Implikation begründet, die Derridas Dekonstruktion auszeichnet. Schließlich würde sich gemäß seiner Studie eine Performanz des Nicht-Demokratischen offenbaren, sobald man die Offenheit des Demokratischen verlässt und andere politische Systeme anhand von eigenen, historisch kontingenten Maßstäben erfasst und beurteilt. An anderer Stelle des Essays (Derrida 2006: 123–131) konkretisiert Derrida sodann das Syntagma der *démocratie à venir* anhand von fünf ineinandergreifenden Aspekten. Demnach ist die kommende Demokratie

1. als „kämpferische und schrankenlose politische Kritik“ an jeder „naive[n] oder politisch missbräuchliche[n] Rhetorik“ zu verstehen, die – in Feindschaft zur Demokratie – etwas dem Anspruch der Demokratie Unangemessenes zur Demokratie erklärt (ebd.: 123 f.);<sup>12</sup>
2. benennt sie das und den, der ankommt, nämlich eine Demokratie jenseits der Grenzen von Nationalstaaten und lediglich bedingter Gastfreundschaft, was
3. die Schaffung eines internationalen rechtlich-politischen Raums und die Ausweitung der Demokratie über die nationalstaatliche Souveränität und Staatsbürgerschaft hinaus impliziert (ebd.: 124 f.).<sup>13</sup>

10 Ergänzend die folgende Passage: „Die kommende Demokratie [...] ist [...] nicht auf eine Idee oder auf ein Ideal reduzierbar. Dort, wo der Verweis eine Verschiebung auf später bezeichnet, einen Aufschub [...], fallen die Unfertigkeit und die wesentliche Verspätung, [...] fällt [...] die endlose Vertagung des Präsens der Demokratie [...] noch unter die *différance* (Derrida 2006: 61).

11 Zu diesen beiden entscheidenden Merkmalen der *différance* siehe ausführlich Derridas *Grammatologie* sowie die komprimierte Fassung in der Textsammlung von Peter Engelmann (Derrida 1990).

12 Die allumfassende Kritik, die in der Demokratie öffentlich möglich ist, trifft damit auch Idee, Begriff, Geschichte und Namen der Demokratie selbst (Derrida 2006: 124).

13 Das „Unvorstellbare“ nach Derrida an dieser Expansion der *démocratie* ist, dass damit keineswegs „jede Bezugnahme auf die Souveränität entfiel“ (ebd.: 124 f.), wobei er sich auf die Ausführungen zur „neuen Internationalen“ aus *Marx' Gespenster* bezieht. Gemeint ist die Notwendigkeit einer Innovation beziehungsweise „Erfindung“ jenseits des bislang bekannten begrifflichen Inventars der politischen Ideengeschichte. Derrida findet immerhin einen Bezugspunkt zur Illustration der von ihm erkannten Aporie: Die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen 1948, die sowohl „ein entscheidender demokratischer Bezugspunkt für die Institutionen des Völkerrechts“ sei als sich auch „in virtuellem Wider-

4. steht die *démocratie à venir* als Synonym für Gerechtigkeit (ebd.: 125 f.)<sup>14</sup> und kündigt
5. keine feststehende, von „einer regulativen Idee angewiesene Zukunft“ an, das heißt, jene „ausbleibende, unerledigte Demokratie“ ist „jeder Abhängigkeit von einer Ontologie entzogen“ (ebd.: 129).

Mit dem Begriff der *démocratie à venir*, von der man nicht wirklich sagen kann, was sie bezeichnet und deren normativer Fortschritt in dem von ihr verkörperten *Problembewusstsein* zu suchen ist, wendet sich Derrida gegen die ideengeschichtliche Tradition des demokratischen Denkens, deren Paradoxien und Aporien er auslotet und dekonstruiert. So sei die Demokratie bislang (das heißt seit der nachkantischen Moderne, ebd.: 115) an die Idee der nationalstaatlichen Souveränität und Staatsbürgerschaft und damit an jenes abgrenzende und ausschließende Denken von *Innen* und *Außen*, *Freund* und *Feind* gekoppelt gewesen, gegen das sich Derrida vor allem in der *Politik der Freundschaft* wendet. Auch der Schurkenessay macht neuerlich auf das widersprüchliche Nebeneinander demokratischer Inklusion und Exklusion aufmerksam, wonach die „reale“ Demokratie einerseits Menschen „als Brüder und Gleiche“ in sich aufzunehmen begehrt und andererseits Nicht-Staatsbürger (oder auch Verbrecher) ausschließen wolle (ebd.: 92–93).<sup>15</sup> Weiterhin greift Derrida das Problem des „mystischen Grundes der Autorität“ aus der *Gesetzeskraft* wieder auf. Dort hatte er in Auseinandersetzung mit Walter Benjamins *Kritik der Gewalt* auf den internen Zusammenhang von Recht und Gewalt hingewiesen, der die Vorstellung einer (genuin) demokratischen Konstituierung beziehungsweise demokratischen Praxis des Rechts untergräbt.<sup>16</sup> Verweigerte Derrida in dieser Schrift vor allem im innenpolitischen Kontext die Möglichkeit einer Deduktion des Rechts aus Demokratie und Gerechtigkeit,<sup>17</sup> spricht er im *Schurkenessay* von der unauflösbaren „Verbindung von Recht, Gerechtigkeit und Gewalt“<sup>18</sup> im internationalen und zwischenstaatlichen Bereich, die selbst dem Syntagma der „kommenden Demokratie“ auf paradoxe Weise voreingeschrieben sei (ebd.: 131 f.).<sup>19</sup> Dabei erinnert er an die lange Tradition seit Kallikles und Thrasymachos, Machiavelli und Hobbes (wo die Gerechtigkeit/das Recht stets im Interesse des Stärkeren

---

spruch zu dem Prinzip der nationalstaatlichen Souveränität“ befinde, „das seinerseits davon unberührt blieb“ (ebd.: 125).

- 14 Auch hier verweist Derrida auf analoge Passagen in *Marx' Gespenster* (Derrida 1995: 266) beziehungsweise der *Politik der Freundschaft* (Derrida 2002: 99) und kommt zudem auf die „heterogenen“ und dennoch „untrennbaren“ Begriffe „Recht“ und „Gerechtigkeit“ aus der *Gesetzeskraft* zu sprechen (Derrida 2006: 126). Die Applikation des Gerechtigkeitsbegriffs verdeutlicht den normativen Anspruch Derridas.
- 15 Die Öffnung der (realen) Demokratie für die Gastfreundschaft bleibe deshalb „begrenzt und bedingt“ (ebd.: 93).
- 16 Im Hinblick auf die *Anwendungsseite* des Rechts schreibt Derrida (1999: 12 f.), das Recht sei „stets eine Gewalt [...], der man stattgegeben, die man autorisiert hat“. Was weiterhin die Frage seiner *Herkunft* betrifft, verwiesen Wortbedeutungen wie die „gesetzgebende Gewalt“ (Legislative), die „geistliche Gewalt“ (Kirche) oder auch die Staatsgewalt auf eine sprachliche Vereinigung von „Gewalt“ und „legitimer“ Macht.
- 17 Schon in seiner dekonstruktivistischen Lesart der *Unabhängigkeitserklärungen* machte Derrida (2000b: 9–19) auf das Paradox aufmerksam, dass ein Volk vor einer solchen *declaration of independence* gar nicht existiert und es deshalb „von Rechts wegen“ vor dem Text der Erklärung keinen Unterzeichner „im Namen des Volkes“ geben konnte. Damit wird die Konklusion der *Gesetzeskraft* antizipiert: „Der Gewaltstreich macht und gründet Recht, gibt Recht, er bringt das Gesetz zur Welt.“ (ebd.: 13–15)
- 18 Siehe weiter oben auch Anmerkung 14.
- 19 Derrida (2006: 60) hatte bereits betont, dass weder nationales noch internationales Recht jemals ganz der Gerechtigkeit entsprechen könne.

lag) und interpretiert die Kritiken Pascals<sup>20</sup> und Rousseaus<sup>21</sup> sowie die Rechtsdefinition Kants als deren Fortsetzungen.<sup>22</sup> Der „mystische Grund“ der Herkunfts- und Konstitutionsbedingungen des Rechts sei damit direkt und indirekt bestätigt.<sup>23</sup>

Als dritte Paradoxie der Demokratie, die der Essay *Schurken* bewusst machen will, kommt Derrida (2006: 63, Hervorhebung im Original) auf die „rätselhafte Autoimmunität oder das *double bind* des Demokratischen“ zu sprechen. Die „selbstmörderische Autoimmunreaktion“ der Demokratie, wonach Letztere per legalem demokratischen Plebiszit beziehungsweise durch die *modo democratico* ablaufende Machtergreifung einer undemokratischen Partei auszuhebeln sei,<sup>24</sup> rufe kontinuierliche Versuche hervor, die Demokratie im Namen einer „echten“ Demokratie gegen sich selbst zu „autoimmunisieren“ (ebd.: 55). Die dazu getätigten Einschränkungen von Freiheit und/oder Gleichheit (wie die Aussetzung des Wahlrechts, der Ausschluss von Parteien und dergleichen) führten im Ergebnis jedoch meist ihrerseits zu „Perversionen“ der Demokratie (ebd.: 56). Die (unauflösbare)<sup>25</sup> Autoimmunität der Demokratie stürzt diese insofern in ein „double bind von Bedrohung und Chance [...], von Versprechen und/oder Bedrohung“, wobei das Bedrohliche der Demokratie nicht zuletzt in den erwähnten Instrumentalisierungs- und Aneignungsmöglichkeiten *im Namen der Demokratie* zu sehen ist.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Diktion des *Schurkenstaates*, mithilfe derer Staaten andere Staaten anklagen, um daraus „bewaffnete Folgerungen“ zu ziehen (ebd.: 114),<sup>26</sup> als Paradebeispiel für die Bedrohlichkeit, die aus dem „heutigen, begrenzten und determinierten Demokratiebegriff“ (Derrida 2000a: 113) entspringt. Eben diesem will Derrida die terminologische Offenheit der *démocratie à venir* als normativ zu verstehende Alternative entgegensetzen. Doch wie kann anstatt eines Demokratiebegriffs, der „gute“ und „schlechte“ Regimes unterscheidet, „der Weg über Aporien verlaufen“, antizipiert Derrida (2006: 118) die Stimme der Kritik an seinen Ausführungen? Ganz wohl scheint ihm selbst nicht zu sein, wie die wiedereinsetzende Problematisierung der (zuvor verabschiedeten) regulativen Idee bei Kant belegt. Er schreibt:

„Es bleibt freilich, dass die regulative Idee in Ermangelung eines Besseren, sofern man mit Blick auf die regulative Idee vom Mangel eines Besseren sprechen darf, vielleicht ein letzter Rückhalt bleibt. Dieser letzte Ausweg droht leicht zum Alibi zu werden, er bewahrt eine Würde. Ich würde nicht schwören, niemals darauf zurückzugreifen.“ (ebd.: 119)

20 Dazu die *Pensées* 103, 298: „Da man somit nicht erreichen konnte, dass Gewalt hat, was gerecht ist, hat man erreicht, dass gerecht ist, was Gewalt hat.“ (Pascal 1997: 77)

21 Vergleiche hierzu den *Contrat social* Kapitel I 3: „Der Stärkste ist niemals stark genug [...], wenn er nicht seine Stärke in Recht [...] verwandelt“ (Rousseau 1996: 273).

22 Derrida rekurriert diesbezüglich auf das „strikte Recht“ als „die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges“ aus der Einleitung in die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* (Kant 1997: 338 f.).

23 Tatsächlich bedeutet es die zentrale Aporie in Rousseaus *Gesellschaftsvertrag*, dass hier die „Wirkung“ zur „Ursache“ werden soll (Rousseau 1996: 303). Bei Kant wiederum bleibt der Ursprung des Staates und des öffentlichen Rechts von vornherein im Dunkeln (siehe auch unten Punkt 5).

24 In dieser Hinsicht denkt Derrida (2006: 50–55) an die Beispiele des Nationalsozialismus und Faschismus in Deutschland und Italien sowie an den Wahlsieg der Islamisten 1992 in Algerien.

25 Hier sei auch an die Behandlung des Problems in Hans Kelsens *Verteidigung der Demokratie* (2006) erinnert.

26 Eine neuerliche Form der Begriffspolitik resultiert in diesem Kontext daraus, dass sich jene „bewaffneten Folgerungen“ des Einsatzes von Armee und Polizei „als Krieg [...], friedenserhaltende Maßnahme oder auch als Staatsterrorismus ansprechen lassen“ (Derrida 2006: 114).

Diese Unentschlossenheit zieht sich, wie Derrida selbst zugibt, durch sein politiktheoretisches Spätwerk, in dem die *Gesetzeskraft* (Derrida 1999: 52) und *Marx' Gespenster* (Derrida 1995: 109) im Kontext der Idee der Gerechtigkeit durchaus auf „Ähnlichkeiten“ mit der regulativen Idee Kants anspielen, während *Das andere Kap* (Derrida 1992: 57)<sup>27</sup> sowie *Über den Namen* (Derrida 2000a: 113) zumindest die Demokratie explizit im Kontrast dazu verstehen. Die *Schurken* lassen nun eine keineswegs verhohlene Sympathie für die „strenge Bedeutung“ des Begriffes bei Kant gegenüber dem ansonsten verbreiteten „laxen Gebrauch“ (Derrida 2006: 119 ff.) erkennen. Schließlich räumt Derrida sogar ein (auch weil er zugibt, keineswegs „jemals auf die Vernunft [...] zu verzichten“), lediglich zu „zögern“,<sup>28</sup> die regulative Idee „zu beschwören, wenn [er] von Zukunft oder kommender Demokratie“ spricht (ebd.: 122). Die oben skizzierten fünf Punkte sollen die *démocratie à venir* im Weiteren zwar wieder von der regulativen Idee dispensieren, zuvor hatte Derrida (2006: 119, 121; 2002: 156) allerdings klargestellt, dass seiner Analyse keine elaborierte oder „ernsthafte“ Auseinandersetzung mit der „Kantschen Architektonik und Kritik“ zugrunde liegt und dass es ihm primär darum gehe, die kommende Demokratie nicht auf eine regulative Idee „zu reduzieren“. Seinen InterpretInnen verschafft er damit den Freiraum, nach möglichen Gemeinsamkeiten zwischen seinem und dem kantischen Ansatz zu fragen.

### 3. Eine konstruktivistisch-reflexive Lesart von Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*

Die folgende Gegenüberstellung der Ausführungen Derridas und der Positionen Kants soll demonstrieren, wie – durchaus *komplementär* zum Projekt der Dekonstruktion – der normativ begründete Ansatz der Friedensschrift die Kontextgebundenheit und Pfadabhängigkeit politischer Ideale im Hinblick auf ihre ambivalente Wirkung keineswegs aus den Augen verliert. Um dabei sogleich auf die eben behandelte Problematik zurückzukommen: Kants theoretisches Programm zur Überwindung des Krieges steht ganz im Zeichen der Auffassung des Inbegriffs *Frieden durch Recht*<sup>29</sup> als eine regulative Idee für die politische Praxis in den Internationalen Beziehungen. Das heißt, der *ewige Frieden* verlangt nicht nach seiner sofortigen Umsetzung, vielmehr handelt es sich um eine *unendliche* Aufgabe, die den Handlungen der Akteure sowie der institutionellen Ausgestaltung des

27 An dieser Stelle insistiert Derrida (2006: 122) „auf der absoluten Dringlichkeit des *Hier und Jetzt*, das [im Gegensatz zur regulativen Idee, Anmerkung d. A.] nicht wartet“. Identisch in Derrida (2002: 156).

28 Analog Derrida (1999: 52).

29 Ohne dass an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden könnte, meint dies im Einzelnen die Schaffung eines zeitlich wie räumlich umfassenden Friedenszustandes, der (gemäß der drei Definitivartikel) das Staatsbürgerrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht integriert (Kant 1992: 59, Anm.). Erst wenn auf allen drei Beziehungsebenen das öffentliche Recht installiert ist, kann es einen (zunächst provisorischen) Völkerfrieden geben, auf dessen Grundlage der Weg zum ewigen Frieden im Sinne eines „peremptorischen Rechtszustands“ zu beschreiten ist. Vergleiche Budelacci (2003: 39–45). Damit geht Kant über die Grenzziehungen seiner Vorgänger Hobbes und Rousseau hinaus, die das Problem des Friedens beziehungsweise des Rechts nur im Inneren des (souveränen) Staates für lösbar hielten. Für eine ausführliche Rekonstruktion der kantischen Idee *Frieden durch Recht* in den internationalen Beziehungen verweise ich auf die gleichnamigen Publikationen von Lutz-Bachmann/Bohman (1996) und Brock (2004). Für eine ebenso umfassende wie überzeugende Gesamtinterpretation der Friedensschrift vergleiche Cavallar (1992).

internationalen Systems Orientierung gewährt und der man sich sukzessive annähern kann.<sup>30</sup>

„[S]o ist der ewige Friede [...] freilich eine unausführbare Idee. Die politischen Grundsätze aber, die darauf abzwecken, nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen, als zur kontinuierlichen Annäherung zu demselben dienen, sind es nicht.“ (Kant 1997: 474)<sup>31</sup>

Was aber könnte mit einer solchen praktisch „unausführbaren Idee“, der Derrida (2006: 122) die „Dringlichkeit des Hier und Jetzt“ entgegensetzt, überhaupt gewonnen sein? Einer Idee, die offenbar der Realität – damals wie heute – eklatant widerspricht? Hierauf eine Antwort zu geben, setzt voraus, sich von einer zu simplen Gegenüberstellung zwischen normativen und empirisch-analytischen Ansätzen zu verabschieden. Dadurch wird transparent, dass Kant im Grunde nur eine progressive *Perspektive* aufzeigt, die nach rationalen Maßstäben die Möglichkeit für eine Überwindung der unfriedlichen Gegenwart auslotet und in keinem klassischen Sein-Sollens-Fehler verharret. Inwieweit sich aus der regulativen Idee des *kantischen Vernunftfriedens* eine reale internationale Friedensordnung ergeben kann, hängt vom Handeln der politischen Akteure ab. Und hier macht es eben einen enormen Unterschied, *mit* Kant das Ideal einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen als exklusive Option des Friedens zu akzeptieren (und sich in seiner innen- und außenpolitischen Praxis an diesem Ideal grundsätzlich zu orientieren) oder *gegen* Kant die Logik des Friedens in der internationalen Politik auf Chiffren wie Abschreckung, Macht- und Ressourcenausweitung oder die Diplomatie zu begründen, sofern das Friedensideal nicht von vornherein als illusorisch gebrandmarkt wird. Mithin geht es in der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit der Friedensschrift weniger darum, den „ewigen“ Frieden *de facto* zu erreichen, als vielmehr um das Verständnis dessen, was (nach Kant) dem Frieden *widerstrebt* und welche (selbstkritischen) Anknüpfungspunkte für die Außenpolitik daraus zu schlussfolgern sind.

Eine genaue Analyse der Friedensschrift ergibt, dass Kant dort implizit zwei Entfaltungslagen (oder auch Optionen) des internationalen Systems vorstellt: den Politischen Realismus, der eine Politik des (anspruchsvollen Rechts-)Friedens aus verschiedenen Gründen ablehnt, sowie die internationale Rechtsordnung, die sich entlang der regulativen Idee des Friedens formiert. Obwohl Kant den Begriff des *Realismus* nicht gebraucht, trägt er (in Form der Negativfolie in den Präliminarien) inhaltlich bereits alle zentralen Argumente des realistischen Paradigmas in den IB zusammen.<sup>32</sup> Gegen den Strich gelesen, beschreiben die Präliminarartikel exakt jene der *realistischen* Logik entsprechende politische Praxis, die bislang einer Legalisierung der internationalen Beziehungen entgegenstand. Zu nennen sind

- a) Der Frieden als lediglich temporäre Abwesenheit von Krieg (↔ Artikel 1)
- b) Der Fokus auf die Macht- und Geopolitik (↔ Artikel 1, 2 und 5)
- c) Sicherheitsdilemma und Rüstungsspirale (↔ Artikel 3)
- d) Die ökonomischen Grundlagen politisch-militärischer Dominanz (↔ Artikel 4)
- e) Die Vernachlässigung völkerrechtlicher Normen (↔ Artikel 1, 5 und 6).

30 Unter Ideen versteht Kant (2000: 510) „Begriffe der Vollkommenheit, der man sich zwar immer nähern, sie aber nie vollständig erreichen kann“. Demgemäß übernimmt auch die Idee der Weltrepublik beziehungsweise der „ewige Friede“ eine regulative Funktion.

31 Ergänzend Kant (1992: 103).

32 Dies kann insofern nicht überraschen, als sich die Theorie des Realismus ihrerseits anhand der einschlägigen Aussagen von Thukydides, Machiavelli und Hobbes rekonstruieren lässt. Vergleiche Forde (1995) und Frankel (1999). Für eine Kritik an diesem Vorgehen vergleiche Kleinschmidt (1999).

Die Verbotsgesetze<sup>33</sup> zu Beginn der Friedensschrift zielen darauf ab, all diese außenpolitischen Handlungsweisen zu untersagen, die das realistische Paradigma ausmachen, bestätigen und stabilisieren. Sie bilden ein *Bollwerk*, auf dessen Basis sich die künftige Kooperation zwischen den souveränen Staaten, die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen sowie die Realisierung positiver Rechtsgrundsätze auf der Ebene des Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts erst entfalten können. Im Umkehrschluss heißt dies, dass *ohne* eine historische Initialzündung, eine Art ‚Vertrauensvorschuss‘ (wie ihn insbesondere der sechste Präliminarartikel anspricht), kein auf dem Recht gründendes Verhältnis zwischen den Staaten zu implementieren ist, so dass die Akteure des internationalen Systems quasi *gezwungen* bleiben, die Grundsätze des realistischen Paradigmas zu befolgen. Mit Staaten, die Friedensschlüsse unter dem Vorbehalt tätigen, bei nächster Gelegenheit erneut loszuschlagen, die ihr Hauptaugenmerk auf Macht- und Geopolitik legen und ihre politischen und ökonomischen Kapazitäten rigoros dafür einsetzen, die schließlich völkerrechtliche Bestimmungen nach Gutdünken auslegen oder nonchalant brechen, wenn es ihren Zielen zu nützen scheint, ist kein Frieden zu machen. Weil solche Staaten das Sicherheitsbedürfnis der anderen Akteure untergraben, setzen sie eine Spirale aus Aktion und Reaktion, präventiver Selbsthilfe und neuen Bedrohungsperceptionen in Gang, die eine Beendigung des allgemeinen Natur- und Kriegszustandes zwischen den Völkern und Nationen unterminieren.

Unter den Bedingungen der internationalen Anarchie *müssen* die Akteure auch bei Kant stets mit der Gefährdung ihrer Sicherheit rechnen, da jeder Staat autonom (beziehungsweise nach taktischen und strategischen Erwägungen) darüber entscheidet, ob er zum Mittel der Gewalt gegen andere greift oder nicht. Im Gegensatz zur realistischen Logik glaubte der Königsberger Philosoph lediglich gute Argumente zu besitzen, weshalb eine Veränderung der Kontextbedingungen des internationalen Systems im Interesse *aller* Akteure liegt und ein reformistischer Prozess der Rechtsverwirklichung prinzipiell erreichbar ist. Der Verzicht auf eine *anthropologische* Erklärung des Sicherheitsdilemmas, wie sie bei Hobbes oder Hans Morgenthau herangezogen wird, eröffnet Kant den Spielraum, den anarchischen Zustand der IB als nicht in Stein gemeißelt anzusehen. Seine Konzeption verlangt weder nach einer (utopischen) moralischen Besserung der Menschen<sup>34</sup> noch nach einem irrealen Superleviathan, der die eher triebhaft als rational agierenden Individuen beziehungsweise Entscheidungsträger der internationalen Politik zur Ordnung zwingt. Stattdessen begnügt er sich mit einer politikfeldspezifischen Auslagerung und völkerrechtlichen Institutionalisierung jener Bereiche, die im Rahmen der IB konfliktrelevant sind und bei denen die Akteure in Zukunft auf das Instrument des Krieges zur Durchsetzung eigener Interessen verzichten sollen. Kants Lösung sieht vor, keine macht- und sicherheitspolitisch motivierte *Anpassung* an das bislang vorherrschende anarchische System der IB vorzunehmen, weil sie bestenfalls eine brüchige Form des

33 Als da wären: 1. Kein Friedensschluss unter Vorbehalt; 2. Kein Erwerb an Staaten; 3. Keine stehenden Heere; 4. Keine Kreditfinanzierung von Kriegen; 5. Keine Einmischung in innere Angelegenheiten; 6. Keine Feindseligkeiten, die „das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen“ (Kant 1992: 55).

34 Man denke nur an die berühmte Aussage, dass das Friedensproblem selbst für ein „Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)“ lösbar wäre (Kant 1992: 79). Daran schließt sich freilich die mögliche Kritik an, dass Kants Prämissen die menschliche Vernunft überschätzen und sein „Volk von Teufeln“ noch immer zu „engelhafte Züge“ trage, da die Natur den Menschen nicht zum Frieden, sondern zum Krieg führe. Vergleiche Ebeling (1996).

Waffenstillstandes hervorbringen kann und das Dilemma zu verfestigen droht.<sup>35</sup> Im Gegensatz dazu nimmt er die Rationalität der Akteure in die Verantwortung und plädiert dafür, dass eine kollektive und kooperative Interessensverfolgung sowie die gewaltfreie Konfliktlösung mittel- und langfristig zu jedermanns Vorteil sind.

Die vom Realismus angenommene zentrale Gewaltursache in den IB, wonach Staaten infolge von Sicherheitsbedenken in einen Konflikt oder sogar einen Krieg hineingezogen werden, obwohl keine der Parteien diesen Konflikt wirklich wünscht, wäre somit obsolet – unter der Voraussetzung, dass dieser rationale Umdenkungsprozess gelingt. Zumindest vermag Kant theoretisch (im Sinne des konstruktivistischen Paradigmas in den IB) zu zeigen, dass die strukturelle Problematik des Sicherheitsdilemmas auf der Handlungsebene zu durchbrechen wäre, falls die Akteure de facto keinen Krieg oder bewaffneten Konflikt anstreben. Im Anschluss daran könnte eine in Gang gesetzte neue Entwicklungsdynamik sukzessive greifen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass Kants Ansatz die relevanten Akteure in erster Linie zur Selbstüberprüfung verpflichtet. Anstatt die Kriegsursache auf die systemische Ebene zu verschieben und Gründe für ein mögliches Scheitern von Friedenspolitik den jeweiligen Kontrahenten anzulasten, verlangt seine Position, das jeweils eigene Verhalten, die eigene Kooperationsbereitschaft auf den Prüfstand zu stellen. Ganz wie es das *Gefangenendilemma* demonstrierte (Keohane 1984: 67–69), entscheidet sich die Möglichkeit der Kooperation in dem Moment, an dem ein/eine Akteur/-in in eine Art Vorleistung geht, ohne sich über die (Re-)Aktion des oder der anderen rückversichern zu können. Bereits mit dieser ersten Handlung zeigt sich, ob im Anschluss eine schrittweise Vertiefung der Kooperationsbeziehungen und die damit korrespondierende Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zu erreichen ist oder umgekehrt eine derartige Option von vornherein verhindert wird.

Vor der möglichen „Gewinnung“ des ewigen Friedens steht somit die „Überwindung des Krieges“ (Schattenmann 2006: 199–221). Ohne Letztere behält das realistische Paradigma nicht nur seine empirische Aussagekraft, sondern auch seine Wirkungsmacht als *self-fulfilling prophecy*. Die Logik der Kriegs- und Machtpolitik lässt sich nicht durch ihresgleichen durchbrechen, sondern bedarf einer fundamentalen Umorientierung, gewissermaßen eines archimedischen Punktes, von dem aus das internationale System neu zu justieren wäre. Die massiven Hindernisse auf diesem Weg, die hohen Anforderungen, die an die Vernunft der politischen Entscheidungsträger gestellt werden, um die strukturelle Logik zu durchschauen, gemäß derer eine Bedrohungsperzeption zum Wettrüsten und das Wettrüsten zur faktischen Bedrohung<sup>36</sup> führt, wie auch die *emotionale* Seite, die es erschwert, die Hypothesen der Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen und zu einem (ehemaligen) Feind kooperative Beziehungen aufzubauen,<sup>37</sup> wurden von Kant keinesfalls unterschätzt. Insofern zeigt er in seiner Schrift zwar einen theoretisch konsistenten Weg auf, welche Schritte zur Verwirklichung des Friedensprozesses ineinandergreifen *müssten*; er verkennet aber nicht, dass die Konstruktion des internationalen Systems auf der Basis der regulativen Idee in der Praxis jederzeit vom Scheitern bedroht ist. Der empirische Gestaltungsprozess der internationalen Beziehungen infolge der vorhandenen

35 In dieser Hinsicht desavouiert Kant (1992: 47 f.) im *Gemeinspruch* explizit das klassisch realistische Prinzip der Friedenssicherung: die *Balance of Power*.

36 Vergleiche dazu den dritten Präliminarartikel.

37 Vergleiche dazu Präliminarartikel 6.

Normen, Ideen und Identitätskonstruktionen bleibt deshalb am Ende eine offene Angelegenheit.<sup>38</sup>

#### 4. Kants „Schurkenstaat“?

Die angestrenzte Konfrontation von Kant und Derrida als ebenso divergierende wie komplementäre Quellen der zeitgenössischen Politischen Theorie und Ideengeschichte wartet an dieser Stelle mit einem komplexen Befund auf: Einerseits operiert Kant wie gesehen mit Frieden und Weltrepublik als *regulativen Ideen* sowie mit den souveränen Staaten als den Trägern und Akteuren einer internationalen Völkerrechtsordnung und damit dezidiert *gegen* Derridas Ausführungen in den *Schurken*; andererseits teilen beide unzweifelhaft das Anliegen, den Blickwinkel des Politischen Realismus (und damit parallel ein Recht des Stärkeren) aus den IB zu verabschieden und ein normatives Konzept als Alternative bereitzustellen.

Dies verlangt in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob Kant in der Lesart Derridas nicht womöglich *unfreiwillig* als Pate für die zuvor festgestellten Aporien eines pseudo-demokratischen Völkerrechts agiert. Derrida (2006: 115) selbst bejaht dies offensichtlich, indem er sich explizit von Kants Friedensentwurf der Weltrepublik (die keine Demokratie in seinem Sinne darstellt) als einer Föderation souveräner Staaten distanziiert.<sup>39</sup> Von diesem Ausgangspunkt scheint es auf den ersten Blick nahezu folgerichtig, dass aktuelle Lesarten von Kants Aussagen zur internationalen Politik bei ihm jene Affinität zum ‚Schurkenstaat‘ aufspüren wollen, die Derrida generalisierend mit der Idee staatlicher Souveränität in Verbindung brachte. Das Einfallstor hierfür bildet eine berüchtigte Passage aus der *Metaphysik der Sitten*. Sie lautet:

„Was ist aber nun nach Begriffen des Völkerrechts, in welchem, wie überhaupt im Naturzustande, ein jeder Staat in seiner eigenen Sache Richter ist, ein *ungerechter Feind*? Es ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußertes Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müsste. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, dass sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen.“ (Kant 1997: 473, Hervorhebung im Original)

Hatte der sechste Präliminarartikel eine moralische oder rechtliche Bewertung zwischenstaatlicher Konflikte im Naturzustand aufgrund des Fehlens einer kompetenten Instanz noch verboten (Kant 1992: 55 f.), verliert die Figur des *ungerechten Feindes* in der Phase

38 An anderer Stelle habe ich die Aussagenlogik der Friedensschrift noch detaillierter in den Subtext der theoretischen Paradigmen in den IB übersetzt, wodurch zusätzlich zur hier adaptierten konstruktivistischen Lesart Kants analoge Argumente und Axiome des (Neo-)Institutionalismus, Liberalismus und Idealismus ins Blickfeld geraten (Hidalgo 2012). Von Bedeutung ist dabei, dass Kants Entwurf über die analytische Deskription möglicher Entwicklungsoptionen des internationalen Systems (im Sinne des Konstruktivismus) hinausgeht und dezidiert den normativen Verpflichtungscharakter der Friedensidee im Blick hat. Durch die in der Friedensschrift angelegte Trennung zwischen Rechtsprinzipien und geschichtsphilosophischen Aspekten scheint der hier vorgeschlagene Fokus auf die empirischen Hemmnisse des ewigen Friedens aber gerechtfertigt.

39 Genau genommen ist die Idee der *Weltrepublik* natürlich vom „negativen Surrogat“ des Völkerbundes aus souveränen Staaten zu trennen (Kant 1992: 68). Dennoch ist Derrida insoweit Recht zu geben, als die Souveränität der Staaten auch von der Idee der Weltrepublik bei Kant respektiert wird.

des Überganges zum internationalen Rechtszustand seine Nutzlosigkeit und avanciert zu einem normativen Kriterium. Für Brian Orend (1997; 2001: 41–63) begründete Kant damit eine neue, fortschrittliche Form der Theorie des *gerechten Krieges*, die sich dem Schutz der Menschenrechte, dem internationalen *rule of law* sowie einem globalen Konzept der Gerechtigkeit verschrieben hat. Humanitäre Interventionen, eine präemptive Kriegsführung gegen ‚*Rogue States*‘ oder gar die gewaltsame Verbreitung der Demokratie erscheinen dadurch in gewisser Weise von den Vorstellungen Kants gedeckt.<sup>40</sup> Zum gleichen Schluss kam Fernando Téson (1992), der Kant ein ebenso „liberales“ wie „interventionistisches“ Völkerrecht unterstellte, wonach tyrannische Staaten als Gesetzlose (*outlaws*) zu behandeln seien.<sup>41</sup> Und auch Harald Müller (2006) will bei Kant die von Derrida kritisierte *Theorie des Schurkenstaates* ausmachen, mit der sich Demokratien zur Gewaltanwendung gegen moralisch diskreditierte Staaten ermächtigen können.

Dagegen ist zu sagen, dass Kant anders als in seinem Staatsrecht in seinen völkerrechtlichen Vorstellungen keineswegs die Person in den Mittelpunkt stellt. Jürgen Habermas (1996: 210 f.) nahm diesen Umstand zum Anlass, im Anschluss an Kant die Idee eines *Weltbürgerrechts* zu entwickeln, das „über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte hinweg auf die Stellung der individuellen Rechtssubjekte durchgreift und für diese eine nicht mediatisierte Mitgliedschaft in der Assoziation freier und gleicher Weltbürger begründet“. Der darin enthaltene Übergang vom Völkerrecht zum Weltbürgerrecht sowie die Aufweichung des Souveränitätsprinzips sind jedoch – wie Habermas (1996: 192) deutlich macht – *gegen* die Prämisse Kants einer parallelen Struktur von Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht gerichtet. Mithin scheint der Nexus zwischen der Souveränität und der Schurkenstaatproblematik bei weitem nicht so eindeutig, wie es der Essay von Derrida nahelegte, ob man dies nun bedauert<sup>42</sup> oder nicht. Und wer zur Erklärung auf mögliche Unterschiede zwischen dem Völkerrecht im *Ewigen Frieden* und der *Metaphysik der Sitten* rekurriert,<sup>43</sup> kommt nicht umhin zu konstatieren, dass schon die Formulierung des fünften Präliminarartikels ein zwiespältiges Bild abgibt: So sei zwar die gewalttätige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (sowie insbesondere in die Verfassung) verboten, *solange der Staat existiert*, selbst wenn der „innere Streit noch nicht entschieden ist“; zugleich aber wird die „Anarchie“, das heißt die faktische Spaltung eines Staates, als Zustand bewertet, „wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern [...] angerechnet werden könnte“ (Kant 1992: 55). Modern gesprochen heißt das, dass im Falle eines *failed state* die von außen gesteuerte Überwindung der Anarchie durchaus geboten sein könnte.

Im Gegensatz zu den TheoretikerInnen des gerechten Krieges weigert sich Kant allerdings, die Interventionsproblematik als *prinzipielle* Frage zu verhandeln. Er liefert uns keine Kriterien, wann de facto ein Zustand der Anarchie erreicht ist, die eine Intervention in der Praxis rechtfertigt. In dieser Frage können wir uns bei ihm nicht auf Prinzipien verlassen, sondern müssen die Anwendung und Ausgestaltung sowie insbesondere die Grenzen des Nichteinmischungsgebots mit Hilfe von politischer Klugheit und Urteilskraft im

---

40 Zu dieser Fortschreibung der Interpretation Orends vergleiche Shell (2005). Für einen Überblick über die Vereinnahmung Kants für eine liberale Theorie des gerechten Krieges beziehungsweise ein interventionistisches *Regime Change* vergleiche Eberl (2008: 135–148).

41 Analog Franck (1992).

42 Dazu Habermas' Rechtfertigung des Kosovo-Krieges (Habermas 1999).

43 Vergleiche zum Beispiel Ipsen (1996: 304 f.).

Einzelfall abwägen (Gerhardt 1995: 64).<sup>44</sup> Hinzu kommt, dass der Zerfall eines Staates streng genommen nicht einmal eine Ausnahme von der Regel ist, da es sich nicht länger um die Einmischung in *innere* Angelegenheiten handelt. Zumindest indirekt begründen ließe sich zudem das Recht auf eine Intervention, sofern die inneren Verhältnisse in einem Staat die Rechte und die Freiheit anderer Staaten verletzen, das heißt, wenn jene „Läsion“ gegeben ist, von welcher der fünfte Präliminarartikel spricht.

Entscheidend daher ist, die Konstante zwischen den Positionen im *Ewigen Frieden* und der *Metaphysik der Sitten* wahrzunehmen. Wogegen Kant sich jeweils wendet, ist eine moralische Argumentation, die dazu angetan wäre, die prinzipielle Voraussetzung für ein legalisiertes Verhältnis zwischen den Staaten – die Souveränität des Einzelstaates – auszuhebeln. Die Souveränität der Staaten darf auch im Dienste des Friedens nicht zerstört werden. Ist sie bereits zerstört und ein Rückfall in den (anarchischen) Naturzustand geschehen, sind die internationalen Akteure mit einer neuartigen Situation konfrontiert, aus der kein eindeutiges rechtmäßiges Verhalten abzuleiten ist, in der also auch völkerrechtlich kein Krieg verboten sein kann. Während der *Ewige Frieden* diesbezüglich den Naturzustand *in* einem Staat als Möglichkeit für militärische Eingriffe deklariert, nimmt die *Metaphysik der Sitten* den Naturzustand *zwischen* den Staaten zum Ausgangspunkt für grenzüberschreitende Gewaltaktionen. In beiden Fällen bleibt es der Mangel an einer Legalisierung der relevanten internationalen Verhältnisse, aus denen die Surrogatslösung des Krieges resultiert. Diese Position ist jedoch gerade nicht mit einer Theorie des gerechten Krieges, des liberalen Interventionismus oder auch des Schurkenstaates zu verwechseln, die für sich beanspruchen, auf die bestehenden Lücken im Völkerrecht zu reagieren. Trotz der expliziten Kritik an seinen Vorgängern Grotius, Pufendorf und Vattel war sich Kant (1992: 65–67) sehr bewusst, welchen Fortschritt das von diesen begründete moderne Völkerrecht im Vergleich zur traditionellen Lehre des gerechten Krieges bedeutete. Insofern Letztere die internationalen Beziehungen als *asymmetrisch* strukturiert annahm (und mit Hilfe des *bellum iustum* das höhere Recht des einen gegenüber dem anderen betonte),<sup>45</sup> untergrub sie von vornherein die grundlegendste Bedingung der völkerrechtlichen Friedensordnung, die Kant vorschwebte und die von der Prämisse der Gleichberechtigung der Staaten ausging. Insofern wäre er äußerst skeptisch gewesen, das moralische Ideal der Menschenrechte für eine Aushebelung des Souveränitätsgedankens zu instrumentalisieren<sup>46</sup> und daran anknüpfend eine humanitäre Intervention<sup>47</sup> oder gar eine erzwungene Ver-

44 Ein solcher *moralischer Exzeptionalismus*, der heute von einigen führenden VölkerrechtlerInnen vertreten wird, scheint wiederum inkompatibel mit Kants rigorosem Moralismus (Hinsch 2005: 215). Indes zeigt bereits Kants Modifikation des Ideals der Rousseauschen Vertragstheorie, dass seine *Rechtsphilosophie* deutlich mehr Kompromissbereitschaft verrät als sein moralphilosophisches Denken (Geismann 1982). Vor allem aber der *politische* Denker Kant bewahrt eine bisweilen überraschende Distanz zum Prinzipienrigorismus seiner Ethik (Horn 2009). Ob daher eine Reform der UN im Sinne eines positiven Interventionsrechts wirklich die einzige Option darstellt, um gemäß kantischer Prämissen „das angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen unter bestimmten Umständen moralisch Notwendige mit einer für den Frieden konstitutiven Völkerrechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen“ (Hinsch 2005: 227), bleibt zweifelhaft.

45 Hier leuchtet ein, warum sich der Übergang von der asymmetrischen Ordnung des gerechten Krieges zum symmetrischen Verhältnis des *Ius publicum Europaeum* wesentlich am Denken Francisco de Vitorias festmachen lässt, der erstmals den Gedanken einer (zumindest subjektiv empfundenen) moralischen Gleichberechtigung der jeweiligen Kriegsparteien entwickelte. Vergleiche dazu Justenhoven (1991).

46 Vergleiche vertiefend Maus (1998).

47 Für eine Gegenposition vergleiche Kambartel (1996).

fassungsänderung zu rechtfertigen. Der Schutz des internen Prozesses vor Interventionen von außen durch die Etablierung einer zwischenstaatlichen Koexistenzordnung wurde von Kant vielmehr als Bedingung für die Durchsetzung von Recht und Volkssouveränität in einem Staat gedeutet (Budelacci 2003: 17).<sup>48</sup>

Wie aber ist dann die Figur des „ungerechten“ Feindes in Kants Friedenskonzept zu integrieren, wenn sie keine Komponente eines normativ fixierten Interventionsrechts darstellt, das Gefahr läuft, die Anarchie des internationalen Systems (unfreiwillig) gemäß dem realistischen Paradigma in den IB festzuschreiben? Offensichtlich ist derjenige, „dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußertes Wille eine Maxime verrät, nach welcher [...] kein Friedenszustand unter Völkern möglich“ ist (Kant 1997: 473), ein *performativer Widerspruch*, um eine Situation zu beschreiben, in der das Völkerrecht lediglich einen formalen, jedoch (noch) keinen materialen Unterschied zum Naturzustand aufweist. Ein ungerechter Feind ist exakt der Akteur in den internationalen Beziehungen, der einen weiteren Fortschritt des Völkerrechts (über die formale Gleichberechtigung im Hinblick auf das *ius ad bellum* hinaus) in Richtung einer Weltfriedensordnung verhindert und stattdessen den Rückfall in den Naturzustand provoziert. Er selbst ist damit genau genommen kein Bestandteil des Naturzustandes (in welchem eine Unterscheidung zwischen gerecht und ungerecht nicht möglich wäre, dazu Kant 1992: 55 f.), sondern gehört logisch zur Phase der Transition, in der sich das Völkerrecht qua horizontaler Rechtsdurchsetzung durch einzelne Staaten oder ein Staatenkollektiv zu formieren beginnt (Müller 2006: 238; Cavallar 1999: 112).<sup>49</sup> Das Auftreten des ungerechten Feindes unterminiert somit in einer Situation, in welcher der Weg zu einer vollständigen Legalisierung der internationalen Beziehungen zumindest beschränkt ist, neuerlich die Voraussetzungen für eine Unterscheidung von Recht und Unrecht. Die davon beeinträchtigten Staaten dürfen sich gegen ein solches Verhalten rechtmäßig und notfalls mit kriegerischen Mitteln zur Wehr setzen, um eine Spirale der Gewalt (wenn möglich präventiv) zu verhindern.<sup>50</sup> Für die Gegenwart, in der die UN-Charta ein völkerrechtliches Niveau repräsentiert, welches das *ius ad bellum* der Souveränität des Einzelstaates im Dienste eines Systems kollektiver Sicherheit entzieht, wäre hingegen nicht nur die Berufung auf ein „Recht zum Kriege“ gemäß § 56 der Rechtslehre in der *Metaphysik der Sitten* im Sinne Kants widersinnig.<sup>51</sup> Gerade eine Theorie des gerechten Krieges, deren Anspruch es heute nur sein kann, eine generalisierende Orientierung für politische Konfliktsituationen zu bieten, die das Völkerrecht (noch) nicht regelt, müsste von Kant sogar als eine Maxime angesehen werden, die einem künftigen Friedenszustand zwischen den Staaten zuwiderläuft.

Dass Kant eine Theorie des moralisch begründeten Interventionismus sowie insbesondere die Rhetorik des *Schurkenstaates* als Angriff auf die (bereits) geltenden Normen des Völkerrechts abgelehnt hätte, drückt sich abschließend auch in dem Hinweis auf den

48 Das Hochhalten der staatlichen Souveränität im Rahmen der internationalen Beziehungen korrespondiert zudem mit Kants Skepsis gegenüber einem Weltstaat sowie mit seinem Verbot eines innenpolitischen Rechts zum Widerstand.

49 Entsprechend Cavallars fundierte Kritik an einer Vereinnahmung Kants für die Theorie des gerechten Krieges (Cavallar 2006).

50 Kant mutiert keineswegs selbst zu einem der ‚leidigen Tröster‘, gegen die er im *Ewigen Frieden* polemisierte. Zu konstatieren ist lediglich, dass er die Bedeutung des *ius publicum Europaeum* in der Ära nach dem Westfälischen Frieden für die Entfaltung einer völkerrechtlichen Friedensordnung in der *Metaphysik der Sitten* deutlicher herausgearbeitet hat als im Friedenstraktat.

51 Als zwischenstaatliche Rechtsordnung steht die UN-Charta vielmehr für eine politisch und rechtlich vollzogene Überwindung des Naturzustandes. In diesem Sinne vergleiche auch Eberl (2008: 141).

„pleonastischen“ Charakter des ungerechten Feindes aus. Bleibt im Naturzustand die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht ohnehin hinfällig, weil der *status naturalis* „selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit“ sei, kann es im Rechtszustand ebenso wenig ein Kriterium für einen „gerechten“ Feind geben,<sup>52</sup> würde dieser doch „der sein, welchem meinerseits zu widerstehen ich unrecht tun würde“, womit er „aber alsdann [...] nicht mein Feind sein“ könnte (Kant 1997: 474). Ein Feind ist demnach immer ungerecht und ein gerechter Akteur kein Feind, womit sich das Anliegen, zwischen gerechten und ungerechten Feinden zu differenzieren, als aussichtslos erweist. Kants Reservierung des Terminus „ungerechter Feind“ für den schwierigen Zustand der Transition hat folgerichtig zum Ziel, den Akteur zumindest zu *benennen*, der sich dem Recht (und damit der Entwicklung zum Frieden) verweigert und damit zugleich denjenigen, dessen Existenz nicht etwa von der Definition (oder Dezision) anderer abhängt, sondern einzig von seinem eigenen Verhalten. Eben dies ist wiederum nur in der Situation des provisorischen Rechts möglich, in der weder die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht *a priori* ausgeschlossen noch der friedliche Rechtszustand (und damit die Feindlosigkeit) erreicht ist. Hierin liegt schließlich die Quintessenz des angesprochenen *performativen Widerspruchs* des „ungerechten Feindes“: Mit seinem Handeln *gegen* das Recht in einer rechtsformalen Situation jenseits des Naturzustandes untergräbt er nicht weniger als die eigene Existenz- und Konstitutionsbedingung.

Die damit einhergehende evidente Paradoxie verhinderte es für Kant, in dieser Frage zu einer systematischen Lösung zu kommen.<sup>53</sup> Ihre Erhellung rückt ihn zugleich näher an Derrida heran, als Letzterem offensichtlich einleuchten wollte. Bestätigt wird darüber hinaus die in Punkt 3 behandelte *Pfadabhängigkeit*, der das (rationale) Verhalten der Akteure innerhalb der IB unterworfen ist. Kant war demnach weder für die praktischen Schwierigkeiten blind, sich der regulativen Idee des Friedens anzunähern, noch für die *vorrechtlichen* Situationen, in denen ein ‚Recht‘, Krieg zu führen, nicht zu verweigern war. Der Krieg als solches bedeutete ihm jedoch zu keiner Zeit ein Mittel des Rechts oder der Gerechtigkeit, sondern lediglich ein eventuell geringeres Übel. Umso überzeugender scheint sein Ansatz, das immer gleichbleibende Übel des Krieges von jeder Verbrämung auf der Stufe einer angeblich höheren Gerechtigkeit befreit zu haben,<sup>54</sup> ohne zugleich einem zynischen *Machtrealismus* nachzugeben.

52 An dieser Stelle wäre die Kontrastierung mit Carl Schmitts Position im *Begriff des Politischen* interessant, bei dem auch Derrida (2006: 62) in der Frage der *Schurken* das Potential für eine „endlose Diskussion“ annimmt.

53 Das von Kant skizzierte Interventionsrecht bleibt ein exklusives Instrument der politischen Klugheit und suggeriert überdies die Möglichkeit alternativer Einflussnahmen der politischen Entscheidungsträger (Diplomatie, Wirtschaftssanktionen et cetera). Vergleiche Schattenmann (2006: 214).

54 In Bezug darauf wird auch der Denkfehler in Brian Orend's Kant-Interpretation ersichtlich. So degradiert Orend die zentralen Aspekte eines dauerhaften Friedens, wie sie die Definitivartikel beschreiben, zu bloßen Komponenten eines *ius post bellum*, während er die (realistischen) *Vorbedingungen* der kantischen Friedenstheorie aus den Präliminarien und der *Metaphysik der Sitten* zu integralen Bestandteilen der Konzeption erhebt. Bemerkenswert scheint überdies, dass Orend (2001: 55) zwar einerseits das von Kant forcierte symmetrische Verhältnis zwischen den Staaten betont, darin aber offenbar keinen Widerspruch zum asymmetrischen Grundverhältnis der Akteure im Rahmen der *Just War Theory* vermutet.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

In Analogie zu der bekannten, auf die mentale Infrastruktur des modernen Individuums applizierten Terminologie Charles Taylors (1999: 175–204) laden die aufgezeigten Gemeinsamkeiten in Derridas und Kants Ausführungen zur Internationalen Politik dazu ein, die ‚Identität‘ der zeitgenössischen Politischen Theorie und Ideengeschichte ganz allgemein in divergierenden ‚Quellen‘ zu suchen. Was Taylor zur Erhellung des neuzeitlichen Selbstverständnisses genealogisch als komplexes, vielschichtiges, mit Brüchen und Widersprüchen angereichertes Zusammenspiel aus antiken und modernen, religiösen und philosophischen, rationalen und intuitiven, theoretischen und praktischen Ansätzen rekonstruiert hat, ähnelt anatomisch der Form und Struktur dieser politikwissenschaftlichen Teildisziplin schlechthin. In all den Diskursen und Kontroversen, Dialogen zwischen An- und Abwesenden, Gesprächen über wiederkehrende Kardinalfragen, Begriffe und Ordnungsvorstellungen, die der reichhaltige Fundus des politischen Denkens in sich birgt, manifestiert sich als bleibende Gemeinsamkeit der Anspruch auf ein *elementares* Verständnis des Untersuchungsgegenstandes. Dieses geht insbesondere darüber hinaus, einen politischen Ist-Zustand zu analysieren, sondern stellt auf Basis des Aufgreifens und der Weiterentwicklung des Traditionsbestands der politischen Ideen die Frage, wie es (anders) sein könnte oder (besser) sein sollte.<sup>55</sup>

Im Ergebnis sind dabei gerade keine allgemeinverbindlichen Lösungen oder einheitlichen (Denk-)Wege zu erwarten. Die Texte lassen sich jedoch anhand des gemeinsamen Merkmals verorten, dass sie auf ungelöste Probleme hinweisen, diese argumentativ verdichten und in normativer Absicht Bewältigungsstrategien aussenden, die von den InterpretInnen auf immer wieder neue Sachverhalte anwendbar sind. Für den verstehenden Umgang mit solchen Texten ist deshalb die Erforschung ihres historischen Kontextes – der Kontroversen und Debatten, denen sie einst entsprangen<sup>56</sup> – nicht wichtiger als die Wirkungsgeschichte, die sie anschließend provozierten. Die Heterogenität der Ansätze und Lesarten gerinnt somit zur *Identität*, zur kennzeichnenden Eigentümlichkeit der ideengeschichtlichen Überlieferung, indem erst eine synoptische Perspektive auf die Texte transparent macht, was diese dauerhaft miteinander im Gespräch hält. Eine solche Perspektive lotet nicht nur aus, inwiefern sich die mit den Texten transportierten Semantiken und Argumente gegenseitig komplettieren, miteinander konkurrieren oder anderweitig aufeinander verweisen, sondern verschafft der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den politischen Ideen eine analytische Tiefe, die über die (isolierte) Überzeugungskraft einzelner AutorInnen und ihrer Werke weit hinausragt. Die Teilnahme am ideengeschichtlichen Diskurs setzt insofern voraus, in der Formulierung des jeweils eigenen Beitrags zur politischen Theoriebildung nicht hinter den argumentativen Gehalt früherer Kontroversen zurückzufallen, das heißt, die eigene Position in dezidiertem Auseinandersetzung mit den Klassikern zu gewinnen. Das ständige Mitschwingen der historischen Debatten, in welche die einschlägigen Stellungnahmen einzubetten sind und die sie im Anschluss selbst von Neuem hervorgerufen haben, unterwirft eine ideengeschichtlich fundierte Position einer permanenten Kontrolle und Überprüfung, da jede inhaltliche Anlehnung an eine bestimm-

55 Diesbezüglich ließe sich ein Vergleich mit Herfried Münklers Charakterisierung der politischen Ideengeschichte als „Archiv“ und „Laboratorium“ anstellen (Münkler 2006: 103).

56 Diese Perspektive vertritt bekanntlich die *Cambridge School* der politischen Ideengeschichte um ihre Galtionsfiguren John G. A. Pocock und Quentin Skinner. Vergleiche dazu Mulso/Mahler (2010).

te Argumentation die Geschichte ihrer Kritik unweigerlich impliziert. Die klassisch-ideengeschichtliche Arbeit der Rekonstruktion relevanter Ansätze ist insofern von der Tätigkeit der (aktualisierenden) Konstruktion begründbarer Position sowie der (dekonstruktivistischen) Reflexion von Brüchen, Widersprüchen, Anwendungsbedingungen, Reichweiten und Grenzen des eigenen Arguments nicht zu trennen und fällt normativ gesehen auch niemals neutral aus.

Das Auseinanderdividieren einer angeblich unrealistischen, philosophischen Traditionslinie und einer ideologiekritischen, quasirealistischen Variante der Ideengeschichte ist vor diesem Hintergrund von Beginn an zum Scheitern verurteilt. Anders als es vor allem Raymond Geuss darstellte,<sup>57</sup> vermögen sich die kritisch-reflexive Funktion der Politischen Theorie und Ideengeschichte und eine grundlegend normative Perspektive sehr wohl zu *ergänzen*.

Wie dieses Zusammenspiel im Einzelnen aussehen kann, wurde im vorliegenden Beitrag kursorisch aufgezeigt. Immerhin ließe sich das gewählte, schon relativ aussagekräftige Beispiel noch dahingehend vertiefen, dass sich die überraschenden Analogien und geteilten Stoßrichtungen in Kants und Derridas Argumenten in innenpolitischer Hinsicht fortsetzen. So beweist Kant analog zum Paradox der *Gesetzeskraft* in seinen Aussagen zur Staaterrichtung in der *Metaphysik der Sitten* ein nahezu Derridasches Problembewusstsein. Der Ursprung der obersten Gewalt wird dort als „unerforschlich“ deklariert, insofern ein „Volk, um rechtkräftig über die oberste Staatsgewalt (sumum imperium) zu urteilen, schon als unter einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muss“ und überdies unklar bleibt, „ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (pactum subiectionis civilis) als ein Faktum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach gekommen sei“ (Kant 1997: 437 f.). Ausgeschlossen scheint bei Kant (wie auch bei Derrida) nur, dass es eine Macht von *außen* sein könnte, die einen rechtmäßigen Staat/eine Republik begründet – anders als beispielsweise bei Hobbes, der Gewaltverhältnisse in Rechtsverhältnisse umdeutet, indem er den Ursprung der Gewalt der Motivation zum Gehorsam unterordnet (Leviathan Kap. XX).

Der *Pleonasmus* des „ungerechten Feindes“ ist demzufolge nicht die einzige Aporie, mit der Kant arbeitet und die in normativer Hinsicht nichtsdestoweniger keinen neutralen Charakter aufweist. Im Verbund zeigen beide Beispiele, wie die von Derrida subtil entwirrte, Machtzusammenhänge aufzeigende Begriffspolitik in zentralen Aspekten in Kant ein bemerkenswertes Pendant findet. Kants implizite Absage an den „gerechten Krieg“, das heißt der intendierte Verzicht auf eine traditionell ambivalente normative Chiffre der politischen Ideengeschichte, welcher im Gegenzug weder zu einem rigorosen Pazifismus noch zu einer unethischen (realistischen) Akzeptanz des Krieges führt, mit anderen Wor-

---

57 Zwar räumt Geuss (2011: 134–136) ein, dass seine Kritik an der politischen Philosophie der Gegenwart, die sich zu stark an moralischen Kategorien wie „gut“ und „böse“ ausrichte (welche ohne echten Erkenntnisgewinn für eine Beurteilung des Politischen seien), keinem „Verbot des Normativen“ oder einer Ignoranz von „wertenden Diskursen“ als integralem Teil des menschlichen Lebens gleichkommt. Jedoch verspielt er meines Erachtens nicht nur die Chance, ausreichend auf die *Komplementarität* der von ihm unterschiedenen Idealtypen hinzuweisen, sondern lässt auch keinen Zweifel bestehen, dass seine eigene Präferenz *nicht* normativ ausfällt, indem er die Priorität der Machtkategorie betont (ebd.: 131) sowie als zentrale Orientierungsmaßstäbe der politischen Philosophie Realismus, Handlungsorientierung, historische Verortung und Anwendbarkeit einfordert (ebd.: 22–34). Vergleiche auch oben die Anmerkung 1. Die auf dem Klappentext monierte „Balance zwischen normativen Denkmodellen und der Analyse der Wirklichkeit“ wird dadurch geradewegs verfehlt.

ten das Eingeständnis der theoretischen wie praktischen *Unlösbarkeit* des Transitionsproblems von einer Logik des Krieges zu derjenigen des Friedens, kann deshalb mit Recht als ‚Derridasche Geste‘ verstanden werden. Umgekehrt haben wir anhand von Derridas bisweilen halbherziger Absage an die Figur der *regulativen Idee* gesehen, dass er seinerseits die zweifelsohne auftretenden normativen Grenzen des Programms der Dekonstruktion zu akzeptieren scheint.

Die vorgenommene Bezugnahme zwischen Kant und Derrida ist dabei keinesfalls mit einer Position zu verwechseln, die in ‚radikal-kantianischer‘ Manier behauptet, mit Kant die politische Ideengeschichte im Grunde beschließen zu können. Die massiven Unterschiede, die sich anhand der jeweiligen Argumentationsmuster beider Denker nachweisen lassen, stehen außer Zweifel. Mit Kant begründet sich eine im Ganzen konstruktive, normativ verpflichtende theoretische Perspektive, die lediglich an ihren Peripherien bestimmte Inkonsistenzen und Paradoxien zugibt. Derridas Programm der Dekonstruktion verhält sich dazu nahezu spiegelbildlich. Für die gesuchte *Identität* der gegenwärtigen Politischen Theorie und Ideengeschichte scheint es derweil unerlässlich, das *zu verbindende* normative Anliegen<sup>58</sup> von Kant und Derrida ins Visier zu nehmen. Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass Kant und Derrida als Autoren ein gemeinsames *Projekt* der IB besaßen, dessen Konvergenzen schnell als oberflächlich zu entlarven wären. Der buchstäbliche Anachronismus der Ideengeschichte<sup>59</sup> geht in diesem Fall nicht so weit, die unterschiedlichen Grundausrichtungen negieren zu wollen. Dass Kant die Sprache sowie vor allem Begriffe wie die *Souveränität* anders als Derrida nicht prinzipiell problematisiert und auf die von ihnen transportierten Gewaltformen hin untersucht, steht außer Frage. Was jedoch der/die *Interpret/-in* anhand der parallelen Lektüre ihrer Schriften einzusehen vermag, ist, dass der *linguistic turn* umgekehrt auch nicht mit dem „Tod“ der normativ definierten „Politischen Philosophie“ (Laslett 1956: VII) zu verwechseln ist, sondern dass sich sprachanalytische und normative, konstruktive und dekonstruktive Ansätze zu einer holistischen Perspektive kombinieren lassen, die über die Möglichkeiten von historischen oder autorenzentrierten Rekonstruktionen hinaus die politiktheoretische Kompetenz aufzeigen, die aus dem Kanon der Ideengeschichte zu deduzieren ist.<sup>60</sup> Erst durch die Integration beider Sichtweisen sowie die Eruierung vorhandener *argumentativer* Schnittmengen werden die jeweiligen konzeptionellen Schwächen transparent, in deren Nischen sich etwa die Aussagelogik des gemeinsamen Antipoden – des Politischen Realismus mit seinem ‚Recht des Stärkeren‘ – nach wie vor einzunisten droht. Der Hintergrund Derridascher Dekonstruktionen schärft in diesem Zusammenhang den Blick dafür, dass es sich auch in Kants Politischer Philosophie nicht ausschließlich um kompromisslose Präskriptionen handelt, die in ihren Folgen prekär (*...et pereat mundus*) und in ihrem Realisierungsanspruch limitiert bleiben. Demgegenüber verschaffen die solcherart reflektierten al-

---

58 Für eine Rekonstruktion des normativen Gehalts von Derridas politischen Spätschriften vergleiche insbesondere Flügel (2004).

59 Über den Kontextualismus der *Cambridge School* hinaus, der dem Aufspüren „überzeitlicher Weisheiten von universaler Anwendungsmöglichkeit“ (Skinner 2010: 22f., 81) in den klassischen Texten mit einigem Recht eine Absage erteilt, ist der Anspruch der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Archiv des politischen Denkens von der Suche nach „epochenübergreifenden Leitmotiven“ (Ottmann 2012: V) immerhin nicht zu trennen. Infolge der unvermeidlichen Vorurteile des/der Interpret/en lässt sich ein Text außerdem von vornherein nicht auf seine ursprüngliche Bedeutung reduzieren oder von seiner Wirkungsgeschichte lösen (Gadamer 1972: 261 ff.).

60 Dazu ausführlich Hidalgo/Höntzsch/Salzborn (2012).

ternativen Entwicklungslogiken, die Kant in seinen politischen Werken präsentiert, sowohl einen theoretischen Einblick in die ambivalente Wirkungsweise normativer Überzeugungen wie auch praktische Aufklärung über die Sollbruchstellen, die einer realen Umsetzung *regulativer Ideen* entgegenstehen. Mit Kant verliert Derrida umgekehrt den zweifelhaften Nimbus, letztlich ein Totengräber der normativen Politikwissenschaft zu sein, erhellen sich doch die Stellen, an denen seine Meta- und Sprachkritik sowie die Hinweise auf Aporien und Widersprüche ihrerseits normativen Anspruch reklamieren können und wo der Verzicht auf pseudonormative Chiffren sowie ein schonungsloses Hinterfragen der eigenen politischen Ethik unerlässlich sind. Das von Derrida initiierte Aufspüren von Vorurteilen und unbewussten Vorannahmen in Auseinandersetzung mit den Texten Kants oder des gesamten Kanons der Ideengeschichte hat nicht sogleich zur Folge, die Möglichkeit eines normativen Standpunkts aufzugeben. Es vermag dessen Reichweite nur umso akkurater zu taxieren.

Mit beiden Autoren erhöht sich weiterhin die Aufmerksamkeit dafür, dass in der normativen Politischen Theorie und Ideengeschichte unterschiedliche Konzepte von *Ideen* am Werk sind, wobei sich wie gesehen ihre *konstruktive* Ausprägung, das heißt die politischen Gestaltungsoptionen und -imperative, sehr wohl mit einer dekonstruktiven, herrschaftskritischen Verwendung amalgamieren kann.

Die erwähnten Gemeinsamkeiten, die sich als eine Art *pars pro toto* der intakten normativen Grundausrichtung der Disziplin Politischen Theorie und Ideengeschichte auffassen lassen, sind gegenwärtig umso bedeutsamer, als andere Teilgebiete der Politikwissenschaft – zuvorderst die *Internationalen Beziehungen* – in ihren theoretischen Ansätzen traditionell ideengeschichtlich argumentieren.<sup>61</sup> Die Gefahr, dass hier – wie etwa im Fall des *democratic peace*<sup>62</sup> geschehen – tendenziöse Verkürzungen mit zum Teil massiven Konsequenzen für die politische Praxis auftreten,<sup>63</sup> sollte nicht unterschätzt werden.

Etwas ganz Einfaches darf zum Schluss ob der hier vertretenen synoptischen Sicht auf die Politische Theorie und Ideengeschichte indes nicht in Vergessenheit geraten: Man findet dort nicht einfach applizierbare Ansätze, die sich ungefiltert in Forschungshypothesen und -programme umsetzen lassen. In der Rekonstruktion der Texte von Klassikern wie Kant und Derrida schärft sich vielmehr ein generelles Bewusstsein über die begrenzte Reichweite theoretischer Bausteine, die erst im Verbund (und in Abwägung der jeweiligen Prämissen und blinden Flecken, Stärken und Schwächen) zu einer ausgewogenen Problemanalyse führen. Auch in gegenständlicher Hinsicht können wir insofern viel von den Unterschieden lernen, die die jeweiligen Positionen aufweisen.

Die ‚Quellen‘ der Identität der Politischen Theorie und Ideengeschichte waren folgerichtig auf ihre Weise immer schon *divergent*. Umso stärker ist heute das Selbstbewusstsein einer wissenschaftlichen Disziplin zu monieren, die in ihrem epistemologischen Re-

61 Dieser Umstand sollte die skizzierte ideengeschichtliche Auseinandersetzung mit dem Realismus umso plausibler machen.

62 In dieser Hinsicht wäre eine eigenständige Untersuchung gerechtfertigt, inwieweit die Inanspruchnahme Kants für den *demokratischen Frieden* überhaupt gerechtfertigt ist. Hierzu erneut der Verweis auf die in Anmerkung 38 erwähnte Monographie.

63 Bemerkenswerterweise verglich eine der Ikonen dieser Theorie, Bruce Russett (2005), den *demokratischen Frieden* selbstkritisch mit der Atombombe im Zweiten Weltkrieg: Nach der Physik anno 1945 sei es im Fall des Irak-Krieges 2003 und der dahinter stehenden *Bush-Doktrin* die Politikwissenschaft gewesen, die dem amerikanischen Präsidenten ein Instrument in die Hände gab, das verheerende Folgen nach sich zog.

flexionsgrad, dem reichhaltigen, ständig zunehmenden Fundus ihrer Fragen und Inhalte sowie ihrem methodischen Repertoire für sich genommen wie für die anderen Teildisziplinen der Politikwissenschaft unentbehrlich ist.

## Literatur

- Bernet, Simone / Blättler, Christine, 2009 (Hg.): Kant Nietzsche gewidmet: Eine virtuelle Begegnung, Berlin.
- Blum, William, 2000: Rogue State. A Guide to the World's only Superpower, Monroe.
- Brock, Lothar, 2004: Frieden durch Recht. Zur Verteidigung einer Idee gegen „die harten Tatsachen der internationalen Politik“. HSFK Standpunkte. Beiträge zum Demokratischen Frieden, Frankfurt (Main).
- Budelacci, Orlando, 2003: Kants Friedensprogramm. Das politische Denken im Kontext der praktischen Philosophie, Oberhausen.
- Cavallar, Georg, 1992: Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) von Immanuel Kant, Wien / Köln / Weimar.
- Cavallar, Georg, 1999: Kant and the Theory and Practice of International Right, Cardiff.
- Cavallar, Georg, 2006: Commentary: Susan Meld Shell, Kant on Just War and ‘Unjust Enemies’. Reflections on a ‘Pleonasm’. In: Kantian Review 11, 125–140.
- Chomsky, Noam, 2000: Rogue States. The Rule of Force in World Affairs, Cambridge.
- Chomsky, Noam, 2001: 9-11. Was There an Alternative?, New York.
- Dahms, Hans-Joachim, 1994: Positivismusstreit. Die Auseinandersetzungen der Frankfurter Schule mit dem logischen Positivismus, dem amerikanischen Pragmatismus und dem kritischen Rationalismus, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1990: Die *différance*. In: Peter Engelmann (Hg.), Postmoderne und Dekonstruktion. Texte französischer Philosophen der Gegenwart, Stuttgart, 76–113.
- Derrida, Jacques, 1992: Das andere Kap / Die vertagte Demokratie. Zwei Essays zu Europa, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1995: Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1999: Gesetzeskraft. Der „mystische“ Grund der Autorität, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 2000a: Über den Namen. Drei Essays, Wien.
- Derrida, Jacques, 2000b: Otobiographien – Die Lehre Nietzsches und die Politik des Eigennamens. In: Jacques Derrida / Friedrich Kittler, Nietzsche – Politik des Eigennamens. Wie man abschafft, wovon man spricht, Berlin.
- Derrida, Jacques, 2002: Politik der Freundschaft, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 2006: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft, Frankfurt (Main).
- Ebeling, Hans, 1996: Kants ‚Volk von Teufeln‘, der Mechanismus der Natur und die Zukunft des Unfriedens. In: Klaus-Michael Kodalle (Hg.), Der Vernunftfrieden. Kants Entwurf im Widerstreit, Würzburg, 87–94.
- Eberl, Oliver, 2008: Demokratie und Frieden. Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart, Baden-Baden.
- Flügel, Oliver, 2004: *Démocratie à venir*. In: Oliver Flügel / Reinhard Heil / Andreas Hetzel (Hg.), Die Rückkehr des Politischen. Demokratietheorien heute, Darmstadt, 19–42.
- Forde, Steven, 1995: International Realism and the Science of Politics: Thukydides, Machiavelli, and Neorealism. In: International Studies Quarterly 39, 141–160.
- Foucault, Michel, 1990: Was ist Aufklärung? In: Eva Erdmann / Rainer Forst / Axel Honneth (Hg.), Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung, Frankfurt (Main), 35–54.
- Foucault, Michel, 2010: Einführung in Kants Anthropologie, Frankfurt (Main).
- Franck, Thomas, 1992: The Emerging Right to Democratic Governance. In: American Journal of International Law 86, 46–91.
- Frankel, Benjamin, 1996 (Hg.): Roots of Realism, London.

- Gadamer, Hans-Georg, 1972: *Wahrheit und Methode*, 3. Auflage, Tübingen.
- Geismann, Georg, 1982: Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau. In: *Der Staat* 21, 161–189.
- Gerhardt, Volker, 1995: *Immanuels Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt.
- Geuss, Raymond, 2011: *Kritik der politischen Philosophie. Eine Streitschrift*, Hamburg.
- Habermas, Jürgen, 1968: *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1996: Kants Idee des Ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt (Main), 192–236.
- Habermas, Jürgen, 1999: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: *DIE ZEIT* vom 29.04.1999; [http://www.zeit.de/1999/18/199918.krieg\\_.xml](http://www.zeit.de/1999/18/199918.krieg_.xml), 25.05.2013.
- Hidalgo, Oliver, 2012: *Kant und der Theorienstreit in den Internationalen Beziehungen*, Wiesbaden.
- Hidalgo, Oliver / Höntzsch, Frauke / Salzborn, Samuel, 2012: Politische Ideengeschichte als Theorie der Politikwissenschaft. In: *Politisches Denken. Jahrbuch 2012*, 175–200.
- Himmelfmann, Beatrix, 2005 (Hg.): *Kant und Nietzsche im Widerstreit*, Berlin.
- Hinsch, Winfried, 2005: Kant, die humanitäre Intervention und der moralische Exzeptionalismus. In: Volker Gerhardt / Berthold Meyer (Hg.), *Kant im Streit der Fakultäten*, Berlin / New York.
- Hobbes, Thomas, 1966: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Frankfurt (Main).
- Horn, Christoph, 2009: Was ist falsch an einer moralischen Deutung von Kants Politischer Philosophie? In: Heiner F. Klemme (Hg.), *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Berlin, 400–424.
- Ipsen, Knut, 1996: *Ius gentium – ius pacis? Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat ‚Zum ewigen Frieden‘*. In: Reinhard Merkel / Roland Wittmann (Hg.), *‚Zum ewigen Frieden‘. Grundlagen, Aktualität und Aussuchten einer Idee von Immanuel Kant*, Frankfurt (Main), 290–308.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard, 1991: *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*, Köln.
- Kambartel, Friedrich, 1996: Kants Entwurf und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Staatsangelegenheiten. In: Matthias Lutz-Bachmann / James Bohman (Hg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt (Main), 240–271.
- Kant, Immanuel, 1992: *Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis / Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf*, Hamburg.
- Kant, Immanuel, 1997: *Metaphysik der Sitten / Rechtslehre. Werkausgabe Bd. VIII*, hg. von Wilhelm Weischedel, 11. Auflage, Frankfurt (Main).
- Kant, Immanuel, 2000: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Werkausgabe Bd. XII*, hg. von Wilhelm Weischedel, 10. Auflage, Frankfurt (Main), 399–690.
- Kelsen, Hans, 2006: Verteidigung der Demokratie. In: Ders., *Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie*, Tübingen, 229–237.
- Keohane, Robert O., 1984: *After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton.
- Kleinschmidt, Harald, 1999: Die ungesicherten Quellen des Realismus. Anmerkungen zur Theoriegeschichte der Internationalen Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6, 129–146.
- Laslett, Peter, 1956 (Hg.): *Philosophy, Politics and Society. A Collection*, Oxford.
- Lutz-Bachmann, Matthias / Bohman, James, 1996 (Hg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt (Main).
- Lyotard, Jean-François, 1987: *Der Widerstreit*, München.
- Maus, Ingeborg, 1998: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Kants. In: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einmischung erwünscht? Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege*, Frankfurt (Main), 88–116.
- Müller, Harald, 2006: Kants Schurkenstaat. Der „ungerechte Feind“ und die Selbstermächtigung zum Kriege. In: Anna Geis (Hg.), *Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse*, Baden-Baden, 229–250.
- Mulsow, Martin / Mahler, Andreas, 2010 (Hg.): *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt (Main).

- Münkler, Herfried, 2006: Politische Ideengeschichte. In: Ders. (Hg.), Politikwissenschaft. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg, 103–131.
- Orend, Brian, 1997: Kant's Just War Theory. In: *Journal of the History of Philosophy* 37, 323–353.
- Orend, Brian, 2001: War and International Justice. A Kantian Perspective, Waterloo (Ontario).
- Ottmann, Henning, 2012: Geschichte des politischen Denkens. Band 4. Das 20. Jahrhundert. Teilband 2: Von der Kritischen Theorie bis zur Globalisierung, Stuttgart.
- Pascal, Blaise, 1997: Gedanken. Über die Religion und andere Themen, Stuttgart.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1996: Vom Gesellschaftsvertrag. In: Ders., Sozialphilosophische und Politische Schriften, Düsseldorf, 267–391.
- Russett, Bruce, 2005: Bushwacking the Democratic Peace Theory. In: *International Studies Perspectives* 6, 395–408.
- Schattenmann, Marc, 2006: Wohlgeordnete Welt. Immanuel Kants politische Philosophie in ihren systematischen Grundzügen, München.
- Schmitt, Carl, 2002: Der Begriff des Politischen, 7. Auflage, Berlin.
- Shell, Susan M., 2005: Kant on Just War and Unjust Enemies. Reflections on a Pleonasm. In: *Kantian Review* 10, 82–111.
- Skinner, Quentin, 2010: Bedeutung und Verstehen der Ideengeschichte. In: Martin Mulsow / Andreas Mahler (Hg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt (Main), 21–87.
- Taylor, Charles, 1999: Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität, 3. Auflage, Frankfurt (Main).
- Téson, Fernando R., 1992: The Kantian Theory of International Law. In: *The Columbia Law Review* 92, 53–102.

# Machiavellis *Der Fürst*:

Die Rezeption vor der Publikation (1513–1532)

*Martin Beckstein*\*

**Schlüsselwörter:** Machiavelli, *Der Fürst*, Rezeptionsgeschichte, Rezeptionstheorie

**Abstract:** Seit fünfhundert Jahren wird Machiavellis *Der Fürst* gelesen, kontrovers diskutiert und von politischen Theorien für sich in Anspruch genommen, und dies, obgleich die Schrift eigentlich erst 1532 veröffentlicht wurde. Wohl auch aufgrund dieses Umstands sind die Diskussionen über *Der Fürst* vor allem nach 1532 zum Gegenstand von Untersuchungen geworden, während die Rezeptionsgeschichte der Schrift in den zwanzig Jahren zwischen der ersten Erwähnung der Schrift (1513) und der Erstveröffentlichung (1532) weitgehend unbeleuchtet geblieben ist. Der vorliegende Artikel widmet sich diesem Forschungsdesiderat. Dafür werden die uns überlieferten Quellen – wie etwa Vorworte zu Manuskriptkopien, Briefwechsel und Anekdoten – systematisch ausgewertet und auch die kommentierenden Stellungnahmen Machiavellis, des ‚ersten Lesers‘ von *Der Fürst*, berücksichtigt. Die Untersuchung zeigt, dass die frühesten Rezipienten den Deutungshorizont von *Der Fürst* maßgeblich verschoben und bis heute populäre Interpretationsmuster der Schrift entwickelten. Neben dem Aufzeigen der mit einer solchen Untersuchung einhergehenden methodischen Probleme bietet der Artikel eine funktionalistisch-rezeptionstheoretische Erklärung der koproduktiven Leistung der Leserschaft für die Bedeutungsgenese von *Der Fürst* an.

**Abstract:** Machiavelli's *The Prince* has been the subject of controversial debates among political theorists for five hundred years, even though, strictly speaking, *The Prince* was published no earlier than 1532. Probably owing to this fact, scholarship has primarily analyzed the reception of *The Prince* from 1532 onwards, while the reception between its first mentioning in 1513 and the first publication of the writing in 1532 has rarely been studied. The present article addresses this research gap by systematically analyzing the surviving textual sources of earliest readership, including prefaces to manuscript copies, letters and anecdotes. Additionally, the article draws on how Machiavelli himself – as the ‚first reader‘ – commented on his writing. The inquiry reveals that the earliest recipients substantially adjusted the horizon of possible interpretations and supplied a number of readings of *The Prince* that have been handed down to the present day. In addition to providing a functional explanation of why the earliest receptions could play such an active part in producing the meaning of *The Prince*, this article identifies a number of methodological challenges that research on Machiavelli's *The Prince* based on reception history needs to address.

Machiavellis *Der Fürst* gehört nicht nur zu den meistrezipierten Texten der Geschichte des politischen Denkens, sondern auch zu jenen Klassikern, deren Rezeptionsgeschichte am häufigsten behandelt wurde. Dabei konnte die Rezeption in vielen Ländern und Zeitabschnitten untersucht, dominante Deutungsdispositive herausgeschält und auch einige

---

\* Dr. Martin Beckstein, Universität Zürich  
Kontakt: martin.beckstein@philos.uzh.ch

Interpretationsklischees (Stichwort: ‚Antimachiavellismus‘) relativiert werden (zum Beispiel Barthas 2010; Evrigenis/Somos 2011; Höffe 2012; Kahn 2010; Ottmann 2006: 47–55). Allerdings ist bis heute nur selten der Versuch unternommen worden, die Rezeption in den knapp zwanzig Jahren zwischen Machiavellis berühmter Ankündigung von *De Principatibus* gegenüber Francesco Vettori am 10. Dezember 1513 und der posthumen Publikation im Frühjahr 1532 systematisch aufzuarbeiten.<sup>1</sup> Insbesondere geht keine der deutschsprachigen Darstellungen der Wirkungsgeschichte in einschlägigen Einführungen zu Machiavelli auf die Eindrücke der ersten Leserschaft von *Der Fürst* näher ein. Der vorliegende Artikel widmet sich diesem Desiderat und will damit einen Beitrag zur Erhellung dessen leisten, was man am prägnantesten die ‚Rezeption vor der Publikation‘ von *Der Fürst* nennen kann.

Obleich, wie gesagt, *Der Fürst* erstmalig 1532, fünf Jahre nach Machiavellis Tod, publiziert wurde, war die fortan berühmt-berüchtigte Schrift bereits zu Lebzeiten Machiavellis zur Kenntnis genommen worden. Einerseits hatte sich Machiavelli selbst, gewissermaßen als ‚erster Leser‘, verschiedentlich zu *Der Fürst* geäußert und anderen davon in Briefen und Gesprächen berichtet. Andererseits war die erste Manuskriptkopie noch vor Machiavellis Ankündigung gegenüber Vettori weitergegeben worden; weitere Abschriften kamen in den folgenden Jahren in Umlauf. Durch das Anfertigen und Weiterreichen von Manuskriptkopien, durch Briefe, aber auch durch das bloße Hörensagen konnten so nach und nach jedenfalls einige von Machiavellis Thesen stadtbekannt und über Florenz hinaus zum Gegenstand von Diskussionen werden.

Die Quellenlage erlaubt indes nur tentative Schlussfolgerungen über die Frühstrezep-tion von *Der Fürst*. Ein erstes methodisches Problem stellt wie zu erwarten die unsichere und unvollständige Quellenlage dar. Nicht nur ist die Aussagekraft und Authentizität einiger Quellen zweifelhaft (insbesondere gilt dies für jene Anekdoten, die spätere Kommentatoren als authentische Zeitzeugenberichte bewerten und auf die Zeit vor 1532 datieren); auch kann bei einer Reihe von Quellen nur mittels inhaltlicher oder sprachlicher Indizien überhaupt eine Verbindung zu *Der Fürst* hergestellt werden, weil weder auf den Autor noch den Titel der Schrift verwiesen wird. Des Weiteren kann eine Rezeptionsanalyse der ersten Leser nur auf jene Quellen zurückgreifen, die uns tatsächlich erhalten geblieben sind, wobei doch als wahrscheinlich gelten darf, dass dies nur bei einem Bruchteil der Rezeptionen der Fall ist. Ferner müsste eine rezeptionsgeschichtliche Untersuchung von *Der Fürst*, so sie ein ausbalanciertes Bild zu vermitteln hofft, auch die Motive der Nichtrezeption miteinbeziehen, über die nur spekuliert werden kann. Wie Sidney Anglo bemerkt, sticht ins Auge, dass eine Reihe von Machiavellis Zeitgenossen *Der Fürst* nicht kommentierten, obgleich es die Thematik ihrer eigenen Reflektionen nach heutigem Verständnis nahegelegt hätte (Anglo 2005: 2, 10). Besaßen sie einfach keine Kenntnis von der Existenz oder dem Inhalt von *Der Fürst*? Erachteten sie die Schrift, oder ihren Schöpfer, nicht der Erwähnung würdig? Oder verstanden sie etwa *Der Fürst* gar nicht als einen spezifischen Beitrag zu den in ihren Werken behandelten Fragen zur Regierungskunst, Diplomatie, Geschichte und Kriegskunst?

Ein letztes, hier vorauszuschickendes methodisches Problem ist die Schrift *Der Fürst* in ihrer Materialität selbst, denn es besteht kein Zweifel, dass die damaligen Leser nicht immer denselben Text vor sich liegen hatten. In seinem Brief an Vettori vom 10. Dezem-

---

<sup>1</sup> Von den Ausnahmen seien hier hervorgehoben: Anglo (2005: 17–114); Burd (1891: 1–71); Connell (2005: 19–22, 125–189); Richardson (1995).

ber 1513 (Machiavelli, zitiert nach Gilbert 1961: 142 f.)<sup>2</sup> berichtet Machiavelli zwar von der Fertigstellung einer Schrift mit dem Titel *De Principatibus*, doch gesteht er sogleich ein, dass er noch dabei ist, sie zu überarbeiten und auszuweiten („ancora che tutta volta io l'ingrasso e ripulisco“). Vettori's Bitte nach einer Abschrift kam Machiavelli zunächst nicht nach und nach erneuter Bitte übermittelte er lediglich ein Heftlein mit (den ersten) elf Kapiteln (vgl. Inglese 1994: 2). Giorgio Inglese (ebd.: 5), der Herausgeber der ersten von zwei kritischen Ausgaben von *Der Fürst*, kommt in seiner Analyse daraufhin zu dem Schluss, dass die Arbeiten an der Schrift (abgesehen von kleineren Korrekturen und Aktualisierungen auch der Kopisten und Verleger) erst im Frühjahr 1514 effektiv abgeschlossen waren. Mario Martelli (1981; 1999: 261–290; 2006: 22–32), der Herausgeber der zweiten kritischen Ausgabe von *Der Fürst*, kann hingegen keine Evidenz finden, dass sich das Verfassen der Schrift durch Machiavelli nicht noch länger hinzog. Allem voran gilt dies laut Martelli für das berühmte Schlusskapitel, durch welches *De Principatibus* wirklich zu *Il Principe* mutiert sei.<sup>3</sup> (Es sei zwar richtig, dass die Forderung Machiavellis im besagten Kapitel, die florentinische Militärordnung wieder in Kraft zu setzen, auf einen Zeitpunkt vor dem 19. Mai 1514 datiert werden müsse, da an diesem Tag die Balìa ebendies beschloss; gleichzeitig sei unvorstellbar, dass Machiavelli Lorenzo de' Medici zur Befreiung Italiens von den Barbaren aufrufen wollte, ehe Lorenzo hoffen konnte, die unbeschränkte Herrschaft über Florenz zu erringen. Dies sei erst nach 1516, wahrscheinlich zwischen 1517 und 1518, der Fall gewesen.) Schließlich versteht sich von selbst, dass der ‚Text‘, den Rezipienten vor Augen hatten, die *Der Fürst* nur vom Hörensagen kannten, wiederum eine eigene Form gehabt haben dürfte.

Auch wenn die Untersuchung der Rezeption vor der Publikation von *Der Fürst* angesichts der Quellenlage methodischen Herausforderungen ausgesetzt ist, deren Bewältigung teils nur mittels einer Studie ganz anderen Umfangs möglich ist und teils schlichtweg unmöglich scheint, vermag sie doch wertvolle Erkenntnisse über diesen Klassikertext zu vermitteln: Es erweist sich nicht nur, dass bis zum heutigen Tage populäre Deutungsmuster schon in der frühesten Rezeptionsphase antizipiert wurden; auch wird gedanklich greifbar, dass nicht nur der Autor Machiavelli in den Jahren ab 1513 nachhaltig zur Bedeutungsgenese von *Der Fürst* beitrug, sondern auch der Rezipient Machiavelli sowie die weitere Leserschaft bis 1532.

## 1. Machiavelli als ‚erster Leser‘ von *Der Fürst*

Am 10. Dezember 1513 schrieb Machiavelli einen Brief an Francesco Vettori (Machiavelli, zitiert nach Gilbert 1961: 139–144), einen befreundeten Botschafter, um seinen grauen Alltag auf dem Landsitz bei San Casciano, einige Kilometer südwestlich von Florenz, zu beklagen. Im Frühjahr desselben Jahres, kurz nachdem die Medici die Macht in Florenz wiederlangt hatten, war Machiavelli in den Verdacht der Beteiligung an einer Verschwörung geraten, aus seinem Amt entlassen, inhaftiert und gefoltert worden. Die

2 Verwiesen wird hier der leichteren Zugänglichkeit und Nachvollziehbarkeit halber auf eine englische Übersetzung des Briefes. Gleiches gilt für andere Quellen, insofern die entscheidenden Abschnitte übersetzt und abgedruckt wurden.

3 Dementsprechend ist der Titel von Martelli's Ausgabe *Il Principe*, während Inglese den am 10. Dezember 1513 genannten Titel *De Principatibus* beibehält.

Verbannung auf seinen Landsitz war eigentlich ein Gnadenakt, eine Amnestie anlässlich der Papstweihe von Giovanni de' Medici gewesen. Doch konnte dieser Umstand Machiavelli nur geringfügig darüber hinwegtrösten, dass er sein Dasein fortan isoliert vom politischen Leben zu fristen gezwungen war. In seinem Brief berichtet Machiavelli nun davon, dass er die Zeit im Wirtshaus des Dorfes totschlüge, indem er mit einfachen Leuten spiele und streite, und die Vormittage mit den Holzfällern verbringe, weil sie ihrerseits mit Geschichten von Schicksalsschlägen aufzuwarten wüssten. Darüber hinaus berichtet Machiavelli gegen Ende des Briefes davon, dass er nicht völlig untätig gewesen sei und immerhin die Abendstunden genutzt habe, um eine Schrift mit dem Titel *De Principatibus* (*Der Fürst*, eigentlich: ‚Über Fürstentümer‘) zu verfassen.

Inhalt der Schrift, merkt Machiavelli (ebd.) kurz an, sei eine Diskussion der Frage, „was Fürstentümer sind, welche Arten es gibt, wie man sie erlangt und ihren Bestand sichert, sowie warum sie verloren werden“. Im Übrigen könne Vettori sich eine Zusammenfassung der Schrift von einem beidseitig Vertrauten, Filippo Casavecchia, geben lassen, mit dem Machiavelli bereits gesprochen habe.<sup>4</sup> Als ob es nicht mehr über den Inhalt der Schrift zu sagen gäbe, erklärt Machiavelli, dass er alles daran setzen wolle, sich zu rehabilitieren und wieder in Ämter zu gelangen. Er fährt also mit der Frage an Vettori fort, wie er die Schrift für sich nutzbar machen könne, um in die Dienste der Medici genommen zu werden. In jedem Fall werde er *Der Fürst* Giuliano de' Medici widmen. Aber, fragt Machiavelli Vettori, wäre es auch in der momentanen Situation ratsam, für sich durch eine persönliche Übergabe der Schrift zu werben? Dies sei wohl eher nicht der Fall. Wenn er andererseits die Schrift Giuliano nur durch einen Boten senden ließe, so müsste er aber fürchten, dass Giuliano die Sendung gar nicht wahrnehme. Oder noch schlimmer: Ein anderer könnte die Schrift unter eigenem Namen und zu seinem eigenen Vorteil überreichen. Es wolle also genau überlegt sein, wie Machiavelli den Medici vermitteln könne, dass er während der Zeit, als die Medici aus Florenz vertrieben waren, „weder geschlafen, noch gespielt, sondern die Regierungskunst studiert“ habe und deshalb für weiterführende Aufgaben qualifiziert sei.

Das ebenfalls 1513 verfasste Sonnett *Die Drosseln* (Hoeges 2006: 88) unterstreicht Machiavellis Absicht, sich bei Giuliano de' Medici für eine Anstellung zu empfehlen, da es als Widmungsschreiben für *Der Fürst* vorgesehen gewesen zu sein scheint (vgl. Jaeckl 1998; Fubini 1998). Machiavelli kündigt darin an, Giuliano ein vermeintlich bescheidenes Geschenk („einige Drosseln“) zukommen zu lassen. Wenn Giuliano das Geschenk aber genau betrachte („nicht mit Euren Augen, sondern mit Euren Händen“), so werde er die Qualitäten Machiavellis erkennen und feststellen, dass all jene Unrecht haben, die ihn für Regierungsaufgaben ungeeignet halten.

Ob Machiavelli seine Schrift überhaupt an Giuliano übergab, ist nicht geklärt. In seinen Antwortbriefen an Machiavelli äußert sich Vettori am 24. Dezember 1513 zwar zunächst interessiert an *Der Fürst*, meint jedoch am 18. Januar 1514, dass er erst die gesamte Schrift begutachten müsse, um zu beurteilen, ob eine Übergabe an Giuliano ratsam sei. Am 16. Mai 1514 weist Vettori zentrale Argumente von *Der Fürst* entschieden zurück und scheint schließlich Ende Mai 1514 explizit von einer Übermittlung abgeraten zu haben (Vettori, zitiert nach Machiavelli 1996: 205–210, 213–218, 238–245).<sup>5</sup> In Rom hatten

4 Es ist keine Quelle erhalten geblieben, die Aufschluss über Casavecchias Urteil liefern würde (vgl. Burd 1891: 32).

5 Zwei Briefe Vettori aus dem Mai 1514 sind nicht erhalten geblieben. Dass Vettori darin von einer Übermittlung von *Der Fürst* abgeraten haben muss, lässt sich über den Antwortbrief Machiavellis vom 10. Juni 1514 rekonstruieren (Gilbert 1961: 162 f.; vgl. Najemy 1993: 286 f.).

sich zwar Gerüchte herumgesprochen, dass Giuliano de' Medici über eine Anstellung Machiavellis nachdachte, denn Pietro Adringhelli (Connell 2005: 18), ein päpstlicher Sekretär, warnte Giuliano in einem Brief vom 14. Februar 1515 vor der Widersinnigkeit eines solchen Schritts. Doch beinhaltet weder Adringhellis Brief einen Verweis auf *Der Fürst*, noch ist etwas von einer Reaktion Giulianos auf Machiavellis Schrift, zumal einer positiven, überliefert. Giulianos Anstellungsüberlegungen könnten nur ein Gerücht und der römische Widerstand gegen Machiavelli historischer Natur gewesen sein.

Machiavellis Hoffnungen mögen aufgrund von Giulianos Desinteresse an der Schrift oder allgemeineren Vorbehalten seiner Person gegenüber enttäuscht worden sein; in jedem Fall ließ er sich nicht entmutigen und trat mit seiner Schrift wahrscheinlich nach dem Tod Giulianos am 17. März 1516 an dessen Nachfolger Lorenzo de' Medici heran. Das an Lorenzo de' Medici gerichtete Widmungsschreiben für *Der Fürst* (Machiavelli 1986: 4–7) wiederholt die Bewerbungsabsichten Machiavellis in weitgehend gleichem Geiste, wenngleich der Adressat angepasst ist. Anstatt um die Gunst Lorenzos mittels materiell wertvoller Dinge, etwa „Pferde, Waffen, Brokatstoffe, Edelsteine und ähnliche[m] Zierat“ zu werben, wolle er seine Dienstfertigkeit durch die Gabe eines kleinen Büchleins beweisen. Hinsichtlich der Zusammenfassung des Inhalts fällt eine nennenswerte Akzentverschiebung auf, da Machiavelli anstatt einer Abhandlung über Fürstentümer, wie im Brief an Vettori vom 10. Dezember 1513 geschildert, nun sein Wissen über die „Taten großer Männer“ niedergeschrieben haben will – eine Akzentverschiebung, die als Indiz dafür gewertet werden kann, dass Machiavelli *Der Fürst* zwischen 1513 und 1516 überarbeitete und dabei auch den Titel von *De Principatibus* zu *Il Principe* änderte. Erfolg vermochte Machiavelli gleichwohl auch dieser Bewerbungsversuch nicht zu bescheren. Wie ein späterer Geschichtsschreiber vermerkt, erzählte man sich in Florenz, dass Machiavelli zwar eine Audienz bei Lorenzo de' Medici gewährt bekam, doch zu seiner Enttäuschung Lorenzos Aufmerksamkeit an einen anderen Bittsteller gefesselt gewesen sei, der statt eines Buches auserlesene Jagdhunde aufzubieten hatte (Riccardi 2005 [1592]: 142; vgl. Atkinson 2010: 23). Dass die Anekdote mit dem Verweis auf kostbare Tiergeschenke ein Motiv aus Machiavellis eigenem Widmungsschreiben an Lorenzo aufgreift, ist sicherlich kein Zufall und legt den Schluss nahe, dass hier die historischen Fakten etwas ausgeschmückt wurden. Umso klarer vermittelt die Anekdote jedoch, dass Machiavelli die Medici von seiner Eignung als politischer Berater durch die Übermittlung von *Der Fürst* nicht überzeugen konnte.

## 2. Distanzierungsbestrebungen Machiavellis und anderer Leser

Inwieweit jene Anekdoten als authentisch zu bewerten sind, die von Machiavellis Reaktion auf die Zurückweisung durch die Medici Aufschluss zu geben beanspruchen, ist schwer zu beurteilen. Angeblich behauptete Machiavelli fortan – wie Reginald Pole (2005 [1539]: 165), Giovanni Matteo Toscano (Toscano, zitiert nach Burd 2005 [1578]: 38) und Riccardo Riccardi (2005 [1592]: 142) berichten –, dass er sich nur zum Vorwand um ein Amt bemüht hätte und die Übermittlung seiner Schrift eigentlich der Rache an den Medici dienen sollte. Eine Herrschaft könne schließlich nur von kurzer Dauer sein, wenn die in *Der Fürst* beschriebenen Methoden Anwendung fänden. Da aber Machiavellis ursprüngliche Bewerbungsabsichten doch recht gut belegt sind, wird man die Aussagekraft nicht überbewerten dürfen. Allerdings mag man die Anekdote immerhin als Indiz dafür neh-

men, dass er nach seiner Zurückweisung begann, *Der Fürst* umzudeuten. Zwar hatte Machiavelli schon im Brief vom 10. Dezember 1513 an Vettori (Machiavelli, zitiert nach Gilbert 1971: 142) die instrumentelle Funktion seiner Schrift für seine Rehabilitierung hervorgehoben und sie scherzhaft eine Grille („ghiribizzo“) genannt, für die sich primär ein unerfahrener Fürst begeistern könne; doch sprechen zwei Dokumente späterer Zeit aus Machiavellis Feder, die sich indirekt auf *Der Fürst* beziehen lassen, eine deutlichere Sprache.

Zum einen ist hier das Widmungsschreiben Machiavellis in den *Discorsi* zu nennen (1516–1517). Während gut begründbar ist, dass die *Discorsi* und *Der Fürst* weniger in einem Widerspruch stehen als komplementär aufeinander aufbauen, kann selbiges nicht für die jeweiligen Widmungsschreiben gesagt werden. Bot sich Machiavelli im Widmungsschreiben an Lorenzo de' Medici noch unverblümt für politische Ämter jedweder Art an, weist er derartige Aspirationen im Widmungsschreiben der *Discorsi* an zwei seiner Debattierfreunde, Zanobi Buondelmonti und Cosimo Rucellai, pathetisch von sich:

„[I]ch [habe] mir nicht den üblichen Brauch der Schriftsteller zu eigen gemacht [...], die ihre Werke immer irgendeinem Mächtigen zu widmen pflegen und verblendet von Ehrgeiz und Habsucht diesen wegen aller möglichen Vorzüge loben, während sie doch jedes seiner Laster tadeln sollten. Um nicht denselben Fehler zu begehen, habe ich kein Staatsoberhaupt gewählt, sondern Männer, die wegen ihrer zahllosen guten Eigenschaften verdienten, es zu sein, und auch nicht Männer, die imstande sind, mich mit Ämtern, Ehre und Reichtümern zu überhäufen, sondern Männer, die es täten, wenn sie es könnten“ (Machiavelli 1977: 1 f.).

Der eklatante Widerspruch dieser Passage gegenüber Machiavellis Widmung von *Der Fürst* an Lorenzo de' Medici lässt sich plausibel nur als sturer Opportunismus oder markanter Sinneswandel fassen. Erstere Erklärung deutet Martelli (1999: 270 ff.) an. Er argumentiert, dass Machiavelli das Widmungsschreiben der *Discorsi* in dieser Form schreiben konnte, weil zu diesem Zeitpunkt *Der Fürst* noch nicht in die Hände von Buondelmonti und Rucellai gelangt, ja, überhaupt erst 1519 bis 1520 und ohne Machiavellis Wissen in Umlauf gekommen war. Machiavelli hätte dementsprechend also hoffen können, die konträre Widmung würde seinen Freunden nicht auffallen. Allerdings wissen wir sicher, dass Machiavelli sowohl Filippo Casavecchia als auch Francesco Vettori bereits 1513 von seinem Plan berichtet hatte, *Der Fürst* einem Medici-Herrscher zu widmen, so dass kaum damit zu rechnen gewesen sein dürfte, der Widerspruch würde unentdeckt bleiben. Wahrscheinlicher scheint deshalb, dass Machiavelli seine Disidentifikation mit *Der Fürst* auf jene sarkastisch-selbstironische Art und Weise ausdrückte, für die er ohnehin bekannt war.<sup>6</sup>

Auch scheint denkbar, dass sich Machiavelli von seinen früheren Schriften distanzierte, als er gegen 1520 von Giulio Medici (dem Nachfolger Lorenzos) mit der zynischen Aufgabe betraut wurde, die Geschichte von Florenz zu schreiben und also gerade die Taten jener zu loben, die seine Karriere jäh beendet hatten. In einem Brief an Francesco Guicciardini vom 17. Mai 1521 merkt Machiavelli jedenfalls an, dass „ich seit geraumer Zeit nichts gesagt habe, was ich glaube [...], und wenn es doch vorgekommen sein sollte, dass ich die Wahrheit sprach, dann habe ich sie hinter so vielen Lügen versteckt, dass sie schwer zu finden ist“ (Machiavelli, zitiert nach Gilbert 1971: 200; vgl. Connell 2005:

6 Vgl. hierzu Benedetto Varchis biographische Notiz aus seiner *Storia fiorentina*: „As he had lived, making fun of himself and others and without any religion, so he died, without any religion whatsoever, ridiculing others and himself.“ (Varchi 2005 [1565]: 162)

18 f.). Wenngleich Machiavelli in diesem Brief mit keinem Wort auch nur eine seiner zahlreichen Schriften erwähnt, erscheint die Mutmaßung doch legitim, dass die Aussage aufgrund ihrer Allgemeinheit auch auf *Der Fürst* zu beziehen ist.

Ein weiterer Faktor für Machiavellis Umdeutungsversuche von *Der Fürst* kann die schrittweise einsetzende öffentliche Kritik dargestellt haben. Denn während die eigentlichen Adressaten der Schrift keine Beachtung zukommen ließen, wurden die darin beschriebenen, ungewöhnlichen Regierungsmaßnahmen von Dritten durchaus zur Kenntnis genommen. Mittels Manuskriptkopien, aber auch durch das einfache Weitererzählen konnte *Der Fürst* in Florenz und darüber hinaus in Rom, Siena, wahrscheinlich Venedig, sowie Spanien diskutiert werden. Vereinzelt Quellen deuten dabei die Wertschätzung der Rezipienten an. Eine der sieben erhaltenen Manuskriptkopien wurde immerhin von einem erstangigen Schreiber auf Pergament geschrieben und in einem teuren Einband angefertigt (vgl. Bleznick 1958; Lerner 1950: xxx; Richardson 1995: 19). Biagio Buonaccorsi, ein ehemaliger Arbeitskollege Machiavellis, der wegen der Rückkehr der Medici ebenfalls seine Stellung verloren hatte, fügte seiner Manuskriptkopie ein Begleitschreiben bei, in welchem er die Prägnanz und Sachdienlichkeit von *Der Fürst* lobt und den Empfänger der Manuskriptkopie dazu auffordert, die Schrift gegen Kritiker und Neider zu verteidigen (Buonaccorsi 2005 [1516–1520]: 145 f.). Lodovico Alamanni scheint für seine brieflich am 25. November und 27. Dezember 1516 an Albert III. Pio von Carpi übermittelten Expertisen Argumente und Beispiele aus *Der Fürst* übernommen zu haben (Alamanni 1995a [1516]: 33–36; 1995b [1516]: 376–390; vgl. Inglese 1994: 16). Der junge Niccolò Guicciardini sah immerhin von dem Einschub eines kritischen Nebensatzes ab, als er in einem Brief an seinen Vater vom 29. Juli 1517 schrieb, dass die Ordnung in Arezzo nicht einmal dann aufrechterhalten werden könnte, wenn man „täte, was Machiavelli in seinem Buch *Der Fürst* über Oliverotto von Fermo sagt“ (Guicciardini 2005 [1517]: 144), nämlich, dass Oliverotto alle führenden Bürger unter einem Vorwand versammelte und tötete.

Bei anderen Rezipienten schwingen allerdings deutlich kritischere Töne mit. Niccolò Guicciardinis ungleich berühmterer Onkel, Francesco, trat der vermeintlichen Aufforderung in *Der Fürst*, Lorenzo de' Medici zum unbeschränkten Herrscher von Florenz zu machen, bereits 1516 im *Discorso del modo di assicurare lo stato alla casa de' Medici* entgegen. Als (Francesco) Guicciardini dann einige Jahre später (1521–1524) an seinen Werken *Dialogo e discorsi del reggimento di Firenze* und den *Ricordi politici* arbeitete, widersprach er dann systematisch den in *Der Fürst* zu findenden politischen und philosophischen Ansichten (vgl. Bizzocchi 1978; Procacci 1995: 6).

Die Rezeption Guicciardinis zeigt, wie schon der Briefwechsel mit Vettori in den Jahren 1513 bis 1515, dass auch Freunde Machiavellis Schrift skeptisch gegenüberstanden (vgl. Najemy 1993: 287). Ein anderer, Matteo Bandello, hielt seine ambivalente Beurteilung der in *Der Fürst* aufgestellten Thesen, die er bei einem Treffen mit Machiavelli 1526 gewonnen haben wollte, in seinen später verfassten *Novelle* (1554) fest, während Antonio Brucioli in den *Dialogi* (1526) gegen Machiavelli argumentiert, dass ein erfolgreicher Fürst wirklich religiös sein müsse (vgl. Richardson 1995: 34 f.). Luigi Alamanni spielt in seiner zweiten *Satira* (1524–1527) sarkastisch auf Kapitel XVIII von *Der Fürst* an, wenn er auf ein „goldenes Buch der Moral“ („l'aureo libro moral“) verweist, in dem Italiens Unterdrücker gelehrt bekämen, ihr Wort nur zu halten, insofern es ihnen nützt (vgl. Dionisotti 1980: 152 f.; Richardson 1995: 34 f.). Anekdoten zufolge (Busini 2005 [1549]: 160; Varchi 2005 [1565]: 162) soll die Stimmung schließlich so negativ gegen Machiavelli gewesen sein – die Rechtschaffenen hätten Machiavelli für niederträchtig und die

Niederträchtigen ihn für noch niederträglicher, oder konsequenter, als sich selbst gehalten –, dass er aus Verbitterung darüber starb.

### 3. Vier Veröffentlichungsversuche

Ein besonders bemerkenswertes, wenngleich schwer zu bewertendes Dokument der Rezeptionsgeschichte von *Der Fürst* vor dessen eigentlicher Veröffentlichung stellt Agostino Nifos Traktat *De regnandi peritia* dar, der im Oktober 1522 verfasst und im März 1523 in Neapel gedruckt wurde. In der Sekundärliteratur (zum Beispiel Buck 1985: 130 f.; Burd 1891: 43 f.; Höffe 2012: 181; vgl. Anglo 2005: 43) wird dieser Traktat häufig nur beiläufiger Erwähnung würdig befunden, da es sich um ein Plagiat von *Der Fürst* handle und sich die eigenständigen Reflektionen Nifos auf Auslassungen und Ergänzungen beschränkten, durch welche moralische Ablehnung ausgedrückt werde. Tatsächlich entstammt eigentlich nur der letzte von fünf Teilen aus Nifos eigener Feder, wohingegen die ersten vier Teile beinahe den kompletten Text von *Der Fürst* wiedergeben.<sup>7</sup> Die Kapitel sind lediglich neu strukturiert und ins Lateinische übersetzt. Nach einer Nennung des ursprünglichen Autors sucht man vergeblich. Stattdessen gibt Nifo *De regnandi peritia* im Widmungsschreiben als sein wichtigstes Werk aus (vgl. Nifo 2005 [1523]: 153–158). Wie in einem medizinischen Lehrbuch Gifte und Gegengifte beschrieben würden, so behandle *De regnandi peritia* sowohl (Schand-)taten („facinora“), die königlicher Natur seien als auch (Schand-)taten tyrannischen Charakters. Im fünften, Nifos eigenständigem Teil werde abschließend die ehrliche Art des Regierens beschrieben.

Wenngleich sich auf den ersten Blick der Eindruck aufdrängt, Nifo wolle eine Gegenlehre zum ‚Machiavellismus‘ von *Der Fürst* bereitstellen, und dieser Eindruck auch bei näherer Betrachtung nicht völlig täuscht, müssen zwei Umstände bei der Bewertung beachtet werden. Erstens ist Nifos Haltung gegenüber den ehrlichen und auf Schandtaten basierenden Arten des Regierens ambivalent. Durch die Behandlung beider Arten von Regierungsmethoden, schreibt Nifo, wolle er seinem Adressaten, Karl V., die Möglichkeit eröffnen, die richtigen Mittel zu wählen und die falschen zu vermeiden. Doch bedeutet dies lediglich, wie sich herausstellt, dass Karl keine tyrannischen Schandtaten begehen soll. Allein durch vernunftgeleitetes und gesetzestreuere Regieren könne die Ordnung nicht immer aufrechterhalten werden, weshalb die Erfahrung zeige, dass es beizeiten nötig sei, tyrannischen Schandtaten mit königlichen Schandtaten zu begegnen. Anglo betont dementsprechend: „It is not the brief statement on the ‚honourable kind of ruling‘ at the end of his treatise which constitutes the antidota. It is the evil deeds of kings which serve as the antidote to the evil deeds of tyrants.“ (Anglo 2005: 48, vgl. 78 f.)

Der zweite Umstand, der die Skepsis nährt, dass es sich bei *De regnandi peritia* um ein moralisierendes, antimachiavellistisches Plagiat handelt, ist die Reaktion Machiavellis. Denn dieser scheint sich an Nifos Traktat überhaupt nicht gestört zu haben und erwähnt es auch in seinen umfangreichen Briefwechseln nicht, obwohl Machiavelli bereits im Brief vom 10. Dezember 1513 an Vettori die Befürchtung geäußert hatte, andere könnten *Der Fürst* für sich vereinnahmen. Dabei ist eher wahrscheinlich, dass Machiavelli von

7 Die letzten drei Kapitel von *Der Fürst* (Kap. XXIV–XXVI) fehlen in *De regnandi peritia*, was nicht überraschend ist, da Nifo seinen Traktat Karl V. widmet, der sich von der in den betreffenden Kapiteln präsentierten Vision Machiavellis eines von den Barbaren befreiten Italiens hätte angesprochen fühlen können.

der Existenz von *De regnandi peritia* wusste, denn er war mit Nifo persönlich bekannt. Wenn es zudem richtig ist, dass sich Machiavelli zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von *De regnandi peritia* im Jahre 1523 bereits von *Der Fürst* distanziert hatte und unter der öffentlichen Kritik litt, dann ist zumindest nicht ausschließbar, dass Machiavelli die Veröffentlichung seiner Schrift mit leicht umgedeuteter Botschaft durch Nifo guthieß (vgl. Bertelli 1999: 792 f.).<sup>8</sup>

Im Unterschied zu Machiavelli störte sich Bernardo Giunta, der für die posthume Veröffentlichung von *Der Fürst* sorgte, an Nifos Plagiat. Giuntas Drucklegung von *Der Fürst* war durch die Nachkommen Machiavellis autorisiert und wurde im Mai 1532 in Florenz realisiert. In der Widmung beklagt Giunta (2005 [1532]: 152), dass bereits ein anderer *Der Fürst* ins Lateinische übersetzt und unter eigenem Namen veröffentlicht habe, womit offensichtlich Nifo gemeint ist. Allerdings übernimmt Giunta beinahe im Wortlaut die Rechtfertigung, die Nifo *De regnandi peritia* vorausgeschickt hatte, nämlich dass Kritiker übersähen, dass wer Medizin studiert, auch über die Gifte Bescheid wissen müsse. Deutlicher ausgesprochen als von Nifo ist lediglich, dass Machiavellis Erkenntnisse, wie jede Technik oder Wissenschaft, mit guten oder bösen Absichten genutzt werden könnten.

Wenige Monate vor Giuntas florentinischer Ausgabe von *Der Fürst* hatte Antonio Blado die Schrift bereits in Rom herausgegeben. Ohne Autorisierung durch Machiavellis Nachkommen, aber ausgestattet mit päpstlichem Privileg, stellt Blado (2005 [1532]: 149 f.) *Der Fürst* als eine außerordentlich wichtige, aber auch anspruchsvolle Lektüre dar. Da Machiavelli in seiner Schrift der abstrakten Frage nach dem „idealen Fürsten“ nahegehe und bei der Beantwortung dieser Frage auch unbequeme Wahrheiten ausspreche, sei *Der Fürst* als Lektüre nur für besonders erfahrene und geschulte Leser geeignet. Die ungebildete Masse, wobei Blado am Ende der Widmung auch klar auf die Ignoranz von Lorenzo de' Medici anspielt, könne kaum sinnvollen Nutzen aus der Schrift ziehen.

Eine klar unterschiedliche Deutung hatte schließlich der Sieneser Teofilo Mochi anzubieten. Mochi versah eine Manuskriptkopie mit einem Vorwort, aus dem ersichtlich wird, dass er bereits um 1530 eine Drucklegung von *Der Fürst* vorbereitete, auch wenn diese letztlich nicht realisiert werden konnte. Mochi (2005 [1530]: 147) adressiert in seinem Vorwort keinen einzelnen Empfänger, sondern spricht die breite Leserschaft des einfachen Volkes an. Die Leser könnten nicht hoffen, eine wertvollere und notwendigere Schrift zu finden als *Der Fürst*, da darin die tatsächlichen Methoden beschrieben würden, mit denen Fürsten ihre Untertanen in Zaum hielten. Auch wenn die von Machiavelli beschriebenen Regierungsmethoden großer Anzahl und unterschiedlicher Wertigkeit seien: Niemand solle glauben, er könne auf das Wissen auch nur einer einzigen verzichten.<sup>9</sup>

8 Die Spekulationen über das Verhältnis von Nifo zu Machiavelli nähren sich ferner durch die von Matthieu Coignet im Jahre 1584 niedergeschriebene Anekdote (Coignet, zitiert nach Anglo 2005: 43), derzufolge Nifo von Karl V. gefragt wurde, was ein Herrscher zu tun habe, um sein Reich gut zu regieren. Nifo soll darauf geantwortet haben, der Herrscher solle sich mit solch klugen Beratern umgeben, wie Karl V. meine, dass Nifo selbst einer sei.

9 Siehe ferner Giovan Battista Businis (2005 [1549]: 160) biographische Notiz über Machiavelli in einem Brief an Benedetto Varchi vom 23. Januar 1549, die Machiavelli als einen freiheitsliebenden Mann des Volkes charakterisiert.

#### 4. Die Funktionswandlung von *Der Fürst* durch die frühesten Rezipienten

Dass eine Rezeptionsanalyse zu dem Schluss kommt, eine Schrift sei unterschiedlich verstanden worden, ist nicht überraschend, und dies gilt gleichermaßen für die Analyse der Rezeptionsgeschichte von *Der Fürst* in den Jahren vor dessen eigentlicher Publikation. Doch ist sicherlich bemerkenswert, dass bereits Machiavelli selbst, als der ‚erste Leser‘ unterschiedliche Deutungen seiner Schrift vorschlug. Während er zunächst die Hoffnung hegte, *Der Fürst* erweise seine Eignung für ein neues politisches Amt, meinte er später, die Schrift gleiche dem Zweck nach einem trojanischen Pferd, da ihm die in Form eines Geschenks präsentierten kontraproduktiven Ratschläge seine persönlichen Rachegefühle gegenüber den Medici zu befriedigen versprochen hätten. Angesichts dieser Transformation von Machiavellis eigenem Deutungsangebot erweisen sich Aussagen als verkürzt oder eben nur halbrichtig, die sich auf eine einzige Deutung, für wen und zu welchem Zweck Machiavelli *Der Fürst* geschrieben habe, festlegen.<sup>10</sup> Komplementär zu Mario Martellis Thesen bezüglich der Überarbeitung und Erweiterung von *Der Fürst* bis 1518 zeigen so Machiavellis eigene Deutungen, dass der Schrift keine stabile Autorenintention zugrunde liegt.

Ebenso bemerkenswert ist, dass die folgenden Leser Machiavellis Deutungsangebot ausschlugen. Die Deutung des Bewerbungsschreibens zum Zweck des Beweises von Machiavellis Sachverständigkeit wurde zumindest ausgeweitet, so dass sich bei Buonaccorsi, Nifo und Giunta *Der Fürst* erst zur pragmatischen Ratgeberliteratur für politische Amtsinhaber im Allgemeinen und dann bei Blado zur abstrakten Abhandlung über das Wesen und die Verhaltensweisen eines ‚idealen Fürsten‘ wandelte. Der Deutungsvorschlag der persönlichen Rache wurde gleichfalls entpersonalisiert, so dass laut Mochi *Der Fürst* dem Volk gleich einer Aufklärungsschrift die mannigfachen Beherrschungstechniken der Regenten auseinandersetzt. Bis zum heutigen Tage wurden damit schon populäre Deutungsmuster in der frühesten Rezeptionsphase von *Der Fürst* antizipiert.

Die Ausweitung der Zweckzuschreibung legt den Schluss nahe, dass *Der Fürst* in den ersten zwanzig Jahren nach der Abfassung des Textes nicht nur unterschiedlich interpretiert, sondern gewissermaßen ‚umgeschrieben‘ wurde. Der entscheidende Schritt lässt sich dabei den Versuchen zuschreiben, *Der Fürst* einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Während Machiavelli selbst keine derartigen Anstalten gemacht zu haben scheint, können vier Veröffentlichungsversuche Dritter identifiziert werden: die zwei erfolgreichen Drucklegungen von Blado und Giunta fünf Jahre nach Machiavellis Tod, ein gescheiterter, posthumer Veröffentlichungsversuch durch Mochi sowie das noch zu Lebzeiten Machiavellis publizierte Plagiat von Agostino Nifo. Unabhängig von der Frage, wie Machiavelli zu Nifos Plagiat stand und ob die Modifikationen des Textes die Zeichen eines moralisierenden Antimachiavellismus tragen, darf schließlich nicht vergessen werden, dass Nifos Plagiat, ebenso wie die späteren ‚antimachiavellistischen‘ Kommentare in den Jahren des päpstlichen Verbots von *Der Fürst*, effektiv zur Bekanntmachung von Machiavellis Thesen beitrug (Evrigenis/Somos 2011: 88 ff.). Die interpretatorische Gemeinsamkeit der vier Veröffentlichungsversuche von *Der Fürst* liegt nicht zuletzt darin, dass die Schrift als politikwissenschaftliche Studie fruchtbar gemacht wird, während Machiavellis Absicht, das Vertrauen

10 Berühmt ist beispielsweise J. G. A. Pococks Behauptung: „We know that *Il Principe* is not a handbook for the use of kings“ (Pocock 1975: 179).

der Medici zu gewinnen – sei es, um ein politisches Amt zu bekommen, sei es, um sie zu Fall zu bringen, oder beides –, bestenfalls eine sekundäre Funktion spielt.

Das Zusammenfallen des sich mit den Veröffentlichungsversuchen verschiebenden Deutungshorizonts von *Der Fürst* drängt eine funktionalistische Erklärung auf. Anders als einzelnen Personen gewidmete Manuskripte und Manuskriptkopien adressieren Publikationen eine breitere Öffentlichkeit. Insofern nicht von einem anhaltenden tagespolitischen oder historiographischen Interesse an der Biographie des Schriftstellers ausgegangen werden kann, ist es deshalb naheliegend, den Adressatenkreis des Werks dadurch zu vergrößern, dass ihm ein systematischer Anspruch zugesprochen wird. Die „Funktionswandlung“ (Blumenberg 1958: 119), die *Der Fürst* durch die Publikationsversuche der ersten Rezipienten bis 1532 erfuhr, mag dementsprechend gefolgert werden, schrieb den Text nicht nur ‚um‘, sondern gewissermaßen erst ‚fertig‘. Nur durch die Ausweitung des Adressatenkreises und der Hervorhebung eines systematischen Anspruches konnte *Der Fürst* im engeren Sinne politiktheoretisch rezeptionsfähig werden. Wenn Peter Schröder (2004: 121) zu Beginn seines Kapitels über die (spätere) Machiavelli-Rezeption bemerkt, dass man sich „[m]it der kontroversen Interpretation von Machiavellis Werk [abfinden] muss [...], denn es ist kaum davon auszugehen, dass hier jemals Einvernehmen zu erzielen ist“, so mag man sich darüber streiten, ob dies bedauerlich oder aber vielmehr wünschenswert ist. Ohne die von Machiavellis Deutungsangebot divergierenden Rezeptionen von *Der Fürst* durch Nifo, Mochi, Blado und Giunta hätte Machiavelli jedenfalls lange nicht als nüchterner politischer Beobachter, moralphilosophischer Verantwortungsethiker oder ‚Julian Assange‘ der frühneuzeitlichen Staatsgeheimnisse nutzbar gemacht werden können.

## Chronologischer Überblick der Rezeption von Machiavellis *Der Fürst* 1513–1532

Datum	Quelle
10.12.1513	Niccolò Machiavelli: Brief an Francesco Vettori. (Ankündigung von <i>Der Fürst</i> .)
1513	Niccolò Machiavelli: <i>Die Drosseln</i> . (An Giuliano de' Medici gerichtetes Widmungsschreiben zur Übergabe von <i>Der Fürst</i> .)
24.12.1513 18.1.1514 16.5.1514 Mai 1514*	Francesco Vettori: Briefe an Machiavelli. (Vettori erbittet die Zusendung des vollständigen Manuskripts von <i>Der Fürst</i> und spricht sich gegen eine Übergabe an Giuliano de' Medici aus.)
1515–1516*	Niccolò Machiavelli: Widmungsschreiben an Lorenzo de' Medici.
1515–1518*	Riccardo Riccardi (1592): Anekdote über Lorenzo de' Medicis Desinteresse an <i>Der Fürst</i> .
1515–1518*	Reginald Pole (1539), Giovanni Matteo Toscano (1578) und Riccardo Riccardi (1592): Anekdote zu Machiavellis Umdeutung von <i>Der Fürst</i> als Rache an den Medici.
1516	Francesco Guicciardini: <i>Discorso del modo di assicurare lo stato ai Medici</i> . (Kritik an der vermeintlichen Aufforderung in <i>Der Fürst</i> , Lorenzo de' Medici solle sich zum unbeschränkten Herrscher von Florenz machen.)
25.11.1516 27.12.1516	Lodovico Alamanni: zwei Briefe an Albert III. Pio von Carpi. (Alamanni übernimmt Argumente und Beispiele aus <i>Der Fürst</i> für seine eigene Expertise.)
1516–1517*	Niccolò Machiavelli: Widmungsschreiben in den <i>Discorsi</i> .

1516–1520*	Biagio Buonaccorsi: Einleitungsbrief zu einer Manuskriptkopie an Pandolfo Bellacci. (Buonaccorsi verteidigt <i>Der Fürst</i> als nützliche Ratgeberliteratur.)
29.7.1517	Niccolò Guicciardini: Brief an Luigi Guicciardini. Ferner auch ein Essay, der circa 1518–1519 geschrieben wurde. (Niccolò Guicciardini äußert seine Überraschung über eine in <i>Der Fürst</i> beschriebene drastische Herrschaftstechnik.)
1521–1524	Francesco Guicciardini: <i>Dialogo e Discorsi del reggimento di Firenze</i> (1527) sowie <i>Ricordi politici</i> (1530). (Kritik an politischen wie philosophischen Ansichten in <i>Der Fürst</i> .)
1523	Agostino Nifo: <i>De regnandi peritia</i> . (Plagiat von <i>Der Fürst</i> mit abgemilderter Botschaft.)
1524–1527*	Luigi Alamanni: <i>Satira</i> . (Ironische Anspielung auf <i>Der Fürst</i> als das „goldene Buch der Moral“.)
1526	Antonio Brucioli: <i>Dialogi</i> . (Brucioli wendet gegen <i>Der Fürst</i> ein, dass ein erfolgreicher Fürst wirklich religiös sein müsse.)
1526	Matteo Bandello: <i>Novelle</i> (1554). (Differenzierter Kommentar zu <i>Der Fürst</i> .)
1527	Giovanni Battista Busini (23.1.1549), Benedetto Varchi (1565): Anekdoten zu Machiavellis Tod. (Machiavelli sei aus Verbitterung über seine öffentliche Reputation wegen <i>Der Fürst</i> gestorben.)
1530*	Teofilo Mochi: Vorwort zu einer Manuskriptkopie von <i>Der Fürst</i> . ( <i>Der Fürst</i> als Aufklärungsschrift über die <i>arcana imperii</i> .)
4.1.1532	Antonio Blado: Widmungsbrief an Filippo Strozzi in der römischen Erstausgabe von <i>Der Fürst</i> . ( <i>Der Fürst</i> als Abhandlung über den „idealen Fürsten“.)
8.5.1532	Bernardo Giunta: Widmungsbrief an Giovanni Gaddi in der florentinischen Erstausgabe von <i>Der Fürst</i> . ( <i>Der Fürst</i> als wissenschaftliche Studie über Herrschaftstechniken, die für gute oder schlechte Zwecke nutzbar sind.)

\* Datierung ungeklärt.

## Literatur

- Alamanni, Lodovico, 1995a [1516]: Lettera a Alberto Pio di Carpi (25. novembre 1516). In: Rudolf von Albertini, *Firenze dalla repubblica al principato. Storia e coscienza politica*, Turin, 33–36.
- Alamanni, Lodovico, 1995b [1516]: Lettera a Alberto Pio di Carpi (27. dicembre 1516), in: Rudolf von Albertini, *Firenze dalla repubblica al principato. Storia e coscienza politica*, Turin, 376–390.
- Anglo, Sidney, 2005: *Machiavelli – The First Century. Studies in Enthusiasm, Hostility, and Irrelevance*, Oxford / New York.
- Atkinson, James B., 2010: Niccolò Machiavelli. A Portrait. In: John N. Najemy (Hg.), *The Cambridge Companion to Machiavelli*, Cambridge / New York, 14–30.
- Barthas, Jérémie, 2010: Machiavelli in Political Thought From the Age of Revolutions to the Present. In: John N. Najemy (Hg.), *The Cambridge Companion to Machiavelli*, Cambridge / New York, 256–273.
- Bertelli, Sergio, 1999: Machiavelli riproposto in tutte le sue opera. In: *Archivio Storico Italiano* 157, 789–800.
- Blado, Antonio, 2005 [1532]: Dedicatory Letter to Filippo Strozzi (January 4, 1532). In: Niccolò Machiavelli, *The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 147–150.
- Bleznick, Donald W., 1958: Spanish Reaction to Machiavelli in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. In: *Journal of the History of Ideas* 19, 542–550.

- Blumenberg, Hans, 1958: Epochenschwelle und Rezeption. In: *Philosophische Rundschau* 1, 94–120.
- Bizzocchi, Roberto, 1978: Guicciardini lettore del Machiavelli. In: *Archivio Storico Italiano* 136, 437–455.
- Buck, August, 1985: Die Machiavelli-Rezeption. Machiavellismus, Antimachiavellismus, moderner Machiavellismus. In: Ders., *Machiavelli*, Darmstadt, 129–155.
- Buonaccorsi, Biagio, 2005 [1516–1520]: Prefatory Letter to Pandolfo Bellacci. In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 145–146.
- Burd, Laurence A., 1891: Introduction to „The Prince“. In: *Niccolò Machiavelli, Il Principe*, hg. von Laurence A. Burd, Oxford, 1–71.
- Busini, Giovan B., 2005 [1549]: Letter to Benedetto Varchi (January 23, 1549). In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 159–160.
- Connell, William J., 2005: Introduction to the Prince. In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 1–34.
- Dionisotti, Carlo, 1980: *Machiavellerie. Storie e fortuna di Machiavelli*, Turin.
- Evrigenis, Ioannis D. / Somos, Mark, 2011: Wrestling With Machiavelli. In: *History of European Ideas* 37, 85–93.
- Fubini, Riccardo, 1998: Postilla ai „tordi“. In: *Archivio Storico Italiano* 156, 93–95.
- Gilbert, Allan, 1961 (Hg.): *The Letters of Machiavelli. A Selection*, Chicago.
- Giunta, Bernardo, 2005 [1532]: Dedicatory Letter to Giovanni Gaddi (May 8, 1532). In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 150–152.
- Guicciardini, Niccolò, 2005 [1517]: Letter to Luigi Guicciardini (July 29, 1517). In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 143–145.
- Höffe, Otfried, 2012: Zu Machiavellis Wirkung. In: Otfried Höffe (Hg.), *Niccolò Machiavelli. Der Fürst. Klassiker Auslegen Bd. 50*, Berlin, 179–200.
- Hoeges, Dirk, 2006: *Niccolò Machiavelli. Dichter – Poeta. Mit sämtlichen Gedichten deutsch/ italienisch. Con tutte le poesie tedesco / italiano*, Bern.
- Inglese, Giorgio, 1994: Introduzione. In: *Niccolò Macchiavelli, De Principatibus*, hg. von Giorgio Inglese, Rom, 1–178.
- Jaeckl, Hugo, 1998: I „tordi“ e il „principe nuovo“. Note sulle dediche del „Principe“ di Machiavelli a Giuliano e a Lorenzo de' Medici. In: *Archivio Storico Italiano* 156, 73–92.
- Kahn, Victoria, 2010: Machiavelli's Afterlife and Reputation to the Eighteenth Century. In: John N. Najemy (Hg.), *The Cambridge Companion to Machiavelli*, Cambridge / New York, 239–255.
- Lerner, Max, 1950: Introduction. In: *Niccolò Machiavelli, The Prince and The Discourses*, hg. von Max Lerner, New York, xxv–xlvi.
- Machiavelli, Niccolò, 1977: *Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung*, hg. und übersetzt von R. Zorn, Stuttgart.
- Machiavelli, Niccolò, 1986: *Il Principe / Der Fürst*, hg. und übersetzt von P. Rippel, Stuttgart.
- Machiavelli, Niccolò, 1996: *Lettere a Francesco Vettori e a Francesco Guicciardini (1513–1527)*, hg. von Giorgio Inglese, Mailand.
- Martelli, Mario, 1981: La logica provvidenzialistica e il capitolo XXVI del „Principe“. In: *Interpres* 4, 262–384.
- Martelli, Mario, 1999: *Saggio sul Principe*, Rom.
- Martelli, Mario, 2006: Introduzione. Breve storia del „Principe“. In: *Niccolò Macchiavelli, Il Principe*, hg. von Mario Martelli, Rom, 9–49.
- Mochi, Teofilo, 2005 [1530]: Preface to a Manuscript of The Prince (ca. 1530). In: *Niccolò Machiavelli, The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 147.
- Najemy, John M., 1993: *Between Friends. Discourses of Power and Desire in the Machiavelli-Vettori Letters of 1513–1515*, Princeton.

- Nifo, Agostino, 2005 [1523]: On Skill of Ruling. In: Niccolò Machiavelli, *The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 2005, 153–158.
- Ottmann, Henning, 2006: *Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit. Teilband 3/1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen*, Stuttgart.
- Pocock, John G. A., 1975: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton.
- Pole, Reginald, 2005 [1539]: Apology to Charles V. In: Niccolò Machiavelli, *The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 164–165.
- Procacci, Giuliano, 1995: *Machiavelli nella cultura europea dell'età moderna*, Bari.
- Riccardi, Riccardo, 2005 [1592]: Machiavelli's Presentation of *The Prince* to Lorenzo de' Medici (ca. 1515). In: Niccolò Machiavelli, *The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 142.
- Richardson, Brian, 1995: *The Prince and Its Early Italian Readers*. In: Martin Coyle (Hg.), *Niccolò Machiavelli. New Interdisciplinary Essays*, Manchester, 18–39.
- Schröder, Peter, 2004: *Niccolò Machiavelli*, Frankfurt (Main) / New York.
- Varchi, Benedetto, 2005 [1565]: Florentine History. In: Niccolò Machiavelli, *The Prince. With Related Documents*, hg. und übersetzt von William J. Connell, Boston / New York, 2005, 161–162.

# Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion

Markus Patberg\*

**Schlüsselwörter:** Methoden, rationale Rekonstruktion, verfassunggebende Gewalt, Legitimität, Europäische Union

**Abstract:** In *Zur Verfassung Europas* formuliert Jürgen Habermas die These, in der EU teilten sich die Gemeinschaft der Unionsbürgerinnen<sup>1</sup> und die Staatsbürgergemeinschaften der Mitgliedsstaaten die konstituierende Gewalt. Zu diesem Konzept eines doppelten Verfassungsgebers gelangt Habermas nach eigener Aussage mittels einer rationalen Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der europäischen Verfassung. Diese Erläuterung ist jedoch alles andere als erhellend, da umstritten ist, was unter einer rationalen Rekonstruktion zu verstehen ist. Dieser Artikel unterzieht den Forschungsstand zu rationaler Rekonstruktion einer kritischen Diskussion, entwickelt von dort ausgehend eine neue Lesart der Habermasschen Methode und präsentiert auf dieser Grundlage eine Erläuterung und Beurteilung der Idee eines europäischen *pouvoir constituant mixte*.

**Abstract:** In *The Crisis of the European Union* Jürgen Habermas claims that the constituent power in the EU is shared between the community of EU citizens and the political communities of the member states. By his own account, Habermas arrives at this concept of a dual constituent subject through a rational reconstruction of the genesis of the European constitution. This explanation, however, is not particularly illuminating since it is controversial what the term rational reconstruction stands for. This article critically discusses the current state of research on rational reconstruction, develops a new reading of Habermas's method and invokes this account for an explanation and evaluation of the notion of a European *pouvoir constituant mixte*.

In seinem Essay *Zur Verfassung Europas (ZVE)* konfrontiert uns Jürgen Habermas mit der folgenden Idee: Legitimitätstheoretisch betrachtet basiert die Europäische Union auf einem doppelten verfassunggebenden Subjekt.<sup>2</sup> Innerhalb der supranationalen Gemeinschaft teilen sich die Gesamtheit der europäischen Bürgerinnen und die Völker der Mitgliedsstaaten die Position des Trägers der konstituierenden Gewalt. Diese theoretische Konstruktion ergibt sich nach Habermas' (2011: 61, Hervorhebung im Original) Aussage aus „der Sicht eines *rational rekonstruierten* verfassunggebenden Prozesses“. Dieses Element des Habermasschen Essays ist gleich für zwei aktuelle Forschungsfelder rele-

---

\* Markus Patberg, M.A., Universität Hamburg  
Kontakt: markus.patberg@wiso.uni-hamburg.de

- 1 Hier und im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum gewählt, welches auch die männliche Form impliziert.
- 2 Ich danke den Teilnehmerinnen des Darmstädter Kolloquiums Politische Theorie, in dessen Rahmen ich eine frühere Version dieses Textes vorgestellt habe, sowie Daniel Gaus und Peter Niesen, die mit ihren kritischen Nachfragen und Anmerkungen zum Gelingen dieses Artikels beigetragen haben.

vant. Zum einen handelt es sich um einen substanziellen Beitrag zu der normativen Diskussion, wer in suprastaatlichen Kontexten das Recht besitzt, konstituierende Rechtsakte zu vollziehen (Besson 2009; Patberg 2013). Zum anderen stellt es diejenigen vor eine neue Herausforderung, die sich im Rahmen einer methodischen Debatte damit befassen, wie Habermas' Begriff der rationalen Rekonstruktion zu verstehen ist und welches Potenzial Rekonstruktion als Methode der Politischen Theorie besitzt (Pedersen 2008; Gaus 2013).

Die Beiläufigkeit, mit der Habermas bemerkt, seine Legitimitätstheoretische Figur ergebe sich aus der Sicht eines rational rekonstruierten Konstitutionsprozesses, legt nahe, es sei relativ klar, was man unter einer rationalen Rekonstruktion zu verstehen habe. Ein Blick in Habermas' frühere Schriften sowie in die Sekundärliteratur lässt aber schnell deutlich werden, dass dies keineswegs der Fall ist. Es ist folglich alles andere als intersubjektiv nachvollziehbar, auf welchem Erkenntnisprozess die normative These beruht, dass die Konzeption des *pouvoir constituant mixte* als Legitimitätsmaßstab zukünftiger verfassungspolitischer Prozesse in der EU angesehen werden sollte. Vor diesem Hintergrund geht dieser Artikel der Frage nach, was methodisch darunter zu verstehen ist, wenn die Idee des doppelten Verfassungsgebers als Resultat einer rationalen Rekonstruktion präsentiert wird – mit dem letztendlichen Ziel, die Plausibilität von Habermas' (2011: 73) Lokalisierung der „Kompetenz zur Verfassungsänderung“ zu überprüfen.

Im Folgenden werden in einer ersten Annäherung drei Kontexte eingeführt, in denen Habermas den Begriff der Rekonstruktion verwendet. Es wird argumentiert, dass die Rekonstruktion des Historischen Materialismus für die Diskussion von *ZVE* zu vernachlässigen ist (1.). Anschließend werden die in der Literatur vorherrschenden Lesarten der Habermasschen Methode rationaler Rekonstruktion kritisch erörtert. Die Debatte oszilliert primär zwischen empirisch-sozialwissenschaftlichen Verständnissen, die auf der Universalpragmatik und der *Theorie des kommunikativen Handelns (Tkh)* basieren und normativ-theoretischen Interpretationen, die auf der Entwicklung des Systems der Rechte in *Faktizität und Geltung (FuG)* fußen. Die zentralen Schwächen der gängigen Interpretationen bestehen zum einen darin, dass sie entweder den erklärenden oder den begründenden Aspekt rationaler Rekonstruktion vernachlässigen und zum anderen, dass sie nicht aufzeigen können, inwiefern zwischen Habermas' Hauptwerken eine Kontinuität in der Anwendung der Methode gegeben ist (2.).

Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem fortgeschrittensten Ansatz zu einer solchen integrativen Lesart, demzufolge es sich bei rationaler Rekonstruktion primär um ein sozialwissenschaftliches Erklärungsmodell handelt, welches aber auch gesellschaftskritische Funktionen erfüllen kann. Ausgehend von einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Position wird eine eigene Deutung entwickelt, wonach zwar in der *Tkh* und in *FuG* dieselbe philosophische Methode der Identifizierung von Präsuppositionen zur Anwendung kommt, diese aber auf soziale Praktiken verschiedener Art angewendet wird, was wiederum zu einem unterschiedlichen epistemischen Status der entwickelten wissenschaftlichen Aussagen führt (3.). In einem letzten Schritt wird erörtert, wie vor dem Hintergrund dieser Interpretation Habermas' Idee des doppelten verfassungsgebenden Subjekts in der EU zu verstehen ist (4.). Das Fazit resümiert und bewertet die Ergebnisse (5.).

## 1. Drei Anwendungskontexte rekonstruktiver Methodik: eine Annäherung

Der Begriff der Rekonstruktion ist vieldeutig. Habermas (1984: 363) selbst hat darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Varianten rekonstruktiver Methodik mit unterschiedlichen Erkenntniszielen zur Anwendung kommen. In seinem eigenen Werk lassen sich in einer ersten Annäherung drei Kontexte identifizieren, in denen der Begriff der Rekonstruktion verwendet wird.<sup>3</sup>

Ein erster Kontext ist das Buch *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Dort versteht Habermas (1976: 9) unter Rekonstruktion, „dass man eine Theorie auseinander nimmt und in neuer Form wieder zusammensetzt, um das Ziel, das sie sich gesetzt hat, besser zu erreichen“. Nach diesem relativ losen Verständnis bedeutet Rekonstruktion also, die Elemente einer politischen Theorie zu rearrangieren. Diese Methode lässt sich durchaus produktiv für verfassungs- und legitimitätstheoretische Analysen suprastaatlicher Politik nutzen. Zum Beispiel versteht Anne Peters (2006: 1) unter einer „constitutional reconstruction of international law“ eine rechtstheoretische Reinterpretation des geltenden Völkerrechts als teilweise konstitutionalisierte Ordnung. Der Vorzug einer solchen konstitutionellen Rekonstruktion besteht nicht zuletzt in ihrem Potenzial, als kritischer Maßstab für die Legitimität des geltenden Völkerrechts zu dienen: „[T]he constitutional reconstruction of international law may help [...] the revelation of existing legitimacy deficiencies in this body of law, which can obviously no longer rely on state sovereignty and consent alone“ (ebd.: 10).

Auch wenn sich diese Form der Rekonstruktion also grundsätzlich für die kritische Analyse suprastaatlicher Rechtsordnungen in Anschlag bringen lässt, leistet sie dennoch keinen entscheidenden Beitrag zur Erläuterung der Habermasschen Argumentation in *ZVE*. Die Legitimationsfigur des dualistischen Verfassungsgebers ist weder, in Anlehnung an Habermas' Rekonstruktion des Historischen Materialismus, das Ergebnis der Reformulierung einer politischen Theorie, noch handelt es sich, im Sinne von Peters' Rekonstruktion der Völkerrechtstheorie, um eine Reinterpretation gültiger Verfahrensregeln suprastaatlicher Verfassungspolitik.<sup>4</sup> Hinzu kommt, dass im Kontext der Rekonstruktion des Historischen Materialismus nicht von *rationaler* Rekonstruktion die Rede ist, wie es in *ZVE* und auch im Kontext der Universalpragmatik und in *FuG* der Fall ist. Da es somit keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen diesem Ansatz der Rekonstruktion und der Argumentation in *ZVE* gibt, wird er im Folgenden vernachlässigt.

Der zweite Zusammenhang, in dem bei Habermas von Rekonstruktion die Rede ist, ist die Entwicklung der Universalpragmatik in der *TkH* und einigen flankierenden Publi-

3 Neben den hier aufgeführten gibt es einen weiteren Verwendungszusammenhang des Wortes ‚Rekonstruktion‘ im Habermasschen Werk: Rekonstruktion als Methode der Psychoanalyse (Celikates 2009: 189). Dabei geht es um die „Rekonstruktion der Frühgeschichte des Patienten“ (Habermas 1968: 282). In späteren Ausführungen beschreibt Habermas den psychoanalytischen Ansatz allerdings als ‚Selbstreflexion‘ und grenzt ihn von der Methode der Rekonstruktion ab (Garz 2000: 203 f.). Außerdem ist diese Verwendung des Begriffs von derjenigen in *ZVE* denkbar weit entfernt und daher für die vorliegende Fragestellung irrelevant – auch wenn sich, wie Celikates (2009: 195 ff.) unter Beweis stellt, daraus ein Ansatz kritischer Gesellschaftstheorie entwickeln lässt.

4 Zugegebenermaßen könnte man vorschlagen, Habermas' Argumentation als eine Reformulierung der Theorie des *pouvoir constituant* zu verstehen. Dies passt aber nicht zu der Formulierung, dass es sich beim doppelten Verfassungsgeber um eine Figur handelt, die sich aus der Sicht eines rekonstruierten *Prozesses* ergibt.

kationen (Habermas 1981; 1982; 1983; 1984). Habermas (1996a: 355, Hervorhebung im Original) beschreibt Rekonstruktion in diesem Kontext als eine „Präsuppositionenanalyse“, welche mit dem Ziel durchgeführt wird, nachzuweisen, „dass sich jeder, der ernsthaft an einer Argumentation teilnimmt, *unvermeidlicherweise* auf bestimmte Kommunikationsvoraussetzungen kontrafaktischen Gehalts einlässt“. Er bezeichnet dies auch als eine „Rekonstruktion von Gattungskompetenzen“, weil er annimmt, dass die Voraussetzungen gelingender Verständigung jedem kommunikativ Handelnden als vortheoretisches Wissen zur Verfügung stehen und folglich ein „*universelles Können*“ darstellen (Habermas 1982: 603, Hervorhebung im Original). Obwohl keine unmittelbare Verbindung zwischen diesen Überlegungen und der Argumentation in *ZVE* ins Auge fällt, macht dennoch die schlichte Tatsache, dass hier wie dort explizit von *rationalen Rekonstruktionen* die Rede ist, die Berücksichtigung von Habermas' Schriften zur Universalpragmatik unumgänglich.

Ein dritter Habermasscher Anwendungskontext des Begriffs Rekonstruktion ist die Darlegung des Systems der Rechte in *FuG*. In diesem Zusammenhang will Habermas (1994: 109, Hervorhebung im Original) „das *Selbstverständnis*“ demokratisch-rechtsstaatlicher Ordnungen „rational rekonstruieren“. Das aus diesem Vorgang resultierende System der Rechte stellt den Kern des demokratischen Rechtsstaats dar. Es artikuliert „Ansprüche, die als Voraussetzungen einer sozialen Praxis identifiziert werden, nämlich der, die gemeinsamen Angelegenheiten mit Mitteln des positiven Rechts legitim zu regeln“ (Nielsen/Eberl 2009: 6; vgl. Habermas 1996b; 2001; 2008). Somit sind sich die Rekonstruktionsobjekte in *FuG* und *ZVE* ähnlich. In beiden Fällen geht es um die Legitimität rechtlich konstituierter politischer Ordnungen. Angesichts dieser Übereinstimmung liegt die Vermutung nahe, dass sich die in *ZVE* eingenommene Perspektive eines rational rekonstruierten verfassungsgebenden Prozesses analog zur Entwicklung des Systems der Rechte verhält. Diese Analogie ist allerdings nur bedingt erhellend, da die methodische Vorgehensweise in *FuG* ebenfalls alles andere als selbsterklärend und ihr Status umstritten ist.

## 2. Rationale Rekonstruktion: deskriptive Erklärung vs. normative Bewertung

Die Tatsache, dass Habermas sowohl im Zusammenhang der Universalpragmatik als auch beim System der Rechte explizit von rationaler Rekonstruktion spricht, hat in der Literatur zu widersprüchlichen Beschreibungen der Methode geführt. Die Uneinigkeit resultiert nicht zuletzt daraus, dass sich die Autorinnen in der Regel entweder auf die *TkH* oder auf *FuG* konzentrieren, anstatt die Methode werkübergreifend zu erläutern. Die Details der unterschiedlichen Positionen beiseite lassend können zwei konkurrierende Auslegungen der rationalen Rekonstruktion unterschieden werden (vgl. Gaus 2013). Während Interpretinnen der Universalpragmatik in der Regel von einem empirisch-sozialwissenschaftlichen Erklärungsverfahren ausgehen (Garz 2000; Baynes 1990; Alford 1985), dominiert im Kontext von Analysen des Systems der Rechte die Lesart eines normativ-theoretischen Begründungs- oder Bewertungsverfahrens (Maus 1995; McCarthy 1994; Günther 1994).

Die Frontlinie in der Kontroverse zwischen den Vertreterinnen empirischer und normativer Lesarten verläuft aber nicht ausschließlich entlang der zwei Habermasschen Hauptwerke. Zunächst einmal werden bereits hinsichtlich der *TkH* divergierende Auslegungen vertreten. Dies zeigt sich exemplarisch an den Arbeiten von Jørgen Pedersen und Mattias Iser, die die bislang avanciertesten Analysen der Methode rationaler Rekonstruktion im

Kontext der Universalpragmatik vorgelegt haben. Zwar sind sich beide grundsätzlich einig, dass das Objekt der Rekonstruktion die formalen Voraussetzungen kommunikativen Handelns sind – und zwar in der Form eines unbewussten, aber nichtsdestoweniger universellen Regelwissens (Pedersen 2008: 463; Iser 2009: 365). Aber bezüglich des primären Ziels der Rekonstruktion sowie des Status der entwickelten Thesen zeigt sich Uneinigkeit.

Nach Pedersens (2008: 463) Auffassung dient die rationale Rekonstruktion der Tiefenstrukturen der Sprache dem Zweck, eine Beschreibung von Gattungskompetenzen in der Form von falsifizierbaren Hypothesen zu liefern: „The hypotheses produced by reconstructive analyses are fallible. They are open to confirmation and falsification. They are based on empirical analyses and do not represent a transcendental philosophical uncovering of the conditions of possibility.“ Demzufolge handele es sich bei rationaler Rekonstruktion um ein genuin empirisch-sozialwissenschaftliches Unternehmen: „As these kinds of investigations are dependent on a posteriori knowledge, they must be described as empirical science“ (ebd.: 467). Außerdem sei zu beachten, dass die rationale Rekonstruktion letzten Endes auf die empirische Überprüfung der entwickelten Hypothesen hinauslaufen solle: „Given the hypothetical character of rational reconstruction, the question of how to test these hypotheses becomes of crucial importance.“ (ebd.: 466)

Der Iserschen Interpretation zufolge liegt der Schwerpunkt der rationalen Rekonstruktion hingegen auf der Begründung eines gesellschaftskritischen Maßstabs. Die Rekonstruktion der Voraussetzungen gelingender Verständigung diene als normative Folie, vor deren Hintergrund „die Defizite realer Verständigungsprozesse in konkreten Situationen“ (Iser 2009: 365) offengelegt werden könnten. Demnach besteht das Ziel rationaler Rekonstruktion nicht darin, der Sozialwissenschaft zu falsifizierende Hypothesen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen die Grundlagen einer kritischen Gesellschaftstheorie etabliert werden, welche das Potenzial besitzt, „die zentralen Ungerechtigkeiten und Pathologien“ (Iser 2008: 17) moderner Gesellschaften erkennbar werden zu lassen (vgl. ebd.: 122–161).<sup>5</sup> Die dabei zugrunde gelegten Hypothesen über vermeintlich unhintergehbare Präsuppositionen sind Iser (ebd.: 124) zufolge eher „im Sinne eines Platzhalters für zukünftige Forschung“ denn im Sinne falsifizierbarer Aussagen zu verstehen.

Auch wenn die Akzentuierungen dieser beiden Deutungen unterschiedlich sind, liegen sie letzten Endes näher beieinander, als es zunächst den Anschein hat. Es handelt sich nicht um in jeder Hinsicht widersprüchliche Lesarten, sondern die Autoren betonen jeweils einen Aspekt der Habermasschen Theorie in besonderem Maße. Die *TkH* hat einen empirisch-normativen Doppelsinn, der sich auch in der Methode der rationalen Rekonstruktion widerspiegelt. Die *TkH* ist, in Habermas' (1982: 593) Worten, „eine erfahrungswissenschaftliche Theorie“, welche Gesellschaftskritik auf der Basis eines „normativ gehaltvolle[n] Begriff[s] der systematisch verzerrten Kommunikation“ (ebd.: 592) ermöglichen soll. Während Pedersen etwas einseitig auf den vermeintlich hypothetischen Status der rekonstruktiv formulierten Thesen abhebt, berücksichtigt Iser auch die forschungslogisch „nachgeordnete Aufgabe“ (Iser 2009: 365) der normativen Kritik realer Verständigungsprozesse.

Während sich die elaborierten Interpretationen der rationalen Rekonstruktion im Kontext der Universalpragmatik also eher in Nuancen unterscheiden, ist die Bedeutung der

5 Honneth und Celikates sprechen in diesem Zusammenhang – Methode und Zielsetzung kombinierend – von rekonstruktiver Gesellschaftskritik (Honneth 2000; Celikates 2009: 187–194). Honneths eigener Ansatz der *normativen Rekonstruktion*, der Ähnlichkeiten mit Habermas' Methode der rationalen Rekonstruktion aufweist, wird in diesem Artikel nicht berücksichtigt, da er für die angestrebte Interpretation von *ZVE* unerheblich ist (vgl. Honneth 2011: 14–32).

Methode in *FuG* höchst umstritten. Pedersen liest auch das System der Rechte vor dem Hintergrund des oben dargestellten Verständnisses, dass die rationale Rekonstruktion eine sozialwissenschaftliche Forschungsmethode sei.<sup>6</sup> Das Ziel der Diskurstheorie des demokratischen Rechtsstaats sei es, „to identify the preconditions for regulating modern pluralistic societies through positive law“ (Pedersen 2009: 389). Es gehe Habermas um die Formulierung von Hypothesen über die empirischen Voraussetzungen legitimer Rechtssetzung. Diese Interpretation führt Pedersen (ebd.: 395) zu einem negativen Urteil bezüglich der Plausibilität der Rekonstruktion des Rechts:

„As we have seen, rational reconstruction is based on empirical data. This suggests that there is an empirical rather than a philosophical method behind the hypotheses presented by Habermas. There is, however, a great distance between program and practice here. Habermas has not produced his hypotheses through an extensive use of empirical data. They are instead constructed through more classical philosophical methods.“

Ausgehend von der Annahme, Habermas' Entwicklung der Universalpragmatik und die Rekonstruktion des Rechts folgten derselben Logik, kommt Pedersen bezüglich des Systems der Rechte zu folgendem Schluss: Habermas „does not follow up his own program“ (ebd.: 404). Es ist allerdings fraglich, ob Pedersens falsifikationistisches Verständnis der rationalen Rekonstruktion tatsächlich den Kern des Habermasschen Forschungsprogramms trifft. Dieser will sich mit der rekonstruktiven Methode schließlich gerade vom „Modell einer streng nomologischen Wissenschaft“ abgrenzen (Habermas 1983: 38; vgl. auch Habermas 1984: 372). Außerdem erscheint es wenig überzeugend, von der Tatsache, dass die eigene Interpretation rationaler Rekonstruktion nur für einen Teil des Habermasschen Werks zu tragen scheint, auf einen Fehlschlag Habermas' in der Anwendung der eigenen Methode zu schließen.

Eine auf die normative Dimension rationaler Rekonstruktion abstellende Interpretation von *FuG* präsentiert Andreas Kalyvas, der vorschlägt, die Rekonstruktion des Systems der Rechte anhand von Hannah Arendts Idee immanenter Prinzipien zu interpretieren. Kalyvas erörtert das Problem, dass die Ausübung revolutionärer konstituierender Gewalt per Definition eine extralegale Praxis darstellt, die daher unter dem Verdacht der willkürlichen, illegitimen Machtausübung steht. Er knüpft an Arendts Vorschlag an, die Legitimität konstituierender Politik an Prinzipien zu messen, die dem Konstitutionsakt sozusagen innewohnen und rekonstruktiv ermittelt werden können: „They [die immanenten Prinzipien, d. A.] must be extracted and *reconstructed* from within the instituting action itself“ (Kalyvas 2008: 242, Hervorhebung d. A.). Rekonstruktion ist dabei aber nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Legitimitätsstandards durch die Theoretikerin nachvollzogen werden. Die immanenten Prinzipien sind „not the product of abstract rational thinking“ (ebd.: 243), sondern erschließen sich den Beteiligten des Konstitutionsaktes „at the very moment of its performance“ (ebd.: 242). Die Praxis der Gründung eines demokratischen Rechtsstaats ist demnach als Bewusstwerdung und juristische Inkraftsetzung der Prinzipien zu verstehen, die dem Konstitutionsakt als solchem immanent sind.<sup>7</sup>

6 Die Rekonstruktion des Systems der Rechte spielt bei Iser als Anwendung der Methode der rationalen Rekonstruktion keine Rolle. Er interpretiert die logische Genese der Rechte vielmehr als eine „Anwendung des Diskursprinzips“ (Iser 2008: 127).

7 In einer früheren Publikation vertritt Kalyvas noch eine andere Lesart. Dort postuliert er nicht die Rekonstruktion *praxis*immanenter Prinzipien, sondern formuliert die These, dass die Praxis der Konstituierung einer rechtlich-politischen Gemeinschaft der *semantischen* Bedeutung des Konstitutionsaktes gerecht werden müsse. Demnach würde ein Konstitutionsakt, der bestimmte Inklusions- und Partizipationskrite-

Kalyvas interpretiert Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte im Lichte dieses Konzepts immanenter Prinzipien. Dabei beruft er sich auf ein Zitat aus dem Nachwort zu *FuG*, in dem Habermas (1994: 668, Hervorhebung im Original; vgl. Kalyvas 2008: 250) schreibt:

„In dem performativen *Sinn* [der] verfassunggebenden Praxis liegt in nuce der ganze Gehalt des demokratischen Rechtsstaates schon beschlossen. Das System der Rechte und die Prinzipien des Rechtsstaates lassen sich aus dem Vollzugssinn der Praxis entfalten, auf die man sich mit dem ersten Akt der Selbstkonstituierung einer solchen Rechtsgemeinschaft eingelassen hat.“

Der Verfassunggebungsakt erscheine daher bei Habermas, ähnlich wie bei Arendt, „more like a process of discovery, excavation, and reconstruction rather than original creation“ (Kalyvas 2008: 250). Allerdings entgeht Kalyvas eine wichtige Disanalogie zwischen Arendt und Habermas. Während Arendt nichtjuridische Prinzipien thematisiert, die Kalyvas zufolge die außerrechtliche Praxis der Verfassunggebung anleiten sollen, identifiziert Habermas Kategorien von juristischen Rechten, die das Grundgerüst der positivrechtlichen Verfassung bilden und somit Gegenstand und Ziel der verfassunggebenden Praxis sind. Darüber hinaus ist Kalyvas' Argumentation wohl eher eine innovative Weiterentwicklung der Habermasschen Theorie denn eine treffende Interpretation. Wie er selbst zugesteht, geht seine Idee, die Verfassungsprinzipien würden von den an der Verfassunggebung Beteiligten entdeckt und dann in positives Recht transformiert, über den Habermasschen Theorierahmen hinaus (ebd.: 251). Die Rekonstruktion des Systems der Rechte beschreibt eben keinen praktischen Entdeckungsvorgang, sondern ist als „philosophische[] Begriffsklärung“ (Habermas 2001: 148) zu verstehen, die nicht mit empirischen Prozessen der Verfassungspolitik verwechselt werden sollte:

„Wir müssen [...] zwei Stufen sorgfältig unterscheiden: Erstens die *Stufe der begrifflichen Explikation der Sprache subjektiver Rechte*, worin sich die gemeinsame Praxis einer sich selbst bestimmenden Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen äußern und worin sich mithin das Prinzip der Volkssouveränität allein verkörpern kann; zweitens die *Stufe der Verwirklichung dieses Prinzips durch die Ausübung, den tatsächlichen Vollzug dieser Praxis*“ (ebd.: 149, Hervorhebung d. A.).

Treffender erscheint daher auf den ersten Blick Olsons Erläuterung des Systems der Rechte. Olson (2003: 285, Hervorhebung im Original) meint, die rationale Rekonstruktion diene dem Nachvollzug der „*conceptual preconditions* of the democratic genesis of law“. <sup>8</sup> Nach dieser Lesart bewegt sich die rationale Rekonstruktion ausschließlich auf einer begrifflichen Ebene und versucht dort für eine bestimmte soziale Praxis zu ermitteln, „what presuppositions would be *inescapable* for the proper conduct of the practice“ (ebd., Hervorhebung im Original). Auf diesem Wege wird Olson zufolge aus der idealisierenden, konzeptionellen Analyse einer Praxis ein normativer Standard entwickelt, der dann sozusagen in einem reflexiven Schritt als kritischer Maßstab an ebenjene Praxis angelegt werden kann, aus der er zuvor entwickelt wurde.

Diese Auslegung erfasst zweifellos einige zentrale Ideen Habermas'. Unter anderem erhellt sie die These, der rekonstruierte interne Zusammenhang von Rechtsstaat und De-

---

rien verletzt, „not only amount to an incorrect use of the term to constitute, but it would also violate the normative content of its semantic meaning“ (Kalyvas 2005: 239).

8 Olson unterscheidet zwei weitere Varianten rekonstruktiver Theoriebildung. Diese sind aber explizit nicht als Habermas-Interpretationen zu verstehen. Der ersten Variante zufolge geht es bei einer Rekonstruktion der Demokratie um den Nachvollzug des *ethischen Selbstverständnisses* einer konkreten demokratischen Gemeinschaft. Die zweite Variante zielt darauf ab zu rekonstruieren, welche *funktionalen Notwendigkeiten* sich ergeben, wenn man sich auf das Projekt demokratischer Selbstregierung einlässt (Olson 2003: 278–285).

mokratie ergebe sich „aus dem *Begriff* des modernen Rechts selber“ (Habermas 1996b: 293, Hervorhebung d. A.). Allerdings berücksichtigt Olsons Lesart nicht die dazugehörige These, dass der interne begriffliche Zusammenhang „tief in den *Präsuppositionen* unserer alltäglichen Rechts*praxis* verankert“ sei (ebd.: 294, Hervorhebung d. A.). Und es sind eben gerade auch diese in den Erwartungen der Teilnehmerinnen sozialer Praxis vorzufindenden ‚Präsuppositionen‘, die Gegenstand einer Rekonstruktion werden und nicht ausschließlich konzeptionelle Notwendigkeiten. Während Olson meint, dass die ‚unvermeidlichen‘ Voraussetzungen demokratischer Willensbildung in dem Sinne unvermeidlich sind, dass sie sich *begriffslogisch* nicht von der Idee der Selbstregierung freier und gleicher Rechtsgenossinnen trennen lassen, will Habermas auf etwas anderes hinaus. Er beginnt bei der Frage, welche kontrafaktischen Idealisierungen die Bürgerinnen demokratischer Rechtsstaaten machen müssen, damit ihnen ihre gemeinsame politische Praxis rational erscheinen kann.

„Das kann man sich am Beispiel des sogenannten *voter's paradox* [...] klarmachen. Im Allgemeinen lassen sich Bürger durch Erklärungen politikwissenschaftlicher Beobachter, die sie auf den Gewichtsverlust ihrer Wahlentscheidungen durch neutralisierende Effekte des Wahlrechts oder der Wahlkreiseinteilung hinweisen, nicht davon abhalten, zur Wahl zu gehen. Für die Bürger hat nämlich eine demokratische Wahl den Sinn eines gemeinsam praktizierten Unternehmens, das nur unter der Gerechtigkeitsvoraussetzung funktioniert, ‚dass jede Stimme zählt‘ und mit gleichem Gewicht in die Waagschale fällt“ (Habermas 2008: 149 f.).

Bei der rationalen Rekonstruktion des Systems der Rechte werden also nicht nur begriffliche Voraussetzungen nachvollzogen, sondern es geht um die kontrafaktischen Unterstellungen, die von den Beteiligten einer bestimmten sozialen Praxis gemacht werden. Darüber hinaus ist Olsons Ansatz letzten Endes auch deshalb nicht überzeugend, weil sich das Verständnis rationaler Rekonstruktion als begriffliche Analyse schwerlich mit der Universalpragmatik vereinbaren lässt. Es erscheint abwegig, diese lediglich als eine Rekonstruktion unvermeidlicher konzeptioneller Voraussetzungen kommunikativen Handelns zu interpretieren.<sup>9</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch die fortgeschrittenen Interpretationen rationaler Rekonstruktion allesamt Schwächen aufweisen. Zum einen ist keine der präsentierten Lesarten in gleichem Maße für die *TkH* und für *FuG* plausibel und zum anderen kennzeichnet die meisten Auslegungen ein Ungleichgewicht in Richtung einer empirischen beziehungsweise normativen Lesart.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es attraktiv, mit Bernhard Peters davon auszugehen, dass dem System der Rechte ein *anderes* Verständnis rationaler Rekonstruktion zugrunde liegt als der Entwicklung der Universalpragmatik. Peters (1994: 119) unterscheidet zwischen theoretischer Rekonstruktion und rekonstruktiver Analyse. Bei Ersterem soll es sich um ein normativ-theoretisches Argumentationsverfahren, bei Letzterem um eine empirisch ausgerichtete, interne Analyse symbolisch strukturierter Objekte handeln. Gegen diese verlockende, weil vermeintlich klärende Lesart sprechen allerdings zwei Punkte. Erstens erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass Habermas für zwei verschiedene methodische Ansätze dieselbe Bezeich-

9 Olson behauptet übrigens auch nicht, dass sich sein bevorzugtes Verständnis rationaler Rekonstruktion auf die Universalpragmatik übertragen lasse. Vielmehr hebt er hervor, dass „it does not fit the mold of Habermas' other reconstructions“ (Olson 2003: 286).

10 Iser's Habermas-Rezeption ist hier ausgenommen, da sie den normativ-empirischen Doppelsinn rationaler Rekonstruktion gut erfasst. Allerdings stellt Iser keinen Zusammenhang zwischen der Methode rationaler Rekonstruktion und dem System der Rechte her (vgl. Fn. 6).

nung wählt. Zweitens legen jüngere Ausführungen nahe, dass er die Rekonstruktion des Systems der Rechte durchaus in Analogie zur Rekonstruktion der Präsuppositionen kommunikativen Handelns versteht.

In einer Passage zum Rationalitätspotenzial politischer Deliberation stellt Habermas (2008: 150) „Praktiken wie ‚verständigungsorientiertes Handeln‘, ‚zur Wahl gehen‘ oder ‚eine Klage vor Gericht bringen““ in eine Reihe sozialer Praktiken, die vor dem Hintergrund idealisierender Voraussetzungen operieren und daher „mit dem Verfahren der rationalen Rekonstruktion“ (ebd.: 151) analysiert werden können. Dies schließt explizit auch „die *normativen* Beschränkungen, denen die demokratische Meinungs- und Willensbildung unterliegt“, ein (ebd., Hervorhebung d. A.). Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass eine überzeugende Interpretation der Methode rationaler Rekonstruktion in zweierlei Hinsicht integrativ sein muss. Sie sollte (a) eine Kontinuität zwischen der *TkH* und *FuG* aufzeigen können und (b) den normativ-empirischen Doppelsinn der Methode, das heißt die Kombination von Elementen der Erklärung einerseits und der Bewertung und Begründung andererseits, berücksichtigen.

### 3. Eine integrative Interpretation rationaler Rekonstruktion

Den bislang avanciertesten Ansatz zu einer integrativen Lesart hat jüngst Daniel Gaus vorgelegt, der rationale Rekonstruktion als Methode Politischer Theorie zwischen Gesellschaftskritik und empirischer Politikwissenschaft versteht. Gaus (2013: 243 f.) wendet sich einerseits gegen die These, dass der „Gegenstandsbereich rationaler Rekonstruktion bei Habermas auf universale Kompetenzen sprechender und handelnder Subjekte eingeschränkt sei“ und andererseits gegen die Idee, dass der primäre oder ausschließliche Zweck der Methode darin bestehe, einen normativen Maßstab für die Kritik gesellschaftlicher Realitäten zu entwickeln. Vielmehr müsse man sich zum einen verdeutlichen, dass in *FuG* auch der demokratische Rechtsstaat Gegenstand einer rationalen Rekonstruktion werde und zum anderen, dass der Begriff der rationalen Rekonstruktion „im Habermaschen Denken nicht auf den Kontext evaluativ verfahrenender Gesellschaftskritik beschränkt“ (ebd.: 232) sei, sondern darüber hinaus auf ein „allgemeines Modell sozialwissenschaftlicher Erklärung“ abziele (ebd.: 244).

Wenngleich Gaus eine sozialwissenschaftliche Lesart rationaler Rekonstruktion anstrebt, geht es ihm nicht darum, die normative Dimension der Habermaschen Demokratietheorie zu verneinen.<sup>11</sup> Allerdings besteht sein vorrangiges Ziel darin aufzuzeigen, welches Potenzial Habermas' Methode für die empirische Analyse politischer Praxis und somit für eine Kooperation der Politischen Theorie mit anderen politikwissenschaftlichen Subdisziplinen bietet. Dabei vermeidet er das enge, falsifikationistische Verständnis empirischer Sozialforschung, das Pedersens Ansatz kennzeichnet und vor dessen Hintergrund *FuG* nur als fehlgeleitetes Projekt erscheinen kann. Gaus' Interpretation rationaler Rekonstruktion setzt bei Habermas' Ausführungen zum sozialwissenschaftlichen Verstehen in der *TkH* und in den Universalpragmatik-Schriften an und entwickelt in Auseinan-

11 Gaus (2013: Fn. 21) betont explizit, er vertrete nicht die These, dass Habermas' Demokratietheorie „im Kontext der Gesellschaftskritik keine Rolle spielen könnte“. Nichtsdestoweniger liegt der Fokus seiner Interpretation eindeutig auf dem „soziologisch-explanativen Geltungsanspruch“ (ebd.: 244), den er der Theorie beimisst.

dersetzung mit dem System der Rechte die These, dass sowohl in der *TkH* als auch in *FuG* eine *nachvollziehende Erklärung* sozialer Phänomene angestrebt werde (Gaus 2009: 122–140; 202–234).

Während es in der Universalpragmatik „um den Nachvollzug allgemeiner Bedingungen der Möglichkeit von Rationalität“ (Gaus 2013: 244) in der sprachlichen Kommunikation gehe, sei Habermas' Demokratietheorie ein erklärender Nachvollzug „bestimmter historischer Interaktionssituationen“, und zwar der „Verfassungsgebungen von Paris und Philadelphia, mit denen die welthistorisch neue politische Praxis moderner Demokratie begründet worden ist“ (ebd.: 247). Das Ziel der rationalen Rekonstruktion in *FuG* sei es, zu zeigen, dass und warum „die Begründung der Praxis demokratischer Rechtsstaaten keinen Zufall darstellt, sondern *aus der Perspektive der historisch Beteiligten* als rational, also als dauerhafte Bewältigung des gesellschaftlichen Problems sozialer Ordnung unter den Bedingungen der Gerechtigkeit erscheinen musste“ (ebd.: 241, Hervorhebung d. A.). Insofern könne man rationale Rekonstruktion als Alternative zu anderen politikwissenschaftlichen Erklärungsmodellen wie beispielsweise dem akteurzentrierten Institutionalismus betrachten.

Weil das Forschungsziel von *FuG* darin bestehe, die Resultate historischer Verfassungsprozesse als rationale Wahlhandlungen zu erklären, gelte hinsichtlich Habermas' Gedankenexperiment eines ursprünglichen Gründungsmoments, „dass die Prämissen, die in die modellierte Handlungssituation eingehen, die Bedingungen zutreffend wiedergeben müssen, die in der Realität der zu rekonstruierenden Praxis tatsächlich vorgelegen haben“ (Gaus 2009: 211). Somit seien die von Habermas beschriebenen Bedingungen der Alternativlosigkeit des Mediums des positiven Rechts, die normativen Ideen der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung und das Bewusstsein, dass sich getroffene Entscheidungen im Lichte zukünftiger Entscheidungen als falsch herausstellen könnten, die empirischen Kontextbedingungen gewesen, denen sich die historisch Beteiligten der genannten Verfassungsgebungen ausgesetzt sahen (Gaus 2013: 248). „In einer solchen Situation“, so lautet vermeintlich Habermas' Schlussfolgerung, „ist zu erwarten, dass die Beteiligten zur künftigen Regelung ihres Zusammenlebens eine institutionelle Ordnung beschließen, die den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats entspricht“ (Gaus 2009: 216).

Die Stärke dieser Interpretation liegt zum einen darin, dass sie rationale Rekonstruktion werkübergreifend *einheitlich* als Methode nachvollziehender Erklärung präsentiert. Während im einen Fall die allgemeinen Bedingungen gelingender Verständigung identifiziert werden, ist im anderen der Nachvollzug einer historischen Entscheidungssituation das Ziel. Zum anderen hält Gaus (2013: 251) mit seinem Ansatz die Balance zwischen Erklärung und Begründung, indem er die Bedeutung rationaler Rekonstruktion „sowohl für die normativ-kritische Betrachtung als auch für die empirische verfahrenende Analyse politischer Praxis“ würdigt. Allerdings lässt sich Gaus' Beschreibung der erklärenden Dimension rationaler Rekonstruktion nur schwerlich mit der in *ZVE* präsentierten Argumentation vereinbaren. Die These eines dualistischen Verfassungsgebers ist keine *Erklärung* dafür, weshalb sich bestimmte Akteure in einer historischen Gründungssituation in einer bestimmten Weise verhalten haben, sondern wird von Habermas (2011: 64) als Resultat eines *kontrafaktischen* Gedankenexperiments eingeführt, innerhalb dessen die Entstehungsgeschichte der EU so rekonstruiert wird, *als ob* die supranationale *polity* in ihrer heutigen Gestalt im Rahmen eines demokratischen Verfassungskonvents gegründet worden *wäre*.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hilfreich, an eine zentrale Passage von *FuG* zu erinnern, die ebenfalls nahelegt, dass auch das quasivertragstheoretische Argument, welches zum System der Rechte führt, nicht zwangsläufig als Erklärung historischer Ent-

scheidungsprozesse gelesen werden muss. Habermas (1994: 166) selbst bezeichnet die gegenseitige Zuerkennung von Rechten als „ein metaphorisches Ereignis“, welches zu dem Zweck inszeniert wird, ein kontexttranszendierendes, normatives Koordinatensystem zu erarbeiten, welches die Legitimitätsbedingungen für jegliche moderne Gemeinschaft von Staatsbürgerinnen angibt:

„Die Rekonstruktion des Rechts hat den Stellenwert einer Bedeutungsexplikation. Mit dem System der Rechte haben wir uns der Präsuppositionen versichert, von denen die Mitglieder einer modernen Rechtsgemeinschaft ausgehen müssen, wenn sie ihre Rechtsordnung, ohne sich dabei auf Gründe religiöser oder metaphysischer Art stützen zu dürfen, sollen für *legitim* halten können. [...] Die im *Gedankenexperiment* nachkonstruierten Grundrechte sind für *jede* Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen konstitutiv“ (ebd., Hervorhebung d. A.).

Das System der Rechte stellt folglich in letzter Konsequenz eine *normative* Folie zur Beurteilung der Legitimität real existierender Demokratien dar, welche allerdings in der gesellschaftlichen Realität verankert ist, da sie von den kontrafaktischen Idealisierungen ausgehend entwickelt wird, die von den Teilnehmerinnen der demokratischen Praxis „selbstverständlich für gültig erachtet oder als ‚befolgt‘ und ‚erfüllt‘ vorausgesetzt werden“ (Habermas 2008: 150). Beispielsweise unterstellen die Bürgerinnen demokratischer Gemeinschaften, dass jede Einzelne im Meinungs- und Willensbildungsprozess den gleichen politischen Einfluss besitzt. Eben solche Präsuppositionen werden zum Gegenstand der rationalen Rekonstruktion:

„Die Nachkonstruktion *stillschweigend vorgenommener kontrafaktischer Voraussetzungen* liefert einen objektiven Maßstab der Bewertung, der in den beobachteten Praktiken selbst wurzelt. So sind beispielsweise die *normativen* Beschränkungen, denen die demokratische Meinungs- und Willensbildung unterliegt [...], am kontrafaktischen Gehalt der Voraussetzungen abgelesen, die die Teilnehmer selber gemacht haben, wenn sie die Ergebnisse eines demokratischen Verfahrens für legitim halten, obwohl sie mit diesen nicht übereinstimmen“ (ebd.: 151, Hervorhebung d. A.).

Nichtsdestoweniger ist es zutreffend, dass die rationale Rekonstruktion des demokratischen Rechtsstaats auch über eine *erklärende* Dimension verfügt – allerdings in einem abstrakteren Sinn als von Gaus angenommen. Empirisch betrachtet kann die demokratische Praxis nämlich nur solange intakt bleiben, wie sie den Teilnehmerinnen auf der Basis spezifischer Präsuppositionen rational erscheint. Somit erklären die kontrafaktischen Idealisierungen der Bürgerinnen das Funktionieren und den Fortbestand der zeitgenössischen Praxis demokratischer Rechtsstaaten. Hingegen scheint Gaus' (2009: 210) Idee, Habermas wolle zwei historische Verfassungsgewebungen daraufhin „untersuchen, wie sich erklären lässt, dass sich die Beteiligten in diesem Handlungskontext auf diese Art und Weise verhalten haben“, ein zu konkretistisches Verständnis des Habermasschen Gedankenexperiments zum Ausdruck zu bringen. Habermas (2001: 146) „simuliert [...] einen Ausgangszustand“ eben nicht zu dem Zweck, die Entscheidungen einer *historischen* Gruppe von Personen zu erklären, sondern lässt „in mente“ (ebd.: 148) eine *fiktive* Gruppe von Verfassungsgeberinnen zusammentreten, um einen rationalen Diskurs über die normativen Voraussetzungen der legitimen, positivrechtlichen Regelung kollektiver Angelegenheiten zu simulieren und mithin verallgemeinerungsfähig zu rekonstruieren, auf welchen Präsuppositionen die demokratisch-rechtsstaatliche Praxis faktisch beruhen muss. Im Folgenden wird nun eine integrative Interpretation der Methode rationaler Rekonstruktion vorgeschlagen, die diese Abweichung von Gaus' Verständnis berücksichtigt und dennoch verdeutlicht, inwiefern in *FuG* und in der *TkH* dieselbe Methode zur Anwendung kommt.

Rationale Rekonstruktion ist eine Form der „formalen Analyse“ (Habermas 1984: 359), deren Ausgangspunkt immer eine in der Empirie vorzufindende *soziale Praxis* ist.<sup>12</sup> Der Begriff der sozialen Praxis ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen. Es fallen nicht nur unmittelbare Handlungen darunter, sondern auch bestimmte Normen oder Institutionen, die als Voraussetzungen für einen gesellschaftlichen Handlungszusammenhang gelten können. Beispielsweise gehören nicht nur das Abstimmen in der Wahlkabine oder das Debattieren im Parlament zur Praxis rechtsstaatlicher Demokratie, sondern unter anderem auch eine Verfassung und parlamentarische Geschäftsordnungen. Eine rationale Rekonstruktion ist der philosophische Versuch, die *kontrafaktischen, idealisierenden Annahmen* (Präsuppositionen) zu identifizieren, die von den Teilnehmerinnen einer bestimmten sozialen Praxis gemacht werden müssen, damit ihnen ihre gemeinsame Praxis *sinnhaft* erscheinen kann. Diese Präsuppositionen manifestieren sich sowohl in konkreten Handlungen als auch in Normtexten und Institutionen. Mit Hilfe der rationalen Rekonstruktion sollen die in den „Praktiken, wie verzerrt auch immer, bereits verkörperten Partikel und Bruchstücke einer ‚existierenden Vernunft‘“ identifiziert werden (Habermas 1994: 349; Cooke 2012: 814).

Über die Sinnhaftigkeit einer Praxis entscheidet das Kriterium der kommunikativen Rationalität. Nach diskurstheoretischem Verständnis ist rational, was „im gegebenen Rechtfertigungskontext aus guten Gründen [...] akzeptiert werden kann“ (Habermas 2004: 107). In diesem Sinne zielt eine *rationale* Rekonstruktion auf die Freilegung des rationalen Kerns sozialer Praktiken ab. Ferner basiert die rekonstruktive Methode auf der Annahme, dass das Vorhandensein eines *intuitiven ‚Wissens‘* der Teilnehmerinnen bezüglich des rationalen Kerns ihrer gemeinsamen Praxis *konstitutiv* für den jeweiligen sozialen Handlungszusammenhang ist. Die implizite These lautet, dass bestimmte Praktiken ohne die Existenz der idealisierenden Annahmen zusammenbrechen müssten. Die Zielgröße der Rekonstruktion sind also die Präsuppositionen, die für die Aufrechterhaltung einer sozialen Praxis *unvermeidlich* sind. Daraus resultiert die *erklärende* Funktion, welche rationale Rekonstruktionen erfüllen können. Den Gedanken einer konstitutiven Funktion kontrafaktischer Unterstellungen kann man sich mit Hilfe des oben zitierten Beispiels einer Bürgerin, die von ihrem Idealbild der Demokratie motiviert zur Wahl geht, obwohl Politikwissenschaftlerinnen ihr die wahlssystembedingte Irrelevanz ihrer Stimmabgabe erklären, veranschaulichen. Der Weg zur Rekonstruktion unvermeidlicher Präsuppositionen läuft über die *Simulation eines rationalen Diskurses* bezüglich des Sinns der infrage stehenden Praxis.

Wichtig ist, sich zu verdeutlichen, dass die sozialen Praktiken, die mit der Methode der rationalen Rekonstruktion analysiert werden, sich ihrer Art nach unterscheiden können. Wie von Malte Ibsen (2013) treffend beschrieben, können im Habermasschen Werk basale soziale Praktiken (Verständigung) und institutionalisierte soziale Praktiken (Demokratie) unterschieden werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil sich der *epistemische Status* der entwickelten wissenschaftlichen Thesen je nach Art der rekonstruierten Praxis unterscheidet. Im Falle institutionalisierter Praktiken, die vom Menschen konstruiert und daher gewissermaßen artifiziell sind, scheint es unangebracht, das intuitive ‚Wissen‘ von Teilnehmerinnen als menschliche ‚Gattungskompetenz‘ zu bezeichnen.

---

12 Zum Begriff der formalen Analyse bemerkt Habermas (1984: 363): „Der tolerante Sinn, in dem ich formale Analyse verstehe, lässt sich am besten durch die methodische Einstellung charakterisieren, die wir bei rationalen Nachkonstruktionen von Begriffen, Kriterien, Regeln und Schemata einnehmen. So sprechen wir von der Explikation von Bedeutungen und Begriffen, der Analyse von Voraussetzungen, Regelsystemen usw.“

Thesen mit einem derart starken Geltungsanspruch formuliert Habermas bewusst nur im Kontext der basalen sozialen Praxis intersubjektiver Kommunikation:

„Wenn das zu rekonstruierende vorthoretische Wissen ein vermutlich universelles Können, eine vermutlich allgemeine, kognitive, sprachliche oder interaktive Kompetenz (oder Teilkompetenzen) ausdrückt, zielt das, was als Bedeutungsexplikation *beginnt*, auf die Rekonstruktion von Gattungskompetenzen.“ (Habermas 1982: 603, Hervorhebung d. A.)

Folglich mündet die rationale Rekonstruktion je nach Art der analysierten Praxis in die Formulierung wissenschaftlicher Aussagen von unterschiedlichem epistemischen Status. Im Falle von institutionalisierten Praktiken, bei denen die Analyse nicht von der Annahme einer allgemeinen Kompetenz geleitet ist, verbleibt die Methode auf der Ebene der Bedeutungsexplikation, welche darlegt, unter welchen Bedingungen die soziale Praxis für die Beteiligten Sinn ergibt, das heißt, mit welchen Gründen sie als *rational* erwiesen werden könnte. Da diese Gründe in vielen Fällen kontrafaktischen Charakter haben, können sie für die Praxis, von der ausgehend sie formuliert werden, die Funktion eines *normativen Korrektivs* erfüllen. Mit anderen Worten: Die Rekonstruktion des rationalen Kerns einer konkreten Praxis weist über die faktischen Eigenschaften dieser Praxis hinaus und kann zur Formulierung eines *allgemeingültigen normativen Maßstabs* verwendet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Interpretation rationaler Rekonstruktion wird erkennbar, inwiefern Habermas die Methode werkübergreifend konsistent anwendet. Sowohl in der *TkH* als auch in *FuG* ist eine *soziale Praxis* der Ausgangspunkt der rationalen Rekonstruktion. Im einen Fall geht es um kommunikatives Handeln, im anderen Fall um rechtsstaatliche Demokratie. In beiden Fällen sind *Präsuppositionen* das Objekt der Rekonstruktion. Habermas fragt, welche kontrafaktischen Annahmen die Beteiligten machen müssen, damit ihnen die Praktiken des kommunikativen Handelns beziehungsweise der rechtsstaatlichen Demokratie als *rational begründet* und mithin erhaltenswert erscheinen können. Im Kontext der Universalpragmatik wird analysiert, welche Idealisierungen die soziale Praxis des Austauschs von Argumenten sinnvoll erscheinen lassen, beim System der Rechte, welche Unterstellungen den Sinn des demokratischen Rechtsstaats zutage treten lassen. Damit wird einerseits das Gelingen dieser Formen sozialer Interaktion *erklärt*, zum anderen führt die Rekonstruktion in beiden Fällen zur Explikation der *normativen Substanz* der analysierten Praktiken und mündet schließlich jeweils in die Formulierung eines Maßstabs, welcher in kritischer Absicht an die entsprechende Praxis angelegt werden kann. Im einen Fall ist dies das Bild der idealen Sprechsituation, im anderen das System der Rechte.

Die große Uneinigkeit in der Rezeption der Methode rationaler Rekonstruktion scheint zu einem guten Teil auf den unterschiedlichen epistemischen Status der jeweils formulierten wissenschaftlichen Aussagen zurückzuführen zu sein. Die im Falle der *TkH* als Ergebnisse der Rekonstruktion formulierten Thesen haben einen anderen Charakter als die in *FuG* präsentierten Aussagen. Einerseits werden wir mit Quasihypothesen über eine vermeintliche ‚Gattungskompetenz‘ des intuitiven Wissens der Regeln des idealen Diskurses konfrontiert, andererseits mit einer normativen Konzeption rechtsstaatlicher Demokratie, die nicht mit einer solchen Kompetenzbehauptung verbunden ist. Dieser Unterschied ist allerdings nicht auf einen Unterschied in der Methode, sondern auf die unterschiedliche Art der analysierten Praktiken zurückzuführen.

Das verständigungsorientierte Handeln wird von Habermas als die überhaupt fundamentale Handlungsform dargestellt. Alle anderen Handlungsformen existieren lediglich als „Derivate“ (Habermas 1984: 353). Da es sich um die basale, sozusagen unausweichli-

che menschliche Praxis handelt, müssen folglich auch die Präsuppositionen, welche diese Praxis ermöglichen, *jeder* Person als intuitive Kompetenz zur Verfügung stehen. Die Praxis der rechtsstaatlichen Demokratie hingegen ist eine konstruierte Praxis, die von Anfang im Dienst einer normativen Zielsetzung steht – der legitimen Regelung kollektiver Angelegenheiten mit Mitteln des positiven Rechts. Daher richtet sich die Rekonstruktion in diesem Fall auf die Identifizierung der normativen Voraussetzungen, die zwar von den Teilnehmerinnen als erfüllt angesehen werden müssen, *insofern* sie auf den Sinn der demokratisch-rechtsstaatlichen Praxis reflektieren, die allerdings *nicht jeder* faktisch Beteiligten als intuitiv gewusst unterstellt werden können. Den rationalen Kern des demokratischen Rechtsstaats zu erkennen ist eben keine ‚Gattungskompetenz‘.

#### 4. Rationale Rekonstruktion suprastaatlicher Verfassunggebung

Auf dieser Grundlage lässt sich nun auch die methodische Vorgehensweise in *ZVE* nachvollziehen. Entsprechend des Ziels der Methode rationaler Rekonstruktion, in sozialen Praktiken Bruchstücke ‚existierender Vernunft‘ zu identifizieren, möchte Habermas (2011: 55) in seinem Europa-Essay „die demokratische Qualität der Gestalt würdigen, die die Europäische Union mit dem Vertrag von Lissabon bereits angenommen hat“. Die Argumentationsstrategie ist in wesentlichen Punkten analog zur Entwicklung des Systems der Rechte in *FuG*. In beiden Fällen wird gedanklich ein Verfassungsgebungsprozess simuliert, um zu bestimmen, welche Präsuppositionen auf Seiten der Beteiligten den rationalen Kern der jeweils analysierten Rechtspraxis zutage treten lassen und welche normativen Kriterien demokratischer Legitimität daraus abgeleitet werden können.

Das Argument von *ZVE* wird in drei Schritten entfaltet. Als erstes unternimmt Habermas eine Bestandsaufnahme der zentralen Eigenschaften des Untersuchungsgegenstands. Die soziale Praxis, die den Ausgangspunkt der rationalen Rekonstruktion bildet, ist die Rechtsetzung und -durchsetzung in der EU. Das Augenmerk liegt dabei auf den Charakteristika, die die europäische Rechtspraxis sowohl von intergouvernementalen Organisationen als auch von Bundesstaaten unterscheidet. Dabei ist zunächst einmal von Bedeutung, dass die Europäischen Verträge „zwischen den Unionsorganen und den Bürgern der Union eine unmittelbare Rechtsbeziehung gestiftet und damit eine autonome, vom Recht der Mitgliedsstaaten unabhängige Rechtsebene geschaffen“ haben (ebd.: 59). Dies spiegelt sich beispielsweise in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wider, aber auch in der Tatsache, dass das Europäische Parlament bei Änderungen des Verfassungsvertrags einbezogen werden muss „und im ‚ordentlichen Gesetzgebungsverfahren‘ dem Rat als ein ebenbürtiges Organ gegenübersteht“ (ebd.: 67). Die Institutionen der EU müssen sich anders als intergouvernementale Organisationen folglich nicht nur gegenüber den Mitgliedsstaaten oder deren Völkern verantworten, sondern auch gegenüber einem von den EU-Bürgerinnen geformten politischen Subjekt.

Eine weitere wichtige Beobachtung lautet, dass sich die Mitgliedsstaaten der EU zwar der supranationalen Rechtsetzung fügen, aber die europäische Ebene dennoch dem nationalen Verfassungsrecht nicht übergeordnet ist, wie es im Rahmen eines Bundesstaats der Fall wäre. Die Staaten halten sowohl an ihrem Gewaltmonopol als auch an der Kompetenz-Kompetenz bezüglich der höherstufigen Rechtsebene fest. Die EU besitzt weder eigene Gewaltmittel zur Durchsetzung ihres Rechts, noch kann eine Änderung des EU-Vertrags ohne die einstimmige Befürwortung durch die Mitgliedsstaaten zustande kom-

men (ebd.: 58 f.). Die EU unterscheidet sich damit grundlegend von der verfassungsrechtlichen Struktur eines Föderalstaats. Nichtsdestoweniger handelt es sich laut Habermas um weit mehr als eine „internationale Vertragsgemeinschaft“, da mit „der Einführung der Unionsbürgerschaft, mit dem ausdrücklichen Verweis auf ein europäisches Gemeinwohlinteresse und mit der Anerkennung der Union als eigener Rechtspersönlichkeit“ (ebd.: 63) die Schwelle zu einem politisch verfassten Gemeinwesen überschritten worden sei. Um sich einen Reim auf die scheinbar widersprüchliche Struktur des supranationalen Systems zu machen, greift Habermas (ebd.: 64) nun im zweiten Analyseschritt auf die Methode der rationalen Rekonstruktion zurück:

„Um die verfassungsrechtliche Struktur dieser eigentümlichen Gestalt zu erklären, empfiehlt es sich, die teleologisch gelesene Entstehungsgeschichte so zu rekonstruieren, als sei das historisch mehr oder weniger kontingente Ergebnis intentional von einem ordentlich zusammengesetzten Verfassungskonvent zustande gebracht worden.“

Ausgehend von den beschriebenen Kompetenzverteilungen und Verfahrensregeln begibt Habermas sich auf die Suche nach Elementen von Rationalität in der EU-Rechtspraxis. Das zu diesem Zweck durchgeführte Gedankenexperiment einer suprastaatlichen Verfassungsgebung abstrahiert von der Tatsache, dass die EU-Verfassung „das Werk politischer Eliten“ ist (ebd.: 63). Die implizite Leitfrage der imaginierten Verfassungsgebung lautet, auf der Basis welcher kontrafaktischen Idealisierungen die europäische Rechtspraxis den Betroffenen rational gerechtfertigt erscheinen könnte.

Der simulierte verfassungsgebende Prozess beginnt in einer fiktiven nationalen Konstellation, das heißt in einem Europa ohne supranationale Institutionen. Die Bürgerinnen der Mitgliedsstaaten sind mit dem Problem konfrontiert, dass sich ihre nationalen Demokratien in einer wachsenden Abhängigkeit „von den systemischen Zwängen einer zunehmend interdependenten Weltgesellschaft“ (ebd.: 51) befinden. Als Resultat schwindet die staatliche Handlungsfähigkeit und mit ihr die Substanz demokratischer Selbstregierung. Vor diesem Hintergrund erscheint es den Bürgerinnen rational, ein supranationales Gemeinwesen zu gründen, um politische Handlungsfähigkeit und mithin demokratische Kontrolle über die entgrenzten ökonomischen, ökologischen und sozialen Prozesse zurückzugewinnen. Habermas fragt nun: Wenn sich die Bürgerinnen der Völker Europas zum Ziel setzen, ein supranationales Gemeinwesen zur Regelung grenzüberschreitender, kollektiver Angelegenheiten zu schaffen, welche Gründe könnten sie dann haben, einerseits eine europäische Bürgergemeinschaft zu begründen und Verfahren supranationaler Rechtssetzung zu installieren und andererseits Gewaltmonopol und Kompetenz-Kompetenz auf nationalstaatlicher Ebene und unter Kontrolle der Staatsvölker zu belassen?

Die erste fundamentale Entscheidung der fiktiven Verfassungsgeberinnen betrifft die Frage des Legitimationssubjekts des Konstitutionsprozesses: Sie *teilen* „die Souveränität *am Ursprung des zu konstituierenden Gemeinwesens*“ (ebd.: 69, Hervorhebung im Original). Anstatt die konstituierende Gewalt der Gemeinschaft der (künftigen) EU-Bürgerinnen zuzuschreiben, legen die Beteiligten die verfassungsgebende Gewalt in die Hände eines dualen Legitimationssubjekts, welches sich aus dem EU-„Volk“ einerseits und den nationalen Völkern andererseits zusammensetzt. Wodurch ist diese Teilung der verfassungsgebenden Gewalt motiviert? Entscheidend ist, dass das Ziel der Verfassungsgeberinnen nicht in der Gründung eines europäischen Bundesstaats besteht. Aus der Perspektive der Gründerinnen ist unklar, ob ein multinationaler und multilingualer Bundesstaat, der durch große interne Asymmetrien in den Lebensverhältnissen gekennzeichnet wäre, über-

haupt ein angemessenes demokratisches Legitimationsniveau erreichen könnte. Deshalb melden die Beteiligten des Konstitutionsprozesses aus der Staatsbürgerinnenperspektive einen *Verfassungsvorbehalt* an. Sie wollen ihre demokratischen Rechtsstaaten, die für sie Garanten der Freiheit darstellen, erhalten sehen.

„Die europäischen Völker stellen mit ihrer Beteiligung am verfassungsgebenden Prozess [...] sicher, dass der jeweils eigene Staat innerhalb des föderalen Gemeinwesens *in seiner freiheitssichernden Funktion* eines demokratischen Rechtsstaats erhalten bleibt“ (ebd.: 70, Hervorhebung im Original).

Aus diesem Grund lassen die Beteiligten die nationalen konstituierenden Gewalten nicht in einer europäischen verfassungsgebenden Gewalt aufgehen. Vielmehr gilt, „dass sich die beteiligten Bürger (oder deren Repräsentanten) von Anbeginn in zwei *personae* aufspalten; dann tritt jede Person sich als europäische Bürgerin im verfassungsgebenden Prozess gewissermaßen selbst als Bürgerin eines jeweils schon konstituierten Staatsvolkes gegenüber“ (ebd.: 70). Diese Doppelperspektive soll der Tatsache gerecht werden, dass das Ziel des verfassungsgebenden Prozesses in der *Gründung eines supranationalen Gemeinwesens* bei *Erhaltung der nationalen Demokratien* besteht.

Der *pouvoir constituant mixte* konstruiert die Verfassungsstruktur der supranationalen *polity* nun aus zwei verschiedenen Blickwinkeln. In ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen fragen sich die Beteiligten, wie die nationale Gerechtigkeitsperspektive in einem supranationalen demokratischen Rechtssetzungsprozess zur Geltung kommen könnte und aus ihrer Unionsbürgerinnenrolle heraus versuchen sie, institutionelle Pfade für die demokratisch legitime Verfolgung europäischer Gemeinwohlinteressen zu finden. Das Ergebnis ist die Institutionalisierung der „über Parlament und Rat laufenden Legitimationsschienen“ (ebd.: 68). Während das Parlament als demokratische Vertretung der Unionsbürgerinnen im Dienst europäischer Anliegen steht, werden im intergouvernementalen Rat die nationalen Anliegen in den supranationalen Entscheidungsprozess eingespeist. Somit erschließt sich der Sinn der Kombination supranationaler und intergouvernementaler Elemente im politischen System der EU. Darüber hinaus reservieren die Staatsvölker im verfassungsgebenden Prozess das Gewaltmonopol für sich und behalten sich ein Austrittsrecht vor, weil nur so der Erhalt der nationalen Demokratien zu gewährleisten scheint. Zusammenfassend lässt folglich die rationale Rekonstruktion die EU so erscheinen, als sei sie in ihrer jetzigen Gestalt „aus guten Gründen von zwei gleichberechtigten verfassungsgebenden Subjekten geschaffen worden“ (ebd.: 9, Hervorhebung d. A.).

Im letzten Schritt führt die rationale Rekonstruktion zur Formulierung eines normativen Maßstabs, welcher zur Kritik der Praxis verwendet wird, aus der er zuvor gewonnen wurde. Mit der Idee des doppelten Verfassungsgebers lassen sich „die demokratischen Defizite der geltenden EU-Verträge identifizieren“ (ebd.: 73). Diese bleiben nämlich hinter dem idealisierten Bild des fiktiven Verfassungsgebungsprozesses zurück, vor dessen Hintergrund das politische System der EU rational gerechtfertigt erscheint. Die Rechtspraxis der EU mag zwar aus einer rekonstruktiven Perspektive auf der *Präsupposition* basieren, dass die Unionsbürgerinnen und die europäischen Völker „in allen Funktionen der Gesetzgebung als gleichberechtigte Partner auftreten“ (ebd.: 72), faktisch ist sie aber von diesem Ideal noch ein gutes Stück weit entfernt. Für Habermas ergeben sich daher aus der rationalen Rekonstruktion des europäischen Konstitutionsprozesses drei Reformforderungen. Erstens sollten die Wahlen zum Europäischen Parlament durch ein einheitliches Wahlrecht und eine Europäisierung des Parteiensystems transnationalisiert werden. Zweitens wäre die Position des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren zu stär-

ken: „Auf allen Politikfeldern sollte zwischen Rat und Parlament ein Gleichgewicht der Kompetenzen hergestellt werden“ (ebd.: 73). Damit gehe auch einher, dass die Kommission gegenüber Parlament und Rat in gleicher Weise verantwortlich sein müsse. Drittens wäre die „extrakonstitutionelle Macht“ (ebd.: 74) des informell agierenden Europäischen Rats durch eine konsequente Verrechtlichung seiner Kompetenzen einzuhegen.

## 5. Fazit

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus der Diskussion der Habermasschen Methode und der Erläuterung der These eines europäischen *pouvoir constituant mixte* ziehen? Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass das folgende Verständnis rationaler Rekonstruktion die Anwendung der Methode in der *TkH*, in *FuG* und in *ZVE* angemessen beschreiben und sowohl die erklärende als auch die begründende Dimension rekonstruktiver Theoriebildung überzeugend integrieren kann: Eine rationale Rekonstruktion ist der philosophische Versuch, die Präsuppositionen zu identifizieren, die für eine bestimmte soziale Praxis konstitutiv sind, weil sie von den TeilnehmerInnen mindestens implizit und möglicherweise kontrafaktisch vorausgesetzt werden müssen, damit ihnen die gemeinsame Praxis sinnhaft und somit erhaltenswert erscheinen kann. Auf diesem Wege soll insofern ein in der analysierten Praxis verkörperter Kern kommunikativer Rationalität zutage treten, als aufgezeigt wird, unter welchen Bedingungen die Praxis aus der TeilnehmerInnenperspektive diskursiv gerechtfertigt werden könnte. Die identifizierten ‚Bruchstücke existierender Vernunft‘ stellen den Ausgangspunkt für die Formulierung eines normativen Maßstabs dar, welcher wiederum zur Kritik der Praxis verwendet werden kann, aus der er zuvor gewonnen wurde.

Versteht man die Habermassche Methode in diesem Sinne, dann lässt sich die in *ZVE* präsentierte These plausibilisieren, die Konzeption des *pouvoir constituant mixte* sei das Resultat einer rationalen Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der EU-Verfassung. Habermas analysiert, inwiefern die supranationale Verfassung über einen diskurstheoretisch zu entschlüsselnden rationalen Kern verfügt. Zu diesem Zweck fragt er, welche Präsuppositionen man auf Seiten der BürgerInnen als gegeben unterstellen muss, um Spuren kommunikativer Rationalität im Institutionengefüge der EU zu entdecken. Habermas argumentiert, dass die Kernelemente der gegenwärtigen Verfassungsstruktur aus der TeilnehmerInnenperspektive diskursiv zu rechtfertigen sind, wenn man annimmt, dass die EU von einem doppelten verfassungsgebenden Subjekt konstituiert worden ist. Aus dieser Perspektive erscheint die EU-Verfassung als Versuch der BürgerInnen, sowohl ihren Anliegen als Mitgliedern eines europäischen Verfassungssubjekts als auch ihren Interessen als Zugehörigen nationaler Verfassungssubjekte Rechnung zu tragen. Die Kombination von supranationaler Rechtssetzung und Unionsbürgerschaft einerseits und mitgliedersstaatlichem Gewaltmonopol und Vorbehalt der Kompetenz-Kompetenz andererseits, innerhalb ein und desselben Verfassungsstrukturen, spiegelt die kommunikative Rationalität eines dualistischen Verfassungssubjekts wider.

Obleich diese Argumentation eine überzeugende Anwendung der Methode rationaler Rekonstruktion darstellt, ergibt sich aus der Sicht der Theorie verfassungsgebender Gewalt ein Bedenken, das hier nur noch angedeutet werden kann. Die Anwendung des Konzepts der konstituierenden Gewalt auf den suprastaatlichen Kontext ist zwar ein bemerkenswerter Schritt mit einem hohen Innovationspotenzial (vgl. Patberg 2013), aber Habermas scheint die demokratietheoretische Logik der klassischen Theorie des *pouvoir constituant* in gewis-

ser Weise umzukehren. Nach orthodoxem Verständnis beschreibt das Konzept der konstituierenden Gewalt das extrakonstitutionelle und nicht durch positivrechtliche Normen einzuschränkende Recht zur Verfassunggebung. Die Inhalte einer Verfassung und damit die Festlegung der konkreten Gestalt einer *polity* stehen zur Disposition des Trägers der konstituierenden Gewalt. Demnach ist es ein normativer Widerspruch, einem Subjekt konstituierende Gewalt zuzuschreiben und gleichzeitig das normativ gebotene Ergebnis des Konstitutionsprozesses vorwegzunehmen (Sieyes 1981: 164–171; Maus 2011: 73–92).

Habermas hingegen beginnt seine Argumentation bei einer konkreten *polity* und identifiziert über eine rationale Rekonstruktion der Verfassungsstruktur die TrägerInnen der konstituierenden Gewalt. Der Weg führt hier von der Verfassung zum *pouvoir constituant* und nicht umgekehrt. Außerdem bildet die Konzeption des dualistischen Verfassungsgebers bei Habermas die Grundlage für präskriptive Aussagen im Hinblick auf die wünschenswerten Resultate zukünftiger verfassungspolitischer Prozesse auf EU-Ebene. Insbesondere Letzteres ist aus einer demokratietheoretischen Perspektive kritisch zu sehen, da der Inhalt verfassungspolitischer Entscheidungen von den konstituierenden Subjekten selbst definiert werden sollte. Anstatt zur Formulierung von Reformagenden sollte die Theorie der konstituierenden Gewalt für die Offenlegung der Legitimitätsdefizite der exekutivzentrierten europäischen Verfassungspolitik herangezogen werden. Voraussetzung dafür wäre die Entwicklung einer *systematischen Theorie* verfassunggebender Gewalt jenseits des Staates, für die die rationale Rekonstruktion in *ZVE* allerdings wertvolle Ansätze bietet.

## Literatur

- Alford, C. Fred, 1985: Is Jürgen Habermas's Reconstructive Science Really Science? In: *Theory and Society* 14, 321–340.
- Baynes, Kenneth, 1990: Rational Reconstruction and Social Criticism. Habermas's Model of Interpretive Social Science. In: Michael Kelly (Hg.), *Hermeneutics and Critical Theory in Ethics and Politics*, Cambridge (Mass.) / London, 122–145.
- Besson, Samantha, 2009: Whose Constitution(s)? *International Law, Constitutionalism, and Democracy*. In: Jeffrey Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, Cambridge, 381–407.
- Celikates, Robin, 2009: *Kritik als soziale Praxis. Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie*, Frankfurt (Main) / New York.
- Cooke, Maeve, 2012: Realism and Idealism. Was Habermas's Communicative Turn a Move in the Wrong Direction? In: *Political Theory* 40, 811–821.
- Garz, Detlef, 2000: Kritik, Hermeneutik, Rekonstruktion. Über den Stellenwert der Methode bei Jürgen Habermas. In: Stefan Müller-Doohm (Hg.), *Das Interesse der Vernunft. Rückblicke auf das Werk von Jürgen Habermas seit „Erkenntnis und Interesse“*, Frankfurt (Main), 201–217.
- Gaus, Daniel, 2009: *Der Sinn von Demokratie. Die Diskurstheorie der Demokratie und die Debatte über die Legitimität der EU*, Frankfurt (Main) / New York.
- Gaus, Daniel, 2013: Rationale Rekonstruktion als Methode politischer Theorie zwischen Gesellschaftskritik und empirischer Politikwissenschaft. In: *Politische Vierteljahresschrift* 54, 231–255.
- Günther, Klaus, 1994: Diskurstheorie des Rechts oder liberales Naturrecht in diskurstheoretischem Gewande? In: *Kritische Justiz* 27, 470–487.
- Habermas, Jürgen, 1968: *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1976: *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*. 2 Bände, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1982: Ein Fragment (1977): Objektivismus in den Sozialwissenschaften. In: Ders., *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Frankfurt (Main), 541–607.

- Habermas, Jürgen, 1983: Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaften. In: Ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt (Main), 29–52.
- Habermas, Jürgen, 1984: Was heißt Universalpragmatik? In: Ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt (Main), 353–440.
- Habermas, Jürgen, 1994: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4., erweiterte Auflage, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1996a: Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt (Main), 309–398.
- Habermas, Jürgen, 1996b: Über den internen Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt (Main), 293–305.
- Habermas, Jürgen, 2001: Der demokratische Rechtsstaat – eine paradoxe Verbindung widersprüchlicher Prinzipien? In: Ders., *Zeit der Übergänge. Kleine Politische Schriften IX*, Frankfurt (Main), 133–151.
- Habermas, Jürgen, 2004: Rationalität der Verständigung. Sprechakttheoretische Erläuterungen zum Begriff der kommunikativen Rationalität. In: Ders., *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt (Main), 102–137.
- Habermas, Jürgen, 2008: Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? Empirische Forschung und normative Theorie. In: Ders., *Ach, Europa. Kleine Politische Schriften VI*, Frankfurt (Main), 138–191.
- Habermas, Jürgen, 2011: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Berlin.
- Honneth, Axel, 2000: Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt. Zur Idee der „Kritik“ in der Frankfurter Schule. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, 729–737.
- Honneth, Axel, 2011: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin.
- Ibsen, Malte, 2013: Global Justice and Two Conceptions of Practice-Dependence. In: *Raisons Politiques* 49, im Erscheinen.
- Iser, Matthias, 2008: *Empörung und Fortschritt. Grundlagen einer kritischen Theorie der Gesellschaft*, Frankfurt (Main) / New York.
- Iser, Matthias, 2009: Rationale Rekonstruktion. In: Hauke Brunkhorst / Regina Kreide / Cristina Lafont (Hg.), *Habermas-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart, 364–366.
- Kalyvas, Andreas, 2005: Popular Sovereignty, Democracy, and the Constituent Power. In: *Constellations* 12, 223–244.
- Kalyvas, Andreas, 2008: *Democracy and the Politics of the Extraordinary. Max Weber, Carl Schmitt, and Hannah Arendt*, New York.
- Maus, Ingeborg, 1995: Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte. In: *Rechtstheorie* 26, 507–562.
- Maus, Ingeborg, 2011: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, Berlin.
- McCarthy, Thomas, 1994: Kantian Constructivism and Reconstructivism. Rawls and Habermas in Dialogue. In: *Ethics* 105, 44–63.
- Niesen, Peter / Eberl, Oliver, 2009: Demokratischer Positivismus. Habermas und Maus. In: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, 3–26.
- Olson, Kevin, 2003: Do Rights Have a Formal Basis? Habermas' Legal Theory and the Normative Foundations of the Law. In: *The Journal of Political Philosophy* 11, 273–294.
- Patberg, Markus, 2013: Constituent Power beyond the State. An Emerging Debate in International Political Theory. In: *Millennium – Journal of International Studies* 42, im Erscheinen.
- Pedersen, Jørgen, 2008: Habermas' Method. Rational Reconstruction. In: *Philosophy of the Social Sciences* 38, 457–485.
- Pedersen, Jørgen, 2009: Habermas and the Political Sciences. The Relationship between Theory and Practice. In: *Philosophy of the Social Sciences* 39, 381–407.
- Peters, Anne, 2006: *The Constitutionalist Reconstruction of International Law. Pros and Cons*, NCCR Trade, Working Paper No. 2006/01.
- Peters, Bernhard, 1994: On Reconstructive Legal and Political Theory. In: *Philosophy & Social Criticism* 20, 101–134.
- Sieyes, Emmanuel J., 1981: *Politische Schriften 1788–1790*, Darmstadt / Neuwied.

# Postdemokratie und Neoliberalismus – Zur Nutzung neoliberaler Argumentationen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–2011

Ein Werkstattbericht

*Gregor Wiedemann / Matthias Lemke / Andreas Niekler\**

## 1. ePol – Politische Theorie und eHumanities

Schon immer wurde und wird in der Politikwissenschaft über die qualitativen Entwicklungen westlicher Demokratien kritisch diskutiert, wobei der noch vergleichsweise jungen Debatte über die Postdemokratie auch außerhalb wissenschaftlicher Zirkel eine große Aufmerksamkeit zuteil geworden ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in der Diagnose der Postdemokratie alltägliche, intuitiv teilbare Beobachtungen zusammengeführt werden. Politische Entscheidungen kämen zunehmend unter dem Einfluss von Expertenkommissionen und Lobbygruppen zustande, denen es an demokratischer Legitimation mangle. Selbst auferlegte wirtschaftliche Zwänge schränkten die Handlungsspielräume der Politik derart ein, dass immer mehr Bereiche gesellschaftlicher Regulation einem Ökonomisierungsdiktat<sup>1</sup> unterlägen. Politische Parteien näherten sich in

---

\* Gregor Wiedemann M. A., Universität Leipzig  
Kontakt: gregor.wiedemann@uni-leipzig.de

Dr. Matthias Lemke, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Kontakt: matthias.lemke@hsu-hh.de

Dipl. Ing. (FH) Andreas Niekler, Universität Leipzig  
Kontakt: aniekler@informatik.uni-leipzig.de

- 1 Wenn in der bisherigen sozialwissenschaftlichen Forschungsliteratur von ‚Ökonomisierung‘ die Rede ist, dann sind damit in der Regel dreierlei Vorannahmen verbunden: Erstens wird unter dem Stichwort ein Krisendiskurs geführt (vgl. Rosanvallon 2006; Hessel 2011a; 2011b; Unsichtbares Komitee 2010; ferner, mit Blick auf die Ausschreitungen in England und die Rolle der Protestierenden im August 2011, vgl. Altenried 2012), der sich – zweitens – auf die empirisch beobachtbare Praxis der zeitgenössischen repräsentativen Demokratie westlichen Typs bezieht (hierfür typisch etwa Klein/Heitmeyer 2011). Analysiert wird Ökonomisierung drittens mit Blick auf einen konkreten Anwendungsbereich innerhalb dieses westlichen Demokratiemusters. So liegen für verschiedene Politikfelder Untersuchungen einer jeweils politikfeldspezifisch verorteten Ökonomisierung vor. Hierbei werden häufig bestimmte Maßnahmen oder Entscheidungen isoliert, die als ökonomisch inspiriert betrachtet und die, verglichen mit der sachadäquaten Entscheidungslogik des Politikfeldes, als „korrumpiert“ (Sandel 2012: 9) oder aber als „widerrechtlich“ und „sinnlos“ (so schon Rousseau 2011: 15) bezeichnet werden. Dabei stehen insbesondere solche Politikfelder im Vordergrund, von denen eine gewisse Distanz zu ökonomisch ausgerichteten Entscheidungs- und Argumentationsmodi angenommen wird. Allen drei Vorannahmen sozialwissenschaftlicher Annäherungen an diesen Phänomenbereich ist wiederum gemein, dass sie Ökonomisierung als diskursive Praxis im Ringen um den materiellen Vollzug dieser Praxis denken und somit Begründungs- und Ergebnisdimension grundsätzlich unterscheiden.

ihren Positionen bis zur Ununterscheidbarkeit aneinander an, sodass politische Alternativen im etablierten Parteienspektrum kaum mehr sichtbar seien, was wiederum den Erfolg kleiner Protest- oder Single-Issue-Parteien erkläre. Wahlen verkämen in diesem Szenario zur bloßen Inszenierung von Führungsfiguren. Und wo in der Breite nicht mehr über Inhalte gestritten wird, gehe schließlich das Interesse an institutionalisierter politischer Beteiligung, insbesondere an Wahlen und an Parteiengagement, bei vielen BürgerInnen dramatisch zurück. Das demokratische Ideal der gleichberechtigten Teilhabe Aller an der politischen Willensbildung – so die Quintessenz dieser Debatte, gerät unter den genannten Umständen zunehmend in die Defensive, sodass die Stabilität und Funktionsfähigkeit des politischen Systems insgesamt bedroht ist.

In der Politikwissenschaft, und hier insbesondere in der Politischen Theorie, ist die Diagnose der Postdemokratie bislang vor allem auf theoretischer Ebene diskutiert worden (zuletzt prominent von Streek 2013). Die Bandbreite der Debatte ist denkbar weit: Es herrscht einerseits Uneinigkeit darüber, ob die angesprochenen Punkte eine konsistente Beschreibung der gegenwärtigen Situation darstellen (Beyme 2013), und, falls dies als zutreffend beurteilt wird, entsteht andererseits ein Streit darüber, wie weit fortgeschritten die Postdemokratisierung westlicher Demokratien schon sei, beziehungsweise darüber, ob sie überhaupt noch reversibel sein kann. Was indes in der Debatte nach wie vor fehlt, ist der Versuch, die oben angedeuteten Diagnosen als Ausdrücke von Postdemokratisierung systematisch empirisch zu überprüfen. Das Forschungsprojekt *ePol – Postdemokratie und Neoliberalismus* (ePol) will diese Lücke für die Bundesrepublik Deutschland füllen. Dazu greift es auf die zentrale These des Diskurses zurück, wonach der Prozess der Postdemokratisierung durch die zunehmende Bedeutung der Leitideen des Neoliberalismus in der politischen Sphäre, das heißt durch eine Ökonomisierung des Politischen, forciert wird (Schaal/Lemke i. E.). Postdemokratisierung bezeichnet den Prozess der qualitativen Verschlechterung demokratischer Praxis, für die eine sich immer weiter verstetigende Hegemonie neoliberalen Denkens ursächlich ist. Diese – in ihrem Verlauf betrachtet – Neoliberalisierung beschreibt eine mögliche Form von Ökonomisierung<sup>2</sup>, also eine Übergriffigkeit von Marktimperativen auf das Politische, die sich in materieller (politische Entscheidungen, Output) und in immaterieller (politische Begründungen) Weise vollzieht. Der Fokus der Analyse neoliberaler Ökonomisierung, wie sie in ePol verfolgt wird, ist primär auf deren immaterielle Seite gerichtet, weil sich hier nachweisen lässt, inwieweit Sachpolitiken – die im Prozess ihrer Umsetzung beliebig begründet werden können – tatsächlich mit neoliberalen Denken und ebensolchen Begründungen verbunden werden. Ihr Ziel ist der Nachweis qualitativer und quantitativer Veränderungen von Begründungen und Argumentationsmustern im öffentlichen politischen Diskurs. Das Vorhaben basiert auf der Untersuchung diachroner Volltext-Zeitungskorpora mit mehr als 3,5 Millionen Artikeln aus dem Zeitraum von 1949 bis 2011 mit Hilfe von computergestützten Text Mining-Verfahren.

ePol wird als Verbundforschungsprojekt des Lehrstuhls für Politische Theorie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Prof. Dr. Gary S. Schaal) und der Abteilung für Automatische Sprachverarbeitung (ASV) des Instituts für Informatik der Universität Leipzig (Prof. Dr. Gerhard Heyer) durchgeführt. Es ist eines von 24 für drei Jahre geförderten Projekten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in einer aktuellen Förderlinie für die *eHumanities*. eHumanities ist ein

2 So ließe sich etwa auch von keynesianistischer Ökonomisierung sprechen.

vergleichsweise neuer Name zur Bezeichnung bestimmter computerunterstützter Verfahren in den Sozial-, Geistes- und Rechtswissenschaften. Im Unterschied zum schon länger etablierten Begriff „Digital Humanities“ (Schreibman et al. 2004) betont er stärker, dass Computer nicht nur zur Digitalisierung, Speicherung und Verwaltung von Daten, sondern vor allem auch für Auswertungsverfahren großer Datenmengen zum Einsatz kommen.<sup>3</sup> Der Ausschreibung des Förderprogramms zufolge geht es darum, dass „geistes- und qualitativ arbeitende sozialwissenschaftliche Fächer in Kooperation mit informatiknahen Fächern neue Forschungsansätze in ihren Fachdisziplinen entwickeln“ (BMBF 2011). Damit ist ein wesentliches Charakteristikum der eHumanities beschrieben: Es geht im Gegensatz zu klassischen quantitativen Analysen, zum Beispiel von Survey-Daten mit SPSS oder bei qualitativen Textanalysen mit Hilfe von Code-and-Retrieve-Software wie MAXQDA und ATLAS.ti, nicht um eine standardisierte Anwendung generischer Softwareprogramme durch sozial- und geisteswissenschaftliche EndanwenderInnen. Die Computerprogramme der eHumanities müssen in der Regel für ihren spezifischen Analysezweck entwickelt beziehungsweise angepasst werden, was eine enge Kooperation von EntwicklerIn und AnalystIn voraussetzt.

Computergestützte Methoden zur Textanalyse sind in den Sozial- und Geisteswissenschaften schon seit den 1950er Jahren im Einsatz. Der italienische Theologe Roberto Busa begann schon 1949 – mit Unterstützung von IBM – sämtliche Schriften des Thomas von Aquin digital zu edieren (Busa 2004). In den 1960er Jahren etablierten sich computergestützte Verfahren der quantitativen Inhaltsanalyse in den Kommunikations- und Medienwissenschaften. Die ausgeprägte Trennung von qualitativen und quantitativen Ansätzen in der geistes- und sozialwissenschaftlichen Methodendiskussion in Deutschland führte jedoch dazu, dass darüber hinausgehende computergestützte Ansätze vergleichsweise spät und langsam in das gängige Methodenrepertoire der einzelnen Disziplinen vorgedrungen sind. So stellten vor vier Jahren fünfzehn SozialwissenschaftlerInnen in einem Artikel mit dem Titel *Computational Social Science* im *Science*-Journal fest:

„The capacity to collect and analyze massive amounts of data has transformed such fields as biology and physics. But the emergence of a data-driven ‚computational social science‘ has been much slower. [...] But computational social science is occurring – in Internet companies such as Google and Yahoo, and in government agencies such as the U.S. National Security Agency.“ (Lazer et al. 2009: 721).

Um das Feld nicht Privatfirmen und Regierungsinstitutionen allein zu überlassen, müssten sich die Sozialwissenschaften noch viel mehr als bisher für die neuen Technologien öffnen. Für die deutsche beziehungsweise europäische Entwicklung können ähnliche Diagnosen gestellt werden. Die BMBF-Förderlinie kann folglich als eine mögliche Antwort auf die hier formulierten Desiderata gesehen werden. Eine weitere ist mit zwei langfristig angelegten und auf Nachhaltigkeit zielenden Forschungsinfrastrukturen auf europäischer Ebene gegeben. Mit CLARIN (Common Language Resources and Technology Infrastructure) fördert die Europäische Union (EU) über einen Zeitraum von zehn Jahren den Aufbau digitaler Sprachressourcen und damit in Zusammenhang stehender Technologien mit

3 Lev Manovich (2012) hat außerdem den Begriff „Computational Humanities“ vorgeschlagen, um hervorzuheben, dass zusätzlich zu digitalisierten Versionen der klassischen Daten, die seither von GeisteswissenschaftlerInnen untersucht werden, durch die weltweite Vernetzung und Kommunikationsrevolution des Web 2.0 eine Vielzahl neuer soziokultureller Datenquellen entsteht, die für eine geisteswissenschaftliche Untersuchung jenseits von Google und Co. zugänglich gemacht werden muss.

165 Millionen Euro.<sup>4</sup> Bei DARIAH (Digital Research Infrastructure for the Arts and Humanities) werden Netzwerke, Projekte, Verfahren und Informationsressourcen im Bereich der Digital Humanities in derzeit dreizehn europäischen Staaten gefördert.<sup>5</sup> Ziel dieser Großprojekte ist es, Daten, Verfahren, Wissen und Erfahrungen rund um die Anwendung neuer Informationstechnologien in den Sozial- und Geisteswissenschaften über einzelne Projekte und nationale Grenzen hinweg verfügbar zu machen, sodass sie gegenüber der Informatisierung anderer Wissenschaftszweige wieder aufholen.

In der aktuellen Förderlinie des BMBF ist ePol eines von sechs Projekten mit explizit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung und zudem das einzige aus der Politischen Theorie. Für diesen Teilbereich der Politikwissenschaft übernimmt es damit eine Pilotfunktion. Der noch immer weit verbreiteten Skepsis gegenüber computergestützten Analysen in der qualitativen Sozialforschung setzt das Projekt bewusst eine enge Kooperation von Politischer Theorie und Automatischer Sprachverarbeitung entgegen. Anhand der interdisziplinären Bearbeitung einer konkreten politiktheoretischen Fragestellung sollen auch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welchen Beitrag die Methoden der eHumanities für den Methodenapparat der Politikwissenschaft insgesamt leisten können.

## 2. Postdemokratie und Neoliberalismus – Die Problemstellung

Auch wenn das Unbehagen an der Postdemokratie und die mit dem Begriff verbundene Debatte (zur Orientierung Schaal/Ritzi 2012; Ritzi 2013) von unterschiedlichen AutorInnen vorgebracht und ausgetragen worden ist – an prominenter Stelle etwa von Sheldon Wolin, der von der gegenwärtigen Demokratie als einem „inverted totalitarianism“ (Wolin 2008) spricht, oder von Jacques Rancière (1995), der unter Postdemokratie die Liquidation aller Umstrittenheit versteht – so bleibt der Begriff und die mit ihm assoziierte Gegenwartsdiagnose doch zuallererst auf einen Namen bezogen: Colin Crouch. Anhand einer Zusammenschau seines Demokratieideals und der aus der Perspektive dieses Ideals formulierten Gegenwarts kritik lässt sich der Kern der Debatte sozusagen idealtypisch rekonstruieren. Über das, was ein Gelingen demokratischer Praxis ausmacht, schreibt Crouch:

„Die Demokratie kann nur dann gedeihen, wenn die Masse der normalen Bürger wirklich die Gelegenheit hat, sich durch Diskussionen und im Rahmen unabhängiger Organisationen aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu beteiligen – und wenn sie diese Gelegenheiten auch aktiv nutzt. Dieses Ideal basiert auf anspruchsvollen Vorannahmen: Es setzt voraus, dass sich eine sehr große Zahl von Menschen lebhaft an ernsthaften politischen Debatten und an der Gestaltung der politischen Agenda beteiligt und nicht allein passiv auf Meinungsumfragen antwortet; dass diese Menschen ein gewisses Maß an Sachverstand mitbringen und sie sich mit den daraus folgenden politischen Ereignissen und Problemen beschäftigen.“ (Crouch 2008: 8 f.)

Trotz aller Unschärfen – was ist eine sehr große Anzahl? wann sind Debatten ernsthaft? welches Maß von Sachverstand ist erforderlich und wie wird das kontrolliert? – wird deutlich, auf welchen Säulen eine – im normativen Sinne – gute demokratische Praxis für Crouch gründen muss. Demokratische Politik ist öffentlich, sie ist Sache der Vielen und damit notwendigerweise kontrovers, weswegen sie der im Medium der Sprache vollzogenen intersubjektiven Vermittlung und schließlich der kollektiv verbindlichen Entscheidungsfin-

4 <http://www.clarin.eu>

5 <http://www.dariah.eu>

dung bedarf. Damit entsteht ein Bild demokratischer Politik, das diese idealtypisch an aktive Teilhabe, Diskurs und Deliberation knüpft. Gelingen diese drei Elemente, dann gelingt in der Summe auch Demokratie. Auf der anderen, diesem republikanisch anmutenden Demokratieideal entgegengesetzten Seite, steht das Negativbild der Postdemokratie:

„Der Begriff bezeichnet ein Gemeinwesen, in dem zwar nach wie vor Wahlen abgehalten werden, Wahlen, die sogar dazu führen, dass Regierungen ihren Abschied nehmen müssen, in dem allerdings konkurrierende Teams professioneller PR-Experten die öffentliche Debatte während der Wahlkämpfe so stark kontrollieren, dass sie zu einem reinen Spektakel verkommt, bei dem man nur über eine Reihe von Problemen diskutiert, die die Experten zuvor ausgewählt haben. Die Mehrheit der Bürger spielt dabei eine passive, schweigende, ja sogar apathische Rolle [...]“ (ebd.: 10)

Crouch entwirft eine Vorstellung von Postdemokratie als „politische Inszenierung“ (ebd.), die die eigentlichen politischen Aushandlungsprozesse vor den BürgerInnen versteckt und die so das Demokratisch-Politische zu einem elitären Projekt umformt. Seine Kritik setzt damit auf zwei Ebenen an: Die eine lässt sich von Crouchs Demokratieideal ableiten und beschreibt das Ausbleiben von Teilhabe und der mit ihr verbundenen diskursiven wie deliberativen Kommunikation in der politischen Öffentlichkeit; zwar existiert politische Öffentlichkeit auch in der Postdemokratie, jedoch ist sie nicht mehr echt, authentisch, gelebt, kontrovers – sondern eben vorgespielt, künstlich. Dennoch generiert sie kollektiv verbindliche Entscheidungen, jedoch verfügen diese bestenfalls noch über Output-, nicht aber mehr über Teilhabelegitimation. Die zweite Ebene seiner Kritik tritt erst mit der Postdemokratiediagnose selbst auf und kann als für die Degeneration des demokratischen Ideals ursächliche Ebene begriffen werden. Denn Crouch, der hier einen ans Verschwörungstheoretische grenzenden, funktionalistischen Machtbegriff verwendet, sieht in der durch die Illusion des Politischen entstandenen Lücke eine kleine Elite am Werk, die den frei gewordenen Gestaltungsraum für ihre eigenen Belange, sozusagen nach Belieben, ausnutzt:

„In einer Postdemokratie, in der immer mehr Macht an die Lobbyisten der Wirtschaft übergeht, stehen die Chancen schlecht für egalitäre politische Projekte zur Umverteilung von Wohlstand und Macht sowie die Eindämmung des Einflusses mächtiger Interessengruppen.“ (ebd.: 11)

Auf dieser ursächlichen Ebene hängen Postdemokratie und Ökonomisierung institutionell zusammen: Es sind ökonomische Eliten, die sich illegitimerweise einen Gestaltungsspielraum angeeignet haben und diesen auch nutzen, der eigentlich den Vielen, dem Demos, zusteht. In dem Maße, wie die ökonomischen Eliten, weil sie gesellschaftlich hegemonial geworden sind, ihre Partikularinteressen gegen das eigentliche Interesse der politischen Gemeinschaft durchsetzen können, stirbt Stück für Stück die Pluralität des Politischen.<sup>6</sup> Die in der Pluralität des Politischen sozialisierte und demokratisierte Macht wird durch ein hierarchisches Machtgefälle ersetzt, von dem die Elite profitiert und in dem die Masse bloß noch untergeordnet und verfügbar, also nicht mehr aktiv, sondern nur noch passiv ist.

Da die Durchsetzung von Interessen auch in der Postdemokratie noch auf eine rudimentärere, simulierte kommunikative Vermittlung angewiesen bleibt, bedarf die nachhaltige Unterordnung der großen Masse unter die partikularen Interessen einer kleinen Elite einer Plausibilisierungsstrategie. Der Neoliberalismus als „political rationality“<sup>7</sup> (Brown

6 Zur Genese und Wirkung ökonomischer – und spezifisch: neoliberaler – Hegemonie in der Demokratie vergleiche ausführlich Lösch (2007).

7 Bourdieu/Wacquant (2000: 7) etwa sprechen von einem „Imperialismus der neoliberalen Vernunft“; vergleiche analog auch Crouch (2011: 153 f.): „Doch wie wir gesehen haben, gehört es zur neoliberalen

2006: 693) erweist sich hier als die qualitativ neue Plausibilisierungs- und, in der Konsequenz, Herrschaftsstrategie, die dem gegenwärtigen Ökonomisierungsprozess jene expansive Dynamik verleiht, derer er bedarf, um die Postdemokratisierung etablierter liberaler Demokratien westlichen Typs legitim erscheinen zu lassen und immer weiter voranzutreiben. Unter Rückgriff auf die Analyse Michel Foucaults (2003; hierzu ausführlich Grenier/Orléan 2007) rekonstruiert Wendy Brown den zeitgenössischen Neoliberalismus als einen sprachlich vermittelten Unterscheidungsmechanismus, der aus ökonomischer Perspektive im Politischen bestimmt, was sagbar ist und was nicht:

„[A] political rationality is a specific form of normative political reason organizing the political sphere, governance practices, and citizenship. A political rationality governs the sayable, the intelligible, and the truth criteria of these domains. Thus, while neoliberal political rationality is based on a certain conception of the market, its organization of governance and the social is not merely the result of leakage from the economic to other spheres but rather of the explicit imposition of a particular form of market rationality on these spheres. Neoliberalism [is] a form of political reasoning that articulates the nature and meaning of the political, the social and the subject [...]“ (ebd.).

Ökonomie und Politik beziehungsweise Markt und Staat werden – das ist die bei Brown getroffene Vorannahme – als Bereiche vorgestellt, in denen jeweils eigene, distinkte Reflexions-, Entscheidungs- und Handlungsmodi gelten. Wenn Crouch (2011: 51) in diesem Zusammenhang eine „Dominanz des Marktes“ konstatiert, die sich darin äußert, dass „die Prinzipien des Marktes zum wichtigsten Maßstab des Handelns auch der Institutionen anderer Bereiche werden“, dann verweisen er und auch Wendy Brown damit auf den expansiven Charakter des Neoliberalismus als politische Rationalität, „extending and disseminating market values to all institutions and social actions“ (Brown 2005: 39 f.). Als ursprünglich ökonomische Theorie ist der Neoliberalismus seit dem Ende der 1970er Jahre – also mit zunehmender Wirkmächtigkeit der Ideen der Chicago School um Milton Friedman (ausführlich Klein 2009) – zu einem in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft und dabei insbesondere in der Politik wirkungsmächtigen Denkmuster avanciert. Die im Zuge der Hegemonialwerdung neoliberaler Ökonomisierung implementierten *policy changes* in noch so verschiedenen Politikfeldern – die rein materiell und in der Summe betrachtet immer wieder auf eine Deregulierung der Märkte, auf eine immer weiter reichende Kommodifizierung wenig marktaffiner Regelungsmaterien und auf eine Reduktion politischer Steuerungskompetenz hinauslaufen – repräsentieren lediglich die Oberfläche eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandlungsprozesses. Wie tief die sozialen und politischen Umbrüche im Zuge neoliberaler Ökonomisierung reichen, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in repräsentativen Demokratien aus legitimatorischen Gründen<sup>8</sup> politische Entscheidungen immer gegenüber dem Souverän – also den BürgerInnen – begründungspflichtig sind. Dann nämlich kommt neben der materiellen Dimension von Politik – also ihrem Output – auch die immaterielle Dimension in den Blick – nämlich die der Implementierung des Outputs vorgelagerte öffentliche Begründung.

Aus dieser Feststellung ergibt sich schließlich die Problemstellung, an der *ePol* methodologisch und analytisch ansetzen kann. Wenn man davon ausgeht, dass die Postdemokratisierungsdiagnose zutrifft, dann müssten neoliberal inspirierte Argumente in den

---

Strategie, das ökonomische Denken auf alle Teile der Gesellschaft auszudehnen, so daß [sic!] nirgendwo mehr andere Werte gelten können.“

8 In diesem Sinne schreibt etwa Ralf Ptak (2007: 74) von einer „neoliberalen Implementierungsstrategie“, Christoph Butterwegge (2007: 135 f.) von „Rechtfertigung“, „Diskursstrategien“ und „Legitimationstechniken“.

letzten Jahrzehnten bei der Begründung kollektiv verbindlicher Entscheidungen erfolgreicher gewesen sein als solche, die nicht neoliberal inspiriert waren oder sind. Dabei ist es unerheblich, ob Begründungen dem „zwanglosen Zwang des besseren Arguments“ (Habermas 1990) folgen, oder einfach nur vorgespielt werden – solange sie Gefolgschaft generieren. Nachgewiesen werden können etwa die rein quantitative Zu- oder Abnahme, aber auch die Konnotation sowie die thematische Bandbreite neoliberal inspirierter Argumente über eine inhaltliche Analyse deutschlandweit erscheinender Qualitätszeitungen. Nimmt man diese als pars pro toto der politischen Öffentlichkeit, so erlauben sie als Archiv öffentlichen Begründens die rückblickende Erhebung neoliberaler Ökonomisierung. Wenn die politische Öffentlichkeit in der Idealvorstellung ein diskursiver und deliberativer Raum der Vielen ist, dann ist anzunehmen, dass die für politische Entscheidungen vorgebrachten Argumente eine breite inhaltliche Varianz aufweisen. Im Zuge der Entfaltung neoliberaler Deutungsmacht in der Postdemokratie müsste diese Varianz auf die Gesamtheit der veröffentlichten Begründungen bezogen dann rückläufig sein, weil neoliberale Argumente zur Durchsetzung von Entscheidungen erfolgversprechender zu sein scheinen als nicht neoliberale. Die neoliberale Ökonomisierung würde dann – mit Blick auf das Auftreten politischer Begründungen – eine Entdifferenzierung des Politischen bedeuten. Diese Entdifferenzierung gilt es in ihrer Genese und all ihren Facetten sichtbar zu machen.

### 3. Text Mining zur Analyse qualitativer Daten

Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung arbeiten gegenwärtig überwiegend mit Textdaten, zum Beispiel in Form von Medieninhalten aus Zeitungen und Zeitschriften. Angesichts der Unzulänglichkeiten früherer Ansätze quantitativer Inhaltsanalysen (vgl. Kracauer 1952) wurde seit den 1970er Jahren eine Vielzahl von Methoden entwickelt, mit denen jedoch zunächst nur relativ kleine Textmengen intensiv analysiert werden konnten: „Qualitative analysis at its very core can be condensed to a close and repeated review of data, categorizing, interpreting and writing.“ (Schönfelder 2011: § 29). Während Texte bis vor wenigen Jahren nahezu ausschließlich in Papierform vorlagen und daher nur manuell ausgewertet werden konnten, kann heute in aller Regel digital auf sie zugegriffen werden, wobei hinsichtlich der Digitalisierung zwei Verfahren zu unterscheiden sind. So kann es sich um nachträglich digitalisierte Quellen handeln (retro-digital), wie Abschriften von Notizen oder Protokollen oder um Scans von Zeitungsartikeln. Weitaus größere Textmengen entstehen gegenwärtig indes direkt in digitalen Medien, wie Online-Nachrichtenportalen, Foren, Blogs und sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter), in denen noch dazu redaktionell erstellte Inhalte mit *user-generated content* gemischt auftreten können (*natively digital*).

Dieser Prozess einer umfassenden Digitalisierung, der sich einerseits durch eine stetig steigende Menge von Datenmaterial und andererseits durch eine zunehmend einfacher werdende Verfügbarkeit digitaler Textressourcen auszeichnet, stellt die etablierten Methoden der qualitativen Textanalyse hinsichtlich eines systematischen, strukturierten und umfassenden Zugriffs auf die in den Daten enthaltenen Informationen vor eine neue Herausforderung.

Als Reaktion hierauf sind die eher einfachen, schlüsselwortbasierten Frequenzzählungen der 1960er Jahre durch computergestützte Verfahren der Textanalyse abgelöst und hin zu einer (semi-)automatischen Extraktion von Bedeutung erweitert worden (vgl. McNamara 2011). Dennoch sind Computer auch heute noch weit davon entfernt, ein

Textverstehen im Sinne rekonstruktiver Sozialforschung beziehungsweise der Analyse-schritte „interpreting and writing“ (ebd.) zu erbringen. Jedoch bieten sie für die wiederholte Durchsicht und Kategorisierung von Textdaten mittlerweile erstaunlich leistungsfähige Verfahren an, die die Auffächerung der Analyseperspektive von einzelnen kleinen Abschnitten bis hin zu riesigen, manuell unmöglich zu bearbeitenden Dokumentkollektionen ermöglichen. Der italienische Literaturwissenschaftler Franco Moretti (2000; 2007) prägte für diese neuen Möglichkeiten den Begriff des „distant reading“. Der Begriff beschreibt eine Art Vogelperspektive auf Textsammlungen, die im Gegensatz zum traditionellen *close reading*, also der hermeneutischen Interpretation weniger Einzeltexte, einen umfassenderen Zugriff erlaubt. Daraus resultiert insofern eine neue Problemstellung, als sich bei jedem Projekt die Frage stellt, wie genau das Verhältnis zwischen Computer und Mensch auszugestalten ist, so dass die Deutungshoheit über die Befunde bei den Forschenden verbleibt. Verdeutlichen lässt sich dies anhand des *Google Books Library*-Projekts, angesichts dessen der Altphilologe Gregory Crane (2006) die Frage aufwarf: „*What do you do with a Million Books?*“. Um das Potenzial dieser Datenmenge auszuschöpfen, sah er die einzige Lösung in computergestützten Verfahren, die helfen, mittels Digitalisierung, maschineller Übersetzung und Informationsextraktion das in einem solchen Korpus versammelte und durch die schiere Menge an Daten auch immer bis zu einem gewissen Grad unzugängliche Wissen systematisch zugänglich zu machen. Dabei wird notwendigerweise das Verhältnis von Qualität und Quantität in der empirischen Sozialforschung neu definiert. So wird im Allgemeinen die bislang noch immer sehr selektive Textauswahl in qualitativen Studien damit gerechtfertigt, dass es zur Produktion valider Erkenntnisse nicht darum gehe, so viele Fälle wie möglich, sondern möglichst unterschiedliche Fälle zu untersuchen. Dabei bleibt fraglich, inwiefern sich aus einer kleinen Auswahl heraus quantifizierende Aussagen über die Verteilung und damit über die Relevanz dieser Charakteristika in der jeweils untersuchten Grundgesamtheit treffen lassen.

Die bei computergestützten Analysen zumeist eingesetzten klassischen Code-and-Retrieve-Werkzeuge offenbaren jedoch Defizite hinsichtlich der ausgewogenen Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Forschungsbedürfnisse: CAQDAS-Programme (computer assisted qualitative data analysis software) wie MAXQDA bieten zwar Auszählungen von einzelnen Codes und Code-Kookkurrenzen, Schlussfolgerungen auf Basis solcher Zählungen sind kaum valide, wenn die der Untersuchung zugrunde liegenden Textsamples nicht nach repräsentativen Gesichtspunkten zustande gekommen sind. Denn die quantitativen Verteilungen der im Untersuchungsmaterial kodierten Kategorien sind im hohen Maße durch die qualitativ begründete Textselektion beeinflusst (Schönfelder 2011). Größere Textmengen, wie sie wiederum notwendig wären, um dem Kriterium der Repräsentativität zu genügen, sind jedoch auch mit CAQDAS-Programmen kaum mehr zu bewältigen.

Im Unterschied dazu können moderne Analyseverfahren des Text Mining qualitative Analyseergebnisse erzielen, die zudem das Kriterium der Repräsentativität erfüllen. Text Mining bezeichnet „computergestützte Verfahren für die semantische Analyse von Texten [...], welche die automatische bzw. semi-automatische Strukturierung von Texten, insbesondere sehr großen Mengen von Texten, unterstützen“ (Heyer et al. 2006: 3). Im Gegensatz zum bloßen ‚Wörterzählen‘, also der einfachen Beobachtung des Auftretens von Zeichenketten, wie sie in der computergestützten Inhaltsanalyse seit den 1960er Jahren betrieben wurde (Kuckartz 2010: 218 ff.), geht es im Text Mining um die Extraktion von Bedeutungsstrukturen. Dazu machen sich Text Mining-Verfahren einerseits sprachstatistische Modelle zunutze, mit denen Informationen zu Zeichenketten aus der Beobachtung

von deren Kontexten abgeleitet werden. Andererseits kommen musterbasierte Verfahren zum Einsatz, mit denen konkrete sprachliche Strukturen (halb-)automatisch aufgefunden werden können. Eine Kombination verschiedener solcher Verfahren kann genutzt werden, um bestimmte Praktiken eines für den jeweiligen Korpus ‚typischen‘ Sprachgebrauchs zu identifizieren und die gewünschten, strukturierten Informationen zu extrahieren. Solche Analysen können je nach Forschungsansatz induktiv, also rein datengetrieben über statistische Ansätze betrieben werden. Sie können aber auch auf Basis vorangegangener, qualitativer Untersuchungen als typische Muster identifiziert und als Hypothese am Text operationalisiert werden, was einem deduktiven Forschungsansatz entspricht. Kennzeichnend für das Text Mining ist die Integration beider Analyseparadigmen in ein gemeinsames Forschungsdesign. Die Qualität der Analyse hängt dabei von den angewandten Algorithmen ab. Je besser diese in der Lage sind, latente Bedeutungen anstelle bloßer Zählungen von Sprachoberflächenphänomenen zu erfassen, desto aussagekräftiger können anschließende Interpretationen der extrahierten Informationen sein.

Hier stellt sich erneut – diesmal allerdings unter spezifischer Berücksichtigung der angewandten Algorithmen – das Problem der Verhältnisbestimmung von Computer und Mensch. Die Möglichkeit zur Validierung der Ergebnisse setzt voraus, dass die eingesetzten Analyseverfahren eine Verbindung zwischen den qualitativen Eingabedaten und den quantifizierten Resultaten beibehalten, sodass eine (stichprobenartige) manuelle Ergebnisevaluation durch die Forschenden gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sind Anwendungen von Text Mining in der Forschungspraxis nicht vollautomatisch, sondern halbautomatisch ausgelegt. Idealerweise sind sie so gestaltet, dass die Forschenden sowohl einzelne Ergebnisse von Zwischenschritten des Analyseprozesses bewerten und gegebenenfalls Parameter der Prozesse anpassen, als auch bei bestimmten Verfahren ein spezifisch codiertes Vorwissen in den Analyseprozess einspeisen können. Nur wenn eine hinreichende Validität der Ergebnisse von Text Mining-Methoden nachgewiesen werden kann, wird die Akzeptanz der Verfahren in den Sozial- und Geisteswissenschaften weiter steigen.

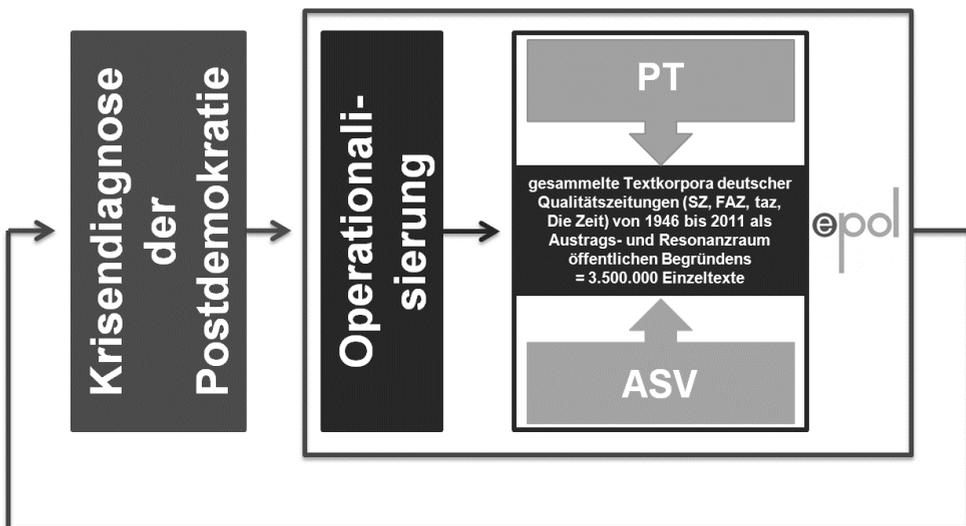


Abb. 1: Schematische Darstellung des iterativen, interdisziplinären Analyseprozesses des ePol-Projekts

Im Rahmen des ePol-Projekts wird diesen Anforderungen an das Forschungsdesign Rechnung getragen, indem in einem interdisziplinären, iterativen Prozess die Schritte von algorithmischer Analyse, manueller Zwischenevaluation und Parameteranpassung solange wiederholt werden, bis die extrahierten Daten den geforderten Gütekriterien entsprechen (Abb. 1). Die iterierte Abfolge von manuellen und automatischen Analyseschritten ergibt einen halbautomatischen Analyseprozess, der Untersuchungen mit einer deutlich gesteigerten Qualität auf Seiten der qualitativen Daten im Vergleich zur automatischen quantitativen Inhaltsanalyse ermöglicht, und der gleichzeitig quantifizierende Aussagen über die Entwicklung und Verbreitung qualitativer Aussagen erlaubt.

Der Einsatz von Text Mining-Verfahren ist zudem mit einer Vielzahl von Methoden der qualitativen Sozialforschung kompatibel. Exemplarische Studien verwenden Text Mining-Verfahren beispielsweise im Zusammenhang mit qualitativer Inhaltsanalyse (Tamayo Korte et al. 2007), Grounded Theory (Janasik et al. 2009; Hong 2009) oder verschiedener Spielarten der Diskursanalyse (Pollak et al. 2011; Baker et al. 2008; Glasze 2007). Insbesondere Methoden der (Kritischen) Diskursanalyse im Anschluss an Foucault zeigen sich offen für den Einsatz von lexikometrischen und korpuslinguistischen Text Mining-Verfahren (Mautner 2012). Dies liegt insofern nahe, als einerseits die Diskursanalyse von Anfang an mit dem Problem der Bewältigung großer Textmengen und sinnvoller Selektionskriterien konfrontiert ist und andererseits Diskurse nicht nur in ihrer Bandbreite qualitativ beschrieben, sondern auch Diskurspositionen in ihrer Relevanz zu bewertet werden sollen. Methoden hingegen, wie beispielsweise die objektive Hermeneutik, die tief in Bedeutungs- und Sinnstrukturen kleiner Textabschnitte vordringen, um verschiedene Alternativen des Verstehens unter Zuhilfenahme textexternen Wissens gegeneinander abzuwägen, können dagegen kaum von computergestützten Verfahren profitieren. Zusammenfassend lässt sich also konstatieren, dass Text Mining in all den Fällen hilfreich ist, die auf eine umfassende Informationsverdichtung abzielen.

#### 4. Daten, Verfahren und erste Ergebnisse

Im Zuge der Analyse neoliberaler Ökonomisierung gilt es in linguistischer Hinsicht zu klären, was ein Argument im Sinne einer Begründung ist, wie es sprachstrukturell aussieht, wann und wie es diskursiv deutungsmächtig wird und wie sich ein einmal erreichter hegemonialer Status auf Struktur und Frequenz eines Arguments oder einer Gruppe von Argumenten auswirkt. Diese Strukturen können dann im Datenkorpus gesucht und die einschlägigen Texte für weitere Analysen zugänglich gemacht werden. Die Analyse neoliberaler Ökonomisierung in der politischen Öffentlichkeit stützt sich im ePol-Projekt auf Volltextkorpora der *Süddeutsche Zeitung* und der *TAZ* sowie der Wochenzeitschrift *DIE ZEIT*. Zusätzlich steht aus dem Volltextkorpus der *FAZ* eine repräsentative Stichprobe zur Verfügung. Insgesamt ergibt dies einen Korpus von circa 3,5 Millionen Zeitungsartikeln, die als repräsentatives Archiv öffentlichen Begründens für den Untersuchungszeitraum angenommen werden können.<sup>9</sup>

Um die Masse an Zeitungstexten aus mehreren Jahrzehnten bewältigen zu können, kommen die oben bereits beschriebenen Text Mining-Verfahren zum Einsatz. In metho-

9 Daten des ePol-Projekts: *DIE ZEIT* (1946–2011), 405.836 Artikel; *taz* (1986–2011), 1.392.102 Artikel; *Süddeutsche Zeitung* (1992–2011), 1.561.862 Artikel; *FAZ* (1949–2011), 186.000 (Stichprobe).

dologischer Hinsicht gilt es, speziell für das Erkenntnisinteresse der Identifikation neoliberaler Ökonomisierung angepasste (semi-)automatische Analyse-Tools zu entwickeln, die im Rahmen der theoretisch vorgegebenen Anforderungen eine zielgenaue Identifikation neoliberaler Begründungen erlauben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Verfahren der Textstatistik, der musterbasierten Analyse und des Machine Learning zu Anwendungen wie Frequenzanalysen, Kookkurrenzanalysen, Themenidentifikation, Sentiment-Analysen und Informationsextraktion adaptiert und kombiniert.

*Frequenzanalysen* zählen relative und absolute Häufigkeiten von Schlüsselbegriffen im Untersuchungskorpus, was erste Hinweise auf die Verbreitung von bestimmten sprachlichen Mustern geben kann. Über Diktionäre lassen sich mehrere Schlüsselworte zu semantischen Konzepten verdichten und als solche in ihrer Entwicklung im Untersuchungszeitraum beobachten. Der Aufbau solcher Diktionäre kann einerseits deduktiv erfolgen, auf Basis von Forscherintuition oder manueller Auswertungen von Ausschnitten des Zeitungskorpus. Bei einem solchen Vorgehen besteht die Gefahr, gerade in einem besonders langen Analysezeitraum wichtige Konzepte beziehungsweise die sie definierenden Begriffe zu übersehen und andere, weniger relevante, aber höherfrequente Begriffe überzubewerten. Deshalb sollte zusätzlich auf einen datengetriebenen Ansatz zurückgegriffen werden, der die wichtigsten Begriffe zum Aufbau konzeptueller Diktionäre aus spezifischen Textkollektionen automatisch extrahiert. Mit *Kookkurrenzanalysen* – also der Berechnung von Begriffen, die überzufällig häufig gemeinsam mit einem bestimmten Begriff innerhalb eines Satzes, Absatzes oder Dokuments auftreten – kann der typische Gebrauchskontext von Wortformen innerhalb eines Korpus untersucht werden. Ein Vergleich solcher Gebrauchskontexte im Zeitverlauf lässt auf Veränderungen des semantischen Gehalts der untersuchten Begriffe schließen. So lassen sich auch hier wieder rein datengetriebene Begriffe identifizieren, deren Kontexte sich besonders stark verändert haben beziehungsweise die besonders stabil geblieben sind. Globale Begriffszusammenhänge auf Ebene ganzer Dokumentkollektionen können beispielsweise mit Hilfe von *Topic Models* identifiziert werden (Blei 2012). Die mit diesem Verfahren automatisch berechneten Begriffszusammenhänge, sogenannte Topics, können als latente Sinnkomplexe oder Thematiken interpretiert werden, deren Verteilung über den Korpus insgesamt untersucht werden kann. Diese Verteilungen wiederum lassen sich zur *Themenidentifikation* anwenden, mit deren Hilfe auf Artekelebenen bestimmte Themenkategorien (beispielsweise zur Außen- oder Bildungspolitik) in der Untermenge von Artikeln aus dem Politik-Ressort des Zeitungskorpus separiert werden können. Mit Hilfe von musterbasierten *Informationsextraktionsverfahren* in Verbindung mit Verfahren des *Machine Learning* werden anschließend wiederkehrende Aussageregelmäßigkeiten innerhalb solcher thematischen Subkorpora gesucht. Durch *Sentiment-Analysen* können solche Aussageregelmäßigkeiten, die in bewertender Absicht Bezug auf bestimmte Sachverhalte nehmen, automatisch in positive, negative oder neutrale oder auch in gänzlich andere Kategorien klassifiziert werden.

Über die genannten Verfahren zur Identifikation von Aussageregelmäßigkeiten hinaus lassen sich noch weitere, wiederholt in Argumentationen auftretende Sprachphänomene identifizieren, die von ihrer Anlage für den jeweiligen Kontext spezifisch sind – im Falle neoliberalen Argumentierens also etwa die Verweise auf die vermeintliche Alternativlosigkeit politischer Entscheidungen oder die berüchtigte ‚schwäbische Hausfrau‘. Zur Identifikation solcher Phänomene können mittels manueller Analysen in Stichproben des Gesamtkorpus prototypische Textabschnitte als ‚Trainingsdaten‘ angegeben werden. In

einem zweiten Schritt werden diese dann zum Ausgangspunkt eines maschinellen Verfahrens, das wiederkehrende Merkmale aus den Trainingsdaten extrahiert und gewichtet, um anschließend vergleichbare Muster automatisch im Gesamtkorpus aufzufinden. Analog zu manuellen Verfahren der Inhaltsanalyse kann so eine zusätzliche, für die Suche nach neo-liberaler Argumentation spezifische Kategorienbildung zur verbesserten Auffindbarkeit argumentativer Strukturen im Sinne der Fragestellung des Projekts erreicht werden. Im Unterschied zu manuellen erlauben computergestützte Verfahren jedoch eine weitgehende Vollständigkeit in der Erfassung der Kategorien. Zudem kann, durch eine umfassende Dokumentation des Vorgehens und die damit ermöglichte intersubjektive Nachvollziehbarkeit des maschinellen Verfahrens, eine deutliche Steigerung bei der Reliabilität der Ergebnisse erzielt werden.

Um den Datenbestand des Projekts für die vorgenannten Verfahren automatischer Sprachanalyse aufzubereiten, wurden die von den Verlagen im hierfür gegenwärtig einschlägigen Standardformat als xml-Dateien gelieferten Artikel in einer gemeinsamen Datenbank zusammen mit Metadaten gespeichert. Metadaten sind unter anderem das Erscheinungsdatum eines Textes, der Verlag, das Ressort, die Seitenzahl, auf der der Text erschienen ist, oder die Länge des Artikels. Zur Zeit befindet sich die Software, die zur Steuerung und Durchführung der halbautomatischen Analysen erforderlich ist, noch in der Entwicklung. Ziel ist es, den Analysezugriff auf die Daten für Suchanfragen aus der Politischen Theorie über eine Browser-Applikation abzuwickeln, die eine Volltextsuche, Dokumentanzeige, Analyseprozesssteuerung und Ergebnisvisualisierung bereitstellt (Abb. 2). Dadurch bleibt sowohl die Stärke des automatisierten Analyseverfahrens in Form einer zielgenauen, überblicksartigen Informationsbeschaffung in großen Datenmengen erhalten wie auch die individuelle Stärke des Forschers beziehungsweise der Forscherin in Form menschlicher Interpretationsleistungen.

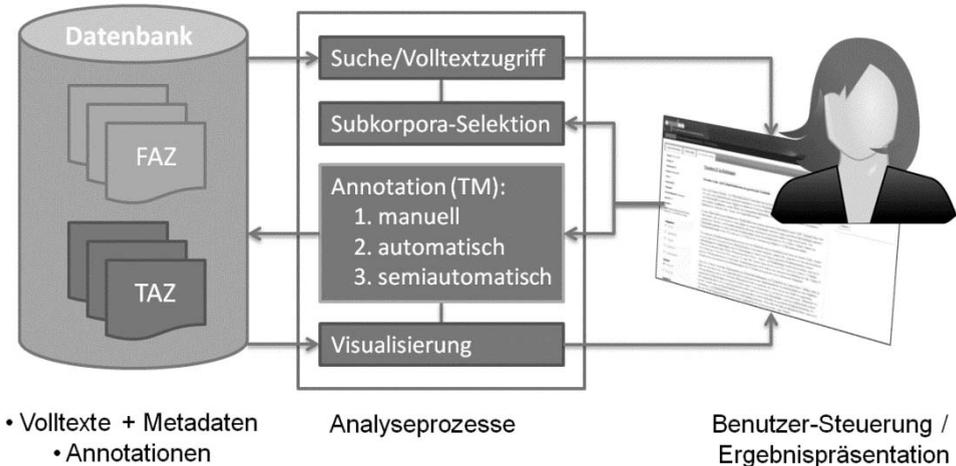


Abb. 2: Text Mining-Architektur zur Analyse diachroner Zeitungskorpora

Zeitungstexte können in der Suchmaske nach bestimmten Kriterien (Erscheinungszeitpunkt oder -zeitraum, Publikation, Ressort, Schlüsselworte oder sonstige Metadaten) abgefragt und zu einer Untermenge des Korpus zusammengestellt werden. Auf solchen Subkorpora können wiederum verschiedene weitere Analysen beziehungsweise Annotationen

vorgenommen werden. Folgende Zwischenschritte zur Erschließung der Daten für Analysezwecke wurden im Rahmen des Projekts bislang realisiert:

*CorpusWorker*: Die Webapplikation stellt eine Infrastruktur für Suchanfragen bereit, die, basierend auf einem Volltextindex aller im Projekt berücksichtigten 3,5 Millionen Zeitungsartikel, Suchen von EndanwenderInnen entsprechend der oben angegebenen Kriterien ermöglicht. Ergebnismengen von Suchabfragen nach Schlüsselworten oder Metadaten lassen sich als *Heatmap* visualisieren, um einen ersten Eindruck quantitativer Verteilungen zum Beispiel von Suchwörthäufigkeiten über den Analysezeitraum zu erhalten. Die Ergebnisse solcher Suchen lassen sich als separate Textkollektionen abspeichern und anschließend weiter bearbeiten, etwa indem weitere Analyse-Tools hinzugezogen werden. Dazu ist eine schrittweise Weiterentwicklung und Anpassung des *CorpusWorkers* erforderlich, die bislang noch nicht implementierte Verfahren wie Topic Models oder Sentiment-Analysen in Abstimmung mit den Anforderungen der PolitikwissenschaftlerInnen zugänglich macht.

*Wörterbuch des Neoliberalismus*: Wie oben ausgeführt, lässt sich die Erstellung von Diktionären als Ausgangsschritt für weitere Artikelselektionen oder Frequenzanalysen mit Hilfe automatischer Termextraktionsverfahren realisieren. Um auf diesem Weg einen Einstieg in die Zeitungsdaten zu finden, wurden systematisch Texte gesammelt, die die von TheoretikerInnen des Neoliberalismus typischerweise verwendete Sprache abbilden. Typische Begriffe, wie sie in Publikationen von Friedrich August Hayek, Milton Friedman und anderen Verwendung finden,<sup>10</sup> wurden über *Frequenzzählungen* berechnet, sodass, basierend auf diesen Ergebnissen, ein rein rechnerisch etabliertes ‚Wörterbuch des Neoliberalismus‘ aufgestellt werden konnte. Mit dessen Hilfe können im weiteren Verlauf *Konzepte*, im Sinne von Begriffsumfeldern, zur Suche in den Textdaten auf einer methodisch kontrollierten Grundlage entwickelt werden. Die anschließende manuelle Evaluation von Belegstellen des Vorkommens der automatisch extrahierten Begriffe in den Texten der TheoretikerInnen kann dazu beitragen, korpus- oder themenspezifische Verwendungszusammenhänge und Konnotationen zu verstehen. So kann etwa geklärt werden, ob die so identifizierten, relevanten Begriffe tatsächlich mehrheitlich in den erwarteten beziehungsweise interessierenden Kontexten gebraucht werden, oder ob für sie Verwendungszusammenhänge jenseits des Erkenntnisinteresses des Projekts dominieren. Anschließend können die Verwendungsweisen mit denen in den Zeitungsdaten verglichen werden.

Das ‚Wörterbuch des Neoliberalismus‘ liefert somit einen ersten Eindruck, wie sich die Konzepte und Ansätze neoliberalen Denkens (in wissenschaftlich-theoretischer Ausprägung) sprachlich manifestieren. Die hieran anknüpfende Analysestrategie beinhaltet, dass diese Konzepte und Ansätze in einen sprachlichen und für den Computer auffindbaren Zusammenhang mit neoliberaler Ökonomisierung gebracht werden müssen. Daher soll in einem nächsten Schritt untersucht werden, welche Zeitungstexte die Konzepte aus dem ‚Wörterbuch des Neoliberalismus‘ enthalten und welche Argumentationsmuster in diesen Texten verstärkt auftreten. Dabei kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar abgeschätzt werden, wie zielgenau sich der Abgleich von wissenschaftlich-theoretischer

---

10 Die ‚Top 20‘ der extrahierten Begriffe aus Publikationen neoliberaler TheoretikerInnen lauten: ‚Mensch‘, ‚Freiheit‘, ‚Preis‘, ‚Regeln‘, ‚Inflation‘, ‚Gesellschaft‘, ‚Ordnung‘, ‚Regierung‘, ‚Geldmenge‘, ‚Wissen‘, ‚verschieden‘, ‚Einkommen‘, ‚bestimmt‘, ‚einzelne‘, ‚Jahr‘, ‚Staat‘, ‚groß‘, ‚Gesetz‘, ‚Zeit‘ und ‚Geld‘. Das Gewicht jedes Terms wird berechnet als Produkt des absoluten Vorkommens und der Wahrscheinlichkeit seines Auftretens in einem per Topic Model bestimmten Thema.

Sprache – die als Ausgangspunkt des Wörterbuches diene – und ihre journalistische Interpretation für die Identifikation neoliberaler Argumentation anwenden lässt.

In einem ersten tentativen Versuch wurden, basierend auf einer *Frequenzzählung*, die Verbreitung der Alternativlosigkeitsrhetorik anhand von Begriffen wie „alternativlos“, „keine Alternative“, „unverzichtbar“ et cetera in den Zeitungstexten im zeitlichen Verlauf untersucht. In bestimmten Ressorts ist ein deutlicher Anstieg der Verwendung eines solchen Vokabulars nachweisbar (in ‚Politik‘ zum Beispiel stärker als in ‚Wirtschaft‘), was nahelegt, dass sich quantitative Messungen der Änderung des Sprachgebrauchs für die Klärung der Forschungsfrage eignen. Gleichzeitig bleibt die qualitative Bewertung der Ergebnisse schwierig, solange lediglich schlüsselwortbasierte Auszählungen vorgenommen werden, ohne thematische und inhaltliche Kontexte ausreichend zu berücksichtigen. So ist bislang offen, ob beispielsweise die zunehmende Verwendung von Alternativlosigkeitsrhetorik mit der argumentativen Schließung politischer Argumentation bei bestimmten Entscheidungen einhergeht oder ob lediglich die journalistische Interpretation dieser Rhetorik (und ihre beständige Wiederholung) abgebildet wird.

## 5. Nächste Schritte

Aus den oben beschriebenen Befunden resultiert für die weitere Forschung die Notwendigkeit, die Transformation der neoliberalen Konzepte aus dem politiktheoretischen in den journalistischen Diskurs nachvollziehen und allgemein beschreiben zu können. Hierfür müssen reine *Frequenzzählungen* (von Schlüsselworten, Wörterbüchern oder komplexeren sprachlichen Konstrukten wie Argumenten) mit Kontextinformationen in Zusammenhang gebracht werden, um ihnen eine Bedeutung geben zu können. Neoliberale Begründungslogiken dürften sich in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich sprachlich manifestieren – so kann zum Beispiel erwartet werden, dass effizienz- und wachstumstheoretische Argumente in bildungspolitischen Zusammenhängen anders artikuliert werden als in der Finanzpolitik. Deswegen müssen semantische Kategorien jenseits der bereits vorhandenen zur Annotation der Texte bestimmt werden, durch die Beobachtungen eines sprachlichen Ereignisses mit Kontextinformationen verknüpft werden können.

Dieses Vorhaben wird durch die Verwendung von Topic-Modellen realisiert, die eine Identifikation gleichartiger Debatten ermöglichen. Anhand eines Vergleichs der so gewonnenen Daten zu Ausprägungen ökonomisierten Begründens in den Zeitungsdaten mit den Konzepten des ‚Wörterbuchs des Neoliberalismus‘ lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den journalistischen beziehungsweise politiktheoretischen Verwendungen feststellen. Das Ziel dieses Vorgehens besteht darin, ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie sich Argumentations- und Begründungslogiken des wissenschaftlichen Diskurses in verschiedenen Teildiskursen des medial vermittelten politischen Diskurses übersetzen.

Mit diesem Wissen werden – so die über die nächsten, unmittelbaren Schritte hinausgehende mittelfristige Forschungsstrategie – die Konzepte des ‚Wörterbuchs des Neoliberalismus‘ in Suchstrategien überführt, mit deren Hilfe die für das Projekt relevanten Dokumente aus dem Korpus über einen semantischen Zugriff selektiert werden können. Die Selektion von Subkorpora durch semantische Text Mining-Verfahren führt zu einer deutlich treffsichereren Auswahl von Artikeln für weitere Schritte der (semi-)automatischen Inhaltsanalyse, als dies mit herkömmlichen, rein keywordbasierten Verfahren möglich wäre. Anhand der Selektion relevanter Dokumente werden in weiteren, manuellen Schrit-

ten Informationen darüber verdichtet, wie die im Rahmen der Analyse ökonomisierten Begründens interessanten Argumentationen auf syntaktischer Ebene funktionieren. Syntaktische Informationen über die den Argumenten zugrunde liegenden Satzstrukturen, wie zum Beispiel der Gebrauch linguistischer Konnektoren (,weil‘, ,sodass‘, ,aufgrund‘ etc.) können zusammen mit inhaltlichen Mustern genutzt werden, um einen Klassifikator<sup>11</sup> zu trainieren (Blessing/Schütze 2010). Größere Textmengen aus den thematisch selektierten Subkorpora können dann automatisch nach diesen Argumentstrukturen durchsucht und ausgewertet werden. Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus diesen Überlegungen die folgenden Schritte: (1) Untersuchung der Transformation der relevanten Konzepte aus dem ‚Wörterbuch des Neoliberalismus‘ in politische und journalistische Verwendungsweisen; (2) Selektion von Subkorpora des Gesamtkorpus auf Basis von Themen und sprachlichen Konzepten des Neoliberalismus; (3) Manuelle Identifikation prototypischer neoliberaler Argumente in den Subkorpora; (4) Verdichtung der inhaltlichen und syntaktischen Merkmale dieser Argumente zu Argumentstrukturen zum Aufbau einer validen Trainingsmenge für ein Textklassifikationsverfahren; (5) Anwendung des Klassifikators auf die jeweilige Grundgesamtheit; (6) Quantitative Auswertung der Ergebnisse und politiktheoretische Interpretation.

Aus Sicht der automatischen Sprachverarbeitung besteht die Herausforderung der hier skizzierten, mittelfristigen Forschungsstrategie darin, die manuell identifizierten Argumente in maschinell auffindbare Strukturen zu überführen. Da es nicht möglich ist, allein durch manuelle Beobachtung weniger Fundstellen zuverlässige Merkmale und Regeln anzugeben, die ein neoliberales Argument auszeichnen, wird der Rückgriff auf maschinelle Lernverfahren unumgänglich sein. Gerade weil davon auszugehen ist, dass sich in journalistischen Texten eine im Vergleich zu wissenschaftlichen Texten relativ begrenzte Vielfalt neoliberalen Argumentierens findet, können deren konstitutive Merkmale mit Hilfe maschineller Lernverfahren erschlossen werden.

Nach der Etablierung eines Best-Practice-Verfahrens für die (semi-)automatische Analyse ökonomisierter Argumente werden weitere Untersuchungen anschlussfähig. Denkbar wäre etwa ein Vergleich der Varianzen des Gebrauchs ökonomisierter Argumentationen in verschiedenen Politikfeldern, der zum Beispiel in der Gesundheits-, der Bildungs- oder der Familienpolitik Anhaltspunkte dafür zu finden vermag, wie erfolgreich oder wenig erfolgreich ökonomisierte Kommunikationsstrategien je nach Themenfeld eingesetzt werden.

## Literatur

- Altenried, Moritz, 2012: Aufstände und Rassismus und die Krise des Kapitalismus. England im Ausnahmezustand, Münster.
- Baker, Paul / Gabrielatos, Costas / Khosravini, Majid / Krzyzanowski, Michael / McEnery, Tony / Wodak, Ruth, 2012: A useful methodological synergy? Combining critical discourse analysis and corpus linguistics to examine discourses of refugees and asylum seekers in the UK press. In: *Discourse & Society* 19, 273–306.
- Beyme, Klaus von, 2013: Von der Postdemokratie zur Neodemokratie, Wiesbaden.

---

11 Unter einem Klassifikator versteht man einen Algorithmus, der Datensätze in verschiedene Klassen einsortieren kann. Das Anlernen der Klassen wird in der sogenannten Trainingsphase mit Hilfe von Beispielen durchgeführt, deren Klasse manuell festgelegt wurde. Die Klassifikation selbst basiert auf Merkmalen, die aus den Datensätzen generiert werden.

- Blei, David M., 2012: Probabilistic Topic Models. Surveying a suite of algorithms that offer a solution to managing large document archives. In: *Communications of the ACM* 55, 77–84.
- Blessing, Andre / Schütze, Hinrich, 2010: Self-annotation for fine-grained geospatial relation extraction in *Proceedings of the 23rd International Conference on Computational Linguistics*, 80–88.
- BMBF, 2011: Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Bereich der eHumanities; <http://www.bmbf.de/foerderungen/16466.php>, 16.01.2012.
- Bourdieu, Pierre / Wacquant, Loïc, 2000: *Schöne neue Begriffswelt*. In: *Le Monde diplomatique* vom 12.05.2000, 7.
- Brown, Wendy, 2005: *Edgework: critical essays on knowledge and politics*, Princeton.
- Brown, Wendy, 2006: *American Nightmare: Neoliberalism, Neoconservatism, and De-Democratization*. In: *Political Theory* 34, 690–714.
- Busa, Roberto A., 2004: Foreword: Perspectives on the Digital Humanities. In: Susan Schreibman / Raymond G. Siemens / John Unsworth (Hg.), *A Companion to Digital Humanities*, Malden (Mass.), xvi–xxi.
- Butterwegge, Christoph, 2007: Rechtfertigung, Maßnahmen und Folgen einer neoliberalen (Sozial-)Politik. In: Ders. / Bettina Lösch / Ralf Ptak, *Kritik des Neoliberalismus*. Unter Mitarbeit von Tim Engartner, Wiesbaden, 135–220.
- Crane, Gregory, 2006: What do you do with a Million Books? In: *D-Lib Magazine* 12 (3), <http://www.dlib.org/dlib/march06/crane/03crane.html>, 01.04.2013.
- Crouch, Colin, 2008: *Postdemokratie*, Frankfurt (Main).
- Crouch, Colin, 2011: *Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus. Postdemokratie II*, Berlin.
- Foucault, Michel, 2003: *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band III: 1976–1979*, Frankfurt (Main).
- Glasze, Georg, 2007: Vorschläge zur Operationalisierung der Diskurstheorie von Laclau und Mouffe in einer Triangulation von lexikometrischen und interpretativen Methoden. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 8; <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0702143>, 01.02.2012.
- Grenier, Jean-Yves / Orléan, André, 2007: *Michel Foucault, l'économie politique et le libéralisme*. In: *Éditions de l'E.H.E.S.S. Annales. Histoire, Sciences Sociales* 62, 1155–1182.
- Habermas, Jürgen, 1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie einer bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Hessel, Stéphane, 2011a: *Empört Euch! Aus dem Französischen von Michael Kogon*, Berlin.
- Hessel, Stéphane, 2011b: *Engagiert Euch! Stéphane Hessel im Gespräch mit Gilles Vanderpooten*. Aus dem Französischen von Michael Kogon, Berlin.
- Heyer, Gerhard / Quasthoff, Uwe / Wittig, Thomas, 2006: *Text Mining: Wissensrohstoff Text – Konzepte, Algorithmen, Ergebnisse*. Bochum.
- Hong, Chao-Fu, 2009: Qualitative Chance Discovery – Extracting competitive advantages. In: *Information Sciences* 179, 1570–1583.
- Janasik, Nina / Honkela, Timo / Bruun, Henrik, 2009: Text Mining in Qualitative Research Application of an Unsupervised Learning Method. In: *Organizational Research Methods* 12, 436–460.
- Klein, Anna / Heitmeyer, Wilhelm, 2011: Demokratieentleerung und Ökonomisierung des Sozialen: Ungleichwertigkeit als Folge verschobener Kontrollbilanzen. In: *Leviathan* 39, 361–383.
- Klein, Naomi, 2009: *Die Schock-Strategie. Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus*, Frankfurt (Main).
- Kracauer, Siegfried, 1952: The challenge of qualitative content analysis. In: *Public Opinion Quarterly* 16, 631–642. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/2746123>, 21.05.2013.
- Kuckartz, Udo, 2010: *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten*. 3., aktualisierte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lazer, David / Pentland, Alex / Adamic, Lada / Aral, Sinan / Barabasi, Albert L. / Brewer, Devon / Christakis, Nicholas / Contractor, Noshir / Gutman, Myron / Jebara, Tony / King, Gary / Macy, Michael / Roy, Deb / Van Alstyne, Marshall, 2009: *Computational Social Science*. In: *Science* 323, 721–723.
- Lemke, Matthias, 2012: *Die Ökonomisierung des Politischen. Entdifferenzierungen in kollektiven Entscheidungsprozessen*. Discussion Paper Nr. 2. Schriftenreihe des Verbundprojekts Postdemokratie und Neoliberalismus, Hamburg / Leipzig.

- Lösch, Bettina, 2007: Die neoliberale Hegemonie als Gefahr für die Demokratie. In: Christoph Butterwegge / Dies. / Ralf Ptak, Kritik des Neoliberalismus. Unter Mitarbeit von Tim Engartner, Wiesbaden, 221–283.
- Manovich, Lev, 2012: Computational humanities vs. digital humanities; <http://lab.softwarestudies.com/2012/03/computational-humanities-vs-digital.html>, 14.03.2013.
- Mautner, Gerlinde, 2012: Language, space and the law: A study of directive signs. In: The International Journal of Speech, Language and the Law 19, 189–217.
- McNamara, Danielle S., 2011: Computational Methods to Extract Meaning From Text and Advance Theories of Human Cognition. In: Topics in Cognitive Science 3, 3–17.
- Moretti, Franc, 2000: Conjectures on World Literature. In: New Left Review 1, 54–68.
- Moretti, Franco, 2007: Graphs, maps, trees. Abstract models for literary history. London / New York.
- Niekler, Andreas / Jähnichen, Patrick / Heyer, Gerhard, 2012: ASV Monitor. Creating Comparability of Machine Learning Methods for Content Analysis. Proceedings of the ECML-PKDD 2012, Bristol.
- Pollak, Senja / Coesemans, Roel / Daelemans, Walter / Lavrac, Nada, 2011: Detecting Contrast Patterns in Newspaper Articles by Combining Discourse Analysis and Text Mining. In: Pragmatics 21, 647–683.
- Ptak, Ralf, 2007: Grundlagen des Neoliberalismus. In: Christoph Butterwegge / Bettina Lösch / Ders., Kritik des Neoliberalismus. Unter Mitarbeit von Tim Engartner, Wiesbaden, 13–86.
- Rancière, Jacques, 1995: La Mésentente: Politique et philosophie, Paris.
- Ritzi, Claudia, 2013: Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit, Wiesbaden.
- Rosanvallon, Pierre, 2006: La contre-démocratie. La politique à l'âge de la défiance, Paris.
- Rousseau, Jean-Jacques, 2011: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart.
- Sandel, Michael J., 2012: What money can't buy. The moral limits of markets, New York.
- Schaal, Gary S. / Ritzi, Claudia, 2012: Neoliberalismus und Postdemokratie. Bausteine einer kritischen Gesellschaftstheorie. In: ethik und gesellschaft 6; [http://www.ethik-und-gesellschaft.de/dynasite.cfm?dssid=5550&dsmid=113235#dsarticle\\_991446](http://www.ethik-und-gesellschaft.de/dynasite.cfm?dssid=5550&dsmid=113235#dsarticle_991446), 16.4.2013.
- Schönfelder, Walter (2011): CAQDAS and Qualitative Syllogism Logic – NVivo 8 and MAXQDA 10 Compared. In: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research 12 <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1101218>, 21.05.2013.
- Schreibman, Susan / Siemens, Raymond G. / Unsworth, John, 2004 (Hg.): A Companion to Digital Humanities, Malden (Mass.).
- Streek, Wolfgang (2013): Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus, Berlin.
- Tamayo Korte, Miguel / Waldschmidt, Anne / Dalman-Eken, Sibel / Klein, Anne, 2007: 1000 Fragen zur Bioethik – Qualitative Analyse eines Onlineforums unter Einsatz der quantitativen Software MAXdiction. In: Udo Kuckartz (Hg.), Qualitative Datenanalyse computergestützt. Methodische Hintergründe und Beispiele aus der Forschungspraxis, 2. Auflage, Wiesbaden, 163–174.
- Unsichtbares Komitee, 2010: Der kommende Aufstand, Hamburg.
- Wolin, Sheldon, 2008: Democracy incorporated: managed democracy and the specter of inverted totalitarianism, Princeton.

<http://www.clarin.eu>, 21.05.2013.

<http://www.dariah.eu>, 21.05.2013.



# Von ‚Klassikern‘, ‚Sozialarbeitern‘ und ‚Tyrannophilen‘: Die Story der Macht in den Sozialwissenschaften

René Wolfsteller\*

Anter, Andreas: *Theorien der Macht zur Einführung*, Hamburg, 2012.

Der Topos der ‚Macht‘ gehört seit der Etablierung der Politikwissenschaft und Soziologie zu den disziplinen-eigenen Grundkategorien. Als tradierter Fachterminus ist sie ein zentraler Bestandteil der „story“ der Sozialwissenschaften (vgl. Gostmann/Merz-Benz 2005: 10 ff.), das heißt ihrer fachspezifischen Narration aus Begriffen, Theorien, Verfahren und AutorInnen, mit deren Hilfe sie die Welt sinnhaft deuten.

Angesichts des selbstverständlichen Gebrauchs und der Fülle an Erinnerungsfiguren zur ‚Macht‘ ist es umso erstaunlicher, dass man eine deutschsprachige Einführung in das Thema bisher vergeblich suchte. Mit seinem im Oktober 2012 erschienenen Lehrbuch *Theorien der Macht zur Einführung* versucht der Politikwissenschaftler Andreas Anter nun, diese Lücke zu schließen. Dabei setzt er auf einen ideengeschichtlich orientierten Abriss, der sowohl dem historischen Kontext der einzelnen Machtkonzepte als auch den gegenseitigen Bezügen und Entwicklungszusammenhängen gerecht werden soll. Doch möchte Anter nicht nur einen rein deskriptiven Überblick über die verschiedenen Theorieangebote geben, sondern darüber hinaus ihre jeweiligen Vorzüge und Nachteile herausstellen. Am Ende sollen die LeserInnen einer Antwort auf die Frage näherge-

kommen sein, warum „menschliche Handlungen, soziale Institutionen und politische Prozesse so offensichtlich unausweichlich machtförmig strukturiert“ (12) sind. Diese Frage verweist zugleich auf Anters Prämisse, wonach es keine menschliche Vergemeinschaftung ohne Machtbeziehungen geben könne; vielmehr scheinen Phänomene der Macht eng mit der menschlichen Natur verknüpft zu sein. So macht Anter denn auch gleich zu Beginn keinen Hehl aus seiner Sympathie zum anthropologisierenden Ansatz des Soziologen Heinrich Popitz, der zwischen verschiedenen, in der menschlichen Natur verwurzelten Grundformen der Macht unterscheidet.

Doch bevor im weitaus größten Teil des Buches mit Max Weber, Heinrich Popitz, Hannah Arendt, Michel Foucault und Niklas Luhmann die prominentesten Machtansätze des 20. Jahrhunderts vorgestellt werden, legt der Autor auf nur 13 Seiten die erstaunliche Wegstrecke von der Antike (Thukydides) über die Renaissance (Niccolò Machiavelli) bis zu Thomas Hobbes als dem „erste[n] moderne[n] Denker der Macht“ (28) zurück. Darauf folgt ein eher systematisch-analytisches Kapitel über die unterschiedlichen Bewertungen der Macht als Bestandteil der *conditio humana* und ihrer Funktion, was Anter zu einem zweifachen Zwischenfazit führt: Zum einen sei die Macht „normativ indifferent“ (48) – als gut oder schlecht sei

\* René Wolfsteller (M. A.), University of Glasgow  
Kontakt: r.wolfsteller.1@research.gla.ac.uk

lediglich zu bewerten, was aus ihrer Anwendung folge. Zum anderen sähen die meisten Theorien nicht ohne Grund einen Zusammenhang zwischen Macht und menschlicher Natur; der Machttrieb der einen entspreche anscheinend dem Sicherheitstrieb der anderen. Damit würden sich aber zugleich „alle Hoffnungen auf eine machtfreie Gesellschaft als utopisch und illusionär“ (52) entpuppen, wobei allerdings unklar bleibt, gegen wessen Hoffnungen Anter hier argumentiert.

Der sich anschließende Hauptteil des Buches, in dem der Autor die dominanten Machttheorien des 20. Jahrhunderts vorstellt, wird mit Max Webers grundlegenden Definitionen und der klassischen Differenzierung zwischen ‚Macht‘ als soziologisch amorph und ‚Herrschaft‘ als analytisch zweckmäßiger Kategorie eröffnet. Dass dieses Teilkapitel das umfangreichste ist, überrascht angesichts Webers prägender Rolle für die Sozialwissenschaften kaum, und es ist zugleich auch das überzeugendste des Buches geworden. Ähnlich ausgewogen und tiefgründig sind nur die Passagen zu Popitz, dessen These vom menschlichen Streben nach Ordnungssicherheit sich Anter uneingeschränkt anschließt, sowie der Abschnitt über Hannah Arendt. Aber schon bei Letzterer nimmt man es Anter nicht mehr so recht ab, dass er sie tatsächlich aus eigener Überzeugung zu den ‚KlassikerInnen‘ des Fachs zählt – immerhin wirft er ihr vor, mit der kategorischen Trennung von ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ und mit dem Postulat ihrer Inkompatibilität bloß eine „Begriffsscholastik“ zu betreiben, die auf den ersten Blick wie „Sozialarbeiter-Rhetorik“ (96 f.) anmutet. Das folgende Kapitel über Foucaults – zugegebenermaßen schwierig zu überblickende – Machtbegriffe gerät dann leider vollends zum Verriss: Der Autor präsentiert Foucault als einen ‚Tyranophil‘, der im zwanghaften Gestus der Entlarvung lediglich die Allgemeinplätze des theoretisch Altbekanntes wiederholt. Eine Zusammenfassung der etwaigen Stärken seiner Ansätze zur Macht, wie sie bei Arendt wenigstens kurz erfolgte, fehlt hier ganz. Das letzte Kapitel über Luhmanns Theorie der

Macht als Kommunikationsmedium ist wieder differenzierter, wenngleich einige Seiten mehr gewiss dazu beigetragen hätten, die Prämissen seiner Systemtheorie – und damit auch seines Machtbegriffs – für StudienanfängerInnen verständlicher zu machen.

Die gute Lesbarkeit und relative Voraussetzungslosigkeit zählen sicherlich zu den großen Stärken des Buches. Anter gelingt es insgesamt gut, die historische Kontinuität in der Auseinandersetzung mit dem Machtbegriff und Politik beziehungsweise dem Politischen abzubilden. Und dennoch vermag das Buch als allgemeine Einführung in das Thema nicht vollkommen zu überzeugen: Zum einen bleibt der ideengeschichtliche Zugang methodisch unterbestimmt. In seinen besten Momenten nimmt Anter implizit eine historisch-kontextualisierende Perspektive im Sinne der Cambridge School ein, und streckenweise sind die Hintergründe, die er damit ausleuchtet, für die LeserInnen ein echter Gewinn, etwa bei den Erläuterungen zu Jacob Burckhardts oft missverstandenen Diktum, wonach die Macht „an sich böse“ (35) sei, oder wenn er John Actons berühmte Feststellung über das Korruptionspotenzial der Macht strikt im Kontext des Briefwechsels liest, aus dem sie stammt (41 ff.). Umso erstaunlicher ist es, dass ausgerechnet die Machiavelli-Passage auf eine Historisierung seines *Fürsten* verzichtet und über die zweifelhafte Interpretation Machiavellis als gewissenlosem Zyniker der Macht nicht hinauskommt.

Schwerwiegender als die methodischen sind jedoch die konzeptionellen Mängel, die sich vor allem darin zeigen, dass die (mal mehr, mal weniger) ideengeschichtliche Abhandlung von AutorInnen unregelmäßig von einer systematischen Analyse durchbrochen wird – allerdings ohne dass hierin ein roter Faden erkennbar wäre. Die Einleitung knüpft an ein eher diffuses Alltagsverständnis von Macht als ‚Einfluss‘ an, statt einen analytischen Rahmen für die Interpretation der folgenden Theorien zu spannen, und der Schluss ist mit drei Seiten leider zu kurz, um diese Einbettung im Nachhinein leisten zu

können. So bleiben am Ende einige gelungene Kapitel und die Hoffnung auf eine umfangreich überarbeitete Neuauflage.

## Literatur

Gostmann, Peter / Merz-Benz, Peter-Ulrich, 2007: Einleitung: Revision von ‚Macht‘ und ‚Herrschaft‘ – die Fortsetzung der *story* der Soziologie. In: Dies. (Hg.), Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe, Wiesbaden, 7–18.

# Das Ego als Basis der Moral

Jürgen Hartmann\*

Bartsch, Volker 2012: *Ich und Andere. Hume – Rousseau – Kant.* Berlin, 2012.

Ich und Andere: Na klar, worum soll es beim Denken über die Grundlagen der Politik sonst schon gehen? Seit den antiken Altvordenen dreht es sich bei der Reflexion über die Grundlagen von Gesellschaft und Staat immer wieder um diese Frage. Die Antworten brachten stets Behauptungen über die Natur des Menschen ins Spiel. Die alten und neueren Denker, denen der Status eines Klassikers der Politischen Theorie zugeschrieben wird, beließen es nicht bei der Ausarbeitung einer politischen Anthropologie. Ihre Spuren in der Welt politischer Ideen hinterließen sie vor allem mit den Schlussfolgerungen, die sie daraus für die institutionelle Ordnung eines Staates gezogen haben. Ob Aristoteles, Montesquieu, Hobbes, Locke, Rousseau oder J. St. Mill – Menschenbild und Staatsmodell gehen Hand in Hand!

## Die Moralfähigkeit des Einzelnen – eine vernachlässigte Perspektive im politischen Denken

Mit der Auswahl Humes, Rousseaus und Kants weckt Bartsch vor diesem Hintergrund Neugier. Sieht man von Rousseau ab, handelt es sich hier um Philosophen, die sich stärker mit den Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen des Menschen als mit politischen

Modellen auseinandergesetzt haben. Bartsch will wissen, wie sich die von ihm ausgewählten Klassiker, sämtlich noch Exponenten des vorsozialwissenschaftlichen Zeitalters, die Disposition des Einzelnen auf andere Vertreter seiner Spezies vorstellen. Was an politischen Modellen existiert, die bei der Lektüre in den Sinn kommen, setzt er als bekannt voraus.

Bartsch geht es um das Innere des Menschen: um Gefühle, Kalkül und Reflexion in der Begegnung mit Anderen. Wenn man so will, interessiert ihn allein ein moralisches Leitsystem im Menschen selbst, das zum Tun und Unterlassen motiviert. Anders ausgedrückt steht im Mittelpunkt des Buches die Vorstellung von einer Basisorientierung des Einzelnen auf Andere. Den Nullpunkt markiert sozusagen Hobbes, bei dem sich die Menschen ausschließlich als Konkurrenten<sup>1</sup> und Futterneider begegnen. Der Staat übernimmt hier die Rolle einer moralischen Instanz, die Ge- und Verbote postuliert. Je stärker die Moral bereits in den Köpfen vorhanden ist, desto einfacher dürfte es für den Staat sein, ein Recht zu setzen, das der gängigen Moral entspricht.

Die epochale Bindung Humes, Rousseaus und Kants ist Bartsch wichtig. Es handelt sich um Denker der Aufklärung. Sie drück-

\* Prof. (i. R.) Dr. Jürgen Hartmann, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg  
Kontakt: juergen.hartmann@hsu-hh.de

<sup>1</sup> Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum lediglich zugunsten der Lesbarkeit verwendet.

ten Phänomene, die uns heute als Gegenstände der Psychologie, der Pädagogik und der Soziologie geläufig sind, noch in philosophischer Sprache aus. Bartsch macht mit behutsamen Hinweisen darauf aufmerksam, dass sich die Wissenschaft bei demselben Gegenstand heute in aller Regel einer anderen Sprache bedient (zum Beispiel 48 ff.). Mit ideenhistorischen Erläuterungen geht Bartsch äußerst sparsam um. Er setzt voraus, dass interessierte Leserinnen und Leser wissen, wo sie ihr Gedächtnis in der einschlägigen Literatur auffrischen können.

## Kausalität und Erfahrung als Ursprünge der Moral

Referieren wir mit der vom Verfasser selbst gewählten Reihenfolge zunächst die Passagen über Hume. Um Bartsch hier stark vereinfachend wiederzugeben, nehmen Menschen die Eindrücke der physischen Welt anders wahr als Probleme im Bereich des Gerechtigkeitsempfindens. Zwar vollzieht sich die Wahrnehmung beider Welten im individuellen Vorstellungsvermögen. Die Perzeption des Anderen ereignet sich im Universum der Gefühle – mit allem, was dazu gehört: Lust und Unlust, Zuneigung, Ablehnung, Habenwollen und Neid. „Hume will zeigen, dass Moral nur als Gefühl existiert und kein rationales Konstrukt irgendwelcher Regeln ist, die durch die Vernunft entdeckt werden können.“ (91 f.) Diese Gefühle werden nicht einfach ausgelebt. Der Grund für die Schranken, in denen sie sich Ausdruck verschaffen, liegt in der Fähigkeit des Menschen zur Empathie. Durch Erfahrung und Erziehung weiß der Einzelne, was ihm selbst widerfahren kann, wenn er seine spontanen Empfindungen gegenüber Anderen nicht beherrscht. Er antizipiert die möglichen Folgen für sich selbst, indem er sich in deren Lage versetzt.

Das Motiv des Einzelnen ist egoistisch; er handelt im eigenen Interesse. Erst diese „selbstbezogene Empathie“ ermöglicht ein moralisch reguliertes Zusammenleben. Da-

bei ist der Einzelne flexibel: Er ist befähigt, seinen Umgang mit Anderen auf die Person des Gegenübers und auf eine wechselnde Situation einzustellen: „Wenn der Mensch seinen Verstand gebraucht, kommt ihm keine abstrakte Vernunft zu Hilfe, die den Operationen seines Geistes die Bahn bereiten könnte. Er schöpft aus seinen Erfahrungen der Welt und gibt ihnen eine lebensstüchtige Form“. (61)

Nun gilt es freilich die Interessen der vielen Einzelnen zu koordinieren, die ja bei aller Empathie zuerst an sich selbst denken. Eine überzeugende Staatskonstruktion gelingt Hume jedoch nicht. Was er dazu sagt, bezeichnet Bartsch als „schlicht“ (118). Hier wird Hume deutlich von Hobbes ausgestochen, dem Hume selbst aber wenig abzugewinnen vermag.

Bartschs Darstellung überzeugt. Sie sollte dazu beitragen, Hume stärker als Klassiker wahrzunehmen, der auch zur Politischen Theorie einiges beizutragen hat.

## Moral als Rekonstruktionsprojekt

Waltet im Verhältnis zum Nächsten bei Hume ein knallhartes Kalkül, so bei Rousseau seit den Anfängen der Menschheit ein instinktives Mitleiden mit Anderen. Es war Individuen eigen, die im Übrigen in einem ursprünglichen Sinne ‚frei‘ waren und im Einklang mit der Natur existierten. Weil sie Anderen ihrer Spezies gleich waren, glichen sie einander auch darin, dass sie fähig waren, mit dem Wohlsein und Leiden Anderer zu fühlen. In grauer Vorzeit verwandte der ganz auf sich selbst gestellte Einzelne Energie und Erfindungsgeist auf das Unterfangen, sich vor den Unbilden der Natur zu schützen und die Reproduktion seiner selbst sicherzustellen. Er lernte, mit Anderen zu kooperieren. Das Ergebnis war die Gesellschaft. Mit dem Entstehen der Zivilisation investierte der Einzelne seine innovativen Gaben fortan in das Bemühen, sich vor Anderen hervorzutun, Macht über Andere zu gewinnen und reich zu werden. „Das Bedürfnis, eine Vorzugs-

stellung gegenüber dem Anderen einzunehmen, spielt sich im Bewusstsein ab. Es ist ein Reflex der Autarkie des Naturzustandes unter neuen Bedingungen. Wenn nicht mehr die Natur mir alles gibt, was ich zur Selbsterhaltung und meinem Wohlempfinden brauche, sondern ich direkt meine materiellen und geistigen Lebensmittel über Andere beziehen muss, dann komme ich der völligen Unabhängigkeit um so näher, je bedeutender meine Stellung unter den Anderen ist.“ (172)

In der Gesellschaft geht die Gleichheit verloren, in der Menschen einmal gelebt haben. Die Fähigkeit, auch in der neuen Zeit das Leiden Anderer mitzuempfinden, bleibt zwar erhalten. Sie wird indes durch ungleiche Macht- und Eigentumsverhältnisse überdeckt. „Die Gesellschaft mag allerlei Entwicklungen durchmachen, die Natur des Menschen bleibt als Maßstab aller Abweichungen im Wesentlichen gleich.“ (165) „Ganz verschwinden kann nicht, was tief im Inneren des Menschen schlummert.“ (173) Es kommt darauf an, die Wahrnehmung des Anderen als Voraussetzung des eigenen Wohls zu rekonstruieren. Was gut und was schlecht ist, gilt es in die Köpfe einzupflanzen. Doch die instinktgesteuerte Moral des naturgebundenen Menschen ist unwiederbringlich dahin. Das Reanimieren moralischer Empfindungen muss der Tatsache angepasst werden, dass eine Existenz außerhalb der Gesellschaft nicht mehr möglich ist. Die Gesellschaft selbst allerdings muss sich von der waltenden Ungleichheit als Ursache allen moralischen Übels verabschieden. „Der Maßstab ist nicht eine technologisch aufgerüstete oder soziologisch abgeschliffene und halbwegs befriedete Gesellschaftlichkeit, sondern die Natur des Menschen, die in jedem gleich ist und deshalb gebieterisch auch äußere Gleichheit verlangt.“ (167) Nach Epochen der zivilisatorischen Verlotterung ist die Wiedergeburt des moralisch handelnden Menschen ohne pädagogische Unterstützung und institutionellen Rückhalt aussichtslos. Allein ein Staat, der von allen, die ihn aus der Taufe heben, innerlich gewollt ist, darf moralische Nachhilfe erzwingen. „Aber wenn schon Staat, wenn

schon etwas die Einzelnen überwölbendes, dann wird es nicht ohne Verbindlichkeiten gehen. Und Freiheit kann nicht mehr die Freiheit von den Anderen sein, sondern Freiheit mit und zu den Anderen, die so heißen darf, weil der Gesellschaftsvertrag freiwillig eingegangen wurde.“ (182)

Moral ist hier kein Selbstgänger mehr wie bei Hume. Bei diesem justiert der Einzelne sein moralisches Leitsystem im Prozess der Umweltwahrnehmung fortlaufend neu. Rousseaus Menschen sind verschieden, nicht anders als bei Hume. Wenn sie als Bürger im Staat unter gleichen Bedingungen leben und wenn sie auch wieder moralisch empfinden, bleibt immer noch genügend Differenz, die auf politischem Wege bereinigt sein will. Nicht von ungefähr findet Rousseau als Einziger der von Bartsch beleuchteten Klassiker zu einer durchdachten institutionellen Lösung.

Was Bartsch hier referiert, wird dem mit der Materie Vertrauten nichts mitteilen, was er nicht bereits weiß. Die Bedeutung dieses Kapitels erschließt sich im Vergleich mit Hume sowie mit Kant. Bis auf den Schemen einer ursprünglichen Moral, die dem tierhaften Naturmenschen eigen war, bleibt nach dem Eintritt in Rousseaus Gesellschaftszustand nicht mehr viel übrig. Aber mit dem Eintritt in den frei vereinbarten Staat gibt es die Chance, den Menschen moralisch neu zu programmieren.

## Moral in einer idealen Welt

Mit großer Liebe zum Detail stellt Bartsch anschließend das ethische System Kants dar. Den wenigsten Autoren deutscher Provenienz ist es wohl gelungen, sich bei der Beschäftigung mit Kant nicht auf die zahlreichen Verästelungen seines Denkens einzulassen. Bartsch ist da keine Ausnahme. Doch sehen wir von diesem Tribut an eine, wenn nicht *die* überragende Referenzgestalt der deutschen Philosophie einmal ab. Bartsch referiert vorbereitend, dass auch Kant eine menschliche Natur voraussetzt, der unherzli-

che Empfindungen für andere Menschen alles andere als fremd sind.

Der bodenständige Königsberger weiß eine Lösung, um die darin lauernde Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden zu bannen: Besinnen sich die Menschen auf ihre Vernunft, finden sie auch zur Einsicht, dass dem eigenen Interesse der beste Dienst erwiesen wird, wenn sie dem Interesse des Anderen gleichen Rang einräumen. Bewegt sich Bartsch soweit noch im Rahmen der üblichen Kant-Rezeption, wirft er doch ein neues Licht auf dessen Gedanken zu einer Republik freier Individuen. Sein grundlegender Einwand: Kant blendet die Tatsache aus, dass die Menschen verschieden sind.

Der Grund liegt im Kantschen Vernunftbegriff. Da es nur eine Vernunft geben kann, zwingt diese jeden Einzelnen, so er denn vernünftig sein will, auf dieselbe Bahn. Deshalb, so Bartsch weiter, überzeugt Kant unter den drei Klassikern am wenigsten. Kant konstruiert Moral am prallen Leben mit seinen Leidenschaften, Konflikten und Abwägungen vorbei. „Es kann nicht [...] überraschen, dass ein wirklicher Pluralismus, der die Geltung verschiedener begründbarer Auffassungen als Voraussetzungen von Handlungen zulässt, für Kant systematisch gar nicht möglich ist, weil die eine Vernunft letztlich immer die eine Lösung vorschreibt“ (283). Vernunft ist bei Kant etwas Absolutes. Biografie und Kontexte haben daneben keinen Platz. Wenn sich die Menschen der Vernunft verweigern, tritt an die Stelle des vernünftigen Ego eben die kru- de Zwangsordnung des Staates. Also entweder ein Individuum, das den Anforderungen einer vernünftigen Idealwelt genügt, oder aber die intellektuell unzureichende Alltagswelt, an der Kant wenig Interesse zeigt. „Die Vernunft Kants ist keine Instanz, mit deren Hilfe wir hier auf Erden dies oder das ein wenig besser machen könnten, sondern sie schreibt uns alternativlos aus Prinzipien vor, wie wir die Welt sehen und wie wir uns verhalten müssen, auch wenn wir es nicht glauben wollen. Das allerdings interessiert die Vernunft mit ihren ehernen Gesetzen überhaupt nicht, aber uns um so mehr.“ (231)

Bartschs Blick auf Kant ist originell. Sein Urteil über das Kantsche Moralkonstrukt ist schlüssig, und es birgt einen besonderen Reiz, weil es von Kant-Apologeten als herostratische Verirrung empfunden werden dürfte. Bartschs Maßstab für die Beurteilung der Klassiker ist eine ursächlich fundierte Moralität. Auf dieses Feld aber lässt sich Kant nachweisbar gar nicht erst ein.

## Der Andere als Bestandteil des Ich

Als gemeinsamen Nenner aller drei Klassiker resümiert Bartsch, dass ihre Vorstellungen von Moral sämtlich das Ego spiegeln. Wenn ich mich moralisch verhalte, handle ich zum eigenen Vorteil. Wenn aber nicht, bleibt auch dies für mich nicht ohne Folgen: „Sei es die Furcht vor den Folgen, sei es das Kalkül der wechselseitigen Abhängigkeit, sei es das Mitleid oder die Empathie, wir haben jederzeit die Chance, uns menschlich zu verhalten, weil wir wissen: Nichts, was geschieht, kann rückgängig gemacht werden.“ (340) Bartsch hält seine Sympathien für Humes modern anmutenden, lern- und erfahrungstheoretisch aufladbaren Wahrnehmungsapparat nicht hinter dem Berg (309 f.). Dahinter steht nicht nur Geschmack am pragmatischen und empirieoffenen Gestus dieses Klassikers. Die Anschließbarkeit Humes an die Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften unserer Tage stellt diese Sympathie auf eine solide Grundlage. Gleichzeitig bürstet Bartsch Kant gegen den Strich einer in aller Regel affirmativen Sicht auf seine Vernunftmoral. Das Sollen bewegt nichts. Wollen wir die Welt verstehen, wie wir sie kennen, überzeugt keine Moral ohne die Triebkraft des Ego!

Bartschs Resümee weckt neben ausdrücklichen Hinweisen des Verfassers selbst die Assoziation mit entwicklungspsychologischen Konzepten wie dem Schema, der Ökonomik individuellen Verhaltens in Institutionen und ganz allgemein den Theoremen einer sozialen Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Doch wo gibt es schon

ein lesenswertes Buch, dessen Lektüre nicht fortwährend Gedanken an anderswo Gelesenes produzierte? Bartsch zeigt exemplarisch, dass es seinen guten Sinn hat, die Klassiker nicht einfach als Bildungsgut zu pflegen, sondern Verbindungen mit dem Erklärungs-

bedarf der Gegenwart zu suchen. Seine Frage nach den Ursachen und Grundlagen der Moral im Menschen selbst könnte in einer vom Liberalismus durchtränkten Welt aktueller und bedeutsamer kaum sein.

# Rousseauforschung in Deutschland

## Tagungsberichte: Ambivalenzen demokratischer Freiheit (Frankfurt am Main) und Jean-Jacques Rousseau: Im Bann der Institutionen (Halle)

Skadi Krause\*

Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) gehört unangefochten zu den bedeutendsten politischen Theoretikern, Philosophen und Schriftstellern. Seine Wirkung erstreckte sich bereits im 18. Jahrhundert auf ganz Europa und auf das revolutionäre Nordamerika. Vor allem die Revolutionäre in Frankreich beriefen sich auf ihn, aber auch Moralphilosophen wie Immanuel Kant (und später G. W. F. Hegel) würdigten seine Leistungen und machten Kernaussagen seines Werkes zum Ausgangspunkt ihrer eigenen Überlegungen. Die Spannbreite des Rousseauschen Œuvres erstreckt sich von politischen und kulturkritischen Werken über die beiden Erziehungsromane bis hin zu seinen musiktheoretischen Arbeiten. Besondere politische Bedeutung erlangte seine Schrift *Vom Gesellschaftsvertrag* (1762), die schon früh seinen Ruf als Demokratietheoretiker begründete. „Der Mensch ist frei geboren und überall liegt er in Ketten“ gehört wohl zu den meistzitiertesten Sätzen überhaupt. Doch bis heute ist Rousseau auch einer der umstrittensten politischen Denker. Selbst zu seinem 300. Geburtstag und dem 250. Jahrestag des Gesellschaftsvertrages werden die Debatten über den Aussagewert seiner Abhandlungen mit einer Heftigkeit geführt, die deutlich macht, dass es vor allem die Ambivalenzen seines Werkes sind, die nicht nur verschiedene In-

terpretationen zulassen, sondern auch dessen Aktualität bestimmen. So ist Rousseau für die einen der große Vordenker der Demokratie, der Theoretiker der Freiheit, der revolutionäre Pädagoge und Moralphilosoph, während er von den anderen als Prophet des Scheiterns der Demokratie und Befürworter der Unterordnung der Freiheit des Individuums unter die Gemeinschaft gelesen wird. Doch wie immer man Rousseau auch deutet, sein Werk schlägt bis heute die Leserinnen und Leser<sup>1</sup> in den Bann. Dies belegen nicht nur die neuesten Veröffentlichungen,<sup>2</sup> son-

- 1 Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum lediglich zugunsten der Lesbarkeit verwendet.
- 2 Vergleiche unter anderem Reinhard Bach (2011): *Rousseau et le discours de la Révolution – Au piège des mots – Les Physiocrates, Sièyes, les Idéologues*; Stefan Berg (2011): *Spielwerk – orientierungshermeneutische Studien zum Verhältnis von Musik und Religion*. Tübingen; Karlfriedrich Herb/Bernhard H. F. Taureck (2012): *Rousseau-Brevier: Schlüsseltexte und Erläuterungen*. München; Josef L. Hlade (2011): *Die Philosophie der Naturheilkunde: Von Rousseau zur Naturheilbewegung*. Neuried; Heinrich Meier (2011): *Über das Glück des philosophischen Lebens – Reflexionen zu Rousseaus Réveries in zwei Büchern*. München; Christine Ott (2011): *Feinschmecker und Bücherfresser: Esskultur und literarische Einverleibung als Mythen der Moderne*. München/Paderborn; Jörn Sack (2011): *Friedrich der Große und Jean-Jacques Rousseau – eine verfehlte Beziehung und die Folgen: zugleich*

\* Dr. Skadi Krause, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Kontakt: skadi.krause@politik.uni-halle.de

dern auch die vielen Konferenzen, welche anlässlich seines Geburtstages weltweit stattgefunden haben.

Dazu gehören auch die Tagungen *Ambivalenzen demokratischer Freiheit. Zur Aktualität von Rousseaus politischer Theorie*, die vom 28. bis 30. Juni 2012 in Frankfurt am Main an der Goethe-Universität Frankfurt am Main ausgerichtet wurde, als auch die Tagung *Jean-Jacques Rousseau: Im Bann der Institutionen / Au Ban des Institutions / Reluctant Institutionalist*, welche vom 20. bis 22. September 2012 am Internationalen Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung (IZEA) der Universität Halle-Wittenberg veranstaltet wurde. Beide Tagungen zeichneten sich nicht nur durch eine internationale Besetzung aus, sondern ebenso durch eine breite Interdisziplinarität, insofern hier Philosophen, Historiker, Politologen, Pädagogen, Kultur-, Literatur und Musikwissenschaftler miteinander debattierten. Ziel der unter der Leitung von Prof. Dr. Sandra Seubert organisierten Tagung *Ambivalenzen demokratischer Freiheit* war es, das Werk Rousseaus mit all seinen Widersprüchen und Antagonismen herauszustellen. Bereits in ihrem Eröffnungsvortrag *Rousseau und die Ambivalenzen der Demokratie* machte Seubert deutlich, dass die verschiedenen Lesarten Rousseaus (seien sie chronologisch oder systematisch, zeithistorisch oder mit Bedacht auf die Wirkungsgeschichte Rousseaus, mit einem pädagogischen, ökonomischen oder politischen Ansatz versehen) zu jeweils ganz unterschiedlichen Aussagen gelangen. Deshalb, so Seubert, sei die Tagung darauf gerichtet, die Ambivalenzen demokratischer Freiheit in Rousseaus Werk zu ergründen, um es für neue Lesarten zu er-

schließen und die Aktualität Rousseaus kenntlich zu machen. Sie verwies damit zugleich auf den Freiheitsbegriff als Schlüssel zu Rousseaus politischer Philosophie.

Die Frage der Vermittlung der verschiedenen Freiheitsdimensionen (natürliche/sittliche/politische) zog sich durch auch durch die Vorträge von *Karlfriedrich Herb* (Regensburg), *Robin Celikates* (Amsterdam), *Frederick Neuhouser* (New York), *Christopher Bertram* (Bristol), *Blaise Bachofen* (Cergy-Pontoise), *Micha Brumlik* (Frankfurt am Main), *Axel Honneth* (Frankfurt am Main), *Nadia Urbinati* (New York) und *Chiara Bottici* (New York). Sie bildete aber auch den Kernpunkt der Auseinandersetzung in den beiden Nachwuchs-Panels. Diese standen unter den Titeln *Natur, Begehren und die Politik des Privaten*, unter der Leitung von Friederike Kuster (Wuppertal), Magdalena Scherl (Regensburg) und Karina Korecky (Hamburg), sowie *Republik und Religion* mit Judith Gurr (Freiburg), Maik Herold (Dresden), Ahmet Cavuldak (Berlin) und Oliver Hidalgo (Regensburg).

Karlfriedrich Herb (Regensburg) stellte in seinem Vortrag *Autonom oder Authentisch? Aporien des Bürgerseins in Rousseaus Gesellschaftsvertrag* nicht nur die 200. Jahresfeier und die 300. Jahresfeier und damit sehr unterschiedliche Lesarten Rousseaus gegenüber, er machte vor allem auch die Differenzen politischer Freiheit in Rousseaus Werken selbst deutlich. Danach seien der *Gesellschaftsvertrag* und der *Émile* nicht nur hinsichtlich ihrer Gattungen unvereinbar, sondern auch in Bezug auf ihre inhaltlichen Aussagen. Hier ständen sich Mensch und Citoyen, substantielle Lebensgemeinschaft und Zwang zur Partizipation, Freiheit und Herrschaft unversöhnlich gegenüber. Robin Celikates (Amsterdam) stellte in seinem Beitrag *Rousseau und das Problem der politischen Verpflichtung* den Denker in die Tradition des philosophischen Anarchismus. Kernpunkt seines Vortrages war eine Abgrenzung Rousseaus von der klassischen Naturrechtslehre, wonach das Volk durch Autorität an das Recht gebunden werden müsse. Indem Rous-

---

ein Essay über den vernünftigen und künftigen Staat. Berlin; Marie Wokalek (2011): Die schöne Seele als Denkfigur – zur Semantik von Gewissen und Geschmack bei Rousseau, Wieland, Schiller, Goethe. Göttingen; Marcus Twellmann (2011): Zur Transformationsgeschichte der Ökonomik: Rousseaus „Neue Heloïse“. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 85, 161–185.

seau die Selbstverpflichtung des Bürger in den Mittelpunkt seiner politischen Theorie rückte, kappe er einen wesentliche Teil des Verpflichtungsgedankens, nämlich das Postulat, dass ein Volk sich nicht selbst binden könne. Für Rousseau bedeute politische Obligation die Erfüllung politischer Partizipation. Frederick Neuhauser (New York) stellte in seinem Vortrag *Rousseau und die ‚pathologische‘ Gesellschaft* dessen Analyse einer krankenden Gesellschaft als Beispiel moderner Gesellschaftskritik dar. Für Rousseau gäbe es Krankheiten der Gesellschaft, die unheilbar seien, und welche, die man kurieren könne. Eine Gesellschaft leide dann am meisten, wenn sie ein übersteigertes Selbstbild pflege und jegliche Selbstkritik ablehne. Aufgabe des Intellektuellen sei es, der Gesellschaft permanent einen Spiegel mit all ihren Schwächen und Krankheiten vorzuhalten, um damit fortwährend an ihren „gesunden“ Kern zu erinnern und innere „Heilungsprozesse“ anzufachen. In seinem Beitrag *Rousseau's Two Conceptions of the General Will* stellte Christopher Bertram (Bristol) einen der umstrittensten Begriffe Rousseaus in den Mittelpunkt der Diskussion. Gleichzeitig ging er damit auf zwei Lesarten Rousseaus ein; eine republikanische, die hinter dem Gemeinwillen immer die geeinte und aktive Bürgergemeinschaft sehe, und eine liberale Lesart, die ihn als Konstitution der Gemeinschaft unter einer Verfassung begreife. Blaise Bachofen (Cergy-Pontoise) hob in seinem Vortrag *Das gemeinsame Interesse und jedermanns Interesse: Der Ort individuellen Glücks in Rousseaus politischem und moralischem Denken* den Unterschied von individuellen und privaten Interessen hervor. Danach seien gesellschaftlich bedingte Interessen die Grundvoraussetzung für Interessenübereinstimmung. Gleichzeitig seien diese nicht feststehend, weshalb es immer nur Annäherungen an das Gemeinwohl geben könne. Micha Brumlik (Frankfurt am Main) machte in seinem Beitrag *Erziehung, Demokratie und zweite Natur – Rousseau formt Citoyens* den Pädagogen Rousseau kenntlich. Zugleich stellte er die Frage, wer bei Rous-

seau erzogen werde (das Individuum, der Mensch oder der Bürger) und wann eine solche Erziehung als erfolgreich gelten könne. Damit stellte er zugleich die unterschiedlichen Werke Rousseaus, insbesondere den *Émile* und den *Gesellschaftsvertrag*, die beide zeitgleich entstanden, in einen stärkeren inhaltlichen Zusammenhang. Unter dem Titel *Untiefen der Anerkennung. Das sozialphilosophische Erbe J.-J. Rousseaus* machte Axel Honneth (Frankfurt am Main) die Differenzen zwischen *amour de soi-même* und *amour-propre* deutlich. Damit würdigte er zugleich die komplexe Theorie der *amour-propre*. Diese sei eine Form der Selbstliebe, die nach Rousseau den Menschen dazu antreibe, sich um Anerkennung bei seinen Mitmenschen zu bemühen, und bilde damit die Grundlage eines Sozialverhaltens, ohne das die menschliche Existenz nicht denkbar sei. Nadia Urbinati (New York) griff in ihrem Vortrag *Rousseau on the Risk of Representing the Sovereign* dessen Kritik an repräsentativer Politik auf. So könne der Gesellschaftsvertrag entweder als ein Akt der Entfremdung oder als ein Akt der Delegation aufgefasst werden. Nur der Letztere sei jedoch in der Republik zulässig. Demnach gehe es Rousseau nicht um ein Gegenüberstellen von partizipativer und repräsentativer Demokratie, sondern um ein gesundes Misstrauen gegenüber den Formen und Möglichkeiten von Repräsentation. Chiara Bottici (New York) griff in ihrem Beitrag *Democracy and the Spectacle: On Rousseau's Homeopathic Strategy* Rousseaus Kritik am Schauspiel auf, und zwar unter der Perspektive, dass das Schauspiel die Zuhörer im selben Moment vereinzelt, in welchem es sie vereinigt. Bottici argumentierte, dass diese Kritik auch als Ablehnung der Inszenierung der modernen Gesellschaft verstanden werden müsse. Rousseaus Frage sei demnach, wie man dem Schauspiel, welches nicht nur eine gelegentliche Form der Unterhaltung sei, sondern alle sozialen Beziehungen der modernen Gesellschaft durchziehe, entkommen könne. Damit gerate Rousseaus Kritik des Schauspiels zugleich zu einem Überden-

ken der Vorstellung und Möglichkeit der Demokratie überhaupt.

Die Diskussionen der Tagung machten deutlich, wie unterschiedlich zum einen die Deutungen des Werkes Rousseaus ausfallen, aber auch wie anschlussfähig seine Arbeiten bis heute sind. Einheit im Sinne einer umfassenden und allgemein akzeptierten Auslegung wurde nicht angestrebt. Vielmehr wurden verschiedene Lesarten und Fragestellungen herausgearbeitet. Konkret ging es um Fragen politischer Legitimation, um Voraussetzungen pädagogischen Argumentierens und ethischen Handelns. Verschiedene Themenkomplexe, insbesondere Familie, Religion und politische Kultur, wurden als komplexe Gegenstände des Oeuvres Rousseaus herausgearbeitet, die sich nicht nur auf bestimmte Schriften verorten lassen. Weit davon entfernt, ein abschließendes Urteil über Rousseau zu fällen, schaffte es die Tagung, die Aktualität und Anschlussfähigkeit seines Werkes zu bestätigen. Sie würdigte Rousseau damit nicht nur als einen der großen Aufklärer des 18. Jahrhunderts, sondern vor allem als streitbaren Zeitgeist, der bis heute für ganz unterschiedliche Rezeptionsstränge von Bedeutung ist.

Die unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. *Harald Bluhm* (Halle) und Dr. des. *Konstanze Baron* (Halle) in Zusammenarbeit mit PD Dr. *Christophe Losfeld* (Halle) und Dr. habil. *Tangy L'Aminot* (Paris) organisierte Tagung *Jean-Jacques Rousseau: Im Bann der Institutionen / Au Ban des Institutions / Reluctant Institutional* zeichnete sich ebenfalls durch eine internationale Besetzung und eine breite Interdisziplinarität aus. Sie bettete das Werk Rousseaus in die zeithistorischen und wirkungsgeschichtlichen Kontexte ein und machte so den politischen Aussagewert seiner Schriften im Spannungsverhältnis der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der Epoche deutlich. Dabei bildete den immer wiederkehrenden Bezugspunkt Rousseaus Verhältnis zu den Institutionen, welches nicht nur als ambivalent, sondern geradezu als paradox bezeichnet werden kann. So ist Rousseau schon im-

mer als einer der dezidiertesten Kritiker staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen betrachtet worden, vor allem, wenn er die Institutionen für die Verderbnis der Sitten und der authentischen Formen menschlichen Zusammenlebens verantwortlich machte; aber er gilt auch als ein Verteidiger der Rolle und Funktionsweise von Institutionen, unter anderem bei den Entwürfen für die Verfassungen in Korsika und Polen, aber auch im *Contrat Social*, in dem sich Rousseau detailliert mit der konkreten Ausgestaltung beziehungsweise dem Zusammenspiel von Institutionen beschäftigt hat. Mit anderen Worten: Rousseaus Denken ist nachweislich auf Institutionen bezogen, wenn er aktiv gestalten und nicht nur punktuell intervenieren will. Indem die Tagung dieses Spannungsverhältnis in den Mittelpunkt rückte, hat sie ein neues Licht auf die sozialtheoretischen Grundlagen von Rousseaus Werk insgesamt geworfen und den politischen Zugang auch zu jenen Aspekten seines Denkens ermöglicht, die in der Regel den Bereichen der *Natur* oder der *Sittlichkeit* zugeordnet werden. Das leitende Thema *Jean-Jacques Rousseau – Im Bann der Institutionen* griffen die Referenten dabei derart auf, dass Rousseaus Verhältnis zu den Institutionen des zeitgenössischen Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft ebenso reflektiert wurde wie seine Äußerungen zu Sprache, Kultur, Ehe oder Staat im Allgemeinen.

Die Tagung gliederte sich in fünf Themenfelder: An erster Stelle stand Rousseaus Verständnis von *Institutionen in philosophischer und ideengeschichtlicher Perspektive*. *Reinhard Bach* (Greifswald) machte in seinem Beitrag *Rousseaus Verhältnis zu den Institutionen in ideengeschichtlicher Perspektive* deutlich, dass sich Rousseaus Kritik an den bestehenden politischen und gesellschaftlichen Institutionen nicht nur deutlich von der Gesellschaftskritik, wie sie auch bei Turgot, d'Alembert, Diderot oder Condorcet zu finden ist, unterscheidet, sondern implizit auch eine Kritik der Sprache und des mit ihrer Hilfe institutionalisierten Denkens aufweist. Die Sprache selbst ist demnach ein In-

strument politischer Manipulation und Unterdrückung, ja das Medium der Entfremdung und Selbstentfremdung schlechthin. Zugleich zeigte Bach aber auch, dass der Ausweg, den Rousseau sah, nicht darin bestand, die Sprache zu brandmarken, sondern sie als Mittel der sozialen Entfremdung zu kennzeichnen und im Rahmen alternativer Paradigmen des modernen Republikanismus oder der modernen Pädagogik weiterzuentwickeln. *Matthias Kaufmann* (Halle) ging mit seinem Beitrag über *Die volonté générale als institutionelle Garantie* auf einen der strittigsten Begriffe in Rousseaus Werk ein. Ausgehend von der Interpretation Carl Schmitts machte Kaufmann deutlich, dass Rousseau mit dem Begriff der *volonté générale* nicht die Akklamation des Volkes ohne Beratung verstand und auch dem Einzelnen keinen Allgemeinwillen zuschrieb. Die *volonté générale*, so Kaufmann, sei vielmehr der in die rechtliche Verfasstheit eines Gemeinwesens eingeschriebene und damit institutionalisierte Gemeinwille eines Volkes. Sie müsse demnach selbst als Institution gelesen werden.

Im zweiten Schwerpunkt der Tagung, Soziale Ordnungen und institutionelle Arrangements, kamen *Michaela Rehm* (Bielefeld), *Alfred Schäfer* (Halle) und *Konstanze Baron* (Halle) zu Wort. Michaela Rehm ging in ihrem Beitrag *Institutionalisierte Sittlichkeit – Die staatliche Verordnung von Religion und Moral* auf die Naturrechtslehre Rousseaus ein. Dabei machte sie deutlich, dass der ‚natürliche Mensch‘ bei Rousseau nur zwei Eigenschaften besitzt, die ihn vom Tier unterschieden, nämlich Willensfreiheit und Perfektibilität. Beides seien jedoch Eigenschaften, die an sich noch keine konkreten Inhalte hätten. Rehm leitete daraus ab, dass der Mensch im Sinne Rousseaus keine konstante Natur habe, sondern diese allererst das Produkt einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklung darstelle. Was der Mensch demnach sei, wäre er nicht von Natur aus, sondern als Produkt seiner Gesellschaft. Weil der Mensch nach Rousseau zu allem fähig sei, müsse er, so Rehm, durch Gesetze

gelenkt werden. Eine wahre Verpflichtung unter das Gesetz gebe es jedoch nicht durch Zwang, sondern nur als Selbstverpflichtung. Damit arbeitete die Referentin die Bedeutung der Anthropologie, wie Rousseau sie in seinem zweiten Diskurs ausgeführt hat, als theoretische Fundierung des Gesellschaftsvertrages heraus.

*Alfred Schäfer* knüpfte mit seinem Vortrag *Pädagogik als Anti-Institution* an die Diskussion aus dem ersten Schwerpunkt an. Schäfer unterstrich den Eigenwert und die Fremdheit des Kindes für die Erwachsenen, wie sie Rousseau im *Émile* entwickelt hatte. Dadurch, so Schäfer, habe Rousseau die Frage nach der Möglichkeit und Begründbarkeit von Pädagogik überhaupt aufgeworfen. Denn alle erzieherischen Wirkungsannahmen hätten letztendlich den Charakter eines Versprechens, das nur postuliert, nicht jedoch nachgewiesen werden könne. Zugleich, und das war ein zweites Argument des Vortrags, könnten sich die Individuen immer nur zu den Gegebenheiten und Institutionen, einschließlich der Sprache, verhalten. Selbst die kritische Distanz zu den sozialen Gegebenheiten setze die Institution der Sprache voraus. Das Gegenbeispiel sei *Émile*, der keinerlei Verhältnis zu seiner eigenen Sprache besitze. Folglich könne er sich ihrer auch nicht instrumentell oder strategisch bedienen. Seine Sprache sei zwar eine direkte Repräsentation seines Ichs, in der sozialen Welt aber zum Scheitern verurteilt. Es bleibe somit nur die Erziehung beziehungsweise der Erzieher, der die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten einer kritischen Distanz zu sich selbst markieren und bewusst machen müsse.

*Konstanze Baron* machte in ihrem Vortrag *Kritik und Rechtfertigung – Jean-Jacques Rousseau im Bann der Gerechtigkeit* auf ein dominantes, aber in der Forschung bisher völlig vernachlässigtes Thema aufmerksam: Rousseaus Drängen auf Rechtfertigung und Selbstrechtfertigung vor einem öffentlichen Publikum. Damit rückte sie seine apologetischen Schriften in den Mittelpunkt, angefangen bei den frühen Briefen

über *Die Bekenntnisse* (1782) bis hin zu den *Träumereien eines einsamen Spaziergängers* (1782). Rousseau ginge es darin, so Baron, nicht um Rechthaben, sondern um das Recht auf Rechtfertigung. Seine Kritik am Verhalten der anderen, ausdrücklich verbunden mit der Aufforderung auch an diese, sich zu rechtfertigen und die Gründe für das eigene Handeln darzulegen, gerate so zu einer reziproken Begründung des eigenen Verhaltens.

Im dritten Teil der Tagung, der sich unter dem Titel *Im Geflecht der Institutionen: Wege und Auswege* politischen Institutionen widmete, wurden reale und fiktive Bezugsorte im Werk Rousseaus näher betrachtet. Heinz Thoma (Halle) rückte in seinem Beitrag *Fern der Institution(en)? – Die Insel Clarens als semi-utopisches Narrativ* ‚den‘ Bestseller des 18. Jahrhunderts, die *Nouvelle Héloïse* (1761), in den Mittelpunkt seiner Interpretation. Thoma beschrieb den Roman als ein Lehrstück über Liebe und Egoismus, welcher die Spannung zwischen Individualität, exklusiver Liebesbeziehung, Ehe und gesellschaftlichen Konventionen darstelle und auslöte. Die Halbinsel Clarens auf dem Genfer See sei jedoch nicht nur ein Ort der Prüfung für die Protagonisten des Romans, sondern auch die Beschreibung eines autarken Wirtschaftsraumes, der wie ein streng kontrolliertes Staatswesen geführt werde. Thoma sprach von einer „Diätetik des Sozialen“ beziehungsweise einer institutionalisierten Durchdringung des Sozialen und der Intimsphäre. Doch der gescheiterte Versuch und die explosive Mischung von Natur, Gefühl, Besitz und Gleichheit, welche die Protagonisten innerlich zerreiße, ließen – wie immer man den Ausgang des Romans auch deute – ein ungebrochenes Plädoyer für die Bestandserhaltung sozialer Beziehungen durch Institutionalisierung nicht zu.

Catherine Labro (Bordeaux/Paris) nahm in ihrem Beitrag *Die venezianischen Institutionen im Banne des Gesellschaftsvertrages*.<sup>3</sup> auf Rousseaus Erfahrungen als venezianischer

Botschaftssekretär zwischen 1743 und 1744 sowie seine Behauptung, in Venedig seien die Adligen das Volk, Bezug. Voltaire hatte diese Behauptung vehement verurteilt; sein Vorwurf zielte darauf, dass Rousseau die Prinzipien des politischen Rechts gegen das positive Recht etablierter Regierungen ausspiele. Labro zeigte jedoch, dass es gerade Rousseaus Erfahrungen der politischen Institutionen Venedigs waren, die ihn dazu veranlassten, mit dem Gesellschaftsvertrag auch die Genfer Verfassungswirklichkeit einzufangen und zu kritisieren.

Simone Zurbuchen (Lausanne) ordnete schließlich mit ihrem Beitrag *Der „Contrat Social“ vor dem Hintergrund der republikanischen Institutionen Genfs und der alten Eidgenossenschaft* Rousseaus Gesellschaftsvertrag in den politischen Diskurs der Schweiz beziehungsweise Genfs ein. Dabei verwies sie auf die einzigartige Verfassungsrealität in einigen Schweizer Kantonen, die mit dem Conseil général sowie dem großen und kleinen Rat über direktdemokratische, aber auch aristokratische Elemente in ihren Verfassungen verfügten. In seinem *Contrat Social* biete Rousseau jedoch eine ganz eigene Lesart dieser Mischverfassung an. Durch seine Ablehnung der geteilten Souveränität rechtfertigte er die Souveränität des Volkes mit einer aristokratischen Regierung und binde somit die ganze Souveränität an den Conseil général. Damit sei der *Contrat Social* jedoch nicht mehr nur eine theoretische Begründung der Volkssouveränität, sondern ein politisches Manifest in einer konkreten Auseinandersetzung über die politische Verfasstheit der Stadt Genf.

Der vierte Teil der Tagung beschäftigte sich unter dem Titel *Demokratische Institutionen* mit der Frage, inwieweit Rousseau der Umsetzung und Verwirklichung demokratischer Prozesse durch Institutionen vertraute. Karsten Holste (Halle) ging auf die Entstehung und Rezeption der *Considérations sur le gouvernement de Pologne* ein und machte als Erstes deutlich, dass Rousseau dabei nicht auf die festgefügte Argumentationsfigur eines zivilisatorischen West-Ost-

3 Originaler Titel: Les institutions vénitienes au ban du „Contrat Social“.

Gefälles zurückgriff, wie es seine Zeitgenossen, unter ihnen auch Voltaire und Mably, taten. Das eröffnete ihm die Möglichkeit, alternative Entwicklungsmöglichkeiten zumindest theoretisch anzunehmen. Zugleich konnte Holste aber auch zeigen, dass Rousseau die realen politischen Entwicklungen in Polen völlig verkannt hatte und sein Projekt wenige Jahre später jeder realistischen Grundlage entbehrte.

Marcus Llanque (Augsburg) forderte in seinem Vortrag *Egalität, Freiheit und Gemeinschaft* dazu auf, Rousseau viel konsequenter „zu Ende zu denken“, um die Breite und auch die Radikalität seines Denkens voll auszuloten. Dabei komme es nicht darauf an, den *Contrat Social* als konkretes Anwendungsmodell zu lesen, sondern ihn als Entwurf eines Idealtypus freizulegen und den Republikaner Rousseau mit seinen Vorstellungen von Sitten, Bildung und Tugend zu entdecken. Tanguy L'Aminot (Paris) provozierte die Zuhörer in seinem Beitrag *Rousseau gegen den Staat*<sup>4</sup> mit der Aufforderung, den Gesellschaftsvertrag als ein Buch zu lesen, welches den Staat und jegliche Institution in Frage stelle. Demnach sei es eine Kernthese Rousseaus in all seinen Schriften, dass die menschlichen Institutionen, welche Vorkehrungen die Bürger auch treffen möchten, dazu verurteilt wären zu degenerieren. Weit davon entfernt, den Gesellschaftsvertrag als Legitimationsgrundlage staatlicher Ordnung zu entwerfen, sei es Rousseau darum gegangen, die Unmöglichkeit einer solchen Ordnung aufzuzeigen und die Gefahren zu beleuchten, welche die Individuen darin erwarteten. Nur die Bildungsromane unterbreiteten im Werk Rousseaus Strategien für das Überleben in korruptierten Gesellschaften. Denn allein diese zeigten Wege auf, wie sich die Menschen dem Zugriff der Macht entziehen könnten. Das aber, so L'Aminot, sei mehr, als alle Staatstheorien bis heute anboten.

Der fünfte und letzte Teil der Tagung beschäftigte sich mit dem Thema *Institutio-*

*nelle Ordnung und Subjekttheorie*. Frederick Neuhouse (New York) lenkte in seinem Beitrag *Selbstverhältnisse und Institutionen bei Jean-Jacques Rousseau* die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf Rousseaus Bild einer „fiebrigen“ und „entzündeten“ Form der Selbstsucht und analysierte mit der *amour-propre* einen der häufig missverstandenen Begriffe in dessen Œuvre. Neuhouse vertrat die Ansicht, dass Rousseaus Diagnosen sozialer Pathologien Implikationen zum Aufbau „gesunder“ sozialer und politischer Institutionen zuließen, dass aber erst Hegel und Marx das Potential dieser Diagnosen erkannt und viel umfassender ausgeschöpft hätten, als Rousseau selbst dies vermochte. Peter Alexander Meyers (New York/Paris) machte in seinem Beitrag *Rhetoric and Institutions in the Works of Rousseau* auf eine stilistische Eigenheit in Rousseaus *Contrat Social* aufmerksam. Denn in der Erstausgabe von 1762 lautete der Titel, anders als bei späteren Ausgaben, „Contract Social“. Die Differenz zwischen „Contrat“ und „Contract“ deutete Meyers als inhaltliche Auseinandersetzung über die juristische und politische Konzeption beziehungsweise Lesart des Werkes.

Harald Bluhm (Halle) thematisierte in seinem Beitrag *Die Kontroverse um institutionellen Wandel – Burkes Kritik an Jean-Jacques Rousseau* die lange behauptete Verbindung von Rousseaus Denken zur Französischen Revolution und zur Grande Terreur: Es sei der späte Burke gewesen, der Rousseau zum Vater jacobinischer Politik und zu einem Anti-Institutionalisten gemacht habe. Bluhm konnte jedoch darlegen, dass beide Denker, trotz großer Unterschiede, systematische Gemeinsamkeiten aufweisen, vor allem, wenn sie als Teilnehmer am Sittendiskurs des 18. Jahrhunderts, in dem die sozio-moralischen Voraussetzungen von modernen Institutionen thematisiert wurden, gelesen würden. Denn beide rückten die Sitten ins Zentrum ihrer Werke und hätten ein weites Verständnis von institutionellem Wandel. Es sei daher berechtigt, so Bluhm, sowohl Burke als auch Rousseau als Väter moderner Institutionenanalyse zu bezeichnen, wobei

4 Originaler Titel: Rousseau contre l'État.

Burke mit Blick auf die britische Ordnung empirisch-normativ vorgehe, während Rousseau, der auf republikanische Ordnungen überhaupt abziele, normativ-vergleichend analysiere.

Abgerundet wurde die Konferenz durch zwei Abendvorträge. Den ersten Vortrag zum Thema *Das Recht der Politik und die Erkenntnis des Philosophen. Zur Intention von Rousseaus „Du contrat social“* hielt Heinrich Meier (München) im eindrucksvollen Bibliothekssaal des IZEA. Meier ging dem Hauptwerk Rousseau en detail nach und lenkte damit den Blick auch auf seine Extreme. Das Versprechen auf Recht im Staat bedeute erstens totale Entäußerung der individuellen Rechte des Menschen. Die Souveränität der Versammlung der Bürger besage zweitens, dass nicht der Bürger als solcher souverän sei, sondern nur die Vollversammlung. Schließlich könne – drittens – die Souveränität der Bürger nicht durch den *Contrat Social* gebunden werden, sondern die Bürger seien vielmehr jederzeit in der Lage, einen neuen Vertrag einzugehen. Meiers Interpretation war somit weniger am Republikaner Rousseau interessiert als am philosophischen Provokateur.

Peter Gülke (Berlin/Dresden) behandelte in seinem Vortrag *Rousseau und die Musik. Glanz und Elend des Dilettanten* im Kammermusiksaal des Händel-Hauses Halle den Musiker, Komponisten, Musikkritiker und -theoretiker Rousseau, aber auch den Musik-

konsumenten und den Notenschreiber. Dabei ging Gülke sowohl auf die Neuerungen ein, die Rousseau aufgegriffen und weiterentwickelt hatte – zum Beispiel die aus der italienischen *opera buffa* übernommene *unité de mélodie* („melodische Ganzheit“) oder die Einheit von Melodie, Text und Handlung – als auch auf die Musikwelt und das Musizieren im 18. Jahrhundert. Über diese habe Rousseau aufgrund seiner räumlichen Entfernung von den Musikzentren der Zeit überaus „naive“ Vorstellungen besessen – einschließlich der „törichten Illusion“, man könne Musik in wenigen Wochen erlernen.

Die Hallenser Rousseau-Tagung hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die werkimmanenten Lesarten Rousseaus durch kontextsensitive und argumentierende Zugangsweisen zu ergänzen. Ziel war es jedoch nicht, einer momentanen wissenschaftshistorischen Konjunktur Tribut zu zollen, sondern dieses Vorgehen ermöglichte es vielmehr, die verschiedenen Lesarten Rousseaus als wertvolle Beiträge zu einer höchst aktuellen Diskussion um den Wandel gesellschaftlicher Institutionen zu verstehen. Die Konferenz vereinigte dabei sowohl methodische Originalität als auch eine überaus geschickte Auswahl und Anordnung von Themenfeldern, durch die es den Organisatoren gelang, eine äußerst produktive argumentative Spannung und damit eine kontroverse Debatte zu erzeugen.

## Wenn Normen eine Reise tun ...

### Bericht zum Workshop *Kampf um Übersetzung? Die lokale Politisierung globale Geltung beanspruchender Normen* am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt

**Bettina Hollstein\***

*Kampf um Übersetzung? Die lokale Politisierung globale Geltung beanspruchender Normen* war der Titel eines interdisziplinären Workshops, der am 25./26. Oktober 2012 in Erfurt vom Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, der Staatswissenschaftlichen Fakultät und der Willy Brandt School of Public Policy veranstaltet wurde. In seiner Einführung entwickelte *Andreas Pettenkofer* (Max-Weber-Kolleg), einer der Organisatoren, die Problemstellung des Workshops: Es gibt einen zwar begrenzten, aber doch erstaunlichen politischen Erfolg von Normen, die mit einem globalen Geltungsanspruch auftreten. Versuche, diesen Erfolg zu erklären, unterstellen oft, dass sich hier eine allgemeine Rationalität durchsetze, die nicht mehr an bestimmte Kontexte gebunden sei. Dagegen lautete die Vermutung: Will man begreifen, wie es zu diesem Erfolg kommt, dann sollte man sich stärker für die *Bedingungen lokaler Evidenz* interessieren. Dafür ist ein theoretisches Instrumentarium notwendig, das sich sowohl von der Idee eines Vorrangs normativistischer Fragestellungen verabschiedet wie von den gängigen Modellen gesellschaftlicher Rationalisierung und/oder kultureller Homogenisierung, die der Forschung über ‚Globalisierung‘ meist zugrunde liegen. Das Konzept der *Übersetzung* bietet hier einen vielversprechenden Ansatz.

In der ersten Sektion *Politisierung als Übersetzung?* wurden unterschiedliche Theorienperspektiven diskutiert, die von der Metapher der Übersetzung ausgehen. Die Literaturwissenschaftlerin *Doris Bachmann-Medick* (Gießen) stellte in ihrem Beitrag *Strategischer Universalismus? Übersetzungshorizonte der Menschenrechte* ein Konzept vor, das Übersetzung als interaktives soziales Geschehen versteht. Am Beispiel der Übersetzung der UN-Erklärung der Menschenrechte von 1948 zeigte sie, wie die Übertragung in lokale beziehungsweise regionale Idiome durch spezifische Aneignungsprozesse und Neuinterpretationen geprägt wurde, und dies vor dem Hintergrund spezifischer Erfahrungen; die lokalen Referenzsysteme gaben – so Bachmann-Medick – eine „pretranslation“ vor. Zugleich betonte der Vortrag, dass solche lokalen Aneignungen auch Gegenstände von Rückübersetzungen auf die globale Ebene werden und auf diese Weise weitreichende Folgen haben können. Unter dem Titel *Das besondere allgemeine Recht. Die lokale Übersetzung des Rechts* betrachteten *Joachim Renn* und *Linda Nell* (Soziologie, Münster) den Gegenstand des Workshops aus einer Perspektive, die gesellschaftliche Integration insgesamt als Produkt von „Übersetzungsverhältnissen“ erklärt: Das geltende Recht als solches liefert noch keine Lösungen für bestimmte Probleme, es muss jedes Mal auf die konkreten Bedingungen hin übersetzt werden. Diese Übersetzungen geschehen immer in-

---

\* Dr. Bettina Hollstein, Max-Weber-Kolleg, Universität Erfurt  
Kontakt: [bettina.hollstein@uni-erfurt.de](mailto:bettina.hollstein@uni-erfurt.de)

nerhalb eines spezifischen juristischen *Auslegungsmilieus*, vollziehen sich also nicht nur vom Abstrakten zum Konkreten, sondern zugleich zwischen heterogenen Milieus. Diese Perspektive lässt damit auch das Problem hervortreten, wie eigentlich *angemessene* Konkretisierungen möglich sind. Der Soziologe und Ethnologe *Martin Fuchs* (Max-Weber-Kolleg) sprach über *Selbstgeneralisierung und Selbsttranszendenz: Soziale Kämpfe um Übersetzung und Anerkennung – Dalit in Indien*: Die ethnographische Beobachtung der politischen Mobilisierung von Dalit-Gruppen lässt Vorstellungen von Menschenwürde erkennen, die mit Ideen von Anerkennung und Solidarität verbunden sind, sich aber in der Sprache der Menschenrechte nicht gut ausdrücken lassen. Diesem Verlust, den eine Übersetzung dieser politischen Forderungen in die Sprache der Menschenrechte mit sich bringt, steht die Möglichkeit der Bündelung und gemeinsamen Artikulation unterdrückter Positionen durch die Sprache der Menschenrechte gegenüber. *André Brodocz* (Politikwissenschaft, Staatswissenschaftliche Fakultät Erfurt) entwickelte in seinem Beitrag *Die Vermachtung der Übersetzung ein Machtkonzept*, das auf eine Konstellation abstellt, in der ein Dritter<sup>1</sup> das Handeln eines Ersten als bindendes Handeln für einen Zweiten zur Kreation eines Zustands „Z“ statt einer Alternative „Y“ beobachtet – wobei ein Akteur auch *zwei* dieser Positionen besetzen kann. Dieses Konzept zeigt, wie Politisierungsprozesse in unterschiedlicher Weise mit Übersetzungsprozessen verbunden sind, die unter anderem die Form von Anklagen, Verpflichtungen, Selbstvergewisserungen oder Verständigungen über Machtverteilung annehmen können; es macht damit auf die Bedeutung der jeweiligen Position des Übersetzers aufmerksam. Brodocz illustrierte das anhand von Demonstrationen tunesischer Frauen gegen die Einführung eines islamistischen Frauenbildes in die tunesische Verfassung.

In der zweiten Sektion ging es um *Normen zwischen globalem Geltungsanspruch und lokalen Praktiken*. *Thorsten Bonacker* (Soziologie, Marburg) untersuchte in diesem Zusammenhang aus neoinstitutionalistischer Perspektive das Phänomen *Globale Opferschaft*. Er zeigte, wie sich – über drei historische Phasen seit den Nürnberger Prozessen – in unterschiedlichsten lokalen Kontexten die Mobilisierung und Einbeziehung von Opfern mehr und mehr als ‚Norm‘ etabliert. Dabei bilden sich zwei neue legitime Akteursrollen heraus: das Opfer und der legitime „Opferunternehmer“ (als scheinbar interessenloser Akteur). Dieser Norm- und Ordnungsbildungsprozess ist entscheidend auch durch die Verbreitung eines ‚kognitiven‘ Wissens beeinflusst, etwa: alltagstheoretischer Aneignungen von Ergebnissen der Traumaforschung. Mit der Institution der amerikanischen ‚Normfamilie‘ (breadwinning dad, homemaking mum, children) und der Übersetzung der damit verbundenen Werte durch homosexuelle Lebenspartnerschaften beschäftigte sich der Historiker *Jürgen Martuschukat* (Nordamerikanische Geschichte, Philosophische Fakultät Erfurt) in seinem Beitrag zu *Staatsbürgerschaft und Familienformen*. Die Werte, die konservative heterosexuelle ‚Väterbewegungen‘ betonen, werden in ganz ähnlicher Form von den – durch diese Bewegungen bekämpften – Protagonisten des „Gay-by Boom“ vertreten: die Idee einer bewussten und verantwortlichen Vaterschaft, die Väter an der Sorge um Kinder beteiligt; die Stabilität monogamer Paare, die Kinder aufziehen; und die ökonomische Sicherheit von Familien. Hier zeigt sich eindrücklich, wie gleiche Normen in unterschiedliche Praxen und Institutionen angeeignet werden können. Im dritten Beitrag dieser Sektion ging es um die Norm der Wahrheit, die in unterschiedlichen Kontexten in spezifischen Weisen ausgelegt wird. *Hella Dietz* (Soziologie, Göttingen) beleuchtete in dem Beitrag *Die Wahrheiten der Wahrheitskommission. Überlegungen am südafrikanischen Fall* die Spannungsverhältnisse zwischen verschiedenen Wahrheitsbe-

1 Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum lediglich zugunsten der Lesbarkeit verwendet.

griffen, die in der südafrikanischen Wahrheitskommission entstehen. Die Richtungen, in die eine Auflösung dieser Spannungen versucht wurde, sind einerseits abhängig von spezifischen Übersetzern (unter anderem von Experten, die in unterschiedlichen Wahrheitskommissionen mitgewirkt haben), andererseits von Politisierungsprozessen, die zur Verbreitung und Ausweitung des Mandats von Wahrheitskommissionen geführt haben.

In der dritten Sektion *Transnationale Rechtsdiskurse und ihre Konkurrenz mit lokalen Normstrukturen* wurde die Rolle des Rechts als spezifischer Diskurs in den Blick genommen. Die Historikerin *Nina Schneider* (Konstanz) untersuchte in ihrem Beitrag *Lokale Aneignung und Relevanz internationaler Menschenrechtsdiskurse im postautoritären Brasilien* einen Fall, in dem die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen lange Zeit nicht erfolgte. Die – im Vergleich mit den Nachbarländern – späte Einrichtung einer Wahrheitskommission im Jahr 2012 erscheint vor allem als Ergebnis der Aktivitäten der Familien der Opfer. Inwiefern internationale Rechtsdiskurse eine stützende Legitimationsbasis für die lokalen Akteure schufen, ist momentan noch eine offene Forschungsfrage. Der Jurist *Florian Hoffmann* (Willy Brandt School Erfurt) betrachtete in seinem Beitrag *„Schuss ins Dunkle“: Menschenrechtsaktivismus jenseits von Universalitätsansprüchen* Menschenrechtsdiskurse aus einer skeptischen, postmodernistischen Perspektive. Angesichts der Pluralität von Begründungsversuchen und des Mangels an Richtigkeitskriterien stellt sich die Frage nach einer Ethik des Übersetzens von Menschenrechtsnormen im Handeln. Diese bestimmt Hoffmann als ironische Haltung, die kontingenzbewusst lediglich auf die Irritation im Diskurs setzt, ohne die Kontrolle des Ergebnisses anzustreben. *Catherine Colliot-Thélène* (Philosophie, Rennes/Max-Weber-Kolleg) diskutierte in ihrem Beitrag *Das Recht,*

*Rechte zu haben: Eine Lösung für das Problem der Kulturbezogenheit der Menschenrechte?*, inwiefern sich die Ambivalenzen der Menschenrechtsdebatte daraus ergeben, dass sich hier immer noch zwei heterogene Verständnisse von Menschenrechten gegenüberstehen: ein Konzept ‚objektiver‘ Rechte – Forderungen an den Machthaber, die vielleicht doch bloß moralischer Natur bleiben – und ein Konzept ‚subjektiver‘ Rechte, das auf individuelle Einklagbarkeit zielt. Durch den Bedeutungsgewinn der zweiten Variante haben sich die Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten zu Instrumenten der Politisierung der ‚negativ Privilegierten‘ (Max Weber) entwickelt. Im letzten Beitrag ging *Gunnar Folke Schuppert* (Max-Weber-Kolleg) der Frage *Can the Rule of Law travel?* nach. Rechtsstaatlichkeit wird häufig als weltweit anwendbares Patentrezept zur Lösung gesellschaftlicher Probleme angesehen. Unter dem Stichwort ‚Bereitstellungsfunktion der Rechtsordnung‘ soll Rechtsstaatlichkeit Herrschaft begrenzen, Verfahren zur Konfliktlösung bereitstellen, Rechtssicherheit gewährleisten und Gesetzen allgemeine Gültigkeit verleihen. Da Recht aber kommunikativ erzeugt wird, ist die Lebenswelt als Resonanzboden für Rechtsdiskurse von besonderer Bedeutung. ‚Dünne‘ Konzepte von Rechtsstaatlichkeit, die erst im lokalen Übersetzungs- und Aneignungsprozess nach und nach zu ‚dickeren‘ Konzepten (etwa inklusive der Menschenrechte) angereichert werden, können zu Egalisierungsprozessen auf globaler Ebene führen – speziell in Räumen begrenzter Staatlichkeit.

Die Tagung hat gezeigt, dass mit dem Bild der Übersetzung wichtige Dimensionen der Wechselwirkung von globalen Normen und lokalen Praktiken erfasst werden können, die sowohl gesellschaftstheoretische als auch handlungstheoretische Perspektiven aufschließen.

# Die andere Seite der Politik – Theorien kultureller Konstruktion des Politischen

Tagung der DVPW-Themengruppe *Konstruktivistische Theorien der Politik* und des DVPW-Arbeitskreises *Politik und Kultur* vom 7.3. – 8.3.2013 an der TU München

*Hans-Martin Schönherr-Mann\**

Im Februar 2012 konstituierte sich auf Anregung von Renate Martinsen die Themengruppe über konstruktivistische Theorien der Politik anlässlich einer Tagung an der Universität Duisburg. Demnächst wird der Tagungsband erscheinen. Auf dieser Tagung setzte man sich einerseits mit der Rolle konstruktivistischer Theorien für die Politische Theorie auseinander, außerdem mit konstruktivistischen politischen Denkern wie Luhmann, Foucault und Derrida und mit empirischen Fallstudien. Auf dem Kongress der DVPW 2012 in Tübingen fand ein Workshop des Themenkreises statt, der sich mit der Demokratie im Rahmen konstruktivistischer Ansätze in der Politischen Theorie befasste.

Der Begriff des Konstruktivismus wird dabei nicht auf eine bestimmte Strömung konzentriert. Jedoch spielen die Begriffe der Autopoiesis und der Selbstreferenz aus dem radikalen Konstruktivismus eine wichtige Rolle, die soziologisch bei Niklas Luhmann ausgeführt wurden und im Poststrukturalismus nachwirken. Zum logischen Konstruktivismus der Erlanger Schule bestehen nur entfernte Ähnlichkeiten.

Im März 2013 setzte die Themengruppe ihre Arbeit zusammen mit dem Arbeitskreis *Politik und Kultur* auf einer von Wilhelm

Hofmann ausgerichteten Tagung an der TU München fort, auf der nach dem Zusammenhang zwischen Kultur und Politik aus konstruktivistischer Perspektive gefragt wurde. Dabei standen insgesamt drei Themenbereiche im Vordergrund.

## 1. Das allgemeine Verhältnis von Kultur und Politik

Dessen Grundproblematik formulierte *Holger Zapf* von der Universität Göttingen, indem er nach dem Einfluss der Kultur auf das politische Denken fragt. Doch er setzt nicht etwa einen bestimmten Kulturbegriff voraus, sondern bemerkt schlicht verschiedene Begriffe: von einer Kultur, die das politische Denken kaum beeinflusst, über einen zunehmenden Einfluss der Kultur auf das politische Denken, wenn Kultur politische Interpretationsrahmen liefert, bis hin zu einem starken Kulturbegriff, der das politische Denken weitgehend dominiert. Dabei verstehen sich politische Theorien ihrerseits entweder als relativ unabhängig von kulturellen Bedingungen, oder sie entwerfen sich als authentische Produkte ihrer jeweiligen Kultur. So unterscheidet Zapf drei Varianten der Argumentation, und zwar auf der einen Seite implizit partikularistische und universalistische und auf der anderen Seite explizit partikularistische. Je kulturspezifischer die Argumentation, desto stärker wird die Bedeu-

---

\* Prof. Dr. Hans-Martin Schönherr-Mann, Ludwig-Maximilians-Universität München  
Kontakt: hmschmann@gsi.uni-muenchen.de

tung der Kultur für politische Theorien betont und umgekehrt. Je stärker andererseits der latente Einfluss der Kultur auf die Politische Theorie ist, desto universalistischer wird argumentiert beziehungsweise je eher sich der Einfluss von Kultur auf die Politische Theorie im Zuge von Modernisierungsprozessen abschwächt, desto explizit partikularistischer wird argumentiert. Dadurch gelangt Zapf zu dem paradoxen Ergebnis, dass eine explizit partikularistische Argumentation ein Indikator für einen schwachen kulturellen Einfluss ist, während umgekehrt implizit partikularistische und universalistische Theorien Indikatoren für einen starken kulturellen Einfluss sind. Somit widersprechen die jeweiligen Bedingungen den jeweiligen Theoriegehalten.

Dieser allgemeinen Diagnose stehen spezifische Ansätze entweder stärker aus kulturalistischer oder aus politiktheoretischer Sicht gegenüber, die sich dabei um konstruktivistische Vorgehensweisen bemühen oder sich ihnen gegenüber eher abgrenzen. So avanciert für *Jan Christoph Suntrup* von der Universität Bonn in kulturalistischer Perspektive Kultur selbst zum Argument in politischen Diskursen beispielsweise über Identität. Hierbei zeigt die identitätsstiftende Tradition einen autopoietischen Grundzug, was nicht heißt, sie wäre konstruiert oder erfunden. Allerdings werden von politischen Interessen bestimmte Traditionen durchaus verstärkt und benutzt. Diesem instrumentellen Umgang mit Tradition antwortet eine rechtstaatliche Argumentation, der es um die Sicherung der Lebensformen von Minderheiten geht, was indes häufig nur unzulänglich gelingt.

*Vincent Gengnagel* und *Alexander Hirschfeld*, Soziologen an der Universität Bamberg, verfolgten umgekehrt eine herrschaftssoziologische Perspektive, die sie indes kulturalistisch erweitern. Ausgehend vom Herrschaftsbegriff bei Weber, kritisieren Gengnagel/Hirschfeld dabei ein zu geringes politikwissenschaftliches Augenmerk einerseits auf kulturelle Machteffekte und andererseits auf soziale Widerstandsbewegungen als Teile des politischen Systems.

*Jörn Knobloch* von der Universität Potsdam grenzt dagegen Politik von der Kultur ab, ohne sie im Sinn von Niklas Luhmann auf ein autopoietisches System reduzieren zu müssen. Dazu greift Knobloch auf Eric Voegelin zurück, der epochenübergreifende politische Ordnungsstrukturen diagnostiziert, aus denen heraus man umgekehrt Kultur in politiktheoretischer Perspektive interpretieren kann.

## 2. Poststrukturalistische Theorien von Kultur und Politik

Neben Niklas Luhmann wurden besonders häufig poststrukturalistische Ansätze bemüht. *Nina Eggers* von der Universität Duisburg-Essen setzt sich mit dem Verhältnis von Politik und Kultur bei Jacques Rancière auseinander. Dieser überschreitet die kulturalistischen Konzepte, die der rechtlichen Gleichheit die soziale und individuelle Andersheit entgegenstellen. Dadurch geht einerseits das Politische im Kulturellen auf, andererseits werden soziale Identitäten festgeschrieben. Dagegen insistiert Rancière auf einer radikalen Gleichheit.

Neben der Differenz von Gleichheit und Andersheit spielt in poststrukturalistischer Perspektive die Unterscheidung von Dissens und Konsens eine zentrale Rolle, die *Werner Friedrichs* von der Universität Hannover zum einschlägigen politischen Kriterium erheben wollte. Darin liegt für Friedrichs die Chance, Politische Theorie auch mit den Werken von Rancière, Mouffe und Laclau zu verbinden, um dadurch das Verhältnis von Politik und Kultur speziell für die politische Bildung zu erhellen.

Gengnagel/Hirschfeld möchten zwischen den konsens- und konfliktorientierten politischen Theorien im Rückgriff auf Max Weber vermitteln. Dessen Begriff der legalen Herrschaft der Bürokratie, die zunehmend die Regierung bestimmt, verbinden sie mit Foucaults Konzept der Gouvernementalität und greifen andererseits auf Bourdieus Unterscheidung zwischen dem Sozialen als unbe-

wusstem Feld, der Politik als Herrschaftsanspruch und dem Politischen als Ort des Konfliktes und Dissenses zurück. Kultur vermittelt dann zwischen dem Sozialen als Unhinterfragbarem und dem Politischen als Hinterfragbarem.

Ähnlich präsentiert sich Kultur für Nina Eggers als Sinnhorizont, innerhalb dessen soziale Teilhabe und Ausgrenzung in politische Partizipationsansprüche auslaufen. Damit lässt sich zwischen der Differenz als Logik der Polizei als Ordnungsmacht und der Gleichheit als Logik des Politischen unterscheiden, durch die die politische Ordnung in Frage gestellt, Unrecht angeklagt und politische Partizipation gefordert wird. Rancière spricht von politischer Subjektivierung. Damit entwickelt er einen Kulturbegriff jenseits kollektiver Identitäten, der sich vielmehr auf die Gleichheit und den universellen Anspruch der Teilhabe am Gemeinsamen stützt, nämlich in einem normativen Sinn BürgerIn zu werden. Die/der kulturell Andere, Fremde, Exkludierte soll derart problematisiert werden und in einer Kultur als gemeinsamen sinnlichen Horizont ihre/seine Ähnlichkeit durch Politisierung erscheinen. Derart erweist sich Politik als eine normative Neubeschreibung nicht allein aus dem Negativen, sondern entlang der Gleichheit aus dem Positiven. Politik stellt dann das Bestehende mit dem Anspruch auf inkludierende Partizipation in Frage.

### 3. Semantik und Gesellschaft

Ging es einerseits um die Bestimmung von Politik und Kultur im Allgemeinen, wiewohl immer mit speziellen, häufig konstruktivistischen Blickwinkeln, so beherrschte andererseits ein Thema die Tagung, das den *linguistic turn* spiegelt, nämlich dass sich das Verhältnis von Politik und Kultur vor allem mittels verschiedener semantischer Konzeptionen bestimmen lässt. So markiert für Jan Christoph Suntrup die kulturalistische Wende gewisser Teile der Sozialwissenschaften ein gesteigertes Interesse für semantische

Fragestellungen. Ein darüber hinausgehender, reflektierter kulturwissenschaftlicher Blick vermag differenzierter politische Konflikte auszuleuchten, um allzu grobe Raster wie den *Clash of Civilisations* zu vermeiden.

Michaela Zöhrer von der Universität Augsburg machte das Semantikkonzept Niklas Luhmanns für Analysen im Bereich der politischen Kultur fruchtbar. Die Politik versteht sie im Anschluss an Luhmann antiesentialistisch als Fähigkeit, ‚kollektiv bindende Entscheidungen‘ zu ermöglichen. Ähnlich versteht sie Semantik als Sinn- und Differenzierungsvorrat, der die Selbstbeschreibung von Gesellschaft ermöglicht. Dabei geht es nicht nur um Parallelen zwischen Sozialstruktur und Semantik, sondern auch um sozialkonstitutive Funktionen von Semantiken, sollte eine kulturorientierte Systemtheorie in dieser Hinsicht von den Cultural Studies lernen.

Werner Friedrichs wendet sich speziell dem Spätwerk von Niklas Luhmann zu, das die autopoietische Perspektive verschärft. Gesellschaft beruht auf der Sicherstellung von Kommunikation. Kultur entsteht, wenn dieser Prozess reflexiv wird, um durch Sinnstrukturen und Semantiken das System gegenüber der Umwelt zu stabilisieren. Kultur grenzt sich dabei von den sozialen Subsystemen ab.

Hagen Schölzel von der Lund University/Campus Helsingborg greift auf das Konzept der „kulturellen Grammatik“ aus dem *Handbuch der Kommunikationsguerilla* zurück. Es geht dabei um die Überschreitung konventioneller Sprachordnungen, beispielsweise in der Aktionskunst oder durch die Verfremdung von bekannten medialen Repräsentationen. Im Rückgriff auf de Saussure und Barthes werden in diesem Konzept unbewusste Zeichenstrukturen diagnostiziert, die kulturelle Orientierungen ausdrücken, die politische Implikationen mit sich bringen. Um den politisch praktischen Bezug herzustellen, greift Schölzel auf die Akteur-Netzwerk-Theorie von Bruno Latour zurück. Die AkteurInnen bewegen sich in Interaktionsbeziehungen, in denen das Moment des

Handeln möglich bleibt, sie nicht allein durch Symbolsysteme hinterrücks gelenkt werden. Da es bei diesen Interaktionen auch wesentlich um Kommunikation geht, folgt Schölzel einem Ansatz aus der Unternehmensberatung, nämlich dem Kommunikationscontrolling, das angesichts eigendynamischer Kommunikationswechselwirkungen diese in eine bestimmte, die gewünschte Richtung lenken sollen.

*Wolf J. Schünemann* von der Universität Landau und *Reiner Keller* von der Universität Augsburg präsentierten die von Letzterem entwickelte wissenssoziologische Diskursanalyse. Sie beruft sich unmittelbar auf die eher theoretischen Texte Foucaults und auf *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* von Peter Berger und Thomas Luckmann. Sie positioniert sich damit zwischen der Diskursethik von Jürgen Habermas und Talcott Parsons soziologischer Sys-

temtheorie. Die wissenssoziologische Diskursanalyse greift dabei eher auf das Wort Narrativ zurück denn auf den Begriff der Semantik. So spricht Wolf Schünemann vom narrativen Nationalismus, den er von einem programmatischen und einem strukturalen unterscheidet.

Der konstruktivistische Blick schwenkte also von der Kultur zur Politik und zurück und offenbarte dadurch auch ein gespanntes Verhältnis zwischen beiden. Vor allem vor dem Hintergrund poststrukturalistischer wie semantischer Konzepte entwickelte diese Spannung auch partizipatorische und emanzipatorische Ansprüche – man denke hier vor allem an Rancière und die ‚kulturelle Grammatik‘. Andererseits eröffneten sich auch zahlreiche konstruktivistische Differenzierungen, die sich als wissenschaftlich äußerst produktiv erwiesen.